



Antragsbuch I

Herausgeber: SPD-Landesverband NRW
Kavalleriestr. 16
40213 Düsseldorf

Für den Inhalt der Anträge sind die jeweiligen Antragsteller verantwortlich.

Druck: Eigendruck

Antragskommission zum Ordentlichen Landesparteitag der NRWSPD am 29. September 2012 in Münster

Drewke, Renate	LV
Körfges, Hans-Willi	LV
Ott, Jochen	LV
Alkenings, Birgit	LPR
Blask, Inge	LPR
Daldrup, Bernhard	LPR
Engelmeier-Heite, Michaela	LPR
Kaczmarek, Oliver	LPR
Kammerevert, Petra	LPR
Krems, Karl-Heinz	LPR
Lüders, Nadja	LPR
Maelzer, Dennis	LPR
Spinrath, Norbert	LPR

Sprecher der Antragskommission: Jochen Ott

Leitanträge

Antragsbereich L/ **Antrag 1**

Landesverband Nordrhein-Westfalen

**NRW 2030 - Allianz für
Infrastruktur schaffen!**

**NRW 2030 - Allianz für
Infrastruktur schaffen!**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Annahme

5 Infrastruktur: Basis für nachhaltigen
wirtschaftlichen Erfolg und Lebensqualität

10 In Nordrhein-Westfalen liegt das
wirtschaftliche Zentrum Deutschlands. Mit
mehr als 17 Millionen Einwohnern ist es das
bevölkerungsreichste Bundesland. Gelegen
im zentralen europäischen Wirtschaftsraum,
umgeben von zahlreichen
Wirtschaftsstandorten und geprägt durch
eine hohe Dichte an Verkehrsnetzen, gehört
15 das Transitland Nordrhein-Westfalen zu den
am stärksten urbanisierten Räumen Europas.

20 Mehr als 30% der deutschen Großstädte
liegen in dieser dicht besiedelten Region.
Mit rund zehn Millionen Menschen zählt der
Ballungsraum Rhein-Ruhr zu den größten
Metropolregionen der Welt. Und der
ländliche Raum mit seiner hohen Dichte an
Industrie Arbeitsplätzen ist ein industrielles
25 Schwergewicht des Landes.

30 Eine gute Infrastruktur ist die Grundlage für
wirtschaftlichen Erfolg und schafft die
Rahmenbedingungen zum Erhalt von
Arbeitsplätzen und zur Schaffung neuer
Arbeitsplätze, auch für gering Qualifizierte.
Sie sichert die Ziele von nachhaltigem
Wachstum und Klimaschutz.

35 Mit dem wirtschaftlichen Erfolg wird die
Einnahmeseite des Staates gestärkt und
damit werden Voraussetzungen geschaffen
öffentliche Investitionen zum Wohl aller
Bürgerinnen und Bürger in allen
40 Lebenslagen zu tätigen ohne weitere
Schulden aufnehmen zu müssen. Das Thema
Infrastruktur umfasst deshalb die Anlagen,
Ausrüstungen und Betriebsmittel, die zur
Energie- und Wasserversorgung, zur Abfall-
45 und Abwasserentsorgung, zur
Verkehrsbedienung und Telekommunikation
dienen. Zur Infrastruktur zählen auch die
öffentlichen Gebäude und Einrichtungen der
staatlichen Verwaltung, des Bildungs- und
50 Erziehungswesens sowie der Forschung und
des Gesundheitswesens. Auch hier gilt

Vorsorge ist besser als eine späte teure Reparatur.

55 Für die NRWSPD ist Infrastruktur die Summe der materiellen, institutionellen und personellen Grundlagen unserer Wirtschaft.

60 Nordrhein-Westfalen braucht eine leistungsfähige Infrastruktur, um auch künftig als moderner Industrie- und Dienstleistungsstandort wirtschaftlich erfolgreich zu sein und eine hohe Lebensqualität zu sichern. Es ist deshalb
65 eine große gesellschaftliche Aufgabe, die infrastrukturellen Strukturen zu erhalten und sie zukunftsgerecht anzupassen und zu erweitern.

70 Für die NRWSPD ist das Thema Infrastruktur von besonderer Bedeutung. Große Infrastrukturvorhaben stehen aber unter kritischer Beobachtung der Gesellschaft und geraten zunehmend in die
75 Kritik. Deshalb arbeiten wir an einer neuen gesellschaftlichen Akzeptanz für eine moderne Infrastruktur. Einen solchen Konsens werden wir nur erreichen, wenn die Bürgerinnen und Bürger in die Planung von
80 Vorhaben von Anfang an einbezogen sind. Und wenn für sie erkennbar ist, dass die Projekte, mit denen sie vor Ort konfrontiert sind, Teil einer gut begründeten, strategisch ausgerichteten Infrastrukturpolitik ist.

85 In den nächsten Jahren werden wir in NRW vielfältige Entscheidungen über unsere Infrastruktur treffen. Mit unseren Maßnahmen im Bereich Infrastruktur legen
90 wir maßgeblich fest, wie wir unsere sozialen, wirtschaftlichen und klimaschonende Ziele erreichen wollen. Dazu gehört die Energiewende mit einem Ausbau der erneuerbaren Energien, eine
95 nachhaltige Mobilität in Stadt und Land aber auch die flächendeckende und kostengünstige Versorgung von Trinkwasser und Entsorgung von Abfall und Abwasser.

100 NRW hat gute Voraussetzungen, um diesen Wandel erfolgreich gestalten zu können.

105 Für die NRWSPD steht die Mobilität für Menschen im Vordergrund. Mobilität ist eine der Säulen für gleichberechtigte, gesellschaftliche Teilhabe für alle Menschen. Dazu gehört der Fokus auf den Zugang zu Infrastruktur, auf Nachhaltigkeit, auf Effizienz und auf möglichst geringe

110 Belastungen für die Bevölkerung. Soziale
Gerechtigkeit bedeutet für die NRWSPD
konkret: Infrastruktur muss nutzbar und
bezahlbar sein für alle Menschen.

115 Wir legen daher Wert auf die Priorität
„Erhalt vor Neubau“, auf die Verlagerung
auf umweltverträglichere Verkehrsmittel
und die Verzahnung mit anderen
Infrastrukturen. Nicht zuletzt brauchen wir
120 die Repolitisierung der
Verkehrsinfrastrukturpolitik, um diese
Prioritäten auch in die Tat umsetzen zu
können.

125 Die SPD ist sich aus ihrer Tradition heraus
bewusst, wie wichtig Infrastruktur für den
Zusammenhalt einer Gesellschaft, den
wirtschaftlichen Erfolg, die Lebensqualität
und die Nachhaltigkeit ist. Die SPD will
130 zeigen, welche Schritte wir heute gehen
müssen, damit in den kommenden
Jahrzehnten NRW ein Ort ist, an dem
nachhaltiger Fortschritt, wirtschaftliche
Dynamik, soziale Gerechtigkeit und
135 ökologische Vernunft vereint sind.

Eine vorausschauende Wohnungs- und
Stadtentwicklungspolitik trägt maßgeblich
zur Attraktivität der Städte und Gemeinden
140 in NRW bei, sie ist im Sinne der
vorsorgenden Politik der Landesregierung
das Politikfeld, indem die Lebensqualität der
Menschen vor Ort in den Blick genommen
wird. Ein nachfragegerechtes, breit
145 gefächertes Wohnungsangebot in allen
Preissegmenten in einem lebenswerten
Wohnumfeld und in sozial stabilen
Quartieren ist ein entscheidender Faktor für
ein gutes Leben und die weitere
150 Entwicklung der Städte und Gemeinden. Ob
demografischer Wandel, ob Klimaschutz
und Energieeinsparung oder ob Fragen des
sozialen Zusammenhalts, der
Chancengleichheit in Schule und Bildung.
155 Deswegen müssen Mobilität und
Energieversorgung für die Bürgerinnen und
Bürger bezahlbar, sicher und zuverlässig
sein.

160 Herausforderungen für die Zukunft

Demokratie und soziale Gerechtigkeit
Die Verfassung verpflichtet die Politik für
gleichwertige Lebensverhältnisse in den
165 einzelnen Regionen zu sorgen. Dabei kommt
der infrastrukturellen Gestaltung eine
zentrale Funktion zu. Denn nur durch die

Gleichwertigkeit von Räumen lassen sich in unserem Land für die Bürgerinnen und Bürger auch vergleichbare Startchancen ermöglichen. Dies betrifft neben der Leistungsfähigkeit von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Daseinsvorsorge auch die Gestaltung des wirtschaftlichen Strukturwandels. Gleichwertige Lebensverhältnisse sorgen dafür, dass qualifizierte Arbeitskräfte nicht aus strukturschwachen Regionen abwandern, die Versorgungsdichte mit kulturellen sowie sozialen Einrichtungen erhalten bleibt. Sollte sich das soziale und wirtschaftliche Gefälle in unserem Land dagegen verschärfen, dann besteht zugleich auch die Gefahr, dass der politische und soziale Zusammenhalt insgesamt gefährdet sind.

Demografischer Wandel

Aktuelle Bevölkerungsberechnungen zeigen, dass die Einwohnerzahl in Nordrhein-Westfalen in den nächsten Jahren deutlich sinken werden. Dieser demografische Wandel hat Auswirkungen auf die Dichte von Städten und Regionen. Für die technischen grundstücksgebundenen Infrastrukturelemente wie Wasser, Abwasser, Abwasser oder Fernwärme bedeutet dies einen gravierenden Anpassungsbedarf, da die Effizienz und Rentabilität dieser Infrastrukturen maßgeblich von der Bevölkerungsdichte abhängt. Sinkt die Zahl der Personen, die die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung oder die Abfallentsorgung in Anspruch nehmen, dann steigt die Pro-Kopf-Belastung der Nutzer. Dies gilt auch für die soziale Infrastruktur wie Schulen, Kindergärten oder Krankenhäuser.

In den weniger dicht besiedelten Regionen unseres Landes wird es schwieriger werden die Qualitätsüberwachung der grundstücksgebundenen Infrastrukturleistungen zu organisieren wenn wir unsere Systeme nicht darauf einstellen, beispielsweise Sportstätten, Freizeitanlagen und auch Friedhöfe werden weniger nachgefragt werden. Darauf müssen wir Antworten finden.

Finanzierung öffentlicher Infrastruktur
Die öffentliche Infrastruktur ist in großen Teilen renovierungs- und erneuerungsbedürftig. Nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Urbanistik besteht in Deutschland im kommunalen

230 Bereich ein Investitionsrückstand in Höhe von 75 Mrd. EUR. Dies betrifft vor allem die Bereiche Straßen- und Verkehrsinfrastruktur, danach folgen die Bereiche Kinderbetreuung und Schulen, Wasserver- und -entsorgung sowie Verwaltungsgebäude.

235 Aufgrund der Finanzkrise und der Pflichten, die sich aus der grundgesetzlichen Verankerung der Schuldenbremse ergeben, besteht allerdings die Gefahr, dass Land und Kommunen nicht mehr handlungsunfähig sind und ihren zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Infrastrukturfinanzierung nicht mehr nachkommen können. Es gilt heute die Frage zu beantworten, wie wird die Finanzierung von Infrastrukturvorhaben gesichert und die Effizienz beim Erhalt und Betrieb der Infrastruktur vergrößert damit Kosteneinsparungen erreicht werden können.

250 Energiewende
Der Ausstieg aus der Atomenergie und die damit einhergehende Energiewende stellen eine Herausforderung dar, die uns noch Jahrzehnte beschäftigen wird. Eine saubere, sichere und bezahlbare Energieversorgung erfordert aufeinander abgestimmte Maßnahmen:

- Die notwendige Verbesserung der Energieeffizienz
- Den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und ihre Integration
- Die Inbetriebnahme und Investitionen in neue, fossile Kraftwerke mit höheren Wirkungsgraden als alte, still zu legende Kraftwerke
- Der Sicherung wettbewerbsfähiger Rahmenbedingungen für die energieintensive Industrie

270 Die dezentralere Struktur der zukünftigen Energieversorgung stellt veränderte Anforderungen an die Energieinfrastruktur. Sie wird neben dem dringend notwendigen Ausbau der Stromleitungen und Gasnetze die Bereitstellung von Wasser als Speicher und zur Energieproduktion, die Logistik des Lastmanagements und die Steuerung intelligenter Stromverwendung umfassen sowie die Medien zur Stromspeicherung.

Klimawandel und Klimaanpassung

Der Klimawandel erfordert auch in NRW

285 Strategien sowohl zum Schutz vor dem
Klimawandel als auch der Anpassung an den
Klimawandel. Die Landesregierung hat mit
dem Klimaschutzgesetz einen wichtigen
Schritt getan, um NRW auf die kommenden
Auswirkungen des Klimawandels
290 vorzubereiten und Maßnahmen zum
Klimaschutz zu entwickeln.

Die Zuverlässigkeit und die Lebensdauer
von Infrastruktur werden erheblich durch
295 Witterungsereignisse beeinflusst. Durch den
fortschreitenden Klimawandel ist mit einer
Zunahme von extremwetterbedingten
Schadensereignissen zu rechnen. So können
beispielsweise zunehmende Starkregen oder
300 Stürme die Zuverlässigkeit des der
technischen Infrastruktur gefährden.

Mobilität für Menschen

305 Nordrhein-Westfalen – Vorreiter für
nachhaltige Politik
Nordrhein-Westfalen verfügt über
international herausragende,
wettbewerbsfähige Industrie- und
310 Dienstleistungsregionen und ist zugleich
geprägt von einem permanenten
wirtschaftlichen Strukturwandel. Das
einwohnerstärkste Bundesland liegt in der
Mitte des europäischen Wirtschaftsraums
315 mit rund 500 Mio. Menschen. Es wird
deshalb auch weiterhin hohe Zuwachsraten
im Personen- und Güterverkehr verzeichnen.
Die in NRW zu erwartenden Steigerungen
beim Verkehrsaufkommen und bei der
320 Verkehrsleistung stellen große
Herausforderungen an eine
zukunftsgerichtete Verkehrspolitik. Damit
sind jedoch gleichermaßen herausragende
Chancen verbunden, Nordrhein-Westfalen
325 zu einem Vorreiter für eine nachhaltige
Mobilität zu entwickeln. Eine integrierte
Verkehrspolitik kann maßgeblich zu
qualifiziertem Wirtschaftswachstum, neuen
Arbeitsplätzen und einer gesicherten
330 Mobilitätsteilhabe für alle Menschen
beitragen.

In den nächsten Jahren steht Nordrhein-
Westfalen als Kreuzungspunkt europäischer
335 Verkehrsachsen und als kontinentale
Verkehrsdrehscheibe vor gewaltigen
infrastrukturellen Ausbauvorhaben. Viele
Aufgaben liegen in der Verantwortung des
Bundes und der EU. Dort, wo die
340 Zuständigkeit des Landes gegeben ist, will
die NRWSPD die notwendigen

Entwicklungs- und Veränderungsprozesse aktiv gestalten. Aus der immer wieder unter Beweis gestellten Offenheit für Neues leitet sich der politische Anspruch zur Übernahme von Leitfunktionen durch die Landesverkehrs politik ab. Zukünftig sollen in Nordrhein-Westfalen auf breiter Ebene innovative Konzepte gefördert und es soll gezeigt werden, wie hoch entwickelte Regionen im 21. Jahrhundert mit einer modernen Infrastruktur und mit einem attraktiven öffentlichen Nahverkehr mit integrativen Mobilitätsangeboten aussehen können.

Das Nachhaltigkeitsprinzip umsetzen – Mobilität für Alle
Das Prinzip der Nachhaltigkeit beruht auf drei zentralen Säulen: Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes, Förderung des ökonomischen Wachstums und Berücksichtigung sozialer Belange. Diese Elemente gelten inzwischen weltweit als Maßstab für die Zukunftsfähigkeit politischer Gestaltung und wirtschaftlichen Handelns. Daraus erwächst für uns auch eine gesellschaftliche Verpflichtung, eine gleichberechtigte Mobilitätsteilhabe für alle Nutzerinnen und Nutzer zu gewährleisten - also auch für diejenigen, die in ihrem Mobilitätsverhalten beeinträchtigt sind, sei es aufgrund von Erkrankungen oder altersbedingt, dauerhaft oder zeitweise.

In den nächsten Jahren werden zwei gegenläufige demografische Entwicklungen in Deutschland eine stark zunehmende Herausforderung für die Mobilitätspolitik und die Mobilitätswirtschaft darstellen. Einerseits werden die Menschen älter und bleiben aktiver, andererseits nimmt der Anteil der jungen Menschen deutlich ab. Schon heute liegt in Deutschland der Anteil der über Sechzigjährigen signifikant über dem der unter Achtzehnjährigen.

Darüber hinaus ist insbesondere bei jungen Menschen eine Trendwende im Hinblick auf ihr Mobilitätsverhalten zu beobachten. Bei einer steigenden Zahl jüngerer Menschen steht vielfach nicht mehr der Besitz eines Autos im Fokus, vielmehr wollen junge Menschen Mobilitätsprodukte nutzen.

Der Veränderung der Altersstruktur, dem differenzierteren Mobilitätsverhalten jüngerer Menschen sowie dem Streben nach umweltgerechter Mobilität können wir mit

400 fortgeschriebenen Verkehrskonzepten allein
 nicht Rechnung tragen, sondern wir
 brauchen ein neues Verständnis von
 Stadtentwicklungs-, Wohnungsbau- und
 Verkehrspolitik, das die
 405 Mobilitätsbedürfnisse aller Menschen unter
 Berücksichtigung von
 Nachhaltigkeitsaspekten mit einem
 integrierten Ansatz aufgreift. Für die
 Verwirklichung einer solidarischen
 410 Gesellschaft steht die SPD hier in einer
 besonderen Verantwortung, um für die
 Zukunft nachfragegerechte und bezahlbare
 Verkehrsangebote zu entwickeln.

415 Wir müssen uns bewusst machen, dass
 öffentliche Mobilität in Zukunft an
 Bedeutung gewinnen wird. Das heißt
 insbesondere, dass

- 420
- Zugangsbarrieren zu öffentlichen
 Verkehrsmitteln jeden von uns – im
 Einzelfall oder dauerhaft - an der
 Mobilitätsteilhabe hindern können:
 sei es wegen einer körperlichen
 425 Behinderung oder weil wir mit
 großem Gepäck, mit schwerem
 Einkauf oder mit Kinderwagen
 unterwegs sind,
 - öffentliche Mobilitätsdienstleistungen
 430 sich nicht mehr nur auf den
 klassischen ÖPNV (Bus, Bahn, Zug)
 beschränken, sondern um neue
 Angebote (Leihfahrräder, Carsharing,
 Bürgerbusse, Rufbusse,
 435 Mitfahrgelegenheiten etc.) erweitert
 werden,
 - neue Technologien genutzt werden
 müssen, um einfache Zugänge zur
 neuen Mobilität zu schaffen (z. B.
 440 Mobilitätskarte, Informations- und
 Buchungsportale).
 - Mobilität für alle Menschen nutzbar
 und bezahlbar sein muss.

445 Urbane und ländliche Mobilität – NRWSPD
 stellt die Weichen für die Mobilität der
 Zukunft
 Vitale Ballungsräume und ländliche Räume
 sind heute gleichermaßen zwingend auf ein
 450 gut ausgebautes Nahverkehrssystem
 angewiesen. Der Autoverkehr wird zwar
 auch weiterhin zum Erscheinungsbild im
 ländlichen Raum und in Städten gehören,
 aber das lange Zeit dominierende Leitbild
 455 der autogerechten Stadt steht inzwischen in
 einem heftigen Spannungsverhältnis zu
 Anforderungen des Umwelt-, Klima- und

Ressourcenschutzes sowie eines sich wandelnden Mobilitätsverhaltens. Es ist auch für die Zukunft davon auszugehen, dass die Mobilitätsnachfrage der Bürgerinnen und Bürger steigen wird. Diesem berechtigten Wunsch muss ein attraktives Mobilitätsangebot gegenüberstehen. Mobilitätsangebote müssen so auf die Bedürfnisse der Menschen zugeschnitten werden, dass sie in ländlichen und in urbanen Räumen eine echte Alternative zum eigenen Auto darstellen – leistungsfähig, zuverlässig, sicher und bezahlbar. Und das Mobilitätsangebot muss für alle Bürgerinnen und Bürger leicht zugänglich und nutzbar sein. Deshalb setzt sich die NRWSPD dafür ein, dass eine vielseitig nutzbare Mobilitätskarte und ein Informations- und Buchungsportal für alle miteinander vernetzten Mobilitätsangebote eingeführt werden.

Die Gewährleistung einer bedarfsgerechten, barrierefreien und umweltfreundlichen Mobilität wird auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung zu einem Schlüsselthema in der Verkehrs- und Stadtentwicklungspolitik werden. Die NRWSPD macht es sich zur Aufgabe, die damit verbundenen immensen gesellschaftlichen Herausforderungen anzunehmen durch eine nachhaltige Mobilitätspolitik, die Innovationen zur Verbesserung der Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger nutzen will.

Die NRWSPD steht für eine Politik, die am Ende auch bei den Menschen ankommt. Zu einer neuen ehrlichen Verkehrspolitik gehört die Prüfung, ob es sinnvoll ist, alle denkbaren Projekte in Plänen vorzuhalten, die allerdings erst in einer Generation verwirklicht werden können. Ebenso gehört in eine bundesweite Verkehrsnetzplanung die Einbeziehung der wirtschaftlich bedeutenden Güter- und Personenverkehrstrassen für Deutschland sowie der europäischen Kernnetze, um den Anforderungen an eine zukunftsfähige Infrastruktur gerecht zu werden. Politische Glaubwürdigkeit gewinnt man nicht durch Versprechungen, die jahrelang nicht umgesetzt werden können. Deshalb ist der Mut zur Priorisierung von Infrastrukturprojekten von höchster Bedeutung. Eine realistische, bürgernahe Planung, Finanzierung und zeitnahe Umsetzung von Projekten schafft außerdem

Akzeptanz in der Bevölkerung. Bürgerbeteiligung und mehr Akzeptanz von Infrastrukturprojekten bleibt ein Hauptanliegen der SPD.

520

Infrastrukturerhalt vor -neubau
Nordrhein-Westfalen ist als Industrieland auch das Bundesland mit den meisten Großstädten und dem größten Verkehrsaufkommen. Die

525

Verkehrsinfrastruktur des Landes und seiner Städte hat zwar an einigen neuralgischen Punkten die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit erreicht, ist aber insgesamt gut ausgebaut. Sorgen bereitet allerdings der Zustand der kommunalen Schienennetze als auch des Landesstraßennetzes, also derjenigen Verkehrsnetze, deren

530

535

Infrastrukturfinanzierung auf landesgesetzlicher Basis erfolgt. Sollen diese Netze ihrer Funktion als Lebensadern unserer Wirtschaftsregion und als Basis einer „bezahlbaren und umweltfreundlichen Mobilität für Alle“ auch künftig gerecht werden, müssen die

540

Unterhaltungsbemühungen verstärkt werden. Es ist daher geboten, Finanzierungsmittel für kommunale Schiene wie Landesstraßen in viel stärkerem Maße zum Bestandserhalt zu verwenden als für Neubauten. Da die Belastung beider Verkehrsnetze ungeachtet des demographischen Wandels weiter steigt, müssen solche Mittel ausreichend, dauerhaft und zweckgebunden zur Verfügung stehen.

545

550

Für die NRWSPD liegt die Priorität bei der Verlagerung des Verkehrs vom motorisierten Individualverkehr auf den ÖPNV. Neben ökologischen Aspekten ist dies auch der Tatsache geschuldet, dass dem Ausbau von Straßen irgendwann räumliche Grenzen gesetzt sind. Dennoch besteht in Bezug auf das Straßennetz in NRW hoher Handlungsbedarf: Fehlende Netzschlüsse und Engstellen sind zu beseitigen, Querschnitte sind den Erfordernissen anzupassen und Autobahnkreuze nach modernen Gesichtspunkten für mehr Sicherheit und mehr Effizienz auszubauen. Die Bundesregierung muss für die Beseitigung von Engstellen und den Ausbau im nordrhein-westfälischen Bundesfernstraßennetz mehr Mittel bereitstellen.

555

560

565

570

Darüber hinaus muss eine ehrliche Verkehrsplanung erfolgen. Die

erforderlichen Planungen müssen
575 vorangetrieben werden und sich an der
Planungspriorisierung orientieren. Als
Anforderungen an den neuen
Bundesverkehrswegeplan und den folgenden
580 Bundesfernstraßenbedarfsplan sind die
Bedarfe, die realen Gegebenheiten und die
realistische Finanzierungsperspektive zu
prüfen und zu berücksichtigen. Angesichts
knapper Ressourcen und einem schlechten
585 Zustand vieler Landes- und Bundesstraßen
ist der Erhalt von Straßen und Brücken dem
Neubau vorzuziehen.

Der Erkenntnis, dass etliche Straßenbrücken
dringend der Sanierung bedürfen, damit dem
590 Verkehrsnetz seine Zukunftsfähigkeit
zurückgegeben werden kann, muss
Rechnung getragen werden. Hier sind nicht
nur die Planer und Ingenieure gefordert. Es
geht nicht zuletzt um die Finanzierung.
595 Allein für NRW wird der Aufwand zur
Brückenerhaltung allein an großen
Autobahnbrücken auf 3,5 Milliarden Euro
geschätzt. Das Problem stellt sich mit
Ausnahme der östlichen in allen anderen
600 Bundesländern gleichermaßen. Der Bund
bleibt aufgefordert, für die Finanzierung ein
Sonderprogramm aufzulegen. Schließlich
geht es um die Leistungsfähigkeit unseres
momentan wichtigsten Verkehrsträgers. Das
605 gleiche Problem muss aber auch für Brücken
in kommunaler Baulast z.B. über den Rhein
und Brücken in der Baulast des Landes
gelöst werden. Schon deshalb ist es, wie für
die Erhaltung von städtischen Tunneln,
610 Tunneln der Stadtbahnen und wichtiger
kommunaler Verbindungsstraßen, dringlich,
dass die Kompensationsgelder nach dem
Entflechtungsgesetz vom Bund auch nach
2013 in unverminderter Höhe zur Verfügung
615 gestellt und zweckgebunden wie bisher
verwendet werden. Für Letzteres hat die
Landesregierung rechtzeitig Sorge zu tragen.

Die Straßeninfrastruktur in NRW muss dem
620 Anstieg des Verkehrsaufkommens
effizienter begegnen können. Deshalb muss
die Bundesebene den Ausbau der Telematik
vorantreiben, um den Verkehr intelligenter
lenken und leiten zu können. Die Idee des
625 Landesverkehrsministers, eine landesweite
Verkehrsleitzentrale aufzubauen,
unterstützen wir ausdrücklich. Diese
Aufgabe muss mit Nachdruck und
auskömmlicher Finanzierung verfolgt
630 werden.

Darüber hinaus muss das Maut-System
ökologisch und bedarfsorientiert
635 fortentwickelt sowie ein Konzept vorlegt
werden, welches das Land NRW
angemessen an den erwirtschafteten Geldern
des Maut-Aufkommens beteiligt. NRW war
das erste Land, das Ausweichverkehre
640 untersucht und darauf auch reagiert hat. Die
Ausweichverkehre auf Bundesstraßen
müssen wir im Blick behalten und ggf. auch
Bundesstraßen für LKW mautpflichtig
machen. Es müssen mehr Erlöse aus der
645 LKW-Maut als bisher im Verkehrsbereich
bleiben.

NRW ist das am dichtesten besiedelte
Flächenland in Deutschland. Die
650 Bürgerinnen und Bürger sind unmittelbar
von den Auswirkungen des steigenden
Verkehrsaufkommens betroffen. Um die
Akzeptanz der Menschen zu erhöhen, muss
der Bund für mehr und zeitgemäßen aktiven
655 und passiven Lärmschutz an den
Autobahnen in NRW Sorge tragen. Dabei
muss die Berechnungsformel der
Lärmschutzwerte in der Lärmsanierung
überprüft, mit den Werten der Lärmvorsorge
660 vereinheitlicht und die Obergrenzen
abgesenkt werden. Ein Lärmschutzplan für
NRW muss entwickelt werden.

Wir fordern: Eine Repolitisierung der
665 Verkehrsinfrastrukturpolitik
Verkehrsinfrastrukturprojekte dauern oft zu
lange und sind zu teuer, beziehungsweise sie
sind zu oft mit Kostenexplosionen
verbunden, die aus Sicht der Bevölkerung –
670 zu Recht – nicht mehr nachvollziehbar sind.
Die Politik hat sich hier in der
Vergangenheit zu sehr das Heft des
Handelns aus der Hand nehmen lassen.
Dieser Entwicklung muss jetzt ein Riegel
675 vorgeschoben werden. Die gewählten
Vertreter der Bevölkerung müssen wieder
Verantwortung übernehmen und dafür Sorge
tragen, dass in der
Verkehrsinfrastrukturpolitik die richtigen
680 Prioritäten gesetzt werden und diese dann
auch bei höchstmöglicher Sicherheit und
größtmöglichem Schutz der Bevölkerung
und kalkulierbaren Kosten umgesetzt
werden.

Es kann nicht sein, dass die Kosten für
685 Verkehrsinfrastrukturprojekte regelmäßig in
die Höhe schnellen, sobald mit dem Projekt
begonnen wurde und die Politik hat das
Nachsehen. Zur Meidung solcher

690 Entwicklungen bei Projekt- wie bei den
künftigen Unterhaltungskosten müssen
Planungsverwaltungen und Verkehrsbetriebe
Abschied nehmen von den Standards
früherer Jahre: Aufwändige
695 Ingenieurbauwerke, Knotengestaltungen und
Querschnittsdimensionen im Straßenbau
müssen auf das Notwendige reduziert
werden; Schienenstrecken im
Nahverkehr dürfen sich nicht mehr vorrangig
700 an Eisenbahn-, sondern an
Straßenbahnstandards orientieren. Belange
des Städtebaus und der Nutzerinnen und
Nutzer müssen gegenüber rein
verkehrstechnischen Erwägungen wieder in
705 den Vordergrund gerückt werden.

Um diesen Herausforderungen und
notwendigen Maßnahmen in unserem Land
begegnen zu können und auf Bundesebene
710 mehr für NRW erreichen zu können, müssen
einen solchen Weg parteiübergreifend und
gemeinsam einschlagen.

Schiene: Keine einseitige Belastung für die
715 Menschen
Angesichts der EU-Verordnung vom 9.
November 2010, welche vorsieht, dass auf
der Schiene von Rotterdam über Duisburg
nach Genua der Güterverkehr Vorrang
720 erhalten soll, muss dringend auf die
Auswirkungen auf den Personenverkehr
geachtet werden. Insgesamt muss über eine
intelligente Verzahnung von Güter- und
Personentransport nachgedacht werden, um
725 einseitige Einschränkungen zulasten der
Bevölkerung zu vermeiden.
Problemlösungsorientierte Ansätze müssen
dem ständigen Verschieben von
Zuständigkeiten weichen. Außerdem haben
730 im Rahmen von Lärmschutz oder
Barrierefreiheit die
Eisenbahnverkehrsunternehmen hier eine
besondere Verantwortung. Deshalb fordern
wir die Eisenbahnverkehrsunternehmen auf,
735 aktiven Lärmschutz zu betreiben und
insbesondere bei Güterwagons durch
entsprechende technische Ausrüstung für
Lärminderung zu sorgen.

740 Anreize für den Öffentlichen-Personen-
Nahverkehr
Die Steigerung der Fahrgastzahlen in den
letzten Jahren zeigt: Wenn wir ein gutes
ÖPNV Angebot bieten, werden mehr
745 Menschen den ÖPNV nutzen. Unser Ziel
bleibt deshalb, ein attraktives ÖPNV-
Angebot in allen Teilen des Landes zu

schaffen.

750 Als polyzentrische Metropolregion ist NRW
auf einen wirtschaftlichen und
leistungsfähigen regionalen
Schienenpersonenverkehr (SPNV)
angewiesen. Der Bund und die DB-AG
755 müssen die Zusage zur Umsetzung des
„RheinRuhrExpress (RRX)“ einhalten und
das Projekt schnellstens vorantreiben. Die
Aufgabenträger des SPNV
(Verkehrsverbände) müssen bei den zu
760 vergebenden Leistungen die Planungen für
den RRX berücksichtigen. Der Bund muss
seinen Beitrag zum Ausbau der
Knotenpunkte Köln, Dortmund und Hamm
leisten.

765 Die Finanzierung des ÖPNV muss auf den
Prüfstand gestellt werden. Es ist unter
anderem notwendig, dass der Bund die
Kürzung der Regionalisierungsmittel
770 zurücknimmt und diese anschließend
dynamisiert. Gemeinsam mit den
Aufgabenträgern müssen wir eine Lösung
zur Finanzierung der Ersatzinvestitionen
finden. Die Finanzierung des ÖPNV muss
775 klar, transparent und dauerhaft gesichert
sein.

Um die Mobilität gerade Jüngerer und sozial
Schwächerer zu gewährleisten, muss das
780 Land dauerhaft die Finanzierung des
Schülerverkehrs - einschließlich des
Schokotickets - sicherstellen. Die
Einführung des Sozialtickets unterstützen
wir nach wie vor. Wir fordern aber aus
785 ordnungspolitischen Gründen, dass der Bund
die vollen Kosten der Mobilität für SGB II
Empfänger über die angemessene Erhöhung
des „Regelsatzes“ übernimmt. Insofern kann
die Landesförderung des Sozialtickets nur
790 eine Anreizlösung bis zu dem Zeitpunkt
sein, an dem der Bund seiner Verpflichtung
nachkommt!

Förderung des Radverkehrs in NRW
795 Ein innovatives und durch die
Landesregierung NRW gefördertes Konzept
für den Radverkehr kann ein wichtiger
Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele
sein und zudem durch Anreizmechanismen
800 zur Entlastung im Straßenverkehr sorgen.
Die Hälfte aller innerstädtischen PKW-
Fahrten ist kürzer als 5 Kilometer. Diese
könnten mindestens günstiger mit dem
Fahrrad zurückgelegt werden.

805

Ein innovatives und durch die Landesregierung gefördertes Konzept für den Radverkehr kann ein wichtiger Baustein zum Erreichen der Klimaschutzziele sein.

Der von der Landesregierung vorgelegte Aktionsplan Nahmobilität ist ein Beitrag den innerstädtischen Radverkehrsanteil um 25% zu steigern und damit viele PKW-Kurzfahrten zu erübrigen.

Diese Fahrten können, je nach topografischer Lage der Kommunen, in sehr vielen Fällen mit dem Fahrrad erledigt werden. Die Voraussetzung dafür sind vorhandene, sichere und gut befahrbare Wege für Fahrräder in den Innenstädten. Bei Erhaltungs- und Ausbauarbeiten von Straßen ist daher zu prüfen, ob die Möglichkeit sicherer Radwege einzurichten, gegeben ist. Das Land sollte hier seine Fördersätze für die Kommunen prüfen. Im Radwegenetz NRW müssen die Netzlücken an Landstraßen außer Orts sukzessive geschlossen werden

Unterstützung findet der Umstieg vom PKW auf das Fahrrad auch, wenn ein innovatives öffentliches Fahrradverleihsystem angeboten wird. Dieses System sollte den Verleih von Elektrorädern mit entsprechenden öffentlichen Ladestationen an verschließbaren Fahrradstellplätzen einschließen

Die ehemals ausschließlich auf PKW ausgerichtete französische Hauptstadt Paris mit ihren - in den letzten Jahren ausgebauten - gesicherten öffentlichen Fahrradstellplätzen, die gleichzeitig als Ladestation für Elektroräder dienen, ist hier ein Beispiel.

Untersuchungen zum Wirtschaftsfaktor Radtourismus zeigen, dass der Gesamtumsatz in Deutschland in diesem Bereich 9,2 Milliarden Euro beträgt. Die Gleichung „Radtourismusförderung ist Wirtschaftsförderung“ ist damit nicht von der Hand zu weisen.

Dies lässt sich an vielen Beispielen in NRW belegen:

- der Ausbau des Ruhrradweges,
- das ausgebaute Radwegsystem in Münster und Umland,
- der Rheinradweg von Bonn nach

Köln.

865

Wirtschaftsfaktor Luftverkehr - Belastungen beim Luftverkehr reduzieren

870 Noch immer gilt das Luftverkehrskonzept 2010, das unter der SPD-geführten Landesregierung

875 ausgearbeitet wurde, unverändert. Eine Aktualisierung ist aber dringend geboten, da das Luftverkehrsaufkommen in den nächsten Jahren stark anwachsen wird. Die nach wie vor gültige Luftverkehrsprognose 2020 beschreibt dabei für Nordrhein-Westfalen eine Verdoppelung des

880 Passagieraufkommens von heute ca. 28 Mio. auf über 55 Mio. Passagiere. Neben der Frage, wie mehr Anreize für den

885 Schienenverkehr gesetzt werden können, muss diesbezüglich darüber nachgedacht werden, wie über Investitionen in Technologie und Lärmschutz die daraus erwachsenden Belastungen für die

890 Bevölkerung minimiert werden können. Um angesichts der Verkehrszuwächse die Leistungsfähigkeit der Flughäfen aufrecht erhalten zu können, kommt dem dezentralen

895 Flughafensystem in Deutschland eine immer größere Bedeutung zu. In Nordrhein-Westfalen lassen sich alle der sieben internationalen und regionalen Flughäfen innerhalb von 90 Minuten von den 17 Mio.

Einwohnern erreichen.

900 Fluggäste, Beschäftigte, Anwohner und Investoren müssen wissen, wohin die Reise in der Luftverkehrspolitik geht. Sie brauchen verlässliche Rahmenbedingungen.

905 Die Landesregierung soll das Luftverkehrskonzept 2010 im Dialog mit allen Beteiligten überarbeiten und weiterentwickeln. Der Grundgedanke des dezentralen Luftverkehrs für NRW ist und bleibt dabei richtig.

910 Gerade Flughäfen mit internationaler Vernetzung erfüllen wichtige Aufgaben für das gesamtdeutsche Flughafennetz insgesamt und insbesondere für die Region.

915 Diese Flughäfen leisten wichtige Zubringerdienste zu den Hub-Flughäfen und stellen damit für die Bevölkerung und die Wirtschaft der Region die Verbindung zu europäischen und weltweiten Destinationen sicher. Sie sind für den Arbeitsmarkt von großer Bedeutung, denn 83% aller

920 Direktinvestitionen in Deutschland erfolgen in Flughafenumlandregionen.

925 Einen Mega-Großflughafen auf der
grünenWiese lehnen wir ab.Es wird keine
Direktsubventionen für Flughäfen geben.Wir
wollen Innovationen im Verkehrsbereich
voranbringen. Dazu gehört, dass wir offen
auch für ungewöhnliche Lösungen sein
wollen. Wichtig ist, dass wir bei allen
930 Überlegungen jeweils wettbewerbsneutrale
europaweite Harmonisierungsanstreben.

Mobilität für Güter

935 Güterverkehr und Logistik – NRW die Nr. 1
in Europa
Nordrhein-Westfalen besitzt eine starke
Industrie-, Dienstleistungs- und
Handelsstruktur mit einer Vielzahl global
940 operierender Unternehmen. Das
Exportvolumen des Landes entspricht
ungefähr dem von Spanien oder Taiwan;
wäre NRW eigenständig, läge es damit an
18. Stelle der Weltrangliste. Jährlich werden
945 rund 270 Mio. Tonnen an Waren bewegt.
Allein diese Zahl unterstreicht, dass
Güterverkehr und Logistik eine überragende
Bedeutung für NRW haben. Betrachtet man
nur die Entwicklung in der Logistik, die als
950 Bestandteil heutiger Wertschöpfungsketten
von Produktion und Handel unverzichtbar
geworden ist, werden auch die Erfolge des
wirtschaftlichen Strukturwandels sichtbar.
Im Jahr 2009 haben rund 21.600
955 Logistikunternehmen mit 274.000
Beschäftigten einen Umsatz von 70 Mrd.
Euro erwirtschaftet. Damit ist die in starkem,
internationalem Ansiedlungswettbewerb
stehende Logistikbranche inzwischen die
960 umsatzstärkste Branche in NRW.

NordrheinWestfalen ist eine
Güterdrehscheibe für Europa. Unser
Bundesland hat sich als zentraler
965 Knotenpunkt für die globalen Export- und
Importströme entwickelt. Die Dynamik des
Welthandels, der Containerverkehr sowie
die Explosion der Varianten- und Teilvielfalt
in der Produktion, haben zu einem stetigen
970 Ansteigen der Gütermengen geführt. Die
Logistik ist mit dieser Entwicklung zu einer
Kernbranche des Welthandels aufgewachsen
und in unserem Bundesland ein wesentlicher
Wirtschafts- und Arbeitsplatzfaktor. Alle
975 Bemühungen zur weiteren Entwicklung
unserer Infrastruktur müssen darauf
ausgerichtet sein, diese Funktion im
Welthandel weiter zu stützen.

980

Um diese positive Wirtschaftsentwicklung in NRW auch für die Zukunft zu sichern, wird die NRW-SPD den wachsenden Herausforderungen der Güterverkehrs- und Logistikbranche besondere Aufmerksamkeit schenken. Dabei wird die NRWSPD insbesondere auch das im LogistikCluster NRW vorhandene Branchenwissen nutzen.

985

990

Stärkung der Nachhaltigkeit von Güterverkehr und Logistik

Güterverkehr und Logistik sollen in ihrer Rolle als Partner von Industrie, Handel und Dienstleistung in Nordrhein-Westfalen gestärkt werden. Die nordrhein-westfälische Wirtschaft braucht für ihre weltweiten Aktivitäten bestmögliche

995

Transportbedingungen und Logistikkompetenzen. Die Voraussetzungen

1000

dafür sind gegeben – durch die hervorragende wirtschaftsgeografische Lage, eine gute, aber den Anforderungen nicht immer gerecht werdende,

1005

Verkehrsinfrastruktur, leistungsstarke Häfen, Flughäfen und Güterverkehrszentren sowie anerkannte Forschungseinrichtungen. Es ist allerdings nicht selbstverständlich, dass die guten Voraussetzungen auch zukünftig noch zum Tragen kommen, denn die globalen

1010

Transport- und Logistikketten unterliegen einer ständigen Veränderung. Darauf muss sich die nordrhein-westfälische Verkehrspolitik immer wieder neu einstellen, vor allem im Hinblick auf den

1015

erheblichen infrastrukturellen Erneuerungs- und Erweiterungsbedarf und die rückläufige Akzeptanz in der Bevölkerung für die mit Güterverkehr verbundenen

1020

Emissionsbelastungen. Für die Stärkung der Nachhaltigkeit ist zudem die Verlagerung auf umweltverträglichere Verkehrsträger, das heißt die Stärkung des Transports per Schiff und Schiene nötig, was Um- und Ausbauten dieser Verkehrsinfrastruktur

1025

erforderlich macht. Die Prognosen sagen eine weitere Steigerung des Güterverkehrs auf der Straße von 60 bis 80 % des bisherigen Verkehrs für die nächsten 10 bis 20 Jahre voraus.

1030

Die wachsenden Warenströme können nur durch eine deutliche Verlagerung auf die Wasserstraße und das Schienennetz bewältigt werden. Dies steht auch im Einklang mit den Zielen der von der EU angestrebten zukünftigen Verkehrspolitik.

1035

Die Autobahnen in NRW sind jedoch an ihre Belastungsgrenzen gekommen. Wir

1040 benötigen einen Masterplan Mobilitätsinfrastruktur, der Anreizmechanismen zur Verlagerung auf Schiene und Binnenschiff aufzeigt und den Einstieg in alternative verbundene Mobilitätskonzepte markiert.

1045 Die SPD-geführte Landesregierung sollte dies aufgreifen, zum Beispiel durch

- 1050 • die Einrichtung eines Runden Tisches „Nachhaltigkeit in Güterverkehr und Logistik“,
- ein kontinuierliches Monitoring der Güterverkehrs- und Logistikbranche, insbesondere zur Erkennung neuer, internationaler Branchentrends,
- 1055 • die Unterstützung aller Möglichkeiten zur Emissionsminderung, insbesondere auch durch Nutzbarmachung technischer Innovationen,
- 1060 • eine verpflichtende, frühzeitige Information und Beteiligung der Bevölkerung bei Infrastrukturvorhaben und durch
- 1065 • allgemeine Öffentlichkeitsarbeit als Grundlage eines gesellschaftlichen Dialogs

1070 Die NRWSPD begrüßt ausdrücklich die Einsetzung der Enquetekommission „Logistik“.

Initiative Güterverkehr und Logistik NRW
Darüber hinaus wird die NRW-SPD eine „Initiative Güterverkehr und Logistik NRW“
1075 starten. Unter Einbeziehung der Erfahrungen des LogistikCluster NRW sollen im Rahmen eines Expertendialogs zwischen Politik, Wirtschaft, Gewerkschaften, Wissenschaft und Verbänden national und international
1080 erfolgreiche Güterverkehrs- und Logistikkonzepte auf Übertragbarkeit in NRW geprüft werden. Von besonderem Interesse für die hoch verdichteten Regionen in NRW sind dabei u. a. effiziente Konzepte
1085 zur City-Logistik, Möglichkeiten zur Erschließung von Flächenpotenzialen, Maßnahmen zur Entlastung des Straßenverkehrs und zur Verkehrsverlagerung, Beispiele
1090 unternehmensübergreifender Arbeitsteilung und Kooperation, innovative Logistik- und Umschlagkonzepte, Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz und der lokalen Emissionen, branchenspezifische
1095 Arbeitsmarktprobleme, notwendige

rechtliche Rahmenbedingungen und Förderprogramme sowie die Wirksamkeit gemeinsamer Marketingaktivitäten.

- 1100 Für Nordrhein-Westfalen geeignete Maßnahmen sollen im Hinblick auf Effizienzwirkung, Kosten, Finanzierbarkeit und zeitliche Priorität vertieft untersucht und ggf. für einen Maßnahmenplan Güterverkehr und Logistik NRW vorgeschlagen werden.
- 1105 Die Umsetzung des von Landesregierung und Landtag zu beschließenden Maßnahmenplans mit einer zehnjährigen Laufzeit soll spätestens ab 2015 beginnen.

- 1110 Schienenverkehr
Eine wichtige Säule bei der Verlagerung des Transports auf umweltverträglichere Verkehrsträger ist der Ausbau des Schienennetzes.
- 1115

- Hierzu bedarf es endlich des Ausbaues der niederländisch-deutschen Betuwe-Linie. Die Deutsche Bahn AG sowie der Bund stehen in hoher Verantwortung, den Ankündigungen und vertraglichen Grundlagen auch Taten folgen zulassen. Der Ausbau auf deutscher Seite muss endlich fertiggestellt werden und zwar auf dem höchsten technischen Niveau mit der geringsten Belastung für die Anwohnerinnen und Anwohner. Lärmvermeidung und Lärmschutz sowie die notwendigen Über- und Unterführungen sind dabei dringend geboten.
- 1120
- 1125
- 1130

- Die Realisierung des Eisernen Rheins ist ein weiteres wichtiges Projekt, was einer Lösung zugeführt werden muss. Es bindet in optimaler Weise den Hafen Antwerpen an den Rhein. Nach erfolgter Ertüchtigung und Elektrifizierung der Montzen-Route auf belgischer Seite muss auf deutscher Seite der Ausbau des dritten Gleises zwischen Aachen und Düren vorangetrieben werden.
- 1135
- 1140

- Binnenschifffahrt und -häfen
Die zentrale Lage von NRW zwischen den Nordseehäfen und dem Hinterland; nach Öffnung der Grenzen unserer östlichen Nachbarn, hat die Funktion als Transitland noch verstärkt.
- 1145

- Die kurzen Landwege zwischen den ZARA-Häfen (Zeebrügge, Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam) zum größten europäischen Binnenhafen in Duisburg, zu den Rheinhäfen der Hafengemeinschaft
- 1150

1155 Köln/Düsseldorf/Neuss/Krefeld, zu den
werkseigenen Häfen und weiteren
Binnenhäfen sowie dem dichten Netz der
Produktionsstätten einerseits und dem
großen Nachfragemarkt andererseits sind
1160 wichtig für die Warenströme und Verkehre
in NRW.

Um die Rolle des Duisburger Hafens für die
weitere Entwicklung unserer Logistikregion
zu stärken, ist es erforderlich die Anteile des
1165 Bundes in öffentlicher Hand zu halten.

Mit dem Rhein als Wasserstraße steht die
preiswerteste Lösung für den
Warentransport zur Verfügung. Der Rhein
1170 ist als Verkehrsweg nur zu etwa 30 %
ausgelastet.

Im Massenguttransport verbrauchen
deutsche Frachter und Schubverbände 67 %
1175 weniger Energie als LKWs und 35 %
weniger als die Bahn.

Angesichts dieser Fakten muss die
Binnenschifffahrt einen vergleichbaren
1180 Stellenwert in der Sicherstellung und dem
Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur
erhalten, wie die anderen Verkehrsträger.
Eine Verlagerung der Investivkosten
1185 zulasten der Wasserstraße in Schiene und
Straße, wie von der Bundesregierung
geplant, ist nicht zu akzeptieren.
Nachhaltigkeit und Klimaschutzziele dürfen
hier nicht hinten anstehen.

1190 Die Wasser- und Schifffahrtsämter in NRW
dürfen nicht abgebaut oder privatisiert
werden, wie im Rahmen der
Sparmaßnahmen der Bundesregierung
geplant. Nur eine staatlich geführte Wasser-
1195 und Schifffahrtsverwaltung (WSV)
gewährleistet die Zukunft einer sicheren
Binnenschifffahrt und Rohstoffversorgung
unserer Kraftwerke. Eine herausragende
Stellung nehmen hier für NRW die Wasser-
1200 und Schifffahrtsämter in unserem
Bundesland ein. Diese NRW-Standorte
müssen erhalten bleiben. Das hohe
Fachwissen der einzelnen Behörden
erfordert weiterhin eine regionale
1205 Ansiedlung und Verteilung, um der
Umsetzung der hochqualifizierten Aufgaben
und den regionalen Anforderungen gerecht
zu werden.

1210 Es ist wichtig, dass die Sicherheits- und
Rettungskonzepte für die deutschen

Wasserstraßen und speziell für den Rhein stetig überprüft und aktualisiert werden, gerade unter dem prognostizierten Anstieg der Verkehrsauslastung. Ebenso müssen die Wasser- und Schifffahrsdirektionen und ihre zuständigen Unterbehörden mittelfristig technisch und personell in die Lage versetzt werden, auf Havarien jeder Art angemessen reagieren zu können. Es gilt, die richtigen Schlüsse aus Havarien und Unfällen zu ziehen, um zukünftig schnell und sicher in Gefahrensituationen handeln zu können. Dem schwarz-gelben Credo „Privat-vor-Staat“ muss gerade bei der Sicherheit Einhalt geboten werden.

Güterverkehre verlagern
Der internationale Kostendruck in den vergangenen Jahrzehnten hat zu einer kleinen/knappen Lagerhaltung (just in time) geführt. Unsere Autobahnen sind durch die vielen LKWs mittlerweile zu einem großen beweglichen Warenlager geworden. Pünktlichkeit und Schnelligkeit spielt für den Warentransport eine große Rolle. Der Schienenverkehr als attraktive Alternative zum LKW-Verkehr muss diesbezüglich gestärkt werden. Die NRW SPD hat aber auch die schwierigen Arbeitsbedingungen von LKW-Fahrern im Blick. Der Wettbewerbsdruck verursacht hier Belastungen, die jeder Arbeitszeitverordnung widersprechen. Hier müssen auf europäischer Ebene Regelungen gefunden werden.

Neues Konzept Stadtlogistik
Insgesamt gesehen muss das Konzept Stadtlogistik weiterentwickelt und ausgebaut werden, denn es kann die Anlieferung eines Händlers von mehreren Transportunternehmen auf einen oder zwei reduzieren und mindert dadurch die Belastung für Mensch und Natur. Unsere Landesregierung wird die Ergebnisse des Effizienz Cluster Logistik Ruhr, der unter der Federführung des Fraunhoferinstituts für Materialfluss und Logistik in Dortmund durchgeführt wird, evaluieren und für neue Konzepte der urbanen Versorgung nutzen. Die Bundesregierung steht hier ebenfalls in der Verantwortung und wird aufgefordert, ein bedarfsgerechtes und nachhaltiges Logistikkonzept zu entwickeln, umzusetzen und aus zu finanzieren.

Mobilität für Zukunft

1270 Mobilität bezieht sich nicht alleine auf
Verkehrsnetze. Die Gewährleistung von
Mobilität beinhaltet auch die Einbeziehung
neuer Technologien, die Bereitstellung und
Effizienz von Energie- und
1275 Kommunikationsnetzen sowie von
wohnungs- und stadtentwicklungspolitischen
Aspekten.

Elektromobilität - Chancen nutzen

1280 In einer modernen, global vernetzten
Gesellschaft sichert Mobilität die
Freizügigkeit von Menschen, Waren und
Dienstleistungen. Nachdem der
Elektroantrieb jahrzehntelang insbesondere
1285 im ÖPNV/SPNV und im Schienenfern-
sowie Schienengüterverkehr seine
Zuverlässigkeit unter Beweis gestellt hat,
wird er vor dem Hintergrund
technologischer Entwicklungen zunehmend
1290 auch im Individualverkehr auf der Straße
zum Einsatz kommen. Elektromobilität kann
einen wichtigen Beitrag leisten, um
insbesondere den Herausforderungen in
Fragen der Energieversorgungssicherheit,
1295 der Erreichung von Klimaschutzzielen und
der Verbesserung urbaner Lebensqualität zu
begegnen. Co2-Emissionen, Luftschadstoffe
und Lärm können durch eine breite Nutzung
von Elektrofahrzeugen reduziert,
1300 regenerative Energien besser genutzt und
Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert
werden.

1305 Die NRWSPD wird sich dafür einsetzen,
dass die Vorteile von Elektromobilität noch
stärker ins öffentliche Bewusstsein gerückt
und im Zusammenwirken aller Akteure
umfassend genutzt werden. Eine
erfolgreiche Markteinführung von
1310 Elektrofahrzeugen setzt gemeinsame
Anstrengungen von Wirtschaft,
Wissenschaft, Kommunen sowie
öffentlichen und privaten
Verkehrsunternehmen voraus.

1315
Zukunft braucht Energie

Für die NRWSPD ist klar: Eine saubere,
sichere und bezahlbare Energieversorgung
1320 ist elementarer Bestandteil einer
leistungsfähigen Infrastruktur in unserem
Land.

1325 Das Stromversorgungssystem befindet sich
in einem tiefgreifenden Umbau von einem
System zentraler Energieerzeugung und –
verteilung zu einem gemischten System mit

1330 dominierender dezentraler Erzeugung und Versorgung. Damit steht die Energiewirtschaft und mit ihr die gesamte Industrie vor einem tiefgreifenden Umbau und großen Herausforderungen.

1335 Die Leistungsfähigkeit der Energieinfrastruktur wird bestimmt durch die optimale Kombination von vier Faktoren:

- 1340 • Der Verbesserung der Effizienz bei der Erzeugung und bei der Verwendung von Energie
- Dem beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien
- 1345 • Der Schaffung zusätzlicher Übertragungs- und Verteilernetze, die die Integration der erneuerbaren Energien ermöglichen und von Energiespeichern, die die schwankende Verfügbarkeit des Stroms aus regenerativen Energien ausgleichen.
- 1350 • Die Inbetriebnahme neuer fossiler Kraftwerke mit hohem Wirkungsgrad als Übergangstechnologie und die damit einhergehende Außerbetriebnahme alter Kraftwerke

1360 Infrastruktur für Energieeffizienz verbessern Zur Verbesserung der Effizienz bei der Energieerzeugung setzen wir in Nordrhein-Westfalen auf den Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung insbesondere auch für Kraftwerke. Dabei streben wir aus ökologischen, aber auch aus ökonomischen

1365 Gründen langfristig an, den Energiebedarf vollständig aus unerschöpflichen Energiequellen zu decken. Wir wollen, dass der Anteil des Stroms, der in Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) produziert

1370 wird in Nordrhein-Westfalen bis 2020 auf über 25% steigt. Damit die dafür notwendige Investitionssicherheit erreicht werden kann ist ein gesetzlicher Rahmen und eine Förderpolitik erforderlich, der sowohl für

1375 industrielle KWK wie für Mikro-KWK, für den Nah- und Fernwärmeausbau und Speichertechnologien attraktive Investitionsbedingungen schafft.

1380 Wir werden Modernisierung und Ausbau von Strom-, Gas- und Fernwärmenetze als Teil des von uns angestrebten neuen Infrastrukturkonsenses vorantreiben, die die zunehmend dezentrale Energieerzeugung

1385 absichern wird.

Die NRWSPD unterstützt die sinnvolle Verbindung und den Ausbau der Fernwärmeschienen Niederrhein und Ruhr zu einem einzigartigen „Fernwärmenetz Rhein-Ruhr“.

Für die Verbesserung der Energieeffizienz setzen wir uns für ein Energiedienstleistungssystem ein, in dem Angebot und Nachfrage besser aufeinander abgestimmt werden können. Hierzu zählt in den Haushalten der warmmietenneutrale Einsatz intelligenter Zähl- und Messeinrichtungen; die eine automatisierte, stromangebotsorientierte Steuerung der Haushaltsgeräte ermöglichen, variable Tarifsysteme, die den effizienzorientierten Stromverbrauch stärker honorieren und die Markteinführung neuer intelligenter Systeme zur Datenübermittlung, insbesondere an der Schnittstelle zwischen Netz und Verbraucher.

Erneuerbare Energien unterstützen - Netze und Speicher ausbauen

Die NRWSPD will die Erhöhung des Anteils der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung. Erneuerbare Energien brauchen Fläche. Hierbei kommt den weniger dicht besiedelten, ländlichen Regionen des Landes eine besondere Verantwortung zu. Die NRWSPD begrüßt regionale Ansätze, die in diese Richtung zielen und aktiv die Energiewende befördern. Zur Unterstützung der ehrgeizigen Ziele hat die Landesregierung in NRW z.B. einen Windenergieerlass auf den Weg gebracht, der sich gegen Höhenbeschränkungen von Windenergieanlagen ausspricht und bislang ausgeschlossene Flächen für die Windenergienutzung öffnet (z.B. Überschwemmungsgebiete, forstwirtschaftliche Nutzflächen).

Die industrielle Entwicklung Nordrhein-Westfalens hat sich stets an seinen Flüssen vollzogen. Innovative Wasserkrafttechnologie ist in hohem Maße umweltverträglich und liefert kontinuierlich Energie. Daher ist die Nutzung von Wasserkraft durch neuartige Techniken u.a. bei Laufwasserkraftwerken und der sog. „Kleinen Wasserkraft“ zu intensivieren. Es bietet sich an, diese Potenziale der Wasserkraft zunächst in einer Modellregion verstärkt auszubauen und dabei das vor Ort

1445 vorhandene know-how – etwa im Hochschulbereich – zu nutzen

1450 Leistungsfähige Speicher sind notwendig, um die wetterabhängige, schwankende (volatile) Erzeugung von Strom aus Wind und Sonne auszugleichen. Deshalb fordern wir, Hemmnisse für die Investitionen in Energiespeicher zu beseitigen und begrüßen die Regionalplanänderungsverfahren in den Regierungsbezirken Köln und Detmold mit dem Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken in Simmerath und im Kreis Höxter. Weitere müssen folgen.

1460 Die Marktfähigkeit und Wirtschaftlichkeit von Energiespeichersystemen wie Druckluftspeichern, Großbatteriespeichern und lokale Kleinspeicher sind eine wichtige, notwendige Voraussetzung für die weitere Dynamisierung des Marktes für erneuerbare Energien. Sie wird von uns unterstützt.

1470 Auch die zu- und abschaltbaren Lasten der Grundlast der energieintensiven Betriebe wirken wie ein Energiespeicher. Sie sind entsprechend zu regeln und zu vergüten.

1475 Stromerzeugung und die Verteilung in den Stromnetzen sind inzwischen nach Auflagen der EU in Deutschland getrennt. Wir begrüßen die sich dabei ergebenden Chancen einer echten Kommunalisierung der Energieerzeugung. Die Möglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger, sich im Rahmen etwa von Genossenschaften und Erzeugergemeinschaften am Bau und Betrieb von Energieanlagen wollen wir unterstützen und fördern.

1485 Dem Um- und Ausbau der Stromnetze kommt in den kommenden Jahren beim Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien eine zentrale Rolle zu. Durch Neubau und technische Ertüchtigung muss den Verschiebungen zwischen Erzeugungsschwerpunkten im Norden und Westen der Bundesrepublik Deutschland und den Lastzentren im Süden und Westen Rechnung getragen werden. Dezentralere Erzeugung und die private Nutzung selbst erzeugten Stroms erfordern veränderte Versorgungsstrukturen. Hierzu sind große privatwirtschaftliche Investitionen erforderlich, die durch staatliche Maßnahmen (Regulierung und Bürgschaften etc.) flankiert werden müssen. Dabei setzen

wir auf einen ganzheitlichen Ansatz, der Erzeugung, Verbraucher und Netzbetreiber gleichermaßen in die Pflicht nimmt.

1505

Bis zum Jahr 2015 sind 10 Netzausbauprojekte in Nordrhein-Westfalen zu realisieren. Für den Zeitraum 2015 bis 2020 hat die Deutsche Netzagentur einen zusätzlichen Netzausbaubedarf in Höhe von ca. 3.600 Kilometern ermittelt.

1510

Die Mittel für den Ausbau transeuropäischer Energienetze insbesondere an den Schnittstellen für Leitungen an den Grenzen müssen aufgestockt werden.

1515

Für Stromleitungen mit europäischer oder überregionaler Bedeutung hat die Bundesregierung in ihrem Netzausbaubeschleunigungsgesetz die Bundesfachplanung und Planfeststellung zentralisiert und die Bundesnetzagentur für zuständig erklärt. Weil dafür zunächst die Kapazitäten neu aufgebaut werden müssen, sind bereits jetzt Verzögerungen festzustellen und weitere Verzögerungen absehbar statt zur Beschleunigung des Netzausbaus beizutragen.

1520

1525

1530

Für Akzeptanz und Durchsetzbarkeit des Netzausbaus ist die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Bevölkerung essentiell. Der notwendige Ausbau der Netzinfrastruktur muss in der Nähe von Wohngebieten nach Möglichkeit in Form der Erdverkabelung erfolgen. Für die Netzbetreiber muss dafür eine Refinanzierung ermöglicht werden.

1535

1540

Ausbau der Energieinfrastruktur in einem Masterplan Energie integrieren
Ein Masterplan Energie, der die verschiedenen notwendigen Umbaumaßnahmen in den vielen Bereichen unseres Energiesystems aufeinander abstimmt, ist dringend notwendig. Hierfür hat die Bundesregierung in den letzten Monaten zu viel Zeit verstreichen lassen und ist Antworten schuldig geblieben.

1545

1550

Energieeffizienz, beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien, der Ersatz alter ineffizienter durch neue effiziente Kraftwerke und die Sicherung der Rahmenbedingungen für energieintensive Industrie, wird nur dann erfolgreich sein können, wenn die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit ein elementarer Bestandteil der Energiewendepolitik werden.

1555

- 1560 Wenn die Energiewende zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Verbraucherinnen und Verbraucher und Mieterinnen und Mieter konzipiert wird,
- 1565 dann werden jetzt notwendige Investitionen in der Bevölkerung keine Akzeptanz finden – trotz der grundsätzlichen Zustimmung zu einem Ausstieg aus der Atomenergie.
- 1570 Kraftwerke als Element der Energieinfrastruktur erneuern
Solange Strom aus Erneuerbaren Energien nicht im ausreichenden Maß zur Verfügung steht, müssen fossile Kraftwerke auf der
- 1575 Basis von Erdgas oder von Braun- oder Steinkohle die Grundlastversorgung sichern.
.
- 1580 Das wird langfristig nötig bleiben, bis Technologien zur Speicherung großer Strommengen verfügbar sind - länger als die heute vorhandenen Kohle- und Gaskraftwerke betrieben werden können und auch betrieben werden sollten. Es wird
- 1585 deshalb auch einen Neubau von fossilen Kraftwerken geben müssen. Es ist Planungssicherheit auch für Investitionen in fossile Kraftwerke und Kraftwärmekopplungsanlagen und für die
- 1590 Erprobung von CCS herzustellen.
- Neue, flexible Kraftwerke eröffnen hingegen die Chance gleichzeitig zur Entlastung der Anwohner von Emissionen, zur Stärkung der
- 1595 Wirtschaftskraft und Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Erreichung der NRW-Klimaschutzziele beizutragen.
- Wir wollen, dass klimaschädlichen
- 1600 Altanlagen durch neue, wesentlich effizientere Anlagen ersetzt werden. Dazu sollen neue Kraftwerke möglichst als hocheffiziente KWK-Anlagen errichtet werden. Ausbau der Nah- und
- 1605 Fernwärmenetze ist entsprechend massiv zu fördern, die rechtlichen Bedingungen sind durch ein verbessertes KWK-Gesetz zu schaffen.
- 1610 Wir begrüßen es, wenn im Rheinischen Revier in neue, flexible und wirkungsstarke Kraftwerksblöcke investiert wird und alte Anlagen dafür still gelegt werden.
Denn dem Rheinischen Revier würde
- 1615 Stillstand drohen, wenn für die nächsten Jahrzehnte die Braunkohleförderung unverändert bliebe und diese Kohle

überwiegend in Uralt-Blöcken verstromt würde.

1620

Die alten Kraftwerke im Rheinischen Revier sollen nicht nur stillgelegt sondern auch abgerissen werden. Gemeinsam mit dem Bergbau treibenden, Energie erzeugenden

1625

Unternehmen wollen wir einen "Aktionsplan Rheinisches Revier" entwickeln, der in seiner Umsetzung den Leitzielen der zügigen und kontinuierlichen Reduzierung der CO2-Emissionen und der Steigerung des Anteils der regenerativen Energien an der Stromerzeugung folgen soll:

1630

Planungssicherheit herstellen –
Bürgerbeteiligung sichern

1635

Fragen des Netzausbaus, des Ausbaus der Kraftwerksinfrastruktur und des Ausbaus Erneuerbaren Energien bedürfen einer ganzheitlichen Planung und einer frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Nur so kann es gelingen, Rechtssicherheit für Investoren einerseits und zügige, transparente Genehmigungsverfahren andererseits zu ermöglichen.

1640

1645

Die Regionalplanung muss hierbei Bindeglied zwischen Kommunal- und Landesebene sein. Notwendig ist eine integrierte Regionalentwicklung (Umwelt- und Klimaschutz, Wirtschaft, Landschafts- und Naturschutz, Tourismus, Siedlungsentwicklung und infrastrukturelle Daseinsvorsorge), die helfen soll, frühzeitig Konflikte bei der Standortwahl, z. B. von Windenergieanlagen, zu minimieren.

1650

1655

Zukunft braucht Kommunikation

1660

Die Bereitstellung einer leistungsfähigen Breitbandversorgung in ganz Nordrhein-Westfalen ist ein wesentlicher Kern moderner Daseinsvorsorge und demokratischer Teilhabe.

1665

Der Anschluss an leistungsfähige breitbandige Telekommunikationsnetze ist auch ein wesentlicher Standortfaktor für Unternehmen und für die Lebensqualität der Menschen. Insbesondere in Flächenregionen ist es wichtig, über das Internet an die weltweiten Kommunikationsnetze angebunden zu sein.

1670

1675

Auch Regionen mit zurückgehender Bevölkerungszahl und einer älter werdenden

Gesellschaft profitieren von der Anbindung an leistungsfähige Breitband-Netzwerke. Hierdurch wird den Menschen das Leben in der gewohnten Umgebung, unabhängig von
1680 Alter und Besiedlungsdichte, möglich und attraktiv gemacht. Der Zugang zu Breitband-Netzwerken ist für Unternehmen in ländlichen Regionen unabdingbare Standortvoraussetzung und sichert
1685 Arbeitsplätze gerade im industriellen Bereich.

Nur über komplizierte Förderverfahren bieten sich bislang Möglichkeiten, bestehende Wirtschaftlichkeitslücken bei Breitbandinvestitionen zu schließen. Doch selbst bei der Bereitschaft der Kommunen, Wirtschaftlichkeitslücken durch eigene Beteiligungen zu schließen, mangelt es
1690 teilweise an Interesse von privaten Investoren, in dünn besiedelten Gebieten von Landkreisen oder in unterversorgten Ortsteilen die Breitbandversorgung auszubauen.
1695

1700 Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, mindestens 75 % aller deutschen Haushalte bis Ende 2014 mit mindestens 50 Mbit/s zu versorgen. Laut der digitalen
1705 Agenda der EU-Kommission ist vorgesehen, dass bis zum Jahr 2020 alle Bürger mit 30 Mbit/s und die Hälfte aller EU-Bürger mit mindestens 100 Mbit/s versorgt sein sollen. Der Düsseldorfer Koalitionsvertrag sieht
1710 vor, dass die Landesregierung NRW sich weiterhin konsequent für den Ausbau der Breitbandversorgung einsetzt, insbesondere im ländlichen Raum.

1715 Die vielen einzelnen Breitband-Initiativen von Kommunen und Stadtwerken in NRW sind zu begrüßen, müssen aber gebündelt werden. Die verschiedenen und noch erforderlichen Anstrengungen sollen unter
1720 dem Dach einer Landesgesellschaft NRW abgestimmt werden, so dass die Versorgungsziele in allen Teilen des Landes erreicht werden können.

1725 Die NRWSPD begrüßt die bisherigen Initiativen der Landesregierung mit dem BreitbandConsulting NRW, Landkreise und Kommunen bei der Umsetzung von Breitband-Projekten zu beraten und zu
1730 unterstützen. Weiterhin ist die Förderung regionaler Kooperationen von privaten IKT-Unternehmen und Kommunen wichtig, um einen stärkeren Breitbandausbau

vorantreiben zu können.

1735

Die bisherigen Forderungen von Bund und EU zum verstärkten Ausbau leistungsfähiger Kommunikationsnetze entsprechen nicht den vorhandenen Fördermöglichkeiten. Die EU und die Bundesregierung sind in der Pflicht, für die Förderung von Breitband-Ausbau weitere finanzielle Fördermöglichkeiten zu schaffen.

1740

1745

Die NRWSPD setzt sich weiterhin dafür ein, dass folgende Maßnahmen in NRW stärker unterstützt werden.

1750

- Eine Ausweitung der Kooperationen zwischen privaten IKT-Unternehmen (Netzbetreibern) mit Kommunen bzw. Landkreisen sowie kommunalen Unternehmen, um Synergieeffekte bei Ausbaumaßnahmen zu nutzen,

1755

- eine weitere finanzielle Förderung von Breitband-Ausbaumaßnahmen, insbesondere im ländlichen Raum,

1760

- die Förderung und Beratung von Breitband-Maßnahmen einzelner privater Initiativen und Kommunen. Die Eigenleistung von privaten Initiativen soll durch die Kommunen positiv begleitet werden.

1765

- der Einsatz dafür, dass sich Bund und EU verstärkt am Breitbandausbau im ländlichen Raum beteiligen.

Zukunft braucht Lebensqualität

1770

Eine vorausschauende Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik trägt maßgeblich zur Attraktivität der Städte und Gemeinden in NRW bei. Sie ist im Sinne der vorsorgenden Politik der Landesregierung

1775

das Politikfeld, indem die Lebensqualität der Menschen vor Ort in den Blick genommen wird. Ein nachfragegerechtes, breit gefächertes Wohnungsangebot in allen Preissegmenten in einem lebenswerten

1780

Wohnumfeld und in sozial stabilen Quartieren ist ein entscheidender Faktor für ein gutes Leben und die weitere Entwicklung der Städte und Gemeinden. Ob demografischer Wandel, ob Klimaschutz und Energieeinsparung oder ob Fragen des

1785

sozialen Zusammenhalts, der Chancengleichheit in Schule und Bildung: Bei vielen der anstehenden politischen und gesellschaftlichen Herausforderungen nimmt

1790

die Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik eine Schlüsselrolle

ein.

1795 Der demografische Wandel erfordert die
Entwicklung differenzierter Konzepte und
Strategien in der Wohnungspolitik: Neben
Regionen mit stagnierender oder
rückläufiger Bevölkerungs- und
1800 Haushaltsentwicklung und demzufolge
entspannten Wohnungsmärkten gibt es
Regionen –vor allem in der Rheinschiene-
mit Bevölkerungs- und Haushaltswachstum
und entsprechender Wohnraumknappheit.
Hiermit verbunden sind unterschiedliche
1805 Ausgangsbedingungen bezüglich der
Investitionserfordernisse: In entspannten
Wohnungsmärkten sind vorrangig
Bestandsinvestitionen für die energetische
Modernisierung, den altengerechten Umbau
1810 und ggf. den Rückbau des
Wohnungsbestandes erforderlich, in
Wachstumsregionen kommen die
notwendigen Investitionen in den Neubau
hinzu. Darauf muss die Förderpolitik
1815 adäquat reagieren.

Um negative Folgen für die
Stadtentwicklung und eine finanzielle
1820 Überforderung der betroffenen Mieter- und
Selbstnutzerhaushalte zu vermeiden, müssen
die erforderlichen Standards für die
Bestandsinvestitionen mit Augenmaß
festgesetzt und Fördermittel bereit gestellt
werden.

1825

Das bedeutet konkret:

Bei der Festlegung der Standards für die
energetische Sanierung müssen nicht nur der
Stand der Technik, sondern auch die
1830 Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen
berücksichtigt werden. Hierdurch lässt sich
eine Investitionszurückhaltung der
Wohnungsmarktakeure und finanzielle
Überforderung der betroffenen Mieter- und
1835 Selbstnutzerhaushalte vermeiden. Da die
Reduktion des CO²-Ausstosses und eine
Senkung des Energieverbrauchs auch im
gesamtgesellschaftlichen Interesse liegt,
müssen Fördermittel zu einer fairen
1840 Lastenverteilung zwischen selbstnutzenden
Eigentümern bzw. Vermietern und Mietern
sowie der öffentlichen Hand beitragen. In
Anbetracht der durch die Bundesregierung
im Rahmen ihrer Klimaschutzziele
1845 angestrebten Verdoppelung der
Sanierungsquote reichen hierzu die
geplanten 1,5 Mrd. € jährlich für die Co²-
Gebäudesanierungsprogramme der KfW bei
weitem nicht aus, da die angestrebte Quote

- 1850 von jährlich 2% des Gebäudebestandes selbst mit einer besseren finanziellen Ausstattung in den vergangenen Jahren bei weitem nicht erreicht wurde.
- 1855 Ergänzend zu den Förderangeboten der KfW muss die energetische Sanierung des Wohnungsbestandes im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes finanziell unterstützt werden. Da in den noch unsanierten und daher preiswerten
- 1860 Wohnungsbeständen ein überproportionaler Anteil einkommensschwacher Haushalte lebt, lassen sich nur so Verdrängungseffekte durch steigende Mieten vermeiden.
- 1865 Auch im Zusammenhang mit der Alterung der Gesellschaft sind umfangreiche Investitionen in den Wohnungsbestand notwendig. Die Bevölkerung in NRW wird älter, wobei insbesondere der Anteil der sog.
- 1870 Hochbetagten mit über 80 Jahren drastisch zunehmen wird. Der Wunsch der weit überwiegenden Zahl der älteren Menschen ist es, selbstbestimmt bis ins hohe Alter in der eigenen Wohnung zu leben. Hinzu
- 1875 kommt Wohnraum für Menschen mit Behinderung und deren Familien, der anderen Standards gerecht werden muss. Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet alle staatlichen Ebenen die
- 1880 gleichwertige Teilhabe für alle Menschen auch im Themenfeld Wohnung zu sichern. Um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Altershaushalte und der eingeschränkten Menschen nicht zu überfordern, ist es
- 1885 unerlässlich, die Anpassungsmaßnahmen finanziell zu fördern und auch hier die einzuhaltenden Standards mit Augenmaß festzusetzen.
- 1890 Mit dem erforderlichen Neubau von geförderten Wohnungen und den anstehenden Aufgaben im Bereich des Wohnungsbestandes steht die soziale Wohnraumförderung in NRW vor
- 1895 erheblichen Herausforderungen. Zugleich sind die für die Wohnungsbauprogramme des Landes zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt, soll ein Substanzverzehr des für die Finanzierung vorhandenen Vermögens
- 1900 vermieden und die Förderung langfristig gesichert werden. Der hohe Förderbedarf bei zugleich beschränkten Mitteln erfordert es, die Fördergelder möglichst zielgerichtet und effizient einzusetzen. Das bedeutet, dass die
- 1905 Neubauförderung insbesondere die Wachstumsregionen des Landes im Blick haben sollte, während in anderen Regionen

1910 eine Neubauförderung nur für bestimmte Nachfragergruppen zur Schließung bestehender Angebotslücken im Bestand (z.B. altersgerechte oder familiengerechte Wohnungen) in Betracht kommt. Zielgerichteter Mitteleinsatz bedeutet auch, dass der Schwerpunkt der Fördermaßnahmen im geförderten Mietwohnungsbau liegen muss.

1920 Darüber hinaus wollen wir die Wohnraum- und Städtebauförderung zu einer Quartiersförderung weiterentwickeln, damit gerade in den schrumpfenden Regionen das lebenswerte Wohnumfeld in den Blick genommen werden kann.

1925 Denn erfolgreiche Wohnungspolitik benötigt integrierte Ansätze: Alleine durch die Bereitstellung von geeignetem Wohnraum, lässt sich der Verbleib älterer Menschen in ihrer Wohnung, lässt sich familiengerechtes Wohnen nicht gewährleisten. Hinzukommen muss eine entsprechende Gestaltung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raums, die Gewährleistung einer funktionierenden Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs sowie die notwendigen technischen und sozialen Infrastrukturen. Dies erfordert eine ressortübergreifende Zusammenarbeit der betroffenen Fachbereiche auf Landes- wie auf kommunaler Ebene und eine Kooperation mit den von den Planungen betroffenen verwaltungsexternen Akteuren. Im Interesse einer größtmöglichen Effektivität und eines möglichst zielgenauen Mitteleinsatzes muss es darum gehen, Reibungsverluste, Zersplitterung von Zuständigkeiten und Parallelstrukturen zu vermeiden oder ggfs. aufzulösen.

1950 Daraus folgt auch, dass ein möglichst effizienter Mitteleinsatz zudem die Stärkung der kommunalen Kompetenzen bei der Entscheidung über die Verwendung der Fördergelder erfordert. In Anbetracht der zunehmenden regionalen und örtlichen Differenzierung der Wohnungsmärkte kann nur vor Ort konkret entschieden werden, in welchen Bereichen die Mittel vorrangig eingesetzt werden sollen. So sind zwar auf Landesebene die grundlegenden Informationen zur Einschätzung der Entwicklung von Wohnungsangebot und – nachfrage und zur Einkommenssituation vorhanden, es fehlen aber die nötigen Detailkenntnisse zum Baulandangebot, zur genauen Struktur und Entwicklung des

1970 Wohnungsbestandes, zur Zusammensetzung und der Wohnungsmarktakeure und deren Investitionspräferenzen, zur Entwicklung der Stadtteile und Wohnquartiere sowie zur
 1975 genauen Zusammensetzung und Versorgungssituation der Zielgruppenhaushalte. Daher sollten den Städten und Gemeinden in Zukunft allgemeine Förderbudgets zur Verfügung gestellt werden, die diese im Rahmen von ihnen erstellter kommunaler Wohnraum- und Quartierskonzepte flexibel einsetzen können. Durch Vorgabe allgemeiner Rahmenbedingungen z.B. zu den
 1980 Fördergegenständen, zur Bestimmung der Zielgruppen, zur Höhe der Förderung und zu weiteren Förderkonditionen, die von den Städten und Gemeinden zu beachten sind, kann das Land die Umsetzung seiner
 1985 wohnungspolitischen Ziele sicherstellen.

1990 Der alten- und klimagerechte Stadtumbau, der Erhalt sozial stabiler Bewohnerstrukturen in den Stadtteilen und Wohnquartieren kann ohne gemeinsame Kraftanstrengungen von Land und Kommunen nicht gelingen.

1995 Auch der Bund darf sich nicht aus der Verantwortung stehlen. Er muss sich auch weiterhin zur Notwendigkeit des Engagements im sozialen Wohnungsbau bekennen, denn wir dürfen den sozialen Wohnungsbau nicht allein dem Markt überlassen. Mit der sozialen
 2000 Wohnraumförderung haben wir die Menschen als Zielgruppe im Blick, die wegen ihres Einkommens oder aus anderen Gründen Schwierigkeiten haben, auf dem freien Wohnungsmarkt eine angemessene und preiswerte Wohnung zu bekommen. Deshalb müssen die erfolgreichen
 2005 Programme "Soziale Stadt" und "Altersgerecht umbauen" weitergeführt und am besten in unbefristete Förderstrukturen überführt werden.
 2010

2015 Der Bund ist daher aufgefordert, von Kürzungen bei den bewährten Programmen in der Städtebauförderung Abstand zu nehmen, die Kompensationszahlungen für die soziale Wohnraumförderung fortzusetzen, Mittel für die energetische Sanierung und den barrierefreien Umbau der
 2020 Bestände in den Quartieren auskömmlich bereit zu stellen.

Anpassungsstrategien für Infrastruktur

2025 Infrastruktur gewährleistet heute und in
 Zukunft gesellschaftliche Teilhabe. Darum
 ist es in Zeiten der Anpassung an
 demografische Veränderungen geboten,
 sorgfältig zu entscheiden, in welchen
 2030 Bereichen ein Rückbau von funktionslos
 gewordener Infrastruktur unausweichlich ist
 und andererseits wo der gezielte Ausbau
 Infrastruktur zukunftsfest macht. Die
 politische Herausforderung ist, aus der
 gesellschaftlichen Veränderung neue
 2035 Chancen zu generieren. Daran muss
 sozialdemokratische Politik messen lassen.

Wir stellen fest:

- 2040 • Infrastrukturplanung ist Teil einer
 regionalen und kommunalen
 integrierten Regional- und
 Stadtentwicklung.
- 2045 • Es gibt eine gesamtstaatliche
 Verpflichtung zur auskömmlichen
 Unterhaltung der materiell-
 technischen und der
 2050 Bildungsinfrastruktur.
- ein Rückbau von materiell-
 technischer und Bildungsinfrastruktur
 bedarf mittel-bis langfristiger
 Konzepte, die in
 Stadtentwicklungskonzepte zu
 integrieren sind.
- 2055 • Bei Neubau und Neuinvestitionen in
 die Bildungsinfrastruktur sind
 Prioritäten und andererseits
 Posterioritäten darzustellen; durch
 laufende Abgleichverfahren werden
 2060 vorhandene Gebäude im Bestand
 untersucht und ggf. über Rückbau
 oder Umnutzung entschieden.
- Sparanstrengungen dürfen
 durchdachte Anpassungskonzepte
 2065 nicht konterkarieren, um nicht
 notwendige Investitionen zu
 verhindern.
- Kommunen brauchen
 Gestaltungsspielräume für innovative
 2070 Infrastrukturentwicklung in
 Verbindung mit gebietsbezogener
 Stadterneuerung. Die kommunale
 Finanzausstattung wie auch die
 Mobilisierung von Privateigentümern
 und Bürgern erfordern neue kreative
 2075 und ordnungspolitische Lösungen.
- Modellprojekte können den Nachweis
 führen, dass dies ohne den Verlust
 von Chancengleichheit möglich ist.

2080

Deshalb fordern wir:

- 2085 • Bund und Land sind aufgerufen, die strukturelle Unterfinanzierung nordrhein-westfälischer Kommunen weiter abzubauen und so neue Investitionsspielräume zu schaffen.
- 2090 • Die Bundesregierung wird aufgefordert, nach der Evaluierungsphase in 2012 das Programm Stadtumbau West zu revitalisieren.
- 2095 • Die Landesregierung verstärkt mit Hilfe von Forschungsmitteln die wissenschaftliche Begleitung von Anpassungs- und Rückbaustrategien – in Zusammenarbeit mit der interkommunalen Kooperation Städte 2030 sowie unter Beteiligung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR).
- 2100 • Das Land NRW unterstützt modellhaft Kommunen beim Einsatz von Rechtsinstrumenten gegen Eigentümer so genannter Schrottimmobilien.
- 2105 • Die Landesregierung prüft die Gründung einer Entwicklungsgesellschaft zur Förderung von Gebieten mit Infrastrukturdefiziten (LEG neu).
- 2110

Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

2115 Sauberes Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel und für jeden Menschen unverzichtbar. Trotz hoher Siedlungsdichte und der industriell geprägten Wirtschaft verfügen 18 Millionen Menschen in NRW heute über eine sichere Trinkwasserversorgung und

2120 Abwasserentsorgung. Die Trinkwasserversorger und Abwasserentsorger gewährleisten dies bislang auf höchstem Niveau. Die Ressource Wasser muss stets geschützt werden. Dabei

2125 müssen weiterhin hohe Standards gelten und diese konsequent auf neue Anforderungen ausgerichtet werden.

2130 Das Wasser- und Abwasserinfrastrukturnetz ist über mehrere Jahrzehnte hinweg gewachsen. Dieses komplexe System steht inzwischen unter spürbarem Veränderungsdruck.

2135 Dies resultiert hauptsächlich aus folgenden Gründen:
Der betriebliche Umgang mit Wasser und Abwasser hat sich zu einer Kreislaufwirtschaft weg von der Devise „ab

2140 ins Rohr“ entwickelt. Insbesondere die
Schwerindustrie hat ihren Wasserbedarf und
damit den Abwasserausstoß durch neue
Technologien erheblich reduziert.

2145 Der demografische Wandel führt zusätzlich
zu einer abnehmenden Auslastung der
Wasserinfrastruktur. Dies kann und muss
aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen in
einigen Städten und Regionen zu Rück- und
2150 Umbaumaßnahmen der Netze und Anlagen
führen.

Die Wasserinfrastruktur weist vielerorts
schon eine lange Nutzungsdauer auf.
2155 Dadurch ergibt sich in naher Zukunft ein
erheblicher Reinvestitionsbedarf. Dies
betrifft u. a. auch die weitere Ertüchtigung
der Wasserwerke, um
Medikamentenrückstände und andere diffuse
2160 Stoffe aus dem Wasser zu filtern.

Auch die Veränderungen durch den
Klimawandel wirken sich verstärkt auf das
Wasser- und Abwasserinfrastrukturnetz aus.
2165 Der Anfall von Regenwasser und
Hochwasser wird sich weiter verändern.
Häufigere Starkregenereignisse aber auch
längere Trockenperioden stellen neue
Anforderungen an die Wassernetze.

2170 Aktuell ist den Kommunen die Möglichkeit
genommen, die Kanalnetze auf die
öffentlich-rechtlichen
Wasserwirtschaftsverbände zu übertragen.
2175 Das Zukunftsmodell überkommunale
Kooperationen ist somit den kommunalen
Abwasserentsorgern verbaut.

Wasser ist Lebensmittel Nr. 1 und muss
2180 allen Bürgern in höchster Qualität zur
Verfügung stehen. Der Einsatz
entsprechender Technologien ist ebenso
Voraussetzung wie die ständige, kompetente
Überwachung der Wasserqualität. Sauberes
2185 Trinkwasser genießt in allen Fällen Vorrang
vor umweltschädlichen Verfahren zur
Gewinnung von unkonventionellem Erdgas
(Fracking). Dieser Vorrang ist landes- und
bundesgesetzlich (Bergrecht) zu sichern.

2190 Gleichzeitig muss der verantwortungsvolle,
schonende Umgang mit der Ressource
Wasser gewährleistet und der Eintrag von
schädlichen Spurenstoffen minimiert
2195 werden. Die bestehende Infrastruktur muss
daher in Stand gehalten bzw. an die sich
verändernden Rahmenbedingungen

angepasst werden.

2200 Für die SPD stehen dabei vor allem folgende Punkte im Vordergrund:

- 2205 • In der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung müssen interkommunale Kooperationen ermöglicht und verbessert werden. Eine Änderung der Wasserwirtschaftsverbandsgesetze ermöglicht die interkommunale
- 2210 Kooperation und schafft so Effizienz und Kostenreduzierungspotentiale.
- 2215 • Mit einem Masterplan „Wasser“ schaffen wir ein integriertes Gesamtkonzept, das den Umbau des Wasser- und Abwasserinfrastrukturnetzes mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie und des Hochwasserrisikomanagement
- 2220 verbindet.
- Landesweite Koordinierung zur langfristigen Finanzierung der Wasserinfrastruktur

2225 Abfallentsorgung

Die nordrhein-westfälische Wirtschaft hat im Bereich Entsorgungswirtschaft besondere Stärken. Eine vielschichtige Struktur aus kommunalen und privaten Unternehmen hat

2230 bislang dafür gesorgt, dass aus NRW immer wieder entscheidende Impulse zur Weiterentwicklung der Entsorgungstechnologien und der Kreislaufwirtschaftsmärkte kamen. Eine

2235 breit gefächerte Forschungslandschaft stärkt die Entsorgungswirtschaft. Menschen und Unternehmen erwarten von diesem Teil der Daseinsvorsorge ein breites Spektrum an Leistungen von hoher Qualität zu

2240 erschwinglichen Preisen.

Die Organisation und Durchführung der Abfallentsorgung beruht auf einem komplexen logistischen System, das über

2245 einen hohen technischen Stand verfügt und aus einem bewährten Mix aus öffentlichen und privaten Unternehmen besteht. Dazu zählen vor allem die Schritte Sammlung, Transport und Beseitigung des Mülls. In diesem Kontext gewinnt die energetische und stoffliche Verwertung des Mülls immer

2250 mehr an Bedeutung. Zugleich ist bei der Entsorgung des Hausmülls darauf zu achten, dass dies ein wichtiger wirtschaftlicher Indikator für die Attraktivität von

2255

Kommunen ist.

2260 Dieses komplexe System erlebt seit Jahren einen Veränderungsdruck, der sich in seinen Auswirkungen über das gesamte Spektrum von Arbeitnehmerrechten bis zum europaweiten Handel mit Abfall erstreckt.

2265 Diese Infrastrukturleistungen müssen erbracht werden unter der Maßgabe der Preis- und Gebührenstabilität, einer langfristigen Entsorgungssicherheit und eines hohen Umweltschutzniveaus.

2270 Durch den Demografischen Wandel müssen die Kosten der Abfallentsorgung auf weniger Bevölkerung umgelegt werden. Die so genannte 2. Miete steigt insbesondere in Regionen, die von Abwanderung betroffen sind. Dies gibt dem Abwanderungstrend einen weiteren Impuls.

2280 Im Bereich der Müllverbrennung bestehen tendenziell Kapazitätsüberhänge. Diese können zu finanziellen Belastungen für die kommunalen Haushalte und die Bürger führen.

2285 Die Abfallwirtschaft muss zukünftig das brachliegende Potenzial des Abfalls als Rohstofflieferant nutzen. Dazu ist eine Vernetzung mit anderen Infrastrukturbereichen geboten.

2290 Abfallentsorgung muss allen Bürgern in höchster Qualität für jedermann bezahlbar zur Verfügung stehen. Die bestehende Entsorgungsinfrastruktur muss in Zukunft so flexibel gestaltet werden, dass sie sowohl die regionalen, demografischen und Ressourcen schützenden Anforderungen erfüllt. Insbesondere stellt sich die Frage, wie die Entsorgungsinfrastruktur nachhaltig durch die Bürger finanziert werden kann.

2300 Für die SPD stehen dabei vor allem folgende Punkte im Vordergrund:

- 2305 • Entwicklung eines Abfallwirtschaftsplans, der auf die Stärkung der regionalen Potenziale setzt und so zum Ressourcen- und Klimaschutz beiträgt. Dabei muss insbesondere die Entwicklung regionaler Kooperationen gefördert werden;
- 2310 • Landesweite Koordinierung einer langfristigen Anpassung der

- 2315 Kapazitäten bei Müllverbrennungsanlagen;
- Landesweite Koordinierung und Entwicklung einer langfristigen Finanzierung der Abfallinfrastruktur;
 - Einbindung der Abfallentsorgung in den Klimaschutzplan durch Konzepte zum Ressourcenschutz, Klimaschutz durch öko-effiziente Logistik, Klimaschutz durch integrierte Energie- und Wärmeproduktion.
- 2320
- Anpassung der Überkapazitäten durch eine intelligente Kraft Wärme Kopplung zur Strom- und Wärmeproduktion durch die thermische Nutzung nachwachsender Rohstoffe - auf alten Industrieflächen der Region angebaut - genutzt werden.
- 2325
- 2330

Vertrauen in Zukunft

- 2335 Die Menschen in Nordrhein-Westfalen haben traditionell eine sehr hohe Akzeptanz, was industrielle und infrastrukturelle Notwendigkeiten angeht. Dennoch ist auch bei uns eine Eskalation, wie sie in Baden-Württemberg rund um den Bau von „Stuttgart 21“ geschehen ist, nicht gänzlich auszuschließen. Gerade die Sozialen Netzwerke im Internet werden eine mögliche Minderheit im Verhältnis zur Mehrheit mitunter mächtiger erscheinen lassen, als sie es in der Realität ist. Bei der Planung und Umsetzung von Projekten muss es daher auch darum gehen, „Betroffene zu Beteiligten“ zu machen. Dieses wird für die Zukunft unseres Landes entscheidend sein. Herkömmliche Instrumente kommen an ihre Grenzen.
- 2340
- 2345
- 2350
- 2355 Die Umsetzung großer Infrastruktur-Projekte dauert Jahrzehnte. Verkehrs- und Investitionsplanungen haben kaum noch etwas mit der erlebbaren Realität zu tun. Diejenigen, die einst für die Planung gesorgt haben, erleben die Fertigstellung „ihres“ Projekts oftmals weder politisch noch physisch. Bisweilen hat sich die Notwendigkeit, die einst für dieses Projekt gesprochen haben mag, erledigt und anderes wäre wichtiger.
- 2360
- 2365
- 2370 Deshalb müssen neue Instrumente gefunden werden, die eine breite Unterstützung aller Beteiligten - auch und gerade im laufenden Prozess - gewährleisten. In einer aufgeklärten demokratischen Gesellschaft

- des 21. Jahrhunderts werden die Befürworter eines Infrastrukturprojekts ständig und häufiger als bisher erläutern müssen, warum es ein wichtiges Projekt ist und warum die -
- 2375 gegebenenfalls zu ertragenden - Einschränkungen der Lebensqualität gerechtfertigt sind. Open-Space-Konferenzen und Mediationen können hier
- 2380 wichtige Instrumente zur Akzeptanzsteigerung sein. Sie müssen durch laufende Monitoringverfahren ergänzt werden.
- 2385 Es wird noch weitere innovative Instrumente geben müssen, die sicherstellen, dass der Unterhalt und Ausbau von Infrastruktur auch künftig die Akzeptanz findet, die sie braucht. In jedem Falle werden Transparenz und
- 2390 ständige Kommunikation, bei gleichzeitig höherer Umsetzungsgeschwindigkeit wichtige Merkmale einer neuen Infrastrukturpolitik sein müssen.
- 2395 „Wie wollen wir Leben, konkret in unseren Städten, in unserer Region, in unserem Land“? Das ist eine der aktuellen Fragen, mit denen sich immer mehr Menschen auseinander setzen wollen. Diese
- 2400 Zukunftsfragen sind von besonderer Relevanz für die Lebensalltag und müssen der Ausgangspunkt für eine moderne Infrastrukturpolitik sein. Politische Programme in den Wahlkämpfen zur
- 2405 Abstimmung zu stellen, reicht hier nicht mehr aus. Es geht darum durch konkrete und transparente Folgeabschätzungen innovative, akzeptierte und zukunftstaugliche Infrastrukturprojekte auf den Weg zu
- 2410 bringen und die Lebensqualität zu steigern. Bürgerbeteiligung führt nicht nur zu besseren und wirtschaftlicheren Lösungen, weil die Kreativität und das Engagement der Bürger und Bürgerinnen abgefragt und
- 2415 eingebunden werden, sondern sichert auch Akzeptanz und Legitimation. Mehr Planungsspielräume vor Ort ermöglichen eine nachhaltige Entwicklung, die soziale, wirtschaftliche und ökologische Belange
- 2420 nicht gegeneinander ausgespielt. Es muss an einem gesellschaftlichen Konsens gearbeitet werden, der die unterschiedlichen Interessen und Ziele integriert. Durch eine Planung von unten nach oben und oben nach unten im
- 2425 Gegenstromverfahren wird das demokratische Teilhaberecht realisiert und durch das Zutrauen in den Sachverstand und das Verantwortungsbewusstsein der Bürger und Bürgerinnen gestärkt.

2430

Verbesserte Beteiligung sollte dazu beitragen, die Dauer der Planungsverfahren zu verkürzen. Dazu sind frühzeitige Informationen und Transparenz wichtig.

2435

Deshalb sind verbindliche Transparenzstandards zu definieren sowie zu sichern und müssen die Planungsverfahren geöffnet werden. Eine Verständlichkeit der Planungsprozesse und vorgeschriebener

2440

Planungsalternativen gehören zu den Qualitätsmerkmalen einer Bürgerbeteiligung, die Einflussnahme und Kontrolle tatsächlich ermöglicht. Es gilt insbesondere auch benachteiligte

2445

Bevölkerungsgruppen zu aktivieren.

Erforderlich ist eine sachgerechte Abstufung der Planungsentscheidungen. Auf

2450

überregionaler Ebene sind Diskussionen und Entscheidungen über das „Ob“ erforderlich, zum Beispiel zu Mobilitätskonzepten, die die Frage beantworten sollen, welche Verkehrsnetze wir benötigen und welche

2455

Verkehrsträger Priorität haben sollen. Zu Grundsatzfestlegungen und grundsätzlichen Weichenstellungen der Infrastruktur sollten Volksentscheide ermöglicht werden z.B. zu den Bedarfsplänen der Bundesverkehrswege und zum Netzausbau im

2460

Energieleitungsbereich.

Aber es ist auch eine Differenzierung zwischen Neu- und Ausbau erforderlich, da bei einem Ausbau begrenzte Handlungsalternativen vorliegen, weil z.B.

2465

die Linien – und Trassenführungen grundsätzlich festliegen. Die Öffentlichkeit muss Möglichkeiten zur Stellungnahme zu Zielen und Prioritäten von

2470

Infrastrukturprojekten, zur Netzplanung, mögliche Netzalternativen, Bedarfslisten, Umweltberichterstattung,

Berechnungsgrundlagen, ökonomische Fragen wie Nutzen-Kostenanalysen und Prognoseszenarien haben. Alle Anhörungs-,

2475

Erörterungs-, Scopingtermine sollten grundsätzlich öffentlich sein. Zu Beginn des Planungsverfahrens müssen die Planung einschließlich Planungsalternativen, Kosten möglicher Projektalternativen sowie

2480

Einflussmöglichkeiten der Bürger in einer öffentlichen Veranstaltung erläutert werden.

Die genaue Trassierung und Linienführung sowie die Entscheidung über die Gestaltungsvarianten hat in späteren

2485

Verfahrensschritten (Raumordnungsverfahren und Linienbestimmungsverfahren) stattzufinden.

2490 Ebenso sind andere Entscheidungsebenen
gefragt, die wiederum die Beteiligung
sicherzustellen haben-Länder und
Kommunen. Voraussetzung für die
Aufnahme eines Projektes in die
Bedarfsplanung oder Realisierung muss
sein, dass der Anmelder (Länder, DB Netz ,
2495 Bundesbehörden) die Akzeptanz der
Projekte in dem vom Projekt gemeldeten
Gebietskörperschaften (Bürgerbefragung,
Anhörung, andere Beteiligungsverfahren)
geprüft hat und nachvollziehbar die
2500 Beteiligung dokumentiert hat. Ebenso ist die
Verbändebeteiligung in allen Phasen sicher
zu stellen.

2505 Wenn Beteiligung gelingen soll, brauchen
Bürger und Bürgerinnen bessere Kenntnisse
über die zu entscheidenden
Angelegenheiten, müssen sich vertreten
können oder benötigen Aktivierung und
Unterstützung. Dazu gehören“ Lernende
2510 Verfahren“. Mediationsverfahren,
Planungswerkstätten, Bürgergutachten
sollten ebenso finanziert werden wie
Mediatoren und Bürgeranwälte. In einigen
europäischen Ländern werden Kosten der
2515 Bürgerbeteiligung in den Planungskosten
berücksichtigt. Lernende Verfahren heißt
aber auch, dass Beteiligung zu
Nachbesserungen führen kann und muss
(z.B. zu nachtäglichem Lärmschutz). Auf
2520 kommunaler Ebene sind Bürgerbegehren,
Bürgerentscheide oder Ratsbürgerentscheide
die gesetzlich möglichen Instrumente der
Bürger und Bürgerinnen. Ebenso kann durch
Petitionen der Wille von Bürgern und
2525 Bürgerinnen deutlich gemacht werden,
können Verbesserungen oder Korrekturen
erreicht und umgesetzt werden.
Standardisierte Beteiligungsverfahren und –
rechte können die Voraussetzung sein, dass
2530 sich Gerichte bei der Überprüfung der
Planungsergebnisse stärker auf die
Einhaltung des konkreten Verfahrensweges
konzentrieren können und damit könnten
Gerichtsverfahren beschleunigt werden.
2535 Letztendlich fällt die Entscheidung zur
Realisierung und Finanzierung der
Infrastrukturprojekte in den jeweiligen
Parlamenten abgeschichtet auf den
entsprechenden Ebenen durch
2540 Ausbaugesetze, Investitionsprogramme,
Planfeststellungsverfahren, Raumordnungs-,
Flächennutzungs- und Bebauungspläne.
Wichtig ist nach einer Einigung, der
Abwägung aller notwendigen Belange und
mit dem Abschluss des Prozesses jedoch

auch eine verlässliche und zeitnahe Umsetzung mit voller Finanzierung der beschlossenen Baumaßnahme.

Europapolitik

Antragsbereich EU/ **Antrag 1**

Unterbezirk Oberhausen

Energieeinsparung sinnvoll gestalten - Nein zum Vorschlag für eine Energieeffizienzrichtlinie der EU-Kommission

Energieeinsparung sinnvoll gestalten - Nein zum Vorschlag für eine Energieeffizienzrichtlinie der EU-Kommission

Der Landesparteitag möge beschließen:

Annahme

5 Die NRWSPD begrüßt die Bestrebungen der EU, die Energieeffizienz in den Mitgliedsstaaten zu steigern. Der von der EU Kommission im Juni 2011 vorgelegte Richtlinienentwurf, mit dem die Energieeinsparungsbemühungen der EU gebündelt werden sollen, ist in den vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen jedoch dringend zu überarbeiten.

10 Die vorgeschlagene Verpflichtung der öffentlichen Hand, mindestens 2,5 bzw. 3 % ihrer Gebäude energetisch zu sanieren, ist sinnvoll und begrüßenswert. Sie bedeutet jedoch Milliardeninvestitionen für Bund, Länder und Kommunen. Ohne Finanzausgleich muss eine Sanierungsquote angesichts der schwierigen Rahmenbedingungen für den Haushalt und mit Blick auf die Schuldenbremse abgelehnt werden. Die unterschiedlichen kommunalen Ziele wie beispielsweise die Verbesserung der Bildungsarbeit und eine energetische Sanierung dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

15 Die vorgeschlagene Verpflichtung der öffentlichen Hand, mindestens 2,5 bzw. 3 % ihrer Gebäude energetisch zu sanieren, ist sinnvoll und begrüßenswert. Sie bedeutet jedoch Milliardeninvestitionen für Bund, Länder und Kommunen. Ohne Finanzausgleich muss eine Sanierungsquote angesichts der schwierigen Rahmenbedingungen für den Haushalt und mit Blick auf die Schuldenbremse abgelehnt werden. Die unterschiedlichen kommunalen Ziele wie beispielsweise die Verbesserung der Bildungsarbeit und eine energetische Sanierung dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

20 Kommunale Wohnungsunternehmen übernehmen eine Vorbildfunktion und haben auch in der Vergangenheit verstärkt in die energetische Sanierung ihrer Wohnungsbestände investiert. Doch haben die kommunalen Wohnungsunternehmen auch stadtplanerische und soziale Ziele gleichrangig zu beachten. Eine Sanierungsverpflichtung würde diese Abwägung einseitig verschieben und zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten von öffentlichen Wohnungsunternehmen führen. Daher lehnt die SPD Oberhausen diese einseitige Sanierungspflicht ohne einen auskömmlichen Finanzausgleich durch Fördermittel oder steuerliche Abzugsmöglichkeiten ab.

Gleiches gilt für alle anderen kommunalen Einrichtungen oder Unternehmen, die in

50 Konkurrenz mit anderen Trägerschaften
stehen. Die Sanierungsverpflichtung muss
daher wettbewerbsneutral gestaltet werden,
da sonst die Gefahr besteht, dass es eher zu
55 einer Privatisierungsdruck und nicht zu
einer Sanierungswelle im Sinne der
Richtlinie kommen wird.

Die Verpflichtung des öffentlichen Dienstes
nur energieeffiziente Produkte und
60 Dienstleistungen zu beschaffen, wird
begrüßt. Dabei sind weitere
Nachhaltigkeitskriterien wie z. B. Tariftreue,
Produktionsbedingungen und
Umweltverträglichkeit u. ä. zwingend.
65 Hürden für eine solche nachhaltige
Beschaffung, die sich aus
Haushaltssicherungskonzepten ergeben, sind
zudem zu beseitigen.

70 Die NRWSPD begrüßt ausdrücklich, dass
die EU Kommission im Gegensatz zur
Bundesregierung die
Energieversorgungsunternehmen als Akteure
im Bereich der Energieeffizienz wahrnimmt.
75 In der Richtlinie muss allerdings klargestellt
werden, dass die Energieversorger keine
Verantwortung für Energieeinsparungen
ihrer Kunden tragen. Insbesondere muss
deutlich sein, dass die Energieversorger
80 keine Kosten für
Energieeffizienzmaßnahmen übernehmen,
sofern dies nicht im Einzelfall vertraglich z.
B. im Rahmen eines Energieeinspar -
Contractings vereinbart wird. Daher lehnt
85 die NRWSPD die im Richtlinienentwurf
vorgesehenen Sanktionsmaßnahmen ab.

Begründung:

90 Die sogenannten Trilog Gespräche zur
Aushandlung von Kompromissen vor der
Abstimmung im EU Parlament haben am
21.03. begonnen. Ziel des Trilogs ist es,
schnell zu Kompromissen zu kommen, im
95 Juni eine weitere Abstimmung im ITRE
(Wirtschaftsausschuss des EU Parlaments)
durchzuführen und im Juli dann die
endgültige Abstimmung im Plenum
herbeizuführen.

100 Problematisch ist hierbei die sehr
weitgehende Definition des ITRE, was
öffentliche Einrichtungen sind. Einbezogen
werden alle Ebenen (Bund, Land und
105 Kommunen) sowie alle Flächennutzungen
(KITAs, Schulen, Wohnungen, etc.).

110 Mit Blick auf die laufende Debatte um die
Sanierung des Haushaltes der Stadt
Oberhausen ist diese sich aus der Richtlinie
ergebende zusätzliche Belastung unmöglich
zu stemmen. Die derzeitige Debatte um
Kürzung der Mittel bei der
115 Gebäudeunterhaltung in Höhe von 5 Mio.
Euro als einen Beitrag zur Aufstellung des
Haushaltssicherungskonzeptes macht das
Dilemma auch für die Stadt Oberhausen
deutlich. Ähnliche Debatten dürften im
120 Wissen um die Planungen der EU
Kommission sicherlich auch in anderen
Kommunen NRW's Beachtung finden, nicht
zuletzt auch aus Sicht des Landes NRW.

Arbeitsmarktpolitik

Antragsbereich Ar/ **Antrag 1**

Unterbezirk Dortmund

Mindestlohn jetzt

Der Landesparteitag möge beschließen:

5 Bundesweiter Mindestlohn in Höhe von 9,00 €.

Der Landesparteitag setzt sich dafür ein, einen Mindestlohn bundesweit in Höhe von 9,00 € gesetzlich zu regeln.

10

Antragsbereich Ar/ **Antrag 2**

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA)

Reinigungskräfte vor Ausbeutung schützen

Der Landesparteitag möge beschließen:

5 Der Landesparteitag der NRWSPD bittet die Landtagsfraktionen, sich für folgende Forderungen einzusetzen:

10 Die Stadtverwaltungen in NRW setzten Obergrenzen für Leistungswerte (m²/h) in kommunalen Ausschreibungen über die Vergabe von Reinigungsflächen der Gebäudereinigung fest.

15 Sachgrundlose Befristungen von Arbeitsverträgen sind abzuschaffen.

Begründung:

20 Nach wie vor kostet die Fremdreinigung (50% der Flächen) in den Stadtverwaltungen weniger als die Gebäudereinigung durch eigene Reinigungskräfte bezogen auf die zu reinigenden Flächen.

25 Einige private Reinigungsfirmen erhöhen die Leistungswerte für ihre Beschäftigte in einem Maße, die zu nicht vertretbaren Belastungen führen. Sie erhalten zwar den vorgeschriebenen Lohn, müssen aber deutlich mehr leisten als die städt. Kräfte.
30 Diese Ausbeutung führt zu Niedrigpreisen im Vergleich zu städt. Kräften und anderen privaten Anbietern.

35 Dieser Ausbeutung muss Einhalt geboten werden.

Mindestlohn jetzt

Erledigt durch Beschluss SPD-Bundesparteitag 4.-6.12.2011 "Den Wert der Arbeit und die Lebensqualität im Alter erhöhen"

Reinigungskräfte vor Ausbeutung schützen

Erledigt durch Regierungshandeln, hier Tariftreuegesetz

40 Betriebsräte und die zuständige
Gewerkschaft beklagen, dass diese Zustände
u.a. deshalb möglich sind, weil
Unternehmen in hohem Maße die
Arbeitsverträge ihrer Beschäftigten immer
wieder neu befristen (sachgrundlose
Befristung). Dadurch stehen die
45 Beschäftigten und ihre Vertreter unter einem
hohen Druck.

Wir unterstützen ausdrücklich die Absicht
der Bundes-SPD, die sachgrundlose
50 Befristung von Arbeitsverträgen
abzuschaffen.

Antragsbereich Ar/ Antrag 3

Unterbezirk Düsseldorf

**Eindämmung
Lohndumpings
Missbrauch
Leiharbeit
Werkverträgen**

**des
durch
von
und**

**Eindämmung
Lohndumpings
Missbrauch
Leiharbeit
Werkverträgen**

**des
durch
von
und**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Annahme

5 Die SPD-Bundestagsfraktion wird gebeten,
einen Gesetzentwurf in den Deutschen
Bundestag einzubringen, nach welchem u. a.

10 - ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn
von mindestens 8,50 Euro pro Std. zur
Verhinderung von Lohndumping durch
Verlagerung von Aufgaben auf (Schein-)
Werkvertragsunternehmer eingeführt wird

15 - der Missbrauch von Werkverträgen im
Arbeitsleben durch die präzise gesetzliche
Definition von Scheinwerkverträgen
verhindert wird, wobei

20 - dem Werkvertragsunternehmer die
Beweislast für das Vorliegen eines echten
Werkvertrages aufgebürdet wird,

25 - die gesetzlich zulässige
Arbeitnehmerüberlassung auf maximal drei
Monate beschränkt wird; bei Fortführung
über diesen Zeitraum hinaus ist dem
Leiharbeitnehmer das im Entleiherbetrieb
übliche Arbeitsentgelt zu zahlen

30 - wirksame Beteiligungsrechte des
Betriebsrats bei der Vergabe von
Werkverträgen mit personalpolitischer

Relevanz im BetrVG verankert werden und

35 - für sog. Soloselbständige eine
Sozialversicherungspflicht in Anlehnung an
die Künstlersozialversicherung eingeführt
wird, wobei eine präzisere Abgrenzung
40 dieser Gruppe von abhängig Beschäftigten
zu verankern ist.

45

Antragsbereich Ar/ **Antrag 4**

Unterbezirk Hochsauerland

**Einführung
gesetzlichen
flächendeckenden,
behördlich kontrollierten
Mindestlohns
Deutschland**

**eines
und
in**

**Einführung
gesetzlichen
flächendeckenden,
behördlich kontrollierten
Mindestlohns
Deutschland**

**eines
und
in**

5 Die NRWSPD spricht sich für die
Einführung eines gesetzlichen und
flächendeckenden, durch eine Behörde
kontrollierten Mindestlohns i.H. von 10,00
Euro pro Stunde aus.

Ablehnung

Begründung:

10 Derzeit ist Deutschland eines der noch
wenigen Länder in der Europäischen Union,
welches sich bisher auf keinen gesetzlichen
Mindestlohn verständigen konnte. Weiter
erfährt auch die derzeitige Diskussion
15 hinsichtlich der Einführung von
Mindestlöhnen und deren Machbarkeit eine
große Zustimmung in der Bevölkerung.

20 Die Friederich-Ebert-Stiftung [FES] hat eine
entsprechende Expertise veröffentlicht, in
der die Effekte auf den Staatshaushalt und
die sozialen Sicherungssysteme eines
gesetzlichen und flächendeckenden
Mindestlohns behandelt werden. Laut dieser
25 Studie geht mit dem gesetzlichen
Mindestlohn i.H. von 10,00 Euro in der
Stunde eine maßgebliche Verbesserung der
Einkommenssituation von über 7 Millionen
Menschen einher und dementsprechend auch
30 eine Entlastung des Staatshaushaltes von
errechneten 12,7 Milliarden Euro.
Desweiteren werden dann auch die
Erwerbseinkommen der privaten Haushalte
um etwa 26,4 Milliarden Euro steigen,

35 woraus resultierend zusätzliche Zahlungen
von Einkommenssteuer i.H. von etwa 5,3
Milliarden und Sozialbeiträgen i.H. von
etwa 4,9 Milliarden Euro laut Studie zu
erwarten sind. Unter Einbeziehung dieser
40 Errechnungswerte gehen die Ausgaben für
staatliche Transfers wie Arbeitslosengeld II,
Sozialhilfe, Wohngeld oder
Kindergeldzuschlag um 2,5 Milliarden Euro
zurück.

45 Der Mindestlohn i.H. von 10,00 Euro bringt
eine prognostizierte Steigerung des
Realeinkommens um 17,7 Milliarden Euro
und führt zu einer deutlichen Zunahme der
50 privaten Konsumausgaben, was eine
Belebung der Binnenkonjunktur ergibt. Als
Folge dessen wird ein stärkeres Aufkommen
indirekter Steuern von 1,5 Milliarden Euro
zu verzeichnen sein.

55 Der zu erwartende fiskalische Gesamteffekt
von etwa 14,2 Milliarden Euro ergibt sich
aus Entlastungen des Staatshaushaltes von
2,5 Milliarden Euro bei Sozialtransfers,
60 höheren Beiträgen in die Sozialversicherung
von 4,9 Milliarden Euro und zusätzlichen
Steueraufkommen bei der
Einkommenssteuer von 5,3 Milliarden Euro,
sowie 1,5 Milliarden Euro bei indirekten
65 Steuereinnahmen. Durch Lohndumping und
Subventionierung von Lohnkosten ist es
derzeit möglich sich gewisse
Wettbewerbsvorteile zu Lasten der
Arbeitnehmer und des Staates zu
70 verschaffen. Ein gesetzlicher und
flächendeckender Mindestlohn würde diese
Wettbewerbsverzerrung entschärfen.

75 Gemäß der sozialen und demokratischen
Ordnung gilt es mit der Einführung des
Mindestlohns die Würde des Menschen zu
bestätigen und seine Arbeit anzuerkennen.
Durch die Einführung eines gesetzlichen und
flächendeckenden Mindestlohns wird diese
80 Anerkennung der Arbeit geleistet, da der
Arbeitgeber verpflichtet wird den
Arbeitnehmer menschenwürdig zu
entlohnen. Eine behördliche Kontrolle ist
unabdingbar, um eine Unterwanderung des
85 Mindestlohns durch nicht vergütete
Mehrarbeit auch im Bereich der
geringfügigen Beschäftigung
auszuschließen.

Unterbezirk Hochsauerland

**Neuordnung und Neuordnung und
Stärkung der Stärkung der
Arbeitnehmerrechte von Arbeitnehmerrechte von
Beschäftigten in den Beschäftigten in den
kirchlichen kirchlichen
Einrichtungen - Einrichtungen -
Abschaffung von Abschaffung von
kirchlichen Privilegien kirchlichen Privilegien**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Überweisung an SPD-Bundestagsfraktion

5 Der SPD-Landesparteitag spricht sich für
eine Neuordnung und Stärkung der
Arbeitnehmerrechte von Beschäftigten in
den kirchlichen Einrichtungen aus.

10 Der SPD-Landesparteitag spricht sich weiter
für eine Abschaffung/Neuordnung der durch
Gesetz basierenden kirchlichen Privilegien
gem. den Artikeln 137 Abs. 3 WRV u.
Artikel 140 GG aus. Selbige sind durch
15 entsprechenden Gesetzeserlass neuzuordnen
bzw. abzuschaffen.

20 Weiter müssen die gleichen Rechte für
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der
kirchlichen Organisationen wie für die in
den weltlichen Beschäftigungsverhältnissen
gelten.

25 Das als „Dritter Weg“ bezeichnete
Arbeitsrecht ist abzuschaffen, den
kirchlichen Beschäftigten sind die vollen
gewerkschaftlichen Rechte, wie in
weltlichen Betrieben zuzugestehen.

30 Weiter ist für alle Beschäftigten der
kirchlichen Einrichtungen ein Streikrecht als
ein Teil der Tarifautonomie zu
gewährleisten. Nur durch die näher
vorbezeichnete Vorgehensweise können die
Löhne und die Arbeitsbedingungen
35 gleichgewichtig ausgehandelt werden.

40 Weiter fordern wir die Anerkennung des
Betriebsverfassungsgesetzes und der
Gesetze der Unternehmensmitbestimmung
in allen kirchlichen Einrichtungen.

45 Der Ausschluss von 1,8 Millionen Menschen
in Deutschland von grundlegenden
Arbeitnehmerrechten ist kein
„zivilisatorischer Fortschritt“, wie der
Diakonie – Arbeitgeberverband VdDD
propagiert, sondern vielmehr ein in unserer
Demokratie und dem Sozialstaat maßgeblich

beeinträchtigtger Missstand!

50

Begründung:

Deutschlandweit tragen beide großen und christlichen Kirchen ihren elementaren Anteil im Sozial- und Gesundheitswesen zu Gunsten der Bürgerinnen und Bürger des Bundesgebietes bei.

55

Weiter tragen in kirchlichen Einrichtungen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zum Beispiel in Krankenhäusern, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Jugendhilfe, der Pflege für alte Menschen und Menschen mit Behinderungen einen Anteil zur alltäglichen Grundversorgung der Bürgerschaft in den Bereichen der Pflege, Gesundheit und Sozialem bei.

60

65

Mit derzeit 1,8 Millionen Beschäftigten sind beide christlichen Kirchen nebst Ihren sozialen Einrichtungen, die größten Arbeitgeber in der Bundesrepublik Deutschland.

70

Eine nahezu ausschließliche Finanzierung der Arbeit von Caritas und Diakonie erfolgt aus den Steuer- und Sozialversicherungsmitteln. Derzeit ist zu beobachten, dass sich über einen längeren Zeitraum betrachtet, immer mehr Träger sozialer Einrichtungen im Bereich der Caritas und auch der Diakonie zu Großeinrichtungen mit tausenden Beschäftigten zusammenschließen.

75

80

85

Selbige verstehen es sich als führendes Unternehmen in der Sozialbranche durchzusetzen und somit eine tragende Marktstellung gegenüber anderen Mitbewerbern und Sozialverbänden, wie auch zu privaten Anbietern aufzubauen.

90

Daraus resultierend streben beide wirtschaftlichen Unternehmenszweige der beiden großen Kirchen, Wachstum und beherrschende Marktanteile an. Weiter haben sich die Organisationen zu Interessenverbänden, wie z.B. zum Verband diakonischer Dienstgeber [VdDD] zusammengeschlossen, welcher weiter auch bis 2011 Mitglied in der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände war.

95

100

Unter weiterer Bezugnahme und vor dem Hintergrund eines dramatischen Wandels im Sozial- und Gesundheitssektor, der, vom

105

Gesetzgeber gewollt, seit Mitte der neunziger Jahre eingeführt wurde, handeln die näher vorbezeichneten kirchlichen Einrichtungen wie gewöhnliche, betriebswirtschaftlich gesteuerte Wirtschaftsunternehmen im eigentlichen Sinne. Vor allem durch die Unterfinanzierung der sozialen Dienste und die gesetzliche Einführung schädigender Kostenkonkurrenz zwischen den Träger reagieren die Kirchen nicht mit wirksamen politischen Maßnahmen gegenüber der Politik, sondern im Gegenteil und explizit mit einer drastischen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Die kirchenangehörigen Wohlfahrtsverbände Caritas und Diakonie haben sich von der Bindung an Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes gewollt abgekoppelt und wenden mal mehr oder mal weniger einseitige Vergütungsordnungen an, die von diesen Tarifen und der Tarifgerechtigkeit weit entfernt sind. Diese Vergütungsordnungen sollen Wettbewerbsvorsteile erzielen, indem das Vergütungsniveau, meisteinseitig, abgesenkt wird.

Am 30. Juni 2005 wurde während der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) protokolliert, dass die EKD und auch die Diakonie ein eigenständiges Tarifsysteem entwickeln, das im Gesamtergebnis fünf Prozent unter dem TVöD bleiben soll. Auch weitergehende Kostensenkungen werden von den kirchlichen Einrichtungen durch Ausgründungen, niedrig bezahlter Leiharbeit, betriebliche Gehaltsabsenkungen und andere Formen der Personalkostenreduzierung umgesetzt.

Eingeschränkte Arbeitnehmerrechte
Unter Berücksichtigung des Sonderstatus der Kirchen ist festzustellen, dass sich die Arbeitnehmerrechte in diesem Bereich nicht weiterentwickelt haben. Bis zum heutigen Tage können die kirchlichen Beschäftigten im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen nur eingeschränkt und nur unzureichend Einfluss nehmen. Ihnen werden weiter wichtige kollektive und individuelle Grundrechte im Vergleich zu privaten Mitbewerbern im privaten Dienstleistungssektor verwehrt. Dazu zählt, dass beiden großen Kirchen und ihre sozialen und karitativen Einrichtungen von

165 der Geltung des Betriebsverfassungsgesetzes
ausgenommen sind.

Im Gegensatz zu dem privaten
Dienstleistungssektor, gelten hier die
170 kirchlichen und aus unserer Sicht
sozialunverträgliche
Mitarbeitervertretungsregeln, welche sodann
auch noch geringere Beteiligungs- und
Durchsetzungsrechte für die
175 Arbeitnehmerschaft vorsehen.

Eine allgemeine Wählbarkeit zu kirchlichen
betrieblichen Interessenvertretungen ist hier
nicht vorgesehen, da hier nur kirchliche
180 Beschäftigte wählbar sind. Im Unterschied
zum Betriebsverfassungsgesetz und zu den
Personalvertretungsgesetzen in der BRD,
schließen die kirchlichen Regelungen ferner
die Gewerkschaften als Teil der
185 Betriebsverfassung aus. Zudem werden
gewerkschaftliche Zutritts- und
Informationsrechte bis zum heutigen Tag
explizit beschnitten. Die Kirchen und ihre
jeweiligen wirtschaftlichen Einrichtungen
190 sind von den Gesetzen der
Unternehmensmitbestimmung
ausgenommen.

Auch eine überbetriebliche Mitbestimmung
entsprechend dem Gesetz über
195 Drittelbeteiligung der Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, ist selbst
in den wirtschaftlichen Groseinrichtungen
von Caritas und Diakonie, welche in der
Rechtsform von Kapitalgesellschaften
200 organisiert sind, unbekannt.

Individualrechte sind eingeschränkt
Ein weiterer Punkt erstreckt sich auf die
205 Auferlegung der individuellen
Loyalitätspflichten, welche sich auch
weitläufig auf das außerdienstliche und
private Verhalten der Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer auswirken. Zielführend
210 und augenscheinlich wird hier ein leichteres
Kündigungsrecht wie im Vergleich zum
öffentlichen Dienst oder gar einem
weltlichen Privatunternehmen anvisiert.
Derweil ist auch eine Mitgliedschaft in der
215 Kirche vielfach Voraussetzung für eine
Einstellung. Ein Kirchenaustritt, gleichwohl
welcher Intensionen, führt somit und
unmittelbar zum Verlust des Arbeitsplatzes.

220 Keine Tarifverhandlungen
Beide Kirchen, Caritas und Diakonie lehnen
bis zum heutigen Tage, Verhandlungen mit

den

225 Gewerkschaften über den Abschluss von
Tarifverträgen nach den Maßgaben des
Tarifvertragsgesetzes ab: Ihren
Beschäftigten bestreiten Sie das Grundrecht
aus Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz (GG), mit
230 Hilfe von Arbeitsniederlegungen zu nehmen.

Auszug aus Grundgesetz:

Das Recht, zur Wahrung und Förderung der
Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen
235 Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann
und für alle Berufe gewährleistet.

Abreden, die dieses Recht einschränken oder
zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf
240 gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.
Maßnahme nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2
und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91
dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe
richten, die zur Wahrung und Förderung der
245 Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von
Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt
werden.

In dem System der kirchlichen
250 arbeitsrechtlichen Kommission, in dem
Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer beschlossen werden, sind
die Beschäftigten primär und strukturell
unterlegen.

255 Die soziale Mächtigkeit beider kirchlichen
Arbeitgeber geht über die der anderen
privaten Arbeitgeber noch um ein vielfaches
hinaus. Vielmehr beschließen bzw.
260 bestimmen die Leistungsgremien der Caritas
und der Diakonie selber die Verhandlungs-
und Zutrittsbedingungen, unter denen die
Beschäftigungsvertreter die
Lohnverhandlungen zu führen haben und
265 legen ferner fest, welcher Personenkreis den
Verhandlungen wie zuvor näher bezeichnet
beiwohnen darf und wer nicht.

Die beiden christlichen Kirchen
270 beanspruchen eine Sonderstellung im
Arbeitsrecht mit Verweis auf Artikel 137
Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung,
der weiter durch Artikel 140 in das
Grundgesetz (GG) inkorporiert ist.

275 Artikel 137 Absatz 3 Weimarer
Reichsverfassung (WRV)
(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und
verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig
280 innerhalb der Schranken des für alle

geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

285 Artikel 140 des Grundgesetzes
Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) vom 11. August 1919 sind Bestandteile des Grundgesetzes
290 (GG)

Die vorgenannten Artikel 137 Abs. 3 WRV u. Art. 140 GG sichern allen Religionsgesellschaften und allen weltanschaulichen Vereinigungen ein Selbstordnungsrecht zu.
295

Ein Selbstordnungsrecht der Religionsgesellschaften und weltanschaulichen Vereinigungen sollen auch weiterhin unter der Wahrung der Grundrechte den Kirchen entsprechend zugesichert werden.
300

Die Kirchen konnten sich nach 1945 nicht mehrheitlich dazu entschließen, den Weg der freien Aushandlung arbeitsrechtlicher Bedingungen in Tarifverträgen zwischen gleichberechtigten und voneinander unabhängigen Vertragspartnern zu gehen, sondern haben auf der Grundlage ihres verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechtes die Entwicklung eines sog. Dritten Weges verfolgt.
305
310

Abschließend betrachtet bedarf es hier dennoch einer unumgänglichen Neureglung der Rechte zum Wohle der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den kirchlichen Einrichtungen. Die Selbstbestimmungen beider Religionsgesellschaften müssen in einem neugeordneten gesetzlichen Rahmen platziert werden, da selbigen spätestens vor dem Grundgesetz Einhalt geboten werden muss. Insoweit die Kirchen und ihre Einrichtungen Arbeitgeber sind, muss die unmittelbare Selbstbestimmung als Arbeitgeber deshalb von den Grundrechten ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer her bestimmt werden.
315
320
325
330

Antragsgemäß werden die Selbstbestimmungsrechte der Kirchen in den Bereichen der Verkündung und der damit eingeschlossen Rechte der Beschäftigten im klerikalen/pastoralen Dienst nicht tangiert und somit entsprechend gewahrt. Den
335

340 Kirchen muss auch in Zukunft im
klerikalen/pastoralen Dienst die zugesicherte
Selbstbestimmung gem. §§ 137 Abs. 4 WRV
und 140 GG wie bislang zugestanden
werden.

345 Einen Eingriff sollte und darf es hier aus
unserer Sicht keinesfalls geben!

Antragsbereich Ar/ Antrag 6

Arbeitsgemeinschaft Selbständige (AGS)

**Rahmenbedingungen für
Soloselbstständige
verbessern**

**Rahmenbedingungen für
Soloselbstständige
verbessern**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Überweisung an SPD-Bundestagsfraktion

5 Die Zahl der Soloselbständigen nimmt stetig
zu - trotz oder wegen der wirtschaftlichen
Situation in Deutschland. Gleichzeitig
vergrößern sich ihre sozialen Probleme:
immer mehr Soloselbständige können sich
keine dringend nötige Kranken- und
10 Pflegeversicherung leisten und zahlen
zudem nichts für eine Altersversorgung. Die
Folgen zeigen sich oftmals erst nach
Jahrzehnten: ältere Menschen werden
häufiger krank als jüngere, und ohne
15 ausreichende Altersversorgung lebt
Mann/Frau später von der Grundsicherung
auf Sozialhilfeniveau.

20 Der Schritt in die Soloselbständigkeit ist
nicht immer freiwillig: immer öfter werden
abhängig Beschäftigte von ihren
Arbeitgebern "ausgelagert" und mittels
Werkverträgen weiter "beschäftigt" - zu
schlechteren Bedingungen bei gleichzeitig
25 höheren Kosten des jetzt "selbständig"
Tätigen. Viele scheitern nach kurzer Zeit
und müssen Insolvenz anmelden.

30 Hinzu kommen viele Honorarkräfte, die –
speziell im Bereich Weiterbildung, aber
auch zunehmend im Pflegebereich - bei
Städten, Gemeinden und anderen Trägern
arbeiten. Sie müssen sich häufig mit einer
deutlich geringeren Bezahlung als
35 angestellte Mitarbeiter zufrieden geben und
davon auch noch
Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zur
Berufsgenossenschaft und Steuern zahlen.
Faktisch sind sie in vielen Fällen
40 Scheinselbständige.

Und wer bewusst die Selbständigkeit wählt,

hat seit Anfang 2012 keinen Anspruch mehr
auf einen Gründungszuschuss der
45 Arbeitsagentur. Diese Leistung wurde zu
einer Kann-Bestimmung und steht somit im
Ermessen des jeweiligen Sachbearbeiters.
Praktisch sieht dies seit Januar 2012 so aus,
50 dass Gründungswilligen die Förderung
versagt wird mit der Begründung, sie seien
vermittelbar, oder ihnen die Anträge auf
Gründungszuschuss nicht ausgehändigt
werden mit der Begründung, der Antrag
würde sowieso abgelehnt. Bis Ende Juli
55 2012 ist mit dieser Strategie die Zahl der
geförderten Existenzgründer im Vergleich
zum Vorjahreszeitraum um 82 %
zurückgegangen! So werden viele -
insbesondere junge - Menschen gehindert,
60 ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in
Dienstleistungen und Erzeugnisse
umzusetzen.

Die AGS unterstützt ausdrücklich die auf
65 dem SPD-Bundesparteitag 2011
beschlossene Bürgerversicherung im
Bereich der Kranken- und
Pflegeversicherung. Ziel der
Bürgerversicherung ist die Integration auch
70 von Selbständigen in die allgemeine
Kranken- und Pflegeversicherung zu
Beiträgen, die den tatsächlichen Einnahmen
der Selbständigen entsprechen.

Die AGS befürwortet weiter eine
obligatorische Altersversicherung für alle
Selbständigen, z.B. unter dem Dach der
gesetzlichen Rentenversicherung. Wer sich
80 bislang schon um seine Altersversorgung
gekümmert hat, kann entscheiden, ob er
diese fortführen oder in die neue
Altersversorgung wechseln will. Die
Beiträge für diese neue Altersversorgung
müssen sich an den Einnahmen der
85 Selbständigen orientieren, nicht an fiktiven
"Bezugsgrößen". Wer mehr leisten will,
kann dies tun. Bis zu einer bestimmten
Einkommensgrenze kann eine
subventionierte Lösung ähnlich wie das
90 System der Künstlersozialkasse entwickelt
werden, da die einkommensteuermindernde
Basisrente (=Rürup) für Selbständige mit
geringem Einkommen weder finanzierbar
ist, noch steuerliche Vorteile hat.

95 Die NRWSPD fordert daher

- die Wiedereinführung des Anspruchs auf
einen Gründungszuschuss der
100 Arbeitsagentur als Pflichtleistung,

- 105 - einen einkommensabhängigen Betrag für Selbständige in der Kranken- und Pflegeversicherung, auch im Rahmen der Bürgerversicherung, aber auch schon vor deren Einführung,
- 110 - die Einbeziehung der Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung zu einem einkommensabhängigen Beitrag, den auch Selbständige mit geringem Einkommen aufbringen können,
- 115 - die Wahlmöglichkeit zwischen angestellter und freiberuflicher Tätigkeit bei dauerhaften Tätigkeiten für den gleichen Auftraggeber.

Antragsbereich Ar/ Antrag 7

Unterbezirk Duisburg

**Mindestlöhne
Werkverträge
Leiharbeit**

**und /
Mindestlöhne
Werkverträge
Leiharbeit**

und /

Der Landesparteitag möge beschließen:

Erledigt durch Annahme von Ar3

- 5 1. Ein flächendeckender Mindestlohn von 8,50 - 10,- € muss eingeführt werden auf Vorschlag einer neu zu gründenden unabhängigen Sachverständigenkommission - der sich in den darauffolgenden Jahren dann dem Prozentsatz der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltserhöhungen entsprechend erhöhen soll.
- 10
- 15 2. Bei Einsätzen in Betrieben mit Tarifbindung unterliegen die über Werk- oder Dienstleistungsvertrag Beschäftigten mindestens den dort geltenden tariflichen Regelungen.
- 20 3. Falls keine eigenen Mitbestimmungsorgane vorhanden sind, werden die Arbeiter/innen von dem ansässigen Betriebsrat mit allen Rechten und Pflichten vertreten und gelten bei der Zusammensetzung der Betriebsräte als eigenes Personal.
- 25
- 30 4. Die Weitergabe von Dienstleistungs- und Werkverträge an andere Unternehmen ist nicht zulässig.
- 5. Für Minijobs gilt eine wöchentliche Arbeitszeit von höchstens 12 Stunden.

Begründung:

35

Die durch die Hartzreformen im Jahr 2003 geänderten Gesetze zur Entleihdauer in einem Betrieb haben aus unserer Sicht zu einer deutlichen Zunahme prekärer Beschäftigung in Deutschland geführt. In den vergangenen Jahren wuchs die Zahl der in Leiharbeit tätigen Menschen auf über 1 Mio. Im Bereich der Werk- und Dienstleistungsverträge gibt es zurzeit keine konkreten Zahlen, sie dürften aber noch deutlich höher liegen. Man schätzt, dass es in Deutschland 6 Millionen Niedriglöhner gibt.

40

45

50

Gerade durch die Initiative der IG-Metall für „Gleiche Arbeit - Gleiches Geld“ wurden zumindest in der Stahlindustrie Regeln geschaffen, die Lohndumping im Bereich der Leiharbeit unterdrücken. Trotzdem ist es aus Sicht der AfA-Betriebsgruppe ArcelorMittal, des AfA UB und des SPD UB wichtig, die Entleihdauer in einem Betrieb wieder, wie es vor 2003 war, zu begrenzen, um die Reduzierung der Stammebelegschaften zu Gunsten von Leiharbeit einzudämmen.

55

60

65

Wir fordern, neben gleicher Arbeit und gleichem Geld für alle Leiharbeitnehmer, eine Befristung der Entleihdauer auf 6 Monate. Nach diesem Zeitraum wird durch die ansässigen Betriebsräte überprüft, ob eine unbefristete Beschäftigung möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, muss der Leiharbeitnehmer, nach einer Entleihdauer von mehr als 12 Monaten, in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in dem Entleihbetrieb übernommen werden.

70

Antragsbereich Ar/ Antrag 8

Unterbezirk Duisburg

**Vorsorgende
Arbeitsmarktpolitik
Wege aus
Arbeitslosigkeit**

**-
Vorsorgende
Arbeitsmarktpolitik
Wege aus
Arbeitslosigkeit
-
der**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Überweisung an SPD-Bundestagsfraktion

5

Die zentrale Aufgabe sozialdemokratischer Arbeitsmarktpolitik hat es zu sein, Arbeitslosigkeit auch vorsorgend und präventiv zu verhindern und zugleich Wege aus der Arbeitslosigkeit aufzuzeigen.

10

- Regelungen beim ALG I sind so zu

gestalten, dass eine Reintegration in reguläre Arbeitsmärkte erleichtert und gefördert, ein „Absturz“ in das ALG II jedoch möglichst vermieden wird.

- 15
- Umgekehrt ist v.a. über zielgerichtete Qualifizierungsmaßnahmen auch in konkreter Zusammenarbeit mit Wirtschafts- und Dienstleistungsunternehmen eine Durchlässigkeit aus dem ALG II in das ALG I zu ermöglichen. Hierdurch lassen sich Chancen für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf regulären Arbeitsmärkten ganz erheblich verbessern. Eine Qualifizierung heraus aus dem ALG II zumindest hinein in einen erneuten, zeitweiligen Bezug eines ALG I muss für zuvor sozialversicherungspflichtig Beschäftigte möglich gemacht werden. Insbesondere gilt dies für Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit und einem hohen Anteil an bisherigen Beziehern des ALG II.
- 20
- 25
- 30
- 35

Als weitere, konkrete Maßnahmen fordern wir im Anschluss an neuere Beschlüsse des SPD-Bundesvorstandes, der SPD-Bundesparteitage und der SPD-Bundestagsfraktion zudem:

- 40
- Ein Mindestarbeitslosengeld I von 750 Euro für zuvor vollzeitbeschäftigte Alleinstehende und eine Gewährung des Kinderzuschlages auch für Kurzeitarbeitslose, um für diese zumindest ein ALG I in Höhe von ALG II-Sätzen von Langzeitarbeitslosen sicherzustellen.
 - Eine Verlängerung der für den ALG I Bezug geforderten Rahmenfrist von 24 auf 36 Monate und eine Senkung der für diesen Zeitraum notwendigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von zwölf auf nunmehr nur sechs Monate - um so auch zahlreichen, zuvor eher prekär Beschäftigten im Falle von Arbeitslosigkeit einen Bezug von ALG I möglich zu machen.
 - Die Einrichtung von sozialen Arbeitsmärkten in Zusammenarbeit von Kommunen, Ländern und dem Bund mit Möglichkeiten auch einer mittel- und längerfristigen Beschäftigung, die ebenfalls aus dem
- 45
- 50
- 55
- 60
- 65

- 70 alleinigen Bezug von ALG II
herausführen kann. Hierbei sind
zugleich Fördermittel aus den EU-
Sozialfonds in Anspruch zu nehmen
und vermehrt bereit zu stellen.
- 75 • Dem Trend zur weiteren
Prekarisierung ist entschieden
entgegenzuwirken, prekäre Arbeit hat
als Dauerzustand inakzeptabel zu
bleiben. Zugleich und vermehrt sind
80 „Brücken in reguläre
Erwerbstätigkeit“ (vgl. Hubertus Heil,
Progressive Wirtschaftspolitik) und
„Gute Arbeit“ zu bauen und sind
Mindestlöhne und angemessene
Löhne zu zahlen. Regulierte
85 Beschäftigungsverhältnisse und
Normalarbeitszeitverhältnisse sind
um flexible Elemente wie
Arbeitszeitkonten lediglich zu
ergänzen.
- 90 • Eine verstärkte regionale
Wirtschaftsförderung in
Zusammenarbeit der kommunalen
Körperschaften, der Länder, dem
Bund und der EU, um die auch in
95 Deutschland erheblichen regionalen
Disparitäten in der
Wirtschaftsentwicklung abzubauen.
Die Chancen von Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmern ihre Arbeitsplätze
100 zu sichern und ihre Chancen auf
Arbeitsmärkten durch neu zu
schaffende und bereitzustellende
Arbeitsplätze sind so zu verbessern.

Bildung, Wissenschaft, Jugend

Antragsbereich B/ **Antrag 1**

Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen (ASF)

**Für mehr ErzieherInnen
mit
Migrationshintergrund**

**Für mehr ErzieherInnen
mit
Migrationshintergrund**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Annahme

5 Die NRWSPD und die SPD-
Landtagsfraktion werden aufgefordert,
darauf hinzuwirken, dass in
Betreuungseinrichtungen mehr
ErzieherInnen mit Migrationshintergrund
eingesetzt werden. Sofern keine Möglichkeit
10 besteht, diese Maßnahme über gesetzliche
Regelungen sicher zu stellen, sollen
entsprechende Projekte oder Kampagnen
initiiert werden, die diese Intention
unterstützen. Dafür sind bei Bedarf
15 Fördermittel bereit zu stellen.

Begründung:

20 Der SPD-Landesparteitag begrüßt die
gesetzliche Initiative für ein Gesetz zur
Teilhabe und Integration in Nordrhein-
Westfalen. Über die dort angekündigten
Maßnahmen hinaus ist es jedoch besonders
25 dort, wo der Anteil von Menschen mit
Migrationshintergrund geringer ist als in den
Ballungsgebieten und wo keine Beratungs-
und Unterstützungsinfrastruktur vorhanden
ist, notwendig, Maßnahmen zur Förderung
von Toleranz und Vielfalt zu initiieren.

30 Eines der wesentlichen Ziele muss es sein,
bereits Kindern ein Gefühl der
Wertschätzung und des Verständnisses zu
vermitteln. Der Einsatz von mehrsprachigen
35 Erzieherinnen ermöglicht nicht nur eine
bessere Kommunikation zu Eltern mit
Migrationshintergrund. Es wird den Kindern
auch die Chance gegeben, sich langsam der
Zweitsprache anzunähern. Die
40 Kommunikationsmöglichkeit in der
Muttersprache vermittelt ein Gefühl der
Akzeptanz, des Verständens-Werdens.
Erfahrungen aus mehrsprachigen
Einrichtungen weisen auch auf einen
45 besseren Lernerfolg der Kinder hin.

Von Multikulturalität und Mehrsprachigkeit
profitieren alle Kinder und Eltern. Bei der
persönlichen Begegnung werden Unkenntnis
50 und Vorurteile abgebaut. Erzieherinnen
fungieren als Vermittlerin zwischen den

55 Kulturen. Deshalb ist es wichtig, TrägerInnen von Betreuungseinrichtungen zu motivieren und dabei zu unterstützen, ErzieherInnen mit unterschiedlichen sprachlichen und kulturellen Kompetenzen einzustellen. Sofern dieses in Form von Projekten geschieht, müssen entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

60

Antragsbereich B/ **Antrag 2**

Unterbezirk Bonn

Ausweitung Bildungskredite

der Ausweitung Bildungskredite

der

Der Landesparteitag möge beschließen:

Überweisung an SPD-Landtagsfraktion

5 Die NRWSPD fordert die Landesregierung auf,

10 - in einem ersten Schritt SchülerInnen an privaten Ausbildungseinrichtungen eine verbesserte Finanzierung der durch die Ausbildungsgebühren entstehenden Ausgaben zu ermöglichen. Dies kann etwa durch eine Ausweitung der Bezugsmöglichkeiten von Studienkrediten vom ersten Ausbildungsjahr an gewährleistet werden.

15

20 - im Weiteren das Prinzip der kostenfreien Erstausbildung auch in den genannten Ausbildungsgängen zu ermöglichen. Dazu sollte sie die für die SchülerInnen an privaten Ausbildungseinrichtungen entstehenden Gebühren übernehmen und das Angebot der gebührenfreien Ausbildungsplätze in öffentlichen Einrichtungen deutlich ausweiten.

25

Begründung:

30 Die Abschaffung der Studiengebühren und die Einführung des gebührenfreien dritten Kindergartenjahres waren richtige Signale der rot-grünen Landesregierung. Ob zu Beginn oder im weiteren Verlauf des Bildungsweges: Bildung sollte gebührenfrei und unabhängig vom Geldbeutel der Eltern sein.

35

40 Der Staat kann auf die Kosten von Bildung und Ausbildung allerdings nur da direkten Einfluss ausüben, wo diese in seiner Trägerschaft organisiert ist. Auf die zum Teil hohen Beiträge und Gebühren, die

SchülerInnen bzw. Studierende für eine Ausbildung an privaten Ausbildungsschulen zahlen müssen, hat der Staat keinen Einfluss. Ist in einigen Ausbildungszweigen die Wahl zwischen öffentlichen und privaten Ausbildungsstätten möglich, ist das Angebot für einige Berufsbilder in hohem Maße auf private Träger konzentriert. Dies gilt etwa für Berufe wie PhysiotherapeutInnen, ErgotherapeutInnen, LogopädInnen oder staatlich geprüfte GymnastiklehrerInnen. Die wenigen öffentlichen Ausbildungsangebote decken bei weitem nicht den Bedarf, die privaten Ausbildungsangebote sind mit hohen Kosten verbunden, die auf etwa 25.000 Euro ansteigen können.

Die Möglichkeiten der Ausbildungsfinanzierung sind für SchülerInnen an solchen Ausbildungsstätten nicht ausreichend. Nebenverdienste sind aufgrund der hohen zeitlichen Belastung der SchülerInnen nur in eingeschränktem Ausmaß möglich, Studienkredite wie etwa der kfw-Bank beziehen sich lediglich auf die letzten zwei Ausbildungsjahre und sind auf ein Maximum von 7.200 Euro gedeckelt. Die hohen Ausbildungskosten sind so für viele SchülerInnen kaum zu leisten oder mit einer erheblichen Überschuldung verbunden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Kredite aufgenommen werden, deren Zinssätze deutlich über denjenigen der Studienkredite liegen.

Das knappe Angebot, das die öffentlichen Ausbildungsstätten für diese Ausbildungsberufe bereithalten, führt dazu, dass Privatschulen sekundär für staatliche Schulen spezifische Ausbildungsprofile anbieten und hierfür aber im Gegensatz zu den öffentlichen Einrichtungen hohe Gebühren verlangen. Mit dem Prinzip der beitragsfreien Erstausbildung ist dies nicht vereinbar.

Antragsbereich B/ Antrag 3

Unterbezirk Unna

**Private
Akkreditierungsagenturen
- Geld machen auf
Kosten der Studierenden**

**Private
Akkreditierungsagenturen
- Geld machen auf
Kosten der Studierenden**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Überweisung an SPD-Landtagsfraktion.

5 Auch in Zukunft sollte die Qualität des Studiums Vorrang vor profitorientiertem Bestreben privater Agenturen haben.

10 Der NRWSPD liegt die Qualität des Hochschulstudiums am Herzen. Diese liegt zurzeit in den Händen privater Agenturen, die per Gesetz zur Bewertung von Studiengängen beauftragt sind. Durch deren Vorgehen sehen wir jedoch vielmehr eine Gefährdung als eine Verbesserung der Lehre in der deutschen Hochschullandschaft. Die Art der Durchführung von Programmakkreditierung und Systemakkreditierung, die durch diese unabhängigen Agenturen die Qualität der Studiengänge in Deutschland sichern soll, ist minderwertig im Verhältnis zur Wichtigkeit der dahinter stehenden Aufgabe.

25 Der „Deutsche Hochschulverband“ kritisiert schon seit langem, dass das Verfahren der Akkreditierung in ihrer momentanen Form ineffizient, zu langsam und stark übersteuert ist. Es nimmt den Hochschulen nicht nur die Autonomie, sondern vielmehr fordert es auch nur die Einhaltung von Minimalanforderungen an die Qualität von Hochschulen. Das führte dazu, dass kaum ein Student seinen Bachelor-Abschluss noch in der Regelstudienzeit schafft (z.B. erreicht nur jeder zehnte BWL-Student und jeder zwanzigste Informatiker sein Studienziel in der Regelstudienzeit).

40 Das Akkreditierungsverfahren muss ausgebaut werden. Alle Änderungen müssen sich in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ wieder finden. Wir geben uns nicht damit zufrieden, dass über die Studierbarkeit eines Studienganges ein Urteil gefällt wird, dessen Begründung sich auf unzureichende Indizien stützt und in einem nicht-öffentlichen Kreis privater Interessen formuliert werden. Eine zweitägige Begehung einer Universität ist nicht repräsentativ für 6 Semester eines Bachelor-Studienganges und daher auch nicht aussagekräftig im Bezug auf dessen Studierbarkeit. Daher fordern wir eine detailliertere Datenerhebung, wie sie etwa durch folgende Maßnahmen erreicht werden kann:

60 A.) Eine Datenerhebung vor Ort sollte sich über einen Mindestzeitraum erstrecken,

Die Landtagsfraktion wird aufgefordert, die privaten Akkreditierungsagenturen zu evaluieren. Dies soll im Zuge der Novellierung des Landeshochschulgesetzes geschehen.

65 sodass sich eine Begehung in einem Zeitraum von drei Monaten jeweils einmal monatlich wiederholt oder der zur Verfügung stehende Zeitraum einmalig vergrößert wird (etwa zwei Wochen).

70 B.) Gespräche und Befragungen zur Informationserfassung sollten nicht nur mit subjektiv betroffenen Studenten/Dozenten des jeweiligen Fachbereichs geführt werden. Außerdem sollte allem voran eine Aufklärungsarbeit zum Zweck einer Programmakkreditierung geleistet werden, aus der hervorgeht, dass alle beanstandeten
75 Probleme lediglich zur Verbesserung der Gesamtstudiensituation dienen.

80 C.) Zusätzlich zum derzeitigen Verfahren könnte man zu dem eine Umfrage per Fragebogen durchführen, der zu einer breiteren Informationsbeschaffung gleichzeitig die Einschätzung Studierender verschiedener Semester einholt und transparent ausgewertet wird.

85 Es ist offensichtlich, dass ähnliche Veränderungen der Akkreditierungsverfahren einen ungemeinen Zeitaufwand bedeuten, doch sie werden dazu beitragen genauere Rückschlüsse zu ziehen und Verbesserungen anzuregen.
90

Wir verlangen ein repräsentatives, transparentes und zielführendes Verfahren, indem das Geld der Universitäten nicht unnütz verschwendet wird (siehe Begründung), sondern eines mit dem tatsächlich dazu beigetragen wird deutsche Bachelor- und Master- Studiengänge auf hohem Niveau zu halten.
95
100

105 Wenn es von Nöten ist private Agenturen mit der wichtigen Aufgabe zu betrauen die Qualität unseres Studiums oder das unserer Kinder sicher zu stellen, dann muss dies gewissenhaft erfolgen. Wir erreichen dies aber nur, in dem wir eine Akkreditierung zu unseren Bedingungen fordern. Eine Akkreditierung die gewährleistet, dass auf Grund der gesammelten Erkenntnisse in der Programmakkreditierung die Studierbarkeit eines Studienganges zunimmt und so Qualitätsmängel ausgebessert werden können. Wir stehen ein für eine hohe
110 Qualität der Bildung. Das Akkreditierungsverfahren bietet uns die Möglichkeit diese auf lange Sicht zu garantieren, wenn wir sie richtig nutzen. Wir
115

120 sehen Bildung als eines der wichtigsten Politikfelder der Zukunft an und setzen uns deshalb für eine angemessene Qualitätssicherung und –verbesserung ein.

Antragsbereich B/ Antrag 4

Unterbezirk Oberhausen

SPD: Eltern brauchen keine Bevormundung! Eltern brauchen Unterstützung! Für eine flexible und familienfreundliche Regelung der Abholzeiten des Offenen Ganztags.

SPD: Eltern brauchen keine Bevormundung! Eltern brauchen Unterstützung! Für eine flexible und familienfreundliche Regelung der Abholzeiten des Offenen Ganztags.

Der Landesparteitag möge beschließen:

Ablehnung

5 Die NRWSPD fordert die SPD-Landtagsfraktion auf, sich gegenüber dem Schulministerium NRW für eine flexible und familienfreundliche Regelung der Abholzeiten des Offenen Ganztags einzusetzen.

10

Begründung:

15 Nach § 9 III SchulG NW sind die Schulen mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörden berechtigt; sich als Offene Ganztagschule zu organisieren. Dafür erhält die jeweilige Schule eine Projektförderung in Höhe von 700,- € / Schuljahr / Kind. Zusätzlich werden Lehrerstellen nach einem
20 Stellenschlüssel von 0,2 Lehrerstellen / 25 Schüler /- innen zugewiesen.

25 Der Zeitrahmen des Ganztagsbetriebes wird festgelegt durch den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010. Danach erstreckt sich der Zeitrahmen Offener Ganztagschulen im Primarbereich in der Regel an allen
30 Unterrichtstagen von spätestens 8:00 bis 16:00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15:00 Uhr. Die Anmeldung im Offenen Ganztage bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet
35 „in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.“

Bislang wurde diese Regel von allen Beteiligten eigenverantwortlich gehandhabt.

40 Dabei war allen Beteiligten grundsätzlich
klar, dass Kinder weder während der
Hausaufgabenbetreuung, noch während der
AG - Angebote abgeholt werden sollen.
Eltern, deren Arbeitszeit es erlaubte, die
45 Kinder auch schon einmal früher abzuholen,
haben dies getan um Zeit mit ihren Kindern
zu verbringen.

50 Nun droht die Schulaufsichtsbehörde den
Eltern und Schulleitungen damit, sie
persönlich zur Kasse zu bitten, wenn die
Kinder nicht an allen 5 Tagen bis
mindestens 15:00 Uhr im Offenen Ganztage
verbleiben.

55 Ein Kind, das beispielsweise an einem Tag
nur bis 11:00 Uhr Unterricht hat, nicht für
eine AG angemeldet ist und dessen Elternteil
an diesem Tag frei hat, darf von dem Vater
oder der Mutter grundsätzlich nicht vorzeitig
60 abgeholt werden. Ausnahmen werden nur
noch in eng gesteckten Grenzen zugelassen.
In diesen Fällen müssen Eltern Nachweise
über andere genehmigungsfähige Aktivitäten
erbringen. Das vor-zeitige Abholen wird
65 sodann schriftlich dokumentiert und an die
Schulleitung weitergeleitet.

70 Gleiches gilt für Brückentage. An diesen
Tagen gibt es an vielen Schulen keinen
Unterricht. Der Offene Ganztage hat jedoch
meist geöffnet. Auch an solchen Tagen
müssen sich Eltern künftig eine gut
begründete Entschuldigung einfallen lassen,
die vor der Schulaufsichtsbehörde Bestand
75 hat. Folglich müssen sich Eltern dafür
rechtfertigen, dass sie ihr Elternrecht
wahrnehmen und sie werden zudem staatlich
durch die Schulleitung und
Schulaufsichtsbehörde überwacht. Diese
80 Verhältnisse sind unverhältnismäßig und
nicht hinnehmbar.

85 Es kann nicht sein, dass ein Kind ohne
triftigen Grund von einer Behörde daran
gehindert wird, Zeit mit seiner Familie zu
Hause zu verbringen. Nicht alle Eltern
arbeiten an allen Werktagen. Es gibt die
unterschiedlichsten Lebensplanungen. Das
Familienleben spielt sich nicht in allen
90 Familien zwischen 15:00 Uhr und 20:00 Uhr
ab. Wann Familien gemeinsam Zeit
miteinander verbringen können, hängt von
verschiedenen Umständen ab. Besonders in
Familien mit mehreren Kindern unter-
95 schiedlichen Alters und zwei berufstätigen
Elternteilen gibt es Zeit füreinander nicht im

Überfluss. Es ist verständlich, dass Eltern daher an bestimmten Tagen das Bedürfnis haben, Ihre Kinder früher aus dem Offenen Ganztage abzuholen.

Zwar verpflichten sich die Eltern freiwillig zu Beginn eines Schuljahres, ihre Kinder für ein Jahr im Offenen Ganztage anzumelden. Berufstätige Eltern haben jedoch kaum Wahlmöglichkeiten, da es die sogenannte „Schule von acht bis eins“ nicht flächendeckend gibt. Trotzdem brauchen berufstätige Eltern eine verlässliche Betreuung während sie arbeiten.

Leider haben die Eltern auch nicht die Möglichkeit; den Offenen Ganztage nur für vereinzelte Wochentage zu buchen, an denen sie z.B. selbst arbeiten müssen. Auch die grundsätzliche Möglichkeit Kinder an einem Tag in der Woche früher abzuholen (beispielsweise freitags zum Wochenende hin oder einen Wochentage nach freier Wahl) ist nicht gegeben. Dieses Recht ist nur den Eltern vorbehalten, die einen Nachweis darüber bringen, dass ihre Kinder an diesem Tag an einer irgendwie gearteten Bildungs- oder Sportveranstaltung teilnehmen. (Sportverein, Musikschule etc.)

Die SPD steht für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und darf daher nicht zulassen, dass die Erreichung dieses Ziels durch praxisferne Reglementierungen des Offenen Ganztages konterkariert wird.

Der Umgang mit Eltern und Kindern ist derzeit geprägt von einem starren System in dem maßloser Druck auf Schulleitungen ausgeübt wird; unter Drohung mit persönlicher Haftung und disziplinarischer Maßnahmen, wenn diese zulassen, dass Eltern ihr Kind einmal in der Woche vor der Zeit abholen, um Zeit mit ihm zu verbringen.

Wir finden es gut, wenn Kinder im Offenen Ganztage gefördert werden, wenn sie die Möglichkeit haben, an Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen, die sie interessieren und wenn sie in der Zeit, in der ihre Eltern arbeiten, Erfahrungen sammeln können die ihnen Spaß, Wissen und Selbstbewusstsein vermitteln. Wir sind jedoch dagegen, dass Familien daran gehindert werden, Zeit miteinander zu verbringen, wenn sie Zeit füreinander haben.

155

Eine geordnete Anpassung an individuelle
Betreuungsbedürfnisse würde die Qualität
des Offenen Ganztags erhöhen ohne die
Planung von Bildungs-, Betreuungs- und
160 Erziehungsangeboten zu beeinträchtigen.
Nur am Rande sei bemerkt, dass nicht alle
Kinder an jedem Tag zu einem festen
Angebot angemeldet sind, sondern sie halten
sich oft auch nur zum Freispiel in den
165 Räumen des Offenen Ganztags auf.

170

Wer sich zu festen Zeiten anmeldet, soll
selbstverständlich grundsätzlich auch
regelmäßig erscheinen, damit eine Planung
möglich wird. Die Eltern müssen jedoch
auch die Möglichkeit haben, selbst zu
entscheiden, wann sie den Offenen Ganztage
benötigen und wann nicht. Auch darüber
175 können Verabredungen mit den Eltern
getroffen werden, die eine Planung der
Abläufe im Offenen Ganztage ermöglicht.
Die Verantwortlichen des Offenen Ganztags
sind durchaus fähig, bei Schaffung
entsprechender Spielregeln für geordnete
180 Verhältnisse zu sorgen, wenn ihnen ein
Ermessensspielraum eingeräumt wird.
Staatliche Kontrolle und die Androhung
disziplinarischer Maßnahmen sind hier fehl
am Platz.

185

Wir fordern daher unsere
Landtagsabgeordneten auf, sich mit aller
Kraft im Schulministerium dafür
einzusetzen, dass eine flexible
190 familienfreundliche und praxistaugliche
Ausgestaltung der Besuchszeiten des
Offenen Ganztags jeweils vor Ort
ermöglicht wird.

195

Eltern brauchen keine Bevormundung!
Eltern brauchen Unterstützung!

Antragsbereich B/ Antrag 5

Unterbezirk Düsseldorf

**Erarbeitung
Eckpunkten für ein
novelliertes nordrhein-
westfälisches
Hochschulgesetz**

**Erarbeitung
Eckpunkten für ein
novelliertes nordrhein-
westfälisches
Hochschulgesetz**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Annahme

5

Die NRWSPD bildet umgehend auf
Landesebene eine Projektgruppe der Partei
zur Erarbeitung von Eckpunkten für ein

10 künftiges nordrhein-westfälisches Hochschulgesetz. VertreterInnen der AfB und des Landeskoordinationstreffen der Juso-Hochschulgruppen NRW (LKT) entsenden Vertreter in die Projektgruppe.

Antragsbereich B/ Antrag 6

Unterbezirk Kreis Wesel

"Bachelor Professional" als Gütesiegel der beruflichen Weiterbildung einführen

"Bachelor Professional" als Gütesiegel der beruflichen Weiterbildung einführen

Der Landesparteitag möge beschließen:

Ablehnung

5 Damit die berufliche Weiterbildung den ihr angemessenen Stellenwert erhält und als Hilfe zur internationalen Vergleichbarkeit der Berufswertigkeit, fordert die NRWSPD die Einführung der Kennzeichnung „Bachelor Professional“ für AbsolventInnen
10 spezieller Weiterbildungsabschlüsse zu prüfen und entsprechende Gesetzesinitiativen auf den Weg zu bringen.

Begründung:

15 Neben den akademischen Titeln können Arbeitnehmer in Deutschland über berufliche Weiterbildung besondere Abschlüsse erlangen; z.B. zum/zur
20 MeisterIn, IndustriemeisterIn, FachwirtIn- oder Fachkaufmann/-frau. In der Regel werden die genannten Abschlüsse über anspruchsvolle Angebote der IHK oder
25 HWK erworben.

30 AbsolventInnen der oben genannten IHK- oder HWK- Abschlüsse haben trotz ihrer hohen Qualifikation Nachteile, wenn sie im Ausland arbeiten möchten – denn oft werden ihre Berufsabschlüsse nicht anerkannt oder zu gering eingestuft. Ein spezieller Zusatz zur Berufsbezeichnung („Bachelor professional“) wäre ein Qualitätssiegel und würde den Wert der in Deutschland
35 erworbenen Abschlüsse klar zum Ausdruck bringen.

40 Die fachliche Qualifikation, die mit einem solchen Abschluss erworben wird, steht dabei außer Frage. Im europäischen Vergleich ordnet die Europäische Kommission z.B. den deutschen

45 Meisterabschluss auf Stufe 3 von 5 ein –
womit der Meister einem
Fachhochschulabschluss gleichgestellt wird
(12/2007: europäisches Vergleichsschema
der Berufsabschlüsse).

50 Auch mehrere inländische Studien (z.B.
„Vergleich der Berufswertigkeit“ im Auftrag
des damaligen Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales NRW) zeigen
deutlich, dass AbsolventInnen einer
55 hochwertigen beruflichen Weiterbildung
Spitzenwerte bei Kompetenz und
Führungsqualität erreichen – und mit
Akademikern ohne berufliche Weiterbildung
durchaus mithalten können, teilweise sogar
60 besser abschneiden. Daher wäre eine
Anerkennung durch die Politik nur gerecht.

65 Die Kennzeichnung „Bachelor Professional“
wäre in diesem Zusammenhang auch eine
Motivation gerade für junge Menschen, sich
weiter zu bilden und bessere Chancen für
ihre weitere berufliche Karriere zu erreichen.

70 Der „Bachelor Professional“ ist zum einen
die logische Konsequenz aus der schon im
Zuge der „Bologna-Reform“ versuchten
Vereinheitlichung der europäischen
Bildungsabschlüsse – damals bezogen auf
den Hochschulbereich.

75 Wir SozialdemokratInnen und
JungsozialistInnen wollen stets das
lebenslange Lernen fördern und betonen
auch immer wieder den Wert der
ArbeitnehmerInnen ohne
80 Hochschulabschluss für die Betriebe und die
inländische Wirtschaft im Ganzen.

85 Daher muss die längst überfällige
angemessene Anerkennung der wichtigen
Säule der beruflichen Weiterbildung für uns
eine Selbstverständlichkeit sein.

Antragsbereich B/ Antrag 7

Unterbezirk Hagen

Politikunterricht

Der Landesparteitag möge beschließen:

5 Verpflichtende Einführung des
Politikunterrichts an weiterführenden
Schulen in mindestens vier Schuljahren der

Politikunterricht

Annahme in geänderter Fassung

Ersetzen Zeile 4 bis 16 durch:

In der Schule soll insbesondere die

Sekundarstufe I

10 Die NRWSPD empfiehlt der Landtagsfraktion und der Landesregierung in die Lehrpläne der weiterführenden Schulen aufzunehmen, dass Politik-Unterricht an weiterführenden Schulen in mindestens vier Schuljahren der
15 Sekundarstufe I mit mindestens zwei Unterrichtsstunden pro Woche unterrichtet wird.

politische Bildung einen breiten Raum einnehmen. Dazu gehört kompetenter Fachunterricht in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern durch Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Kürzungen in diesem Bereich sind nicht zu verantworten.

Antragsbereich B/ **Antrag 8**

Unterbezirk Hagen

Gedenkstättenbesuche

Der Landesparteitag möge beschließen:

5 Aufnahme des Besuches einer Gedenkstätte der Verbrechen des NS Regimes in den Lehrplan

10 Die NRWSPD empfiehlt der Landtagsfraktion und der Landesregierung in die Lehrpläne aufzunehmen, dass jeder SchülerIn in der Sekundarstufe I, ausgenommen der 5. und 6. Klasse, einen Ort der Verbrechen des NS-Regimes in Form einer Gedenkstättenfahrt besucht, um ihm/ihr eine klarere Vorstellung der Verbrechen des NS-Regimes zu ermöglichen und somit dem alltäglichen, in der Gesellschaft geduldeten Rassismus entgegenzuwirken.

20

25

Gedenkstättenbesuche

Annahme in geänderter Fassung

Ersetzen Zeile 4 bis 19:

Der Landesparteitag fordert die Landesregierung und die SPD Landtagsfraktion dazu auf, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass alle jungen Menschen im Rahmen ihrer schulischen oder beruflichen Ausbildung eine Gedenkstätte für die Opfer des Nationalsozialismus oder einen Erinnerungsort besuchen, um sich persönlichen mit den Verbrechen des NS-Regimes auseinandersetzen zu können.

Diese Besuche sollten in den Unterricht eingebunden sein und nachdrücklich Diskriminierung und Gewalt entgegenwirken, die Demokratie und ein toleranteres gesellschaftliches Klima fördern sowie die Akzeptanz von Menschenrechten steigern.

Antragsbereich B/ **Antrag 9**

Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen (Jusos)

**Studieren ohne Abitur -
Lippenbekenntnisse
endlich in die Tat
umsetzen!**

**Studieren ohne Abitur -
Lippenbekenntnisse
endlich in die Tat
umsetzen!**

Der Landesparteitag möge beschließen:

In Deutschland ist der Anteil der

Überweisung an SPD-Landtagsfraktion und SPD-Bundestagsfraktion

5 Studierenden ohne klassische
Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit
2,1 % im Vergleich zu anderen europäischen
Ländern (bspw. Schweden: Anteil
10 Studierende ohne klassische HZB beträgt 36
%) immer noch verschwindend gering. Ohne
außer Acht zu lassen, dass im europäischen
Raum die Vergleichbarkeit von beruflichen
Ausbildungen und Abschlüssen trotz des
15 Bologna-Prozesses und der Arbeit am
Europäischen Qualifikationsrahmen immer
noch sehr schwer ist, fordert die NRWSPD
nach den offensichtlich zum Papiertiger
degradierten Beschlüssen der
20 KultusministerInnenkonferenz (KMK) zur
Vereinheitlichung des Hochschulzugangs für
beruflich Qualifizierte aus dem Jahr 2009
und den mangelhaften Versuchen der
schwarz-gelben Regierung eines
25 Stipendienprogramms für diese
Personengruppe eine bundesweit
einheitliche Regelung sowie die
flächendeckende Weiterentwicklung des
BAföG zur Studienfinanzierung!

30 Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen
Regelung
Der sogenannte „Dritte Bildungsweg“ ist in
Deutschland weder eine brandneue
Entwicklung, noch eine neue Forderung von
35 Gewerkschaften und fortschrittsgewandten
BildungspolitikerInnen.

Das Land Niedersachsen hat bereits in den
40 1970'er Jahren die Voraussetzungen dafür
geschaffen, dass auch Menschen ohne
Abitur studieren können. Schon im
November 2003 haben sich das
Bundesministerium für Bildung und
Forschung (BMBF), die
45 Kultusministerkonferenz (KMK) und die
Hochschulrektorenkonferenz (HRK) in einer
gemeinsamen Erklärung für eine verbesserte
Anerkennung außerhalb der Hochschule
erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten für
ein Hochschulstudium eingesetzt.
50 Schließlich beschloss die KMK im März
2009 einheitliche Standards für die
Anerkennung von beruflicher Qualifikation,
die zu einem Studium befähigt und die von
55 den Bundesländern in der
Landesgesetzgebung übernommen werden
sollten. Selbst das neoliberale, von der
Wirtschaft gesteuerte Centrum für
Hochschulentwicklung (CHE) hat sich im
60 September 2009 in einer Studie erstmals mit
der Gruppe der sogenannten OA-
Studierenden beschäftigt und – natürlich

65 durch die Brille der vom Arbeitsmarkt
besser verwertbaren, angeblich höher
qualifizierten Abschlüsse – den Gesetzgeber
zu notwendigen Modifikationen gemahnt,
um beruflich Qualifizierten ein Studium
leichter und mit einheitlichen Regelungen zu
ermöglichen.

70 Der DGB, die Einzelgewerkschaften sowie
die Gewerkschaftsjugenden kämpfen bereits
seit Jahrzehnten mit uns an den zwei Fronten
des sozial selektiven deutschen
75 Bildungssystems:

80 1. Alle Schülerinnen und Schüler aus
Familien ohne akademische Tradition
müssen bereits während der Schulzeit durch
längeres gemeinsames Lernen die
Möglichkeit haben, eine
Hochschulzugangsberechtigung zu erlangen,
wenn sie dies möchten.

85 2. Alle beruflich Qualifizierten müssen die
Möglichkeit haben, ein Hochschulstudium
mit einem Fach ihrer Wahl aufzunehmen,
wenn sie es möchten.

90 Differenzierte und individuell gestaltete
Bildungswege gehören für die NRWSPD zu
einem selbstbestimmten, emanzipierten
Leben. Dabei steht für uns die
Verwertungsperspektive eines Abschlusses
95 auf dem Arbeitsmarkt nicht an erster Stelle.
Bildung ist ein Wert für sich, der jeden
Menschen dazu befähigen soll, sein Leben
freiheitlich und ohne ökonomische Zwänge
zu gestalten – sie ist der Garant für
100 persönlichen und gesellschaftlichen
Fortschritt! Die Überwindung von
Bildungshürden ist für uns ein wichtiger
Gradmesser für eine gerechte Gesellschaft!

105 Die enttäuschenden Zahlen von
Studierenden ohne Abitur in Deutschland
können deshalb für uns nur eins bedeuten:
Die derzeit geltenden gesetzlichen
Bestimmungen sind bei weitem nicht
110 ausreichend. Da es sogar immer noch
Bundesländer gibt (Brandenburg und
Sachsen), die sich bislang weigern, die
Beschlüsse der KMK zur Vereinheitlichung
des Hochschulzugangs für beruflich
115 Qualifizierte in Landesgesetze umzusetzen,
muss es endlich ein Bundesgesetz geben,
dass den Hochschulzugang einheitlich
regelt.

120 Neue Perspektiven realisieren,

Bildungsgerechtigkeit verwirklichen

Eine bundeseinheitliche Regelung kann jedoch nicht alleine eine Gleichstellung der Studierenden ohne Abitur erreichen.

125 Schließlich müssen die Hochschulen in jedem Bundesland ein entsprechendes flächendeckendes Angebot an beruflich Qualifizierte machen. Hier gibt es bereits vereinzelt gute Beispiele, wie gerade eine
130 berufliche Qualifizierung in einem Studiengang explizit berücksichtigt werden kann: An der Universität Hamburg wird der Bachelor-Studiengang Sozialökonomie speziell für Studierende ohne Abitur, aber
135 mit beruflicher Qualifikation angeboten.

Ein Blick auf den Anteil der Studierenden ohne Abitur in Nordrhein-Westfalen, der bei 4,2 % liegt, beinhaltet einen wichtigen
140 Ansatz zur Gleichstellung aller Studierwilligen: Mit der Fernuniversität in Hagen beheimatet NRW die einzige Hochschule Deutschlands, die sich darauf spezialisiert hat, Vollzeit- und

145 Teilzeitstudiengänge ortsunabhängig und mit einem Minimum an Präsenzphasen anzubieten. Von diesem Angebot profitieren Studierende in ganz Deutschland. Wir fordern diesem Erfolgsmodell folgend
150 weitere Fernuniversitäten in Deutschland zu etablieren. Selbstredend sollten diese Fernuniversitäten vollständig durch den Bund finanziert werden, da sich die Studierenden über die Grenzen von
155 Bundesländern hinweg einschreiben können. Für uns ist dabei ein gänzlicher Verzicht von Studiengebühren selbstverständlich. Auch an der Fernuniversität Hagen kann man noch

160 längst nicht alle Fachdisziplinen studieren. Kooperationsvereinbarungen zwischen diesen Fernuniversitäten und den anderen Hochschulen in regionaler Nähe könnten dazu dienen, flächendeckend Voll- und
165 Teilzeitstudiengänge zur Aus- und Fortbildung anzubieten, um ein staatliches Studium neben der Berufstätigkeit zu ermöglichen. Zudem könnte von der einschlägigen Erfahrung der Fachdisziplinen vor Ort einerseits und den didaktischen

170 Anforderungen an ein Studium ohne durchgängige Präsenzphase andererseits mittels solcher Kooperationen profitiert werden.

175 Natürlich müssen auch an Universitäten und Fachhochschulen mit „normalen“ Präsenzstudiengängen die Hürden für Studierende ohne Abitur fallen. Deshalb

fordert die NRWSPD vor Ort an den
180 Universitäten und Fachhochschulen den
Abbau von jeglichen Zugangshürden wie
Interviews, Tests oder dem Probestudium
auf Zeit für beruflich Qualifizierte, die für
uns ohnehin nur Instrumente sozialer
185 Selektion darstellen. Zudem fordern wir die
Korrektur der Inhalte der KMK-Vorgaben
von 2009 – Abstufungen und die
Einordnung unterschiedlicher beruflicher
Qualifikation dürfen nicht dazu dienen,
190 manche Menschen von einem Studium
auszuschließen. Ein unterschiedlicher
Erfahrungshorizont (längere
Berufserfahrung, Fortbildungen oder ein
Meistertitel) sollten sich lediglich in der
195 Möglichkeit niederschlagen, sich bestimmte
erworbene Leistungen für ein Studium
anrechnen lassen zu können. Hierfür fordern
wir eine zentral geregelte
Anerkennungspraxis, die analog zur
200 Anerkennung von ausländischen
Hochschulzugangsberechtigungen oder
ausländischen Berufsabschlüssen über die
KMK geregelt werden könnte.

205 Bedingungen für potenzielle
StudienanfängerInnen verbessern
Die Entscheidung für ein Studium ist – egal
ob mit oder ohne formale
Hochschulzugangsberechtigung – immer
210 noch mit finanzieller Unsicherheit und
Entbehrungen einhergehend. Das
Stipendienprogramm der schwarz-gelben
Bundesregierung, welches
bezeichnenderweise den Namen
215 „Aufstiegsstipendium“ trägt, lehnen wir
ebenso wie Stipendien zur
Studienfinanzierung generell, ab. Alleine die
Zahlen der vergebenen Stipendien belegen
(im Jahr 2010 nach zwei Jahren
220 Programmlaufzeit waren es sage und
schreibe 3.500 Menschen, die gefördert
wurden), dass dieses Instrument der
Studienfinanzierung mangelhaft für die
flächendeckende Erhöhung der Quote der
225 Studierenden ohne Abitur ist. Hingegen ist
das Modell BAföG, wie auch abermals von
der aktuellen Sozialerhebung des Deutschen
Studierendenwerks aus diesem Jahr
bestätigt, das Instrument, um
230 Bildungsteilhabe flächendeckend und
bedarfsgerecht zu ermöglichen. Wir fordern
die längst überfällige Abschaffung der
Altersgrenze für die Gewährung von Bafög,
eine von dem Einkommen der Eltern
235 unabhängige Berechnung der Fördersätze
und eine Anpassung der Fördersätze an die

realen Lebensumstände beruflich
Qualifizierter.

- 240 Unsere Vorschläge zeigen überdeutlich:
Bereits mit einigen wenigen Veränderungen
könnten studierwillige beruflich
Qualifizierte wesentlich einfacher ein
Studium aufnehmen. Für die Umsetzung
245 kompletter Chancengleichheit bedarf es vor
allem den nötigen politischen Willen.
Bildungsgerechtigkeit ist kein
sozialromantischer Traum, sondern kann in
die Tat umgesetzt werden!

Antragsbereich B/ Antrag 10

Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen (Jusos)

**Voller Einsatz für die Bewältigung
des doppelten Abiturjahrganges!**

**Voller Einsatz für die
Bewältigung des doppelten
Abiturjahrganges!**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Annahme

- 5 Das Damoklesschwert des doppelten
Abiturjahrgangs schwebt bereits seit Jahren
über der Politik (Schule, Hochschule und
Ausbildung). Die notwendige Vorbereitung
hätte eigentlich bereits vor Jahren beginnen
können und müssen – es war eines der
10 bestimmenden Themen der schwarz-gelben
Bildungspolitik, „G8“ umzusetzen. Dabei
hätte auch frühzeitig an die Folgen der
Reform gedacht werden müssen – ob nun
die verschärfte Situation auf dem
15 Ausbildungsmarkt oder der
„Studierendenberg“. Doch das ist nicht
passiert. Schwarz-Gelb trägt damit die
Verantwortung für die bevorstehenden
Probleme. Doch das entbindet die rot-grüne
20 Landesregierung nicht alles in ihrer Macht
stehende zu tun, um den doppelten
Abiturjahrgang möglichst gut zu versorgen
und den jungen Menschen eine sicherere
Perspektive zu geben. Die bisherigen
25 Bemühungen sind schon beachtenswert, bis
zum Beginn des Wintersemesters 2013/2014
müssen sie noch weiter intensiviert werden.

- 30 Hochschulpakete, die aufgestockt werden
müssen, Berechnungen über künftige
Studierendenzahlen, die immer wieder nach
oben korrigiert werden müssen, knappe
Ressourcen an den Hochschulen,
Politikerinnen und Politiker, die sich mit
35 immer neuen Lösungsvorschlägen zu
überbieten versuchen – alles in allem wirken

die Vorbereitungen auf den Anstieg der Studierendenzahlen wenig souverän. Das liegt an den unterschiedlich verteilten Kompetenzen zwischen Bund, Land und Hochschulen, vor allem aber auch an politisch völlig unterschiedlichen Anschauungen darüber, wie offen der Hochschulzugang wirklich sein sollte.

Genauso, wie die SPD-geführte Landesregierung begrüßen wir die Erhöhung der Studierendenzahlen und heißen die neuen Studierenden an den Hochschulen willkommen. Diese Feststellung mag banal klingen, ist aber offensichtlich nicht selbstverständlich, muss man sich doch als angehende Abiturientin oder angehender Abiturient bereits jetzt schon als zukünftiger „Problemfaktor“ fühlen, wenn denn der Weg an eine der Hochschulen angestrebt wird.

Wir wissen, dass einige der wichtigsten Maßnahmen von der ehemaligen schwarz-gelben Landesregierung schlichtweg verpennt wurden – ob es nun frühzeitige Baumaßnahmen im Hochschulbereich waren oder die Sicherstellung von genügend bezahlbarem Wohnraum. Dennoch sehen wir an anderen Stellen noch Verbesserungspotenzial für das derzeitige Regierungshandeln.

Sofortprogramm für Studien- und Ausbildungsorientierung
Das Schulministerium sollte umgehend ein Sofortprogramm für Studien- und Ausbildungsorientierung für die weiterführenden Schulen einführen. Ob und wie hier gerade in den doppelten Jahrgängen beraten wird, erfolgt nach keiner Regelung und wird auch finanziell zu wenig unterstützt. Zusätzlich sind nicht nur die Doppeljahrgänge betroffen: Schließlich wird es durch die Mehrzahl an Abiturientinnen und Abiturienten auch auf dem Ausbildungsmarkt zu Engpässen kommen. Hier ist zu befürchten, dass AbsolventInnen mit Abitur bevorzugt Ausbildungsplätze erhalten werden, während es AbsolventInnen mit Hauptschulabschluss oder mittlerer Reife ungleich schwerer haben werden, einen Ausbildungsplatz zu finden. Es ist für uns aber extrem wichtig, keinen jungen Menschen auf dem Bildungsweg zurück zu lassen. Deshalb müssen zuverlässige Perspektiven gerade für diejenigen Schülerinnen und Schüler geschaffen werden, die auf Haupt- oder

95 Realschulen Richtung Ausbildung tendieren.
 Durch den zusätzlichen Druck auf den
 Ausbildungsmarkt, den AbiturientInnen
 auslösen könnten, wenn sie keinen
 Studienplatz finden, darf niemand mit
 100 mittlerer Reife oder anderen
 Schulabschlüssen durch das Raster fallen,
 das ist ganz essentiell! Deshalb halten wir
 nordrhein-westfälischen
 Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten
 105 es für wichtig, dass allen
 Schulabgängerinnen und Schulabgängern
 geholfen wird, sich beruflich zu orientieren,
 dass aber auch eine
 Ausbildungsplatzgarantie umgesetzt wird,
 110 damit kein junger Mensch verloren geht.

Monitoring „Doppelter Abiturjahrgang“
 Ein Hauptanliegen dieses Antrages ist aber
 vor allem der Umgang mit den vorhandenen
 115 Studienplätzen und der Ausbau des
 Angebotes, um möglichst vielen Menschen
 einen Studienplatz garantieren zu können
 und somit sowohl allen Studierwilligen
 einen Studienplatz, als auch allen
 120 Ausbildungswilligen einen Ausbildungsplatz
 garantieren zu können. In diesem
 Zusammenhang steht das sogenannte
 Monitoring-Verfahren, welches vom
 Wissenschaftsministerium in NRW bereits
 125 eingeführt wurde und indem mit den
 einzelnen Hochschulen und
 Studierendenwerken die jeweiligen
 Maßnahmen für die Bewältigung der
 größeren Anzahl an Studierenden
 130 besprochen werden. Diese Maßnahme
 begrüßen wir grundsätzlich. Es wäre
 dennoch, vor allem für die öffentliche
 Wahrnehmung wichtig, dass deutlicher wird,
 wo das Ministerium nachsteuert und wo
 135 konkrete Auflagen für Hochschulen und
 Studierendenwerke gemacht werden und ob
 diese erfüllt werden. Zudem sollten auch die
 kommunalen EntscheidungsträgerInnen und
 kommunalen Ebenen in das Monitoring
 140 einbezogen werden.

Bund wirkungsvoll in die Pflicht nehmen
 Von größter Bedeutung ist für uns
 allerdings, den Bund wesentlich stärker als
 145 bislang in die Pflicht zu nehmen. Der
 Bundesregierung kommt eine höhere
 Verantwortung für die Bewältigung der
 größeren Studienjahrgänge zu, als sie
 annehmen möchte und bereit ist, mit einer
 150 Aufstockung der notwendigen Finanzen zu
 demonstrieren. Hier muss dringend
 gehandelt werden, der Bund steht stärker in

der Pflicht für neue Studienplätze zu sorgen,
als er gerade suggeriert. Zudem muss eine
155 unbürokratische Unterstützung für die
Bearbeitung der vielen BAföG-Anträge vom
Bund geleistet werden. Bereits jetzt warten
Studienanfängerinnen und –anfänger
160 Monate auf die erste Auszahlung womit sie
gleich zu Beginn des neuen
Lebensabschnitts oft in große finanzielle
Bedrängnis kommen. Wir fordern eine
Änderung des Antragsverfahrens: Wer
grundsätzlich berechtigt ist, Bafög zu
165 erhalten, soll zumindest zu Beginn des
Studiums Abschlagszahlungen erhalten
können, die später, nach dem offiziellen
Bescheid mit den regelmäßigen Zahlungen
verrechnet werden können. Zudem ist zu
170 prüfen, ob für die zu erwartende
Antragsschwemme vorübergehend
zusätzliches Personal bei den BAföG-
Ämtern beschäftigt wird.

175 Alle Möglichkeiten für den Ausbau der
Kapazitäten ergreifen
Für die Erhöhung der Studienkapazitäten
durch zusätzliches Personal und Räume,
wurden in der letzten Zeit von Hochschulen
180 und Landesregierung schon Maßnahmen
ergriffen. Diese gilt es allerdings vor Ort und
landesweit noch zu intensivieren, da die
Kapazitäten – auch die räumlichen – jetzt
schon vor dem doppelten Abiturjahrgang an
185 ihre Grenzen stoßen. In diesem
Zusammenhang sollte sich das
Wissenschaftsministerium in
Zusammenarbeit mit Hochschulen
Möglichkeiten überlegen und Best-Practice
190 Beispiele von Hochschulen und auch aus
anderen Bundesländern, die bereits
Erfahrungen gesammelt haben, aufgreifen
und an Hochschulstandorten in NRW
prüfen. Diese Kooperation zwischen
195 Hochschulen und mit dem
Wissenschaftsministerium könnte in einer
Arbeitsgruppe im MIFW organisiert werden.
Es ist sehr wichtig, dass allen Betroffenen
des doppelten Abiturjahrganges bewusst ist,
200 dass die Landesregierung alle Szenarien und
Möglichkeiten prüft, um die Probleme des
Doppeljahrganges zu lösen. Es muss
ehrlicherweise allen bewusst sein, dass dies
nicht zu 100 Prozent gelingen kann, aber wir
205 sind es den jungen Menschen schuldig, alles
in unserer Macht stehende zu tun.

Antragsbereich B/ Antrag 11

Unterbezirk Unna

07.09.2012

Für das Recht jedes Menschen, richtig lesen und schreiben zu können - Eine nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung beginnen

Für das Recht jedes Menschen, richtig lesen und schreiben zu können - Eine nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung beginnen

Der Landesparteitag möge beschließen:

Annahme und Weiterleitung an SPD-Landtags- und Bundestagsfraktion

5 7,5 Millionen Menschen zwischen 18 und 24 Jahren gelten in Deutschland als funktionale Analphabeten. Das sind über 14 Prozent der erwerbsfähigen Bevölkerung. Die Betroffenen können zwar teilweise einzelne Sätze lesen oder schreiben, nicht jedoch zusammenhängende Texte wie etwa Arbeitseinweisungen, Behördenbriefe, Zeitungen oder Bücher. Menschen ohne Schulabschluss, in prekärer Beschäftigung und über 50 Jahre alt, sind besonders gefährdet. Über 56 Prozent der funktionalen Analphabeten haben einen Beruf, Deutsch ist bei über 58 Prozent die Muttersprache und über 70 Prozent haben einen Schulabschluss. Das Thema Analphabetismus ist in unserer Gesellschaft jedoch immer noch so mit Angst und Scham besetzt, dass sich die Betroffenen Strategien zur Tarnung angeeignet haben.

25 Die SPD will sich nicht damit abfinden, dass eine so große Zahl von Menschen nicht richtig lesen und schreiben kann. Wir wollen, dass alle Menschen, gleich welchen Alters, die faire Chance bekommen, jederzeit lesen und schreiben zu lernen! Vor diesem Hintergrund fordern wir, für ein Jahrzehnt lang die Alphabetisierung und Grundbildung dieser Menschen zu einem bildungspolitischen Kernanliegen von Bund, 30 Ländern und Kommunen zu machen. In diesem Zeitraum sollte die Zahl der betroffenen um mindestens die Hälfte gesenkt werden. Das ist eine enorme Herausforderung, die wir nur mit einer gemeinsamen Kraftanstrengung meistern können. Der Bund steht dabei in einer besonderen Verantwortung, weil die Länder unter der gegebenen Finanzpolitik des Bundes kaum Spielraum haben, dieses 40 Thema anzugehen. Deshalb fordert die 45 NRWSPD die Bundesregierung auf,

50 1. sich für eine nationale Alphabetisierungsdekade mit konkreten Projekten, Zielvorhaben und hinreichend finanziellen Mitteln

- einzusetzen;
2. eine Initiative zur Abschaffung des Kooperationsverbotes zwischen Bund und Ländern in der Bildungszusammenarbeit auf der Grundlage eines neuen Artikel 104c des Grundgesetzes zu ergreifen, um eine sinnvolle und finanzielle Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen u.a. in der Alphabetisierung und Grundbildung zu ermöglichen;
 3. den dauerhaften Mitteleinsatz im Bundeshaushalt für die Alphabetisierungsarbeit deutlich zu erhöhen;
 4. die nachholende Alphabetisierung und Grundbildung als elementare Grundlagen für die Integration in den Arbeitsmarkt von der Bundesagentur für Arbeit im Regelfall zu fördern;
 5. das Nachholen des Hauptschulabschlusses wieder zur Pflichtleistung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zu erheben;
 6. das Programm „Soziale Stadt“ um den Bereich der Alphabetisierungs- und Grundbildungskurse vor Ort zu erneuern, um den Betroffenen in sozialen Brennpunkten und Entwicklungsgebieten einen niedrigschwelligen Zugang zu entsprechenden Angeboten zu ermöglichen;
 7. die Durchführung von Alphabetisierungskursen im Rahmen der Integrationskurse auszubauen und qualitativ zu verbessern;

Auch Nordrhein-Westfalen ist sich seiner Verantwortung in der Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit bewusst. Für uns bedeuten Bildungschancen vor allem Teilhabe und Aufstiegschancen.

Nordrhein-Westfalen geht voran. In diesem Sinn sollen Landtagsfraktion und Landesregierung ein Konzept zur Intensivierung der Grundbildungsarbeit erarbeiten, das insbesondere folgende Aspekte aufnimmt:

1. In Nordrhein-Westfalen schaffen wir ein belastungsfähiges Netzwerk mit dem Bund, den Kommunen, der Wirtschaft, der Bundesagentur für Arbeit, den Sozialpartnern und Akteuren der

110 Alphabetisierungsarbeit für die Umsetzung
der nationalen Dekade für Alphabetisierung
und Grundbildung.

115 2. Innerhalb unserer Möglichkeiten (z.B. in
der Kultusministerkonferenz) setzen wir uns
für die Einrichtung einer differenzierten
Bildungsstatistik über die Zahl der
funktionalen Analphabeten und die zur
120 Verfügung stehenden Kursangebote an
Volkshochschulen und weiteren Trägern ein,
um den Bedarf in Nordrhein-Westfalen zu
ermitteln.

125 3. Die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der
Alphabetisierung wird gestärkt. Durch eine
in Kooperation mit Sponsoren und Partnern
erstellte zielgruppenorientierte
Medienkampagne sollen die Betroffenen
ermutigt werden, aus ihrer Anonymität
130 herauszutreten, ihre Hemmungen abzubauen
und sich schneller durch den Besuch eines
Alphabetisierungskurses helfen zu lassen.

135 4. Wir stellen schrittweise vor dem
Hintergrund verfügbarer Haushaltsmittel
und der Unterstützung durch den Bund die
Bedingungen für ein verlässliches, für die
Interessierten kostenfreies, ausreichend
dimensioniertes und qualitätsgesichertes
140 Angebot an Alphabetisierungskursen her.

145 5. Mittels geeigneter Maßnahmen sorgen wir
mit Hilfe des Bundes dafür, dass kein
Schüler und keine Schülerin die Schule
verlässt, ohne gefestigte und nachhaltige
Lese-, Schreib- und Rechenkompetenzen
erworben zu haben.

150 6. Wir führen die Akteure zusammen, damit
betroffene Menschen überall dort, wo sie
anzutreffen sind (im Betrieb oder in den
Behörden) mit ihrer Schwäche erkannt und
vertrauensvoll an ein Hilfsangebot weiter
verwiesen werden können. Deshalb sollen
155 vor Ort Netzwerke gebildet werden, die die
Alphabetisierungsarbeit vor Ort
koordinieren.

Antragsbereich B/ Antrag 12

Unterbezirk Mönchengladbach

**Ausbau des Ganztages an
weiterführenden Schulen**

**Ausbau des Ganztages an
weiterführenden Schulen**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Annahme in geänderter Fassung

5 Die Bundestagsfraktion der SPD plant, bis
 2020 einen Rechtsanspruch auf einen
 Ganztagsplatz an weiterführenden Schulen
 einzuführen. Dazu sollen in einem ersten
 10 vierjährigen Schritt rund vier Mrd. Euro an
 7.000 Schulen ausgegeben werden. Wir
 bitten die Bundestagsfraktion, nicht nur die
 investiven Kosten zu berücksichtigen,
 sondern auch finanzielle Hilfen für den
 Unterhalt sowie die Betriebskosten
 15 einzuplanen. Die Aufhebung des
 Kooperationsverbotes unterstützen wir daher
 entschieden.

Ersetzen Zeile 4 bis 14:

Wir fordern die Bundes-SPD und die SPD-
 Bundestagsfraktion auf, bei der Umsetzung
 des geplanten Rechtsanspruches auf einen
 Ganztagsplatz an weiterführenden Schulen,
 nicht nur die investiven Kosten zu
 berücksichtigen, sondern auch finanzielle
 Hilfen für Betriebs-, Unterhalts- und
 Personalkosten einzuplanen.

Begründung:

20 Teil der Agenda 2010 war das Programm
 der Offenen Ganztagschulen
 (Investitionsprogramm Zukunft Bildung und
 Betreuung IZBB). In Nordrhein-Westfalen
 25 wurde der Schwerpunkt auf den
 Primarbereich gelegt. Hier sollten zwischen
 2004 und 2009 für rund 25 % der
 Grundschüler Ganztagsplätze entstehen.
 Bundesweit erhielten die Kommunen als
 30 Schulträger Investitionshilfen von insgesamt
 vier Mrd. Euro. Die Personal- und
 Sachkosten für den Betrieb der
 Ganztagschulen blieben den Kommunen
 und Ländern überlassen. Durch
 35 Haushaltsmittel und die Einführung von
 Elternbeiträgen mit einer sozialen Staffelung
 wurden die entsprechenden Beträge
 generiert. Hinzu kommen Pauschalbeträge
 aus dem Landeshaushalt. Diese Regelung
 40 führt im Ganztagsbereich zu großen
 Ungleichheiten zwischen den einzelnen
 Kommunen. So gibt es in Mönchengladbach
 eine Beitragsstaffel, die in sechs Stufen
 einen Beitrag zwischen 50,00 und 150,00
 45 Euro festlegt. Bei einem Jahreseinkommen
 von bis zu 12.271,00 Euro ist der Besuch
 kostenfrei. Für Geschwisterkinder gibt es
 eine gesonderte Beitragstabelle. In
 Düsseldorf hingegen zahlen Eltern
 50 wesentlich geringer Beiträge (beginnend bei
 20,00 Euro). Geschwisterkinder können
 komplett beitragsfrei die Angebote nutzen.
 Für die Stadt Mönchengladbach ergeben
 sich so Ausgaben in Höhe von ca.
 55 425.000,00 Euro prognostiziert für das Jahr
 2012. Das Land überweist rund
 1.500.000,00 Euro und durch Elternbeiträge
 werden ca. 1.100.000 Euro eingenommen.

60 Die Entscheidung zur Ausweitung des
 Ganztagsangebotes auch an weiterführenden

65 Schulen ist zu begrüßen. Die Kosten dürfen die Kommunen jedoch nicht in einem Maße belasten und zu Ungleichheiten führen, wie im Fall des OGATA-Ausbaus.

Organisationspolitik

Antragsbereich O/ Antrag 1

Kreisverband Herford

**Auskömmliche
Finanzierung der
Ortsvereine sicherstellen**

**Auskömmliche
Finanzierung der
Ortsvereine sicherstellen**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Überweisung an Organisationskommission
NRWSPD

5 Die Ortsvereine brauchen eine solide
finanzielle Basis. Um diese dauerhaft zu
gewährleisten, erarbeitet der Bundesvorstand
neue, belastbare Konzepte zur
auskömmlichen Mittelverteilung, die zu
10 einer spürbaren und nachhaltigen
Verbesserung der finanziellen Ausstattung
der Ortsvereine führen.

Begründung:

15 Starke Ortsvereine sollen politisch aktiv
sein, sich um kommunale Belange
kümmern, Medienarbeit leisten, Mitglieder
betreuen und fördern, auf andere zugehen
und Projekte mit Gleichgesinnten vor Ort
20 entwickeln und durchführen.

Solche Änderungen und Anforderungen
können aber nicht ohne auskömmliche
Finanzmittel umgesetzt werden, auch nicht
25 von Ortsvereinen, die sich über ein starkes,
ehrenamtliches Engagement ihrer Mitglieder
freuen dürfen. Stattdessen gilt es, die
Aktivitäten der Ortsvereine in ihrer
politischen Breite (Wahlkämpfe, Infostände,
30 themenspezifische Veranstaltungen) und
sozialen Vielfalt (Ehrung verdienter
Mitglieder, Verankerung der Partei vor Ort
durch Feste, Kulturveranstaltungen etc.) zu
erhalten und weiter zu fördern. Viel sozialer
35 Kitt ginge uns sonst verloren: vor Ort und in
der Partei.

Antragsbereich O/ Antrag 2

Landesverband Nordrhein-Westfalen

**Fristen
Landesparteitag**

a.o.

**Fristen
Landesparteitag**

a.o.

Der Landesparteitag möge beschließen:

Annahme

§7 (2)

5

07.09.2012

10 Der außerordentliche Landesparteitag ist
spätestens zwei Wochen vorher schriftlich
einzuberaufen. Anträge sind spätestens ~~fünf~~
zehn Tage vor Beginn des außerordentlichen
Landesparteitages den Delegierten bekannt
zu geben.

15 Diese Frist kann nur aus besonderem Anlass
auf Beschluss des Landesvorstandes
verkürzt werden.

Begründung:

20 Damit die Delegierten mehr Zeit haben, die
Anträge zu lesen, wurde auf
dem Landesparteitag am 24.09.2011
angekündigt, die Frist von fünf auf zehn
25 Tage zu verlängern, damit ein Wochenende
zwischen der Zustellung des Antragsbuches
und dem a.o. Landesparteitag liegt.

Antragsbereich O/ Antrag 3

Landesverband Nordrhein-Westfalen

**Bundesparteirat ersetzen
durch Parteikonvent und
weitere Änderungen**

**Bundesparteirat ersetzen
durch Parteikonvent und
weitere Änderungen**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Annahme in geänderter Fassung

Satzung NRWSPD

streichen Zeile 44-45 "auf Bundesebene"

5

§5 Landesparteitag (2):

Mit beratender Stimme nehmen am
Landesparteitag teil:

10

1. die Mitglieder des Landesparteirates, die
beratenden Mitglieder des
Landesvorstandes, die Mitglieder der
Landeskontrollkommission, die Mitglieder
15 des ~~Parteirates~~ **Parteikonventes** auf
Bundesebene sowie die
Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer
des Landesverbandes, der Unterbezirke und
Regionen. Alle nordrhein-westfälischen
20 sozialdemokratischen Abgeordneten in
Landtag, Bundestag und Europaparlament
werden eingeladen, an den Beratungen des
Parteitages teilzunehmen.

25

§10 Landesparteirat (10):

An den Sitzungen des Landesparteirates
nehmen mit beratender Stimme der

Landesvorstand einschließlich seiner
beratenden Mitglieder, die Mitglieder des
30 ~~Parteirates~~ **Parteikonventes** auf
Bundesebene sowie die
Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer
des Landes, der Unterbezirke und der
Regionen teil.

35

§14 Die Regionen (2.1)

Sie haben gegenüber dem Landesverband
ein Personalvorschlagsrecht zur Aufstellung
40 der Liste für die Wahl zum Europäischen
Parlament sowie zur Aufstellung der
Landesreservelisten bei der Wahl zum
Landtag und zum Bundestag. Sie wählen die
auf die Region entfallenden Mitglieder des
45 ~~Bundesparteirates~~ **Parteikonventes auf**
Bundesebene und entscheiden über die
Personalvorschläge zu den Reservelisten für
die Regionalräte. Näheres regeln die
Regionen in ihren Satzungen oder
50 Geschäftsordnungen.

§19 Satzungsänderungen, Inkrafttreten

55 **(5) Geändert ordentlicher Landesparteitag**
29.09.2012.

Finanzordnung der NRWSPD:

60 §1 Mitgliedsbeiträge (2)

Der Parteivorstand erhält von jedem
Mitgliedsbeitrag vierteljährlich die ~~im~~
~~Einvernehmen mit dem Parteirat~~ **vom**
65 **Parteitag** festgelegten Beitragsanteile.

Begründung:

70 Mit den beschlossenen Satzungsänderungen
des SPD-Bundesparteitages vom 4.-
6.12.2011 muss die Satzung der NRWSPD
ebenfalls entsprechend geändert werden.

Antragsbereich O/ Antrag 4

Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen (Jusos)

**Wir brauchen die
konsequente
Weiterentwicklung der
NRWSPD:
Zukunftssicher,
progressiv, beteiligend,
geschlossen, erfolgreich
und stark im Bund**

**Wir brauchen die
konsequente
Weiterentwicklung der
NRWSPD:
Zukunftssicher,
progressiv, beteiligend,
geschlossen, erfolgreich
und stark im Bund**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Überweisung an Organisationskommission
NRWSPD

5 Die nordrhein-westfälische Sozialdemokratie hat bei den Landtagswahlen 2005 eine schmerzhaft
Niederlage erlitten, an die sich viele von uns noch mit Schrecken erinnern. Eine Basta-
10 Politik, wie die von vor 2005 ist grundverkehrt. Die Partei geriet zum Anhängsel, was unsere Mitglieder zu Recht
verärgerte. Doch die NRWSPD verstand es in der Folge ihre Schwäche in eine
15 zunehmende Stärke zu verwandeln. Die verschiedenen Gründe für die damalige
Wahlniederlage zu akzeptieren, zu benennen und zu analysieren war dafür ein wichtiger
Schritt. Neben den richtigen personellen Konsequenzen wurde sich auf die
20 strukturellen und inhaltlichen Defizite konzentriert, die damals nur allzu deutlich
waren. Die NRWSPD begann in einem mehrjährigen Verfahren unter Beteiligung
der Mitglieder alle Inhalte zu hinterfragen, zu erneuern und sie zu einer soliden
25 Grundlage für zukünftige Wahlsiege zu machen. Viele Themen wurden wieder auf
den „sozialdemokratischen Markenkern“ zurückgeführt. Im Dialog zwischen den
30 Generationen, im solidarischen und gerechten Miteinander und mit nachhaltigen
Investitionen sollte das Land zukunfts- und handlungsfähiger werden und so ein Vorbild
für die Bewältigung der derzeitigen Krisen und Probleme sein. Die NRWSPD fand eine
35 glaubhafte Linie, eine Erfolgsgeschichte, hinter der sie bis heute steht. Viele Inhalte
sind bis heute der zentrale Politikstil, der inzwischen über die Grenzen NRWs hinaus
40 interessiert und intensiv nachgefragt wird.

Neben vielen engagierten Einzelpersonen innerhalb der SPD sind dieser Erfolg und
45 vor allem die nachhaltige Erneuerung der Partei vor allem auf die strukturellen
Reformen innerhalb der Landespartei zurück zu führen. Die Summe aller Mitglieder
macht uns stark. Nur gemeinsam und mit breiter Beteiligung konnte ein Politik- und
50 schließlich auch ein Regierungswechsel gelingen. Um diese Beteiligung zu schaffen,
musste uns vorher eines schmerzlich durch die Wahlniederlage klar werden: Es ist
extrem wichtig und ein Hauptgrund für erfolgreiche Politik, dass die Partei ein
55 eigenständiger und starker Spieler im landespolitischen Geschehen ist. Sie muss
Motor progressiver Politik sein und auf

60 Fraktion und Regierung verstärkend und inhaltlich einwirken.

65 Als sich dann 2009 die herbe Niederlage der SPD auf Bundesebene ereignete, war die NRWSPD bereits viele Schritte weiter bei ihrer Neuaufstellung. So macht die SPD auf Bundesebene nun weiterhin einen Prozess durch, den die NRWSPD mit dem Erfolg von Mai 2012 bereits weiter und konsequenter verfolgt hat. Auf Bundesebene sind bisweilen immer noch nicht die inhaltlichen Leitlinien für einen Wahlsieg 70 2013 zu erkennen, die Erfolgsgeschichte, die glaubhafte und gänzlich durchdachte Politik steht noch nicht. Hier wird in den nächsten 75 Monaten noch viel passieren müssen und um die Bundestagswahl 2013 erfolgreich zu bestehen muss auch eine starke NRWSPD Einfluss auf die Programmatik des Bundes nehmen.

80 Die Parteireform der Bundespartei wurde allerdings bereits angepackt. Mit den Beschlüssen des letzten Parteitages stehen nun viele neue und progressive Instrumente und Möglichkeiten zur Verfügung, um die 85 Partei insgesamt und auch die Gliederungen vor Ort zukunftsfähig zu machen. Diese Instrumente muss nun auch die NRWSPD in den Blick nehmen. Sie war der Bundespartei lange mit progressiven Überlegungen und 90 Formaten ein Stück voraus. Dies hat sich durch die Parteireform vorübergehend verändert.

95 Aus diesen Voraussetzungen und Erfahrungen der letzten Jahre müssen wir gemeinsam unser weiteres Handeln ableiten. Wir müssen einerseits gemeinsam dafür sorgen, dass die Partei auch in Zeiten einer 100 mindestens fünf Jahre dauernden absoluten Mehrheit für Rot-Grün in NRW eine starke Rolle erhält und diese auch noch ausbauen kann. Und andererseits muss die Partei auch in Nordrhein-Westfalen die Parteireform 105 konsequent angehen, um noch progressiver innerhalb der sozialdemokratischen Familie da zu stehen. Der Wahlkampf und die Koalitionsverhandlungen waren in NRW vollkommen zu Recht in den letzten 110 Monaten unser gemeinsames und letztlich erfolgreiches Hauptanliegen. Nach dem Landesparteitag kann nun in Ruhe mit der Parteireform in NRW begonnen werden. Dieser Antrag möchte deutlich machen, dass 115 eine konsequente Reform gerade dann nötig ist, wenn es gut läuft. Wir können mit einer

guten Weiterentwicklung der Landespartei für die nächsten Jahrzehnte zukunftsfest werden, diese Chance müssen und können wir gerade in Zeiten der Stärke ergreifen. Und letztlich muss man auch attestieren, dass auch in der NRWSPD stets Verbesserungspotential steckt.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund dieser Erfahrungen fordern wir die NRWSPD und den SPD-Landesvorstand auf die folgenden Punkte und Lösungsansätze in der Parteireform umzusetzen. Auch genannte Problemfelder ohne Lösungsansätze müssen im Zuge der Weiterentwicklung der Partei mit schlüssigen Lösungen bedacht werden. Es ist wichtig nordrhein-westfälische Besonderheiten und Möglichkeiten zu beachten. Wir müssen betrachten, was bei uns gut läuft und wo es Verbesserungsbedarf gibt. Wir brauchen teilweise eigene Reformprojekte. Hierauf beziehen sich die einzelnen Unterpunkte.

Beteiligung in der Landespartei und Kommunikation
Zwei maßgebliche Gründe für den Wahlerfolg im Mai sind die durch die Partei erarbeiteten und im Wahlprogramm geforderten Inhalte und die Geschlossenheit der Mitglieder der NRWSPD, welche die inhaltlichen Forderungen mit einer Stimme vermittelt haben. Diese wichtigen Grundlagen einer erfolgreichen Parteiarbeit müssen unbedingt erhalten und ausgebaut werden. Deshalb darf gerade jetzt in Regierungszeiten die Parteiarbeit nicht eingestellt, sondern muss vielmehr ausgebaut werden.

- Wir brauchen eine noch intensivere Beteiligung der Mitglieder. Das heißt wir müssen die Möglichkeiten zur Mitarbeit kontinuierlich weiter erhöhen. Mitglieder und Externe müssen eingebunden werden und neue Zukunftsthemen identifizieren und mit erarbeiten können. Denn davon lebt eine Partei in beträchtlichem Maße. Die NRWSPD muss frühzeitig neue Themen identifizieren und gute Positionen dazu entwickeln. Auch die Weiterentwicklung von bestehenden Themen muss stattfinden. Wichtige Themen, wie nachhaltige Investitionen, müssen stets aktuell, modern und mehrheitsfähig gehalten

- 175 werden.
- Auch die interne und externe Kommunikation muss weiter intensiviert werden. Das beinhaltet vor allem, dass politisches Handeln in der Landespolitik zeitnah Mitgliedern und auch Bürgerinnen und Bürgern gut erklärt wird. Dadurch wird vor allem bei den Parteimitgliedern ein größerer Sachverstand und eine grundsätzliche Akzeptanz und Unterstützung der Landespolitik hervorgerufen und die Mitglieder können anschließend in ihrem Umfeld selbst für die Politik der NRWSPD werben. Neben der Landespartei sehen wir hier vor allem die gewählten VertreterInnen unserer Landtagsfraktion in der Pflicht. Sie verdanken ihr Mandat nicht zuletzt der Unterstützung innerhalb der Partei. Daran, wie sie sich in das landespolitische Geschehen einbringen und wie transparent und regelmäßig vor Ort Bericht erstatten und Mitglieder einbinden, müssen sie sich messen lassen.
 - Bestehende Angebote in der Partei müssen besser in der Öffentlichkeit beworben werden. Oft bleiben Diskussionsveranstaltungen unbemerkt. Laufende Prozesse und die teilweise vorhandene Möglichkeit des Austausches mit Bürgerinnen und Bürgern muss besser kommuniziert werden. So erhöht sich auch die Akzeptanz von Politik allgemein und von sozialdemokratischen Positionen im speziellen.
 - Um innerhalb der Partei die Geschlossenheit zu erhalten und zu verbessern, müssen Themen zuerst in der Partei diskutiert, vorbereitet und dann letztlich beschlossen werden. Diese Beschlüsse müssen dann in der Landespolitik umgesetzt werden. Der Schulkompromiss und Vorlagen zu einem strikteren Nichtraucherschutz waren – unabhängig vom Inhalt – Themen, die so nicht vorher in der Partei besprochen wurden, oder teilweise anders wahrgenommen wurden. Nun gibt es in Einzelfällen gute Begründungen für das jeweilige Handeln, nichts desto trotz muss in Zukunft eine klare Diskussions- und Beschlusslage in der Partei der erste Schritt sein, weil gerade dadurch

Akzeptanz und Geschlossenheit erzeugt wird.

235 • So müssen wir insgesamt darauf achten, dass die Partei nicht nur eigenständig ist, sondern auch ein eigenständiges Profil weiterentwickelt. Ein eigenständiges

240 Profil und die Möglichkeit der gesellschaftlichen Überzeugung, sowie die klare Orientierungsmöglichkeit innerhalb der Partei hat dabei dann auch viel

245 mit Personen zu tun, die klar als Köpfe der Partei zu identifizieren sind. Wir brauchen wieder zunehmend

250 Landesvorstandsmitglieder und FunktionärInnen, die ausschließlich für die Partei stehen und nicht in anderen Zusammenhängen gebunden sind. Dies hat mehrere Vorteile, beispielsweise eine höhere

255 Sichtbarkeit der Partei. Außerdem gibt es durchaus viele Positionen, in denen sich die nordrhein-westfälische Sozialdemokratie von anderen Parteien und auch dem

260 Koalitionspartner deutlich unterscheidet. Dies muss dann auch stets deutlich ausgesprochen werden, um unser Profil zu schärfen und zu vermitteln, wofür wir stehen.

265

Strukturen an heutige Zeit anpassen

Im Zusammenhang mit den wichtigen Forderungen nach mehr Beteiligung und unter Betrachtung der

270 Parteireformbeschlüsse auf Bundesebene wird unabhängig von der sich schnell wandelnden Mitgliederstruktur der NRWSPD und der veränderten Lebensrealität ihrer Mitglieder schnell klar,

275 dass wir auch eine Strukturreform diskutieren müssen. Die Schnelllebigkeit von Politik und damit auch die bestehenden Probleme, mit denen sich stets beschäftigt werden muss, nehmen zu. Gleichzeitig wird auch die Zeit, die für Ehrenämter zur Verfügung steht aus verschiedenen Gründen in verschiedenen Altersstufen knapper. Trotz der unveränderten Strukturen wurde zudem

280 eines geändert: Der hauptamtliche Personalschlüssel der Partei. Diese Entwicklungen sind bedauerlich, aber aus verschiedenen Gründen nur schwer oder gar nicht aufzuhalten. Dennoch gilt es diesen Problemen entschlossen zu begegnen. Im

285

290 Bezug auf die Ehrenamtlichkeit in der Partei

kann dies unter anderem eine bessere Bildungsarbeit und einen besseren Austausch bedeuten. Bei der Hauptamtlichkeit ist eine nachhaltige Personalentwicklung von Nöten und zudem schwebt über allem das Ziel der Gewinnung von neuen Mitgliedern, um die Arbeit auf mehr Schultern verteilen zu können und mehr Mittel zur Erhaltung und Ausbau des Hauptamtes zu haben.

- Ehrenamt: Wir benötigen eine Plattform, bei der sich Unterbezirke, Kreisverbände und weitere Gliederungen mit ähnlichen Problemen austauschen können. Die Möglichkeit etwas in dieser Art einzurichten liegt unserer Meinung nach bei der Landespartei. Natürlich gibt es schon Plattformen und Kooperationen, die auch teilweise gut funktionieren. Diese haben aber entweder einen klaren thematischen oder regionalen Bezug. Doch vielleicht wird an vielen Orten in Nordrhein-Westfalen von engagierten SozialdemokratInnen an Lösungen zu ähnlichen Problemen gearbeitet, es gehen aber alle möglichen Synergieeffekte verloren, da nicht bekannt ist, das anderswo am gleichen Problem gearbeitet wird.
- Bildungsarbeit für das Ehrenamt: Die Bildungsarbeit spielt eine zunehmende Rolle für die ehrenamtlich aktiven Mitglieder. Einerseits dienen Zusatzqualifikationen immer auch als zusätzliches Argument für einen Parteieintritt, doch das ist eher nebensächlich. Vielmehr ist es jedoch wichtig durch breite Qualifikation der Mitglieder dafür zu sorgen, dass beispielsweise Überforderung verhindert wird und Techniken zur effektiveren Zeiteinteilung erlernt werden, um so dafür zu sorgen, dass die Zeit für das Ehrenamt besser genutzt werden kann und Mitglieder nicht „vergrault“ werden, weil sie sich überfordert fühlen. Auch die Vermittlung von Inhalten und dem Verständnis für politische Prozesse bewirken eine höhere Bindung zur Partei und die bessere Möglichkeit im persönlichen Umfeld zu werben und so gesellschaftliche Mehrheiten zu erreichen. Ein weiterer Aspekt ist

ebenfalls zu überlegen: Zu bestimmten Themen könnte auf Landesebene ein Bildungsangebot geschaffen werden, dass Parteimitglieder qualifiziert, die dann selbst vor Ort das Gelernte in einem Seminar weitergeben. Insgesamt entstehen so und durch gute Bildungsarbeit allgemein viele parteiinterne Expertinnen und Experten, die wir stets gut gebrauchen können. Deshalb muss die parteieigene Bildungsarbeit dringend deutlich ausgebaut werden mit Angeboten, die breit beworben werden, von der Partei durchgeführt werden, von allen Mitgliedern besucht werden können und kostenfrei oder günstig sind.

- Nachwuchsförderung: Im Hinblick auf die Vertretung aller Altersgruppen in der Partei und der Außenwirkung der gleichen, aber auch mit Blick auf die zurückliegenden und anstehenden Wahlen, so wie der gesicherten Zukunft der Partei insgesamt ist auch die Nachwuchsförderung ein stetes Anliegen, das der Gesamtpartei am Herzen liegen muss. Es muss gelingen, dass gute junge Mitglieder gezielt gefördert werden und auch die Möglichkeit erhalten in der Partei Ämter und Funktionen auszufüllen, so wie Mandate auf allen Ebenen zu erlangen. Die Realität sieht hier leider nach wie vor anders aus, wobei es dabei regional unterschiedliche Ausprägungen gibt, denen es zu begegnen gilt. Wechseln junge Menschen die Ebene oder den Ort ihres Wirkens, sei es weil sie zu einem Umzug gezwungen werden oder sich inhaltlich neu orientieren, so müssen sie sich oft gänzlich neu beweisen. Oft besteht auch das Problem, dass traditionell seit langem vergebene Funktionen nicht für Nachwuchs freigegeben werden. Doch teilweise gibt es auch die umgekehrte Problematik: Wenn ein junges Mitglied als weitgehend einziges in der jeweiligen Gliederung aktiv ist, wird es in Verantwortung gezogen, auch wenn möglicherweise dadurch mit anderen Verpflichtung (Arbeit) schnell eine Überforderung eintreten kann, oder es an Erfahrung mangelt. Beide Beispiele sind sehr

410 problematisch, auch weil sie der
Bindung an die Partei diametral
entgegenlaufen und so die Partei
415 letztlich „älter“ wird. Natürlich tun
die NRW Jusos ihr möglichstes zur
Behebung des Problems und es gibt
auch sehr lohnenswerte Initiativen für
diesen Bereich der
420 Nachwuchsförderung (Beispielsweise
das in der Entstehung begriffene
„Forum junge Kommunalpolitik“ von
SGK, SPD und Jusos zur Förderung
der kommunalpolitischen
425 Nachwuchses), doch letztlich haben
alle Initiative ihre natürliche Grenze
dort, wo entweder in Verantwortung
gedrängt oder diese nicht freiwillig an
Jüngere weitergegeben wird. Dies
430 zieht sich durch alle Ebenen und muss
dringend angegangen werden. Die
zurückliegende Landtagswahl zeigt es
ganz deutlich. Zwei von 99
Abgeordneten der SPD-
435 Landtagsfraktion sind unter 35 Jahre
alt, der niedrigste Prozentsatz aller im
Landtag vertretenen Parteien. Doch
dieser Blick zurück hilft nicht,
vielmehr gilt es nun mit Blick auf die
440 Entwicklung der Partei in den
nächsten Jahren und vor allem mit
Blick auf die bevorstehenden Wahlen
zu handeln. Bei den anstehenden
Kommunalwahlen ist deshalb die
445 SPD besonders in der Pflicht, junge
Menschen zu MandatsträgerInnen zu
machen. Dieses Ziel lässt sich nur
erreichen, wenn es in den
Gliederungen der Partei verbindlich
450 formuliert und umgesetzt wird. Wir
fordern deshalb die NRWSPD auf, in
den Gliederungen dafür zu sorgen,
dass dort Programme aufgelegt
werden, die Menschen unter 35 als
KandidatInnen qualifizieren und
455 platzieren. Zudem muss die
Landespartei jetzt auch bei Ämtern in
der Partei die Grundlage legen, dass
auch in den nächsten Jahrzehnten
noch eine gute Personaldecke zur
460 Verfügung steht. Die Landespartei
muss jetzt die Grundlage dafür legen,
dass auch in den nächsten
Jahrzehnten noch eine gute
Personaldecke zur Verfügung steht.

- Frauenförderung: Natürlich wurde in diesem Bereich bereits einiges durch Quotenregelungen und zunehmender Beteiligung erreicht. Auch durch das

465 herausgehobene Amt der
Landesvorsitzenden und das quotierte
Kabinett ist die Politik in Partei und
Regierung ein Stück gleichgestellter
470 geworden. Doch sieht man sich die
Ämter und Mandate insgesamt, sowie
die Hauptamtlichkeit und alle
Mitglieder an, so besteht nach wie vor
eine deutliche Diskrepanz zwischen
den Geschlechtern. So machen die
475 Frauen in der Landtagsfraktion
derzeit ein Drittel (33,3%) der
Abgeordneten aus. Immerhin eine
Steigerung von 5 Prozent zur
vergangenen Legislaturperiode
480 (28,36%), aber immer noch über 10
Prozent weniger, als in der Legislatur
von 2005 bis 2010 (44,59%). Dieses
Problem muss auch durch die
Gesamtpartei angegangen werden. In
485 der Personalentwicklung sollten
gezielt gute Frauen gefördert werden,
sowohl im Hauptamt, als auch im
Ehrenamt. Probate Mittel gibt es
viele, sie reichen von Seminaren, bis
490 hin zu MentorInnenprogrammen.
Leider werden die Möglichkeiten aber
nur teilweise ausgeschöpft. Bei der
Begeisterung von Frauen für die
Mitgliedschaft in unserer Partei sind
495 beispielsweise die Veränderung von
männlich dominierten Strukturen,
sowie die zunehmende Möglichkeit
projektbezogen zu arbeiten probate
Veränderungen. In diesem
500 Zusammenhang müssen die AsF und
die Frauen in der Partei insgesamt
gehört werden, wo es
Verbesserungsmöglichkeiten gibt.

- Unterstützung des Ehrenamtes bei
505 erfahrenen Menschen: Die NRWSPD
wird, wie andere Teile der Partei
auch, sehr stark von erfahrenen und
älteren Mitgliedern getragen.
Natürlich wünschen wir uns auch
510 mehr junge Menschen für die Partei
zu begeistern, aber wir sind dankbar,
dass ältere GenossInnen die Partei
tragen und ihr Wissen bereitwillig
weitergeben. Doch auch hier ändern
515 sich Lebensrealitäten. Sei es weniger
verfügbare freie Zeit, aufgrund von
Altersarmut und der Notwendigkeit
auch im Rentenalter arbeiten zu
müssen, oder die Mehrfachbelastung
und Betreuung der Familie. Diesen
520 Problemstellungen müssen wir
inhaltlich begegnen, aber auch durch

zusätzliche Möglichkeiten innerhalb der Partei. Auch die Aktivität, Mobilität und der Wunsch nach Beteiligung bei älteren Genossinnen und Genossen nimmt erfreulicherweise stetig zu. Ebenso die Neugier auf neue Medien und Technologie und der Wunsch nach Teilnahme am digitalen Leben. All diesen Veränderungen muss sich die Partei stellen. Warum nicht einmal übergreifende Kooperationen oder Seminare anbieten? Hier müssen von der Partei in Zusammenarbeit mit interessierten Genossinnen und Genossen und der AG 60plus Lösungen erarbeitet werden.

525

530

535

540

- Hauptamt und Personalentwicklung: Aufgrund der nachlassenden Mittel kam es in der Vergangenheit zu Personaleinsparungen, die notwendig aber sehr schmerzhaft waren. Mit dem aktuellen Personalschlüssel sind wir allerdings bei einem Minimum angelangt, das wieder ausgebaut werden sollte. Doch dafür brauchen wir zusätzliche zusätzliche Mittel, beispielsweise durch Mitgliedergewinnung. Unabdingbar ist in der jetzigen Situation aber vor allem eine transparente Personalplanung und Entwicklung.

545

550

555

560

565

570

575

580

Vor und kurz nach der Landtagswahl ergaben sich Veränderungen, die manche Unterbezirke schmerzlich trafen. Die Stellen wurden nun erfolgreich neu besetzt und es liegen mindestens fünf Jahre Regierungszeit vor uns. Dieser Zeitpunkt einer weitgehenden Planungs- und Finanzsicherheit sollte für entsprechende transparente Planungen unter Einbeziehung der Kreisverbände und Unterbezirke genutzt werden.

- Neumitgliedergewinnung: Eine strukturierte und koordinierte Neumitgliederoffensive muss jetzt gestartet werden, um die Mitgliederzahl der NRWSPD in nächster Zeit im Idealfall zu erhöhen. Dafür sollte im Rahmen der Parteireform auf Landesebene vom Landesvorstand ein Konzept entwickelt werden. Doch auch hier muss das Rad nicht neu erfunden werden. In verschiedenen Gliederungen und

Arbeitsgemeinschaften gibt es bereits beachtenswerte Konzepte.

- 585 Diskussion um unsere Strukturen. Für
viele ArbeitnehmerInnen, junge
Menschen aber auch viele andere
Mitglieder ist die derzeitige starre
590 Struktur schon alleine deshalb nicht
zielführend, weil die Gesellschaft von
ihnen Flexibilität und damit häufige
Wohnortwechsel erwartet. Auch
zeitlich sind viele Mitglieder so
eingeschränkt, dass sie sich mit ihrem
595 Engagement für ein bestimmtes
Projekte oder eine bestimmte
Politikebene entscheiden müssen.
Obwohl zweifellos alle Ebenen sehr
interessant und wichtig sind, bleibt
600 ihnen wenig anderes übrig. Allein
diese Faktoren aber machen ein
Umdenken in der Partei mittelfristig
notwendig. Wie schaffe ich es
605 Mitglieder, die nicht Jahrzehnte lang
an einem Ort verweilen können, eine
gleichwertige Mitgliedschaft und
Möglichkeit der Mitwirkung zu
garantieren? Wie kann es gelingen
zusätzliche Möglichkeiten
610 punktuelle, projektgebundener
Mitarbeit zu schaffen, die
erfahrungsgemäß speziell bei jungen
Menschen allgemein und Frauen
verschiedener Altersstufen sehr
615 gefragt ist und deshalb oft zu einer
Mitgliedschaft in einer
Nichtregierungsorganisation führt und
nicht in einer Partei? Wie kann es
gelingen Personen, die in
620 verschiedenen politischen Feldern
oder politischen Ebenen ExpertInnen
sind, für diese zu empfehlen oder sie
hier zu binden, ohne eine jahrelang
gewachsene Anbindung vor Ort? All
625 das sind Fragen, die wir beantworten
müssen, um unsere Partei mittel- und
langfristig gut aufzustellen. Und trotz
der parteiinternen und gelernten
630 Strukturen, die auch vielfach Vorteile
haben (Sozialisation und das Erlernen
von politischen Prozessen), werden
wir um Strukturveränderungen nicht
herum kommen. Wie verhalten sich
635 Ortsvereine, wie Unterbezirke, wie
Regionen? Welche Ebenen sind in
welchem Zusammenhang notwendig,
welche Ebenen entscheiden was?

640 Wahlen und Bedeutung im Bund
Mit Bundestagswahl, Kommunalwahl,
Europawahl und OB-Wahl stehen in den
nächsten drei Jahren vier Wahlen ins Haus,
in denen die NRWSPD eine wichtige Rolle
645 übernehmen und zudem beispielsweise
Schulungen in Kooperation bereitstellen
muss. So wird die Kommunalwahl in Teilen
auch eine Bedeutung für die Landespolitik
haben und umgekehrt wird die Landespolitik
650 auch die Ergebnisse und Zufriedenheit der
Bürgerinnen und Bürger vor Ort
beeinflussen. Daher muss die NRWSPD und
müssen ihre FunktionsträgerInnen vor Ort
stark präsent sein, landespolitische und
655 kommunal bedeutende Themen müssen auf
die Kommunen runtergebrochen werden und
es muss unterstützende Angebote der
Landespartei geben. Zudem sollten die
vielfach schon bestehenden
660 Bildungsangebote im Vorfeld der Wahl
intensiviert und gut vernetzt werden. Wie
bei allen Wahlen müssen hier die oben
schon angesprochenen
Fördernotwendigkeiten beachtet werden.

665 Die nächste Europawahl wird sicherlich eine
größere Bedeutung einnehmen, als bisherige
Wahlen auf dieser Ebene. Zudem steht viel
auf dem Spiel. Wir müssen uns gemeinsam
670 für Europa und eine starke
sozialdemokratische beziehungsweise
sozialistische Fraktion im Europaparlament
einsetzen. Es wird zudem darauf ankommen
rechtspopulistischen, europafeindlichen
675 Parteien den Boden zu entziehen. Die
Vorbereitungen für die Bundestagswahl sind
inzwischen schon in vollem Gange. In vielen
Bereichen lässt die Bundespartei noch
schlüssige Konzepte vermissen. Hier kommt
680 der NRWSPD als größtem Landesverband,
der zudem gerade erfolgreich Wahlen durch
schlüssige und glaubhafte Konzepte
gewonnen hat, eine besondere Rolle zu. Wir
müssen unseren Einfluss auf Bundesebene
685 geltend machen und wieder weiter ausbauen.
Denn wir müssen die Bundesebene von
unserem Politikansatz überzeugen und mit
der aktiven Mitarbeit an einem Wahlsieg
2013 dafür sorgen, dass danach durch
690 deutlich höhere Einnahmen die Last der
Kommunen vermindert und die vorsorgende
Politik der NRWSPD verstärkt werden kann.

Wir müssen unnachgiebig schlüssige
695 Konzepte von der Bundespartei einfordern
und selbst intensiv an der Entstehung

700 mitwirken, wo wir dies können. Außerdem
 müssen wir die Geschlossenheit unserer
 Delegation auf Bundesparteitagen wieder
 stärken, um letztlich unsere Forderungen
 auch umsetzen zu können. Im
 Umkehrschluss müssen wir die Bundespartei
 aber auch bei ihrer Kommunikation mit den
 705 Mitgliedern unterstützen. Viele Initiativen,
 Veranstaltungen und Vorschläge kommen
 nur in der Lesart der Medien vor Ort an.
 Deshalb muss der Landesverband und
 müssen die Bundestagsabgeordneten der
 Landesgruppe Bundesangelegenheiten
 710 aufbereiten und im Bezug auf NRW
 zugespitzt an die Mitglieder weitergeben.

715 Wenn es uns gelingt den
 Parteireformprozess auf Landesebene zügig
 und konsequent anzugehen, dann wird es
 uns gelingen die NRWSPD vorbildlich für
 die Zukunft aufzustellen. Es ist eben auch
 diese Wandlungsfähigkeit ohne Angst vor
 strukturellen Veränderungen, beim
 gleichzeitigen Festhalten an unseren Werten,
 welche die SPD seit nun beinahe 150 Jahren
 bestehen lassen.

Antragsbereich O/ Antrag 5

Unterbezirk Köln

Kostenübernahme von Parteibüchern und Urkunden für Jubilare

Kostenübernahme von Parteibüchern und Urkunden für Jubilare

Der Landesparteitag möge beschließen:

Überweisung an Organisationskommission
 NRWSPD

5 Der Landesverband wird aufgefordert, die
 Kosten -wie in früheren Jahren die Bezirke-
 für die Urkunden der Jubilare sowie der
 Parteibücher für Neumitglieder zu tragen.

Begründung:

10 Die Kosten für die Urkunden der Jubilare
 sowie der Parteibücher für Neumitglieder
 werden nicht mehr den Ortsvereinen
 belastet.

15 Für die Ortsvereine stellt dies eine
 unzumutbare Belastung dar. Außerdem ist es
 nicht nachvollziehbar, wenn sie aktive
 Mitgliederwerbung betreiben und durch
 20 Mitgliederbetreuung diese langjährig binden,
 sie dadurch finanziellen Einbußen erleiden
 und dann noch die Kosten für Bücher und
 Urkunden tragen sollen. Das sollten
 Landesbezirk oder Parteivorstand

25 übernehmen.

Antragsbereich O/ Antrag 6

*Ortsverein Vettweiß
(Unterbezirk Düren)*

Neuregelung Mitgliedsbeiträge

Neuregelung Mitgliedsbeiträge

Der Landesparteitag möge beschließen:

Ablehnung

5 Es soll eine Neuregelung der
Mitgliedsbeiträge herbeigeführt werden,
wonach die linear oder stufenweise nach
dem jeweiligen Einkommen festzusetzenden
10 Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder
verbindlich verpflichtend sind und die
korrekte Beitragszahlung überprüft wird, um
die Beitragsehrlichkeit und die
Beitragsgerechtigkeit sicher zu stellen.

15 Ein neues Beitragskonzept sollen die
Unterbezirke unter Beteiligung der
Ortsvereine bis zum nächsten
Landesparteitag erarbeiten und dem
Landesverband vorlegen.

20 **Begründung:**

Die derzeit sehr angespannte finanzielle
Lage aller Parteigliederungen auch unserer
Partei durch Mandatsverluste und
25 rückläufige Mitgliederzahlen wird zur
Kenntnis genommen und sich
voraussichtlich in der Zukunft noch weiter
verschärfen. Neben der Ausschöpfung aller
Einsparmöglichkeiten erfordert dies eine
30 Optimierung der Einnahmen, wozu neben
den Mandatsabgaben auch die
Mitgliedsbeiträge gehören. Eine solche
Neuregelung der Mitgliedsbeiträge erfordert
eine breite Zustimmung der Basis, welche
35 nur unter aktiver Beteiligung und
Einbindung der Ortsvereine erzielt werden
kann.

40 I. Die Ende 2011 vorgenommene Anpassung
der Mitgliedsbeiträge mag zwar zu einer
finanziellen Stabilisierung des
Landesverbandes beigetragen haben, wurde
allerdings sehr unprofessionell ohne eine
ernsthafte Einbindung der Ortsvereine in
45 einer sehr unsensiblen Weise vollzogen und
hat zu Recht teilweise harsche Kritik der

Ortsvereine erfahren, deren Eingaben und Beschwerden jedoch vom Landesvorstand letztlich insgesamt einfach ignoriert wurden.
50 Massive Mitgliederbeschwerden in den Ortsvereinen und eine Reihe von Parteiaustritten belegen, dass die Befürchtungen und die Kritik der Ortsvereine begründet waren.

55 II. Weder der Versuch einer faktischen Durchsetzung des Mindestbeitrages von fünf Euro noch die allgemeine Beitragserhöhung um einen Euro nach dem Muster einer
60 Kopfpauschale sind taugliche Mittel zur dringend notwendigen Verbesserung der Beitragsehrlichkeit und Beitragsgerechtigkeit. Auch der Versuch des Landesverbandes, den zu erwartenden
65 Widerstand durch die Begrenzung der Erhöhung auf einen für die meisten Mitglieder nur geringen Betrag von einem Euro/Person und die nur kosmetisch vorgeschobene Beteiligung der Ortsvereine,
70 welche tatsächlich gar nicht ernsthaft gewollt war und lediglich Alibifunktion hatte, zu minimieren, ist ebenfalls nicht wirklich geeignet, tatsächlich eine breite Akzeptanz dieser Maßnahme zu bewirken
75 und das Vertrauen der Mitglieder in ein ehrliches und gerechtes Beitragssystem zu stärken.

80 1.) Für die Mitglieder mit einem nur sehr geringen Einkommen (Schüler, Studenten, Hartz IV-Empfänger, Geringverdiener, Aufstocker und Rentner mit Renten nur knapp über der Grundsicherungsgrenze)
85 sind Mindestbeiträge von fünf Euro bereits zu viel und nicht mehr akzeptabel. Gerade gegenüber diesen Bürgern mit sehr geringem Einkommen, welche eigentlich nach dem Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit unsere ureigene Klientel verkörpern, erlaubt sich
90 unsere Partei den Luxus, diese auszugrenzen und in die Arme der Linkspartei oder anderer extremer Gruppierungen zu treiben.

95 Hierdurch bleibt unserer Partei ein Großteil des Mitgliederpotentials der Bürger, welche wir als Wähler zwar gerne gewinnen wollen, als Mitglieder jedoch durch für diese zu hohe Mitgliedsbeiträge ausgrenzen,
100 verloren. Statt hier die Mitgliedsbeiträge auf einen eher symbolischen Beitrag abzusenken oder den Interessenten eine Beitragsübernahme (z.B. in Form einer Beitragspatenschaft) durch die Ortsvereine zu ermöglichen und hierdurch das

105 wertvollere Potential einer aktiven
Mitgliedschaft und des persönlichen
Engagements für unsere Partei zu nutzen,
grenzen wir gerade diejenigen aus, welche
110 uns nach dem Grundsatz der „sozialen
Gerechtigkeit“ ganz besonders am Herzen
liegen müssten. Wenn wir aber nicht
zumindest innerhalb der eigenen
Parteistrukturen damit anfangen, den Begriff
115 der „sozialen Gerechtigkeit“ endlich ernst zu
nehmen und mit Leben zu erfüllen, wie
wollen wir dann unser Eintreten hierfür den
Wählern noch aufrichtig vermitteln?

2.) Demgegenüber kann es nicht angehen,
120 dass Mitglieder, welche ein sehr hohes
Einkommen erzielen teilweise nur den
Mindestbeitrag oder weniger zahlen. Dies
gilt natürlich umso mehr, wenn dieses hohe
Einkommen dann in Positionen erzielt wird,
125 in welche das Mitglied nur durch die
Unterstützung der Partei gelangt ist. Auch
hier ist es ein Gebot der „sozialen
Gerechtigkeit“, dem Grundsatz, dass
wirtschaftlich stärkere Schultern auch
130 höhere Lasten tragen müssen als die
Schwächeren innerhalb unserer Partei
nachhaltig Geltung zu verschaffen, damit
Beitragsgerechtigkeit und
Beitragsehrlichkeit nicht zu bloßen Floskeln
135 verkommen sondern in der SPD tatsächlich
gelebt und mit Substanz erfüllt werden.

3.) Nur wenn es uns gelingt, dass die in
140 einem nach dem Einkommen abgestuft oder
linear steigenden Beitragssystem geltenden
jeweiligen Mindestbeiträge verbindlich
festgeschrieben werden und ihre Einhaltung
überprüfbar ist, was etwa durch Vorlage
aussagekräftiger Nachweise (z. B.
145 Gehaltsabrechnungen, Steuerbescheide
usw.) möglich wäre, werden wir dauerhaft
die Beitragsproblematik aus dem ihr derzeit
anhaftenden Image einer wenig seriösen
Mauschelei zu einer für die allgemeine
150 Akzeptanz erforderlichen Transparenz
überführen können. Eine solche verbindliche
und transparente Beitragspflicht, deren
Einhaltung auch durch Kontrollen
sichergestellt wird, ist nach unserer
155 Überzeugung der Basis unter dem
Gesichtspunkt der Beitragsehrlichkeit und
Beitragsgerechtigkeit weit eher zu vermitteln
als das bisherige System der freiwilligen
Beitragseinstufung, welche der
160 Beitragsmanipulation teilweise gerade
denjenigen, die höhere Beiträge am
Leichtesten verkraften könnten, Tür und Tor

165 öffnet, weil es als Einladung zur Beitragsverkürzung vielfach missverstanden wird. Unsere Partei ist kein Selbstbedienungsladen und die Beispiele des Oberbürgermeisters oder Studiendirektors, welche nur den Mindestbeitrag oder noch weniger zahlen, haben als Rechtfertigung derjenigen, die nicht bereit sind, angemessene Mitgliedsbeiträge zu entrichten, dann endgültig ausgedient.

175 4.) Wenn es uns gelingt, durch eine Reform des Beitragswesens tatsächlich die jeweils vorgesehenen und angemessenen Mitgliedsbeiträge auch einzunehmen, wird dies zu einem erheblich höheren Beitragsaufkommen führen, welches
180 eventuell in Form einer Absenkung der Beitragssätze teilweise auch wieder an die Mitglieder weitergegeben werden kann und sich positiv auf die Akzeptanz auswirkt, aber dennoch zu einer Optimierung der Beitragseinnahmen der Partei führt und damit zu einer Konsolidierung der Finanzsituation beiträgt. In diesem Zusammenhang sollte auch die Möglichkeit geprüft werden, Mitgliedern mit
185 nachgewiesenen außergewöhnlichen und besonders hohen Zahlungsbelastungen (z. B.: hohe Unterhaltsbelastungen, Hausfinanzierungskosten, hohe Krankheitsaufwendungen usw.) einen angemessenen Beitragsnachlass befristet einzuräumen.

200 III. Die Erarbeitung einer solchen Neuregelung des Beitragswesens soll in einer Form geschehen, welche eine möglichst breite Akzeptanz auch bei den Mitgliedern findet, was zwingend erfordert, die Mitglieder als Basis über eine aktive Einbindung der Ortsvereine durch die Unterbezirke hieran zu beteiligen. Nur wenn die Mitglieder die Gelegenheit erhalten, dies aktiv mit zu gestalten und mit zu beraten, werden sie sich mit dem Ergebnis einer Neuregelung auch identifizieren und diese mittragen. Die Mitglieder sind nämlich sehr wohl bereit, den zur Finanzierung der Partei erforderlichen individuell angemessenen Beitragsanteil aufzubringen, wenn Beitragsehrlichkeit und
210 Beitragsgerechtigkeit sichergestellt sind. Hierbei sollten bestimmte Vorgaben hinsichtlich der erforderlichen Beitragshöhe, der Staffelung oder linearen Beitragsbestimmung vorgegeben werden, um den Mitgliedern auch ausreichende
215
220

Möglichkeiten zur Entscheidung und Auswahl zu überlassen. Mit einer solchen Neuregelung der Mitgliedsbeiträge könnte die Landespartei sich für die Zukunft auch den Ärger ersparen, den die „Beitragsanpassung 2011“ letztlich hervorgerufen hat.

Antragsbereich O/ **Antrag 7**

Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (AsJ)

**Finanzordnung
NRWSPD §1
Mitgliedsbeiträge**

(2)

**Änderung
Finanzordnung
NRWSPD**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Überweisung an Organisationskommission
NRWSPD

Frühere Sonderzahlungen an den Landesverband

Die in § 1 Abs. 2 der Finanzordnung des SPD Landesverbandes Nordrhein-Westfalen nach Satz 1 aufgeführten Sätze werden wegen Zeitablaufs gestrichen. Die Streichung gilt nicht rückwirkend.

Darstellung der Neuregelung in der Finanzordnung der NRWSPD

§ 1 Absatz 2 – Mitgliedsbeiträge

(2) Der Parteivorstand erhält (...) Beitragsanteile.

~~Der Landesverband erhält im Jahre 2004 als Sonderzahlung einen erhöhten Beitragsanteil.~~

~~Der Landesverband erhält im Jahr 2007 einen Beitragsanteil von 67%.~~

~~Die Unterbezirke erhalten im Jahr 2007 einen Beitragsanteil von mindestens 9%.~~

~~Der Landesverband erhält im Jahr 2008 einen Beitragsanteil von 65%.~~

~~Die Unterbezirke erhalten im Jahr 2008 einen Beitragsanteil von mindestens 10%.~~

Antragsbereich O/ **Antrag 8**

Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (AsJ)

**Satzung NRWSPD §19
(4) Satzungsänderungen,**

**Regelung
Inkrafttretens**

**des
der**

Inkrafttreten

Der Landesparteitag möge beschließen:

5 Regelung des Inkrafttretens der Satzungsänderungen

10 Zur Regelung des Zeitpunkts der Wirksamkeit von Satzungsänderungen wird in § 19 Absatz 4 der Satzung des SPD Landesverbandes nach Satz 1 folgende
15 Regelung hinzugefügt: „Die vom Ordentlichen Landesparteitag am 29. September 2012 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden mit der Beschlussfassung wirksam.“

Darstellung der Neuregelung in der Satzung der NRWSPD

20 § 19 Absatz 4 – Satzungsänderungen, Inkrafttreten

25 (4) Die vom Ordentlichen Landesparteitag am 5. April 2008 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen sind am 6. April 2008 wirksam geworden. Die vom Ordentlichen Landesparteitag am 29. September 2012 beschlossenen Änderungen und
30 Ergänzungen werden mit der Beschlussfassung wirksam.

Antragsbereich O/ Antrag 9

Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (AsJ)

Satzung NRWSPD §14 (4) Die Regionen

Der Landesparteitag möge beschließen:

5 Antragsrecht der Arbeitsgemeinschaften bei Regionalkonferenzen

10 Da die Arbeitsgemeinschaften nach § 10 Absatz 1 Satz 3 des Organisationsstatuts der SPD das Antrags- und Rederecht für den Parteitag auf der jeweiligen Ebene haben, wird zur Klarstellung in § 14 Absatz 4 Satz
15 1 der Satzung des SPD Landesverbandes Nordrhein-Westfalen nach „Organisationsgliederungen“ eingefügt „und Arbeitsgemeinschaften“. Daraus ergibt sich folgende

Regelung in der Satzung der NRWSPD

Satzungsänderungen

Überweisung an Organisationskommission NRWSPD

Satzung NRWSPD §14 (4) Die Regionen

Überweisung an Organisationskommission NRWSPD

20 § 14 Absatz 4 - Die Regionen

(4) Die Regionalkonferenz berät und entscheidet über Anträge der Organisationsgliederungen und
25 Arbeitsgemeinschaften und entscheidet im Übrigen selbst über ihre Themen. Sie kann Beschlüsse und Anträge an den Landesvorstand, den Landesparteitag und den Bundesparteitag richten. Sie entscheidet
30 über die Satzung oder die Geschäftsordnung der Region.

Antragsbereich O/ Antrag 10

Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (AsJ)

**Satzung NRWSPD
Landesparteirat durch
Landesparteikonvent
ersetzen**

**Satzung NRWSPD
Landesparteirat durch
Landesparteikonvent
ersetzen**

Der Landesparteirat möge beschließen:

Überweisung an Organisationskommission
NRWSPD

5 Landesparteirat durch Landesparteikonvent
ersetzen

Um wie auf der Bundesebene nun auch auf
Landesebene einen Landesparteikonvent als
Nachfolger des bisherigen Landesparteirats
10 einzuführen, wird der in den §§ 4, 5, 6, 9,
11, 18 der Satzung des SPD
Landesverbandes verwendete Begriff des
Landesparteirats durch den Begriff des
Landesparteikonvents ersetzt. Die Regelung
15 des § 10 der Satzung des SPD
Landesverbandes Nordrhein-Westfalen wird
durch die nachfolgend aufgeführten
Regelungen der §§ 10, 10 a, 19 Absatz 5
ersetzt bzw. ergänzt:

20 § 10 Landesparteikonvent

(1) Der Landesparteikonvent ist das höchste
Gremium zwischen den Landesparteitagen.

25 (2) Der Landesparteikonvent besteht aus 100
von den Unterbezirken zu wählenden
Delegierten. Dabei erhält jeder Unterbezirk
ein Grundmandat. Die weiteren Mandate
30 werden nach dem Schlüssel für die
Errechnung der Delegiertenmandate für den
Landesparteitag vergeben. Eine Vertretung
der Delegierten durch Ersatzdelegierte ist
möglich.

35

(3) An den Sitzungen des Landesparteikonvents nehmen mit beratender Stimme der Landesvorstand einschließlich seiner beratenden Mitglieder, die Mitglieder des Parteikonvents auf Bundesebene sowie die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer des Landes, der Unterbezirke und der Regionen teil.

45

(4) Der Landesparteikonvent ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen und fasst Beschlüsse, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung vorbehalten sind.

50

(5) Der Landesparteikonvent beschließt über die vom Landesparteitag überwiesenen Anträge

55

(6) Der Landesparteikonvent beschließt unter Beachtung der Vorschläge der Regionen über die Vorschläge des Landesverbandes zur Aufstellung der Liste für die Wahl zum Europäischen Parlament sowie für die Reserveliste für die Wahlen zu den Landschaftsverbänden durch die zuständige Vertreterversammlung und über die Aufstellung der Reserveliste für die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

60

65

(7) Der Landesparteikonvent berät bei der Abstimmung der Politik in Europa, im Bund, in Land und Gemeinden.

70

§ 10a Landesparteikonvent, Einberufung, Leitung, Tagesordnung, Protokoll

75

(1) Der Landesparteikonvent tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Auf zu begründenden Antrag eines Viertels seiner Mitglieder oder eines Viertels der Unterbezirke – unter Angabe der Tagesordnungspunkte – muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

80

(2) Für die Leitung seiner Sitzungen wählt der Landesparteikonvent eine/n Vorsitzende/n und drei Stellvertreter/innen. Der Landesparteikonvent wird durch seinen/ seine Vorsitzende/n im Benehmen mit dem Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung drei Wochen vorher einberufen. Die/ der Vorsitzende des Landesparteikonventes nimmt auch Beratungsgegenstände auf die

85

90

95 Tagesordnung, die von einem Zehntel der Mitglieder oder von einem Unterbezirk beantragt werden.

100 (3) Anträge müssen spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin bei dem oder der Vorsitzenden des Landesparteikonvents eingereicht werden. Die Anträge sind den Delegierten unverzüglich zuzusenden.

105 (4) Die Sitzungen des Landesparteikonventes werden protokolliert.

(5) Der Landesparteikonvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

110 § 19 Absatz 5 Satzungsänderungen, Inkrafttreten

115 (5) Die Delegierten des Landesparteikonvents sind bis zum 31.05.2013 zu wählen. Bis zur Neuwahl gelten die Delegierten zum bisherigen Landesparteirat als Delegierte zum Landesparteikonvent. Eine Verlängerung ihrer bisherigen Amtszeit tritt dadurch nicht ein.

120 Darstellung des zu ersetzenden Begriffs des Landesparteirats in der Satzung der NRWSPD

125 § 4 Nr. 3 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind: (...)

130 3. der ~~Landesparteirat~~ Landesparteikonvent.

§ 5 Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 - Landesparteitag

135 (2) Mit beratender Stimme nehmen am Landesparteitag teil:

140 1. die Mitglieder des ~~Landesparteirates~~ Landesparteikonvents, die beratenden Mitglieder des Landesvorstandes, die Mitglieder der Landeskontrollkommission, die Mitglieder des Parteirates auf Bundesebene sowie die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer des Landesverbandes, der Unterbezirke und Regionen. (...)

145 § 5 Absatz 5 Satz 1 - Landesparteitag

150 (5) Die Antragskommission besteht aus drei Mitgliedern des Landesvorstandes sowie 10 vom ~~Landesparteirat~~ Landesparteikonvent

zu benennenden Mitgliedern. (...)

§ 6 Nr. 5 - Aufgaben des Landesparteitages

155 Zu den Aufgaben des Landesparteitages gehören: (...)

160 5. die Beschlussfassung über ein vom Landesvorstand und ~~Landesparteirat~~ Landesparteikonvent abgestimmtes Wahlprogramm für die Landtagswahl.

§ 9 Absatz 3 - Landesvorstand

165 (3) An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen mit beratender Stimme der/ die Vorsitzende des ~~Landesparteirates~~ Landesparteikonvents (...) teil. (...)

170 § 11 Satz 3 - Kontrollkommission

175 (...) Mitglieder des Landesvorstandes, des ~~Landesparteirates~~ Landesparteikonvents sowie hauptamtlich tätige MitarbeiterInnen der Partei können der Kontrollkommission nicht angehören. (...)

§ 18 Absatz 2 - Finanzen

180 (2) Der Landesverband gibt sich durch Beschluss des ~~Landesparteirates~~ Landesparteikonvents eine eigene Finanzordnung.

Antragsbereich O/ Antrag 11

Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (AsJ)

Satzung NRWSPD §7 (1) Außerordentlicher Landesparteitag

Satzung NRWSPD §7 (1) Außerordentlicher Landesparteitag

Der Landesparteitag möge beschließen:

Überweisung an Organisationskommission NRWSPD

5 Beratung und Abstimmung von Koalitionsverträgen

10 Entsprechend der bereits geübten politischen Praxis wird § 7 Absatz 1 der Satzung des SPD Landesverbandes Nordrhein-Westfalen um folgende Regelung ergänzt:

„4. zur Beratung und Abstimmung über einen Koalitionsvertrag.“

15 Darstellung der Neuregelung in der Satzung der NRWSPD:

§ 7 Absatz 1 - Außerordentlicher
Landesparteitag

20

(1) Ein außerordentlicher Landesparteitag
findet statt:

1. auf Beschluss des Landesparteitages,

25

2. auf Beschluss von 3/4 der Mitglieder des
Landesvorstandes,

3. auf Antrag von mindestens 2/5 der
Unterbezirksvorstände,

30

4. zur Beratung und Abstimmung über einen
Koalitionsvertrag.

Antragsbereich O/ Antrag 12

Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (AsJ)

Satzung NRWSPD §6 (3) Aufgaben Landesparteitages

Satzung NRWSPD §6 (3) Aufgaben Landesparteitages

Der Landesparteitag möge beschließen:

Überweisung an Organisationskommission
NRWSPD

Fehlende Zuständigkeit für die Wahl der
Delegierten zum SPE-Kongress

5

Da die Delegierten zum Kongress der SPE
gemäß § 20 Nr. 3, § 25 Absatz 4 des
Organisationsstatuts der SPD vom
Bundesparteitag gewählt werden, wird § 6
Satz 1 Nr. 3 der Satzung des SPD
Landesverbandes Nordrhein-Westfalen
gestrichen. Die nach § 6 Satz 1 Nr. 3
folgenden Ziffern mit weiteren Aufgaben
des Landesparteitages rücken in der
Nummerierung auf.

10

15

Darstellung der Neuregelung in der Satzung
der NRWSPD:

20

§ 6 Satz 1 Nr. 3 - Aufgaben des
Landesparteitages

Zu den Aufgaben des Landesparteitages
gehören:

25

1. (...)

2. (...)

30

~~3. die Wahl der Delegierten zum Kongress
der SPE;~~

(... nachfolgende Ziffern rücken auf ...)

35

Antragsbereich O/ Antrag 13

Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (AsJ)

**Satzung NRWSPD §6
Aufgaben des
Landesparteitages**

**Satzung NRWSPD §6
Aufgaben des
Landesparteitages**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Überweisung an Organisationskommission
NRWSPD

5 Quotierung der Delegation zum
Bundesparteitag sichern

10 Da nach § 15 Abs.1 Nr. 1 letzter Halbsatz
des Organisationsstatuts der SPD
sicherzustellen ist, dass Frauen und Männer
in der Delegation zum Bundesparteitag eines
jeden Bezirks mindestens zu je 40 %
vertreten sind, wird in § 6 der Satzung des
SPD Landesverbandes Nordrhein-Westfalen
nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:
15 „Dabei ist sicherzustellen, dass Frauen und
Männer in der Delegation des
Landesverbandes mindestens zu je 40 %
vertreten sind.“

20 Darstellung der Neuregelung in der Satzung
der NRWSPD:

§ 6 Aufgaben des Landesparteitages

25 Zu den Aufgaben des Landesparteitages
gehören:

1. (...)

30 2. (...)

3. (...)

(...)

35

Die Wahl der Delegierten für den
Bundesparteitag erfolgt durch die
Unterbezirke. Die Aufteilung der auf die
Unterbezirke entfallenden Delegierten zum
40 Bundesparteitag durch den Landesverband
erfolgt nach der Mitgliederzahl, wobei auf
jeden Unterbezirk mindestens ein
Delegiertenmandat entfällt. Dabei ist
sicherzustellen, dass Frauen und Männer in
45 der Delegation des Landesverbandes
mindestens zu je 40 % vertreten sind.

Antragsbereich O/ Antrag 14

Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen (Jusos)

Mitgliederbegehren unterstützen

Mitgliederbegehren unterstützen

Der Landesparteitag möge beschließen:

Annahme

5 Seit dem 24. Juli 2012 läuft in der SPD ein Mitgliederbegehren zum Thema Vorratsdatenspeicherung. Das Anliegen der InitiatorInnen dieses Mitgliederbegehrens ist eine innerparteiliche Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich die SPD zur Frage der Wiedereinführung einer Vorratsdatenspeicherung positionieren soll. Der Beschlussvorschlag des Begehrens lautet:

15 „Die SPD lehnt eine verdachtsunabhängige Vorratsdatenspeicherung (Mindestdatenspeicherung) von Kommunikationsdaten, wie Telefon- und Internetverbindungen sowie Standortdaten, in jeglicher Form ab. Wir setzen uns auf EU-Ebene für eine Änderung der Richtlinie 2006/24/EG ein, um den Datenschutz zu stärken und eine Nicht-Einführung zu ermöglichen.“

25 Das Instrument eines Mitgliederbegehrens wurde im Rahmen der Parteireform aufgewertet und soll einen Diskussionsprozess zur Meinungsfindung und thematischen Positionierung unterstützen. Die NRWSPD begrüßt die Aufwertung dieses Instrumentes ausdrücklich und unterstützt das Anliegen, innerparteiliche Diskussionen und Meinungsbildung anzuregen und zu unterstützen. Das aktuell laufende Mitgliederbegehren ist das erste, das unter den neuen Bedingungen stattfindet, die auf dem Bundesparteitag 2011 beschlossen wurden. Um das Verfahren erfolgreich zu gestalten und eine Befassung des SPD-Parteivorstandes mit dem Beschlussvorschlag zu erreichen, müssen bis zum 24. Oktober 2012 nun knapp 50.000 Genossinnen und Genossen das Begehren unterstützen.

Die NRWSPD unterstützt die Möglichkeit der innerparteilichen Meinungsbildung über

50 ein Mitgliederbegehren und ruft alle
GenossInnen und Gliederungen in NRW und
bundesweit dazu auf, sich an dem Begehren
zu beteiligen und ihre Zustimmung oder
Ablehnung des Begehrens auf einer der
55 Unterschriftenlisten anzuzeigen. Eine
möglichst große Beteiligung an einem
Mitgliederbegehren ist ein Ausdruck
innerparteilicher Demokratie und ein
Zeichen, dass die SPD die viel diskutierten
60 und beschlossenen Schritte der Parteireform
erfolgreich umsetzt.



Antragsbuch II

Familien-, Frauen- und Gleichstellungspolitik

Antragsbereich F/ **Antrag 1**

Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen (ASF)

**Einrichtung
unabhängigen
Frauenarchivs**

**eines Einrichtung
unabhängigen
Frauenarchivs**

eines

Der Landesparteitag möge beschließen:

Ablehnung

5 Die sozialdemokratische
Wissenschaftsministerin, die NRWSPD und
die SPD-Landtagsfraktion werden
aufgefordert, in NRW ein Frauenarchiv (z.B.
Ausbau des vorhandenen an der Universität
Dortmund) einzurichten.

10

Antragsbereich F/ **Antrag 2**

Unterbezirk Münster

**Umsetzung der UN-
Kinderrechtskonvention
für alle in Deutschland
lebenden Kinder**

**Umsetzung der UN-
Kinderrechtskonvention
für alle in Deutschland
lebenden Kinder**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Annahme

5 Alle in der UN – Kinderrechtskonvention
garantierten Rechte müssen für alle in
Deutschland lebenden Kinder realisiert
werden. Das gilt ohne Einschränkung auch
für hier lebende Flüchtlingskinder und
Kinder von Personen ohne legalen
10 Aufenthaltsstatus. Nach der Rücknahme der
bei der Ratifizierung erklärten
aufenthaltsrechtlichen Vorbehalte im Juni
2010 müssen das Aufenthalts-, Asyl- und
Sozialrecht dort geändert werden, wo sie den
15 Rechten der Kinder nach der UN –
Kinderrechtskonvention entgegenstehen.
Das Kindeswohl muss das vorrangig zu
berücksichtigende Prinzip im Asyl- und
Aufenthaltsrecht sein, wie es sich aus der
20 klaren und unmissverständlichen
Formulierung in Art. 3 der Konvention
ergibt. Hierfür sind insbesondere folgende
Punkte umzusetzen:

25 1. Flüchtlingskinder sind in ihren
Leistungsrechten deutschen Kindern
gleichzustellen. Das derzeitige
Asylbewerberleistungsgesetz ist
dementsprechend in der jetzigen Form
30 abzuschaffen.

35 2. Flüchtlingskinder und Kinder ohne einen
legalen Aufenthaltsstatus (sog. Illegale)
müssen uneingeschränkten Zugang zu
kostenloser Gesundheitsversorgung haben –
nicht nur, wie im Notfall. Die Meldepflicht
für behandelnde Ärzte muss abgeschafft
werden. Bei Bedarf muss für
40 Flüchtlingskinder eine psychologische
Betreuung bereitgestellt werden.

45 3. Flüchtlingskindern muss eine soziale
Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
gleichberechtigt zu deutschen Kindern
ermöglicht werden. Dies bedeutet, dass sie
uneingeschränkten Zugang zu schulischen
und außerschulischen Bildungseinrichtungen
bekommen. Zudem fordern wir
50 bundeseinheitliche Regelungen für den
Schul- und Kindergartenbesuch nach dem
Vorbild in NRW und Hamburg, wonach von
ausländischen Kindern keine Pässe oder
Meldebescheinigungen vorgelegt werden
55 müssen oder sie insgesamt einer
Meldepflicht unterliegen.

60 4. Für alle Verfahrensschritte muss ein
Dolmetscher/ Dolmetscherin bereit gestellt
werden.

65 5. Die Verfahrensmündigkeit im
Asylverfahren muss auf 18 Jahre
heraufgesetzt werden. Hierfür fordern wir
entsprechende rechtliche Änderungen im
Asyl- und Aufenthaltsrecht.

70 6. Kinder dürfen nicht in Länder
abgeschoben werden, deren Sprache sie
nicht sprechen, wo sie keinen Zugang zu
Bildung haben und ins soziale Aus geraten.
Alleinstehende Minderjährige dürfen nicht
abgeschoben werden.

75 7. Jede Form von Inhaftierung muss für
Minderjährige verboten werden; dies gilt
insbesondere auch für das sogenannte
Flughafenverfahren, das generell
deutschlandweit abzuschaffen ist.
80 Inhaftnahme richtet bei Kindern schwere
seelische Schäden an und ist ein Verstoß
gegen die UN – Kinderrechtskonvention.

85 8. Alle Familien mit Kindern, die länger als
5 Jahre in Deutschland leben, müssen ein
dauerhaftes Bleiberecht erhalten. Der
Familienbegriff ist weiter zu fassen, er
schließt mindestens auch Tanten, Onkel und
Geschwister mit ein.

90

9. Zur Umsetzung der Forderungen müssen Clearingstellen eingerichtet werden, in denen sich betroffene Kinder und Jugendliche bzw. Erziehungsberechtigte in persönlicher Ansprache mit ihrer Lebenssituation auseinandersetzen und Perspektiven entwickeln können. Diese Clearingstellen sollen auch die Altersfeststellung der Jugendlichen anhand objektiver medizinischer, psychologischer und pädagogischer Erkenntnisse vornehmen.

95

100

105

10. Flüchtlingskinder, die einen deutschen Schulabschluss erlangt haben, eine deutsche Ausbildung absolviert haben und/oder ihr Studium in Deutschland abgeschlossen haben, müssen ein Bleiberecht bekommen. Nicht nur angesichts der demographischen Entwicklung und des zunehmenden Fachkräftemangels sind sie uns willkommen.

110

Begründung:

115

Deutschland hat die Kinderrechtskonvention 1992 ratifiziert und den ausländerrechtlichen Vorbehalt im Juli 2010 zurückgenommen. Seitdem gilt die Konvention für alle in Deutschland lebenden Kinder, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthaltsstatus. Im Asyl- und Ausländerrecht sind dringend Änderungen vorzunehmen, damit Flüchtlingskinder nicht länger diskriminiert werden. Das Landessozialgericht NRW hält die Leistungen für Asylsuchende für verfassungswidrig, da sie zur Existenzsicherung nicht ausreichen. Dies betrifft nicht nur Asylsuchende, sondern auch Geduldete und Personen mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis.

120

125

130

Alle Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft.

135

Wir lassen kein Kind zurück – auch kein Flüchtlingskind!

Innen- und Rechtspolitik

Antragsbereich IR/ **Antrag 1**

Unterbezirk Hochsauerland
Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA)

**Anhebung/Besoldungsanpassung
im
Justizwachtmeisterdienst
des Landes NRW**

**Anhebung/Besoldungsanpassung
im
Justizwachtmeisterdienst
des Landes NRW**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Überweisung an SPD-Landtagsfraktion als
Material zur Dienstrechtsreform

5 Der Landesparteitag der NRWSPD fordert eine nachhaltige Besoldungsanpassung und eine Anhebung der Laufbahngruppe im Bereich des Justizwachtmeisterdienstes NRW.

10 Die NRWSPD fordert, sich im Zuge der anstehenden Beamtenrechtsneuordnung für eine spezifische Fachlaufbahn der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 im Justizwachtmeisterdienst des Landes NRW auszusprechen. Eine leistungsgerechte Besoldung muss unter Berücksichtigung der gestiegenen Arbeitsfelder in der Dienstlaufbahn neugeordnet und entsprechend der Leistungen gewürdigt werden.
15
20

Begründung:

25 Der nordrhein-westfälische Landtag in Düsseldorf hat am 31.03.2011 eine entsprechende Änderung des Landesbesoldungsgesetzes beschlossen, welches zukünftig eine im Teil verbesserte Besoldung der Justizwachtmeisterinnen und
30 Justizwachtmeister in NRW vorsieht. Somit möchte man den im Laufe der Jahre stetig gestiegenen Anforderungen an die Beamtinnen und Beamten im Land entsprechend Rechnung tragen. Durch die bereits erfolgte Gesetzesänderung wurde das
35 Eingangssamt der Laufbahngruppe des Justizwachtmeisterdienstes "einfacher Justizdienst" von der Besoldungsgruppe A 3 auf nunmehr A 4 BBesO und weiter das
40 Spitzen-/Ausstiegsamt von A6 auf A7 BBesO angehoben. Den Leiterinnen und Leitern großer Justizwachtmeistereien kann das Amt einer Ersten Justizhauptwachtmeisterin bzw. eines Ersten
45 Justizhauptwachtmeisters der Besoldungsgruppe A 7 Landesbesoldungsordnung verliehen werden.

50

Wir stellen fest, dass die Beamtinnen und Beamten in den letzten Jahren immer wieder „Opfer“ drastischer Sparmaßnahmen wurden und bereits größere Einbußen zur Konsolidierung des Staatshaushaltes hinnehmen mussten. (Streichung des Urlaubsgeldes, Minderung des sog. 13 Monatsbesoldungsbezuges auf 60 v. 100)

55

60

Durch die Neuordnung dieser Gruppe im Bereich des Eingangsamtes von A3 BBesO auf nunmehr A4 BBesO wurde seitens der Landesregierung eine nachhaltige Aufwertung des Justizwachtmeisterdienstes in NRW vollzogen.

65

70

Weiter dürfen wir die in den letzten Jahrzehnten ständig gestiegenen Tätigkeitsanforderungen und das Aufgabenspektrum der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, sowie die

75

notwendigen Sparopfer zum Wohle des Konsolidierung des Landeshaushalts durch die Bediensteten aufzeigen und selbige zu berücksichtigen. Stand früher der Akten- und Posttransport im Vordergrund, sind sie heute zunehmend als "Sicherheitsfachkräfte"

80

im Bereich des Sicherheits-, Sitzungs- und Vorführungsdienstes gefragt. Dementsprechend vielfältig ist ihr Aufgabenspektrum. Angesichts der gestiegenen

85

Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft und Zunahme der sicherheitskritischen Lage in Gerichtsverhandlungen für die Verfahrensbeteiligten, Besucher und Beschäftigten müssen

90

Justizwachtmeister/innen jederzeit in der Lage sein, zuverlässig die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Gerichtsverhandlungen und im Gerichtsgebäude aufrechtzuerhalten. Sie müssen brisante Situationen eigenständig erkennen, situationsangemessen handeln und

95

insgesamt auf alle Beteiligten deeskalierend wirken. Dies erfordert sowohl den kompetenten Umgang mit den neuen Sicherheitssystemen und technische Einrichtungen, wie Personenschleusen, Funk- und Alarmanlagen etc., als auch einen professionellen und umsichtigen Umgang mit den Beteiligten. Wenn die Situation es erfordert, müssen sie in

100

verantwortungsvoller Weise und besonnen auch unmittelbaren Zwang einsetzen. Insoweit ähneln ihre Befugnisse denen der Polizei. Körperliche Leistungsfähigkeit und

105

110 Fitness, wie auch die Beherrschung von Selbstverteidigungstechniken, sind dabei unerlässlich.

115 Abschließend und unter Einbeziehung aller Sachverhalte fordern wir die SPD-Landtagsfraktion und die NRWSPD auf, sich für eine nachhaltige und sozialausgewogene Anhebung/Anpassung der Besoldungsgruppen A5 bis einschließlich A7 im Rahmen der bevorstehenden Dienstrechts- bzw.
120 Strukturreform einzusetzen, umso das soziale Gleichgewicht innerhalb der Laufbahngruppe sicherzustellen, da sich die zuvor beschriebenen Anforderungen an alle Beamtinnen und Beamten und nicht nur an
125 die des Einstiegs- und des Spitzenamtes.

Antragsbereich IR/ Antrag 2

Unterbezirk Kreis Soest

Unterbezirk Hochsauerland

Stärkung der Bezirksregierungen in NRW **Stärkung der Bezirksregierungen in NRW**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Erledigt durch Koalitionsvertrag

5 Der Landesverband der NRWSPD wird aufgefordert, in Abstimmung mit dem Koalitionspartner unbedingt zu einer deutlichen Stärkung der Bezirksregierungen an ihren bisherigen Standorten beizutragen.

10 **Begründung:**

15 Die Bezirksregierungen sind die rechte Hand der Landesregierung in den Regionen Nordrhein-Westfalens.

20 Die Organisation der staatlichen Aufgaben in dieser Mittelinstanz ist schlank, übersichtlich, effizient und beinhaltet klar erkennbare Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.

25 Die Bezirksregierungen bündeln ressort- und fachübergreifende Angelegenheiten, z.B. bei Genehmigungsverfahren für große Industrieanlagen und Raumordnungsverfahren, beim Feuerschutz, bei der Gefahrenabwehr, durch die Einrichtung von Krisenstäben (Hochwasser, Epidemien etc.), bei der Durchsetzung der
30 Energiewende und in diversen Förderbereichen.

35 Die Bezirksregierungen sorgen für eine zahlenmäßig und fachlich ausgewogene Versorgung der Schulen mit Lehrerinnen und Lehrern. Sie beraten die Kommunen in Fragen von Schulorganisation und Schulentwicklungsplänen.

40 Die Bezirksregierungen beraten Kreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Zweckverbände und Regionalverbände in den wichtigen politischen Handlungsfeldern (z.B. Finanzen, Infrastruktur).

45 Die Bezirksregierungen vermitteln als zentrale Schaltstelle zwischen Landesregierung und kommunaler Selbstverwaltung und aktivieren in 50 Kooperation mit Einrichtungen vor Ort regionale Weiterentwicklung und integrieren diese in staatliche Ziele.

55 Die Bezirksregierungen halten für diese anspruchsvolle Aufgabe fachübergreifendes Know-how, sowie Moderations- und Managementkompetenzen aus den verschiedensten Fachbereichen bereit.

60 Alle vorstehenden Faktoren könnten durch eine weitere sachgerechte Integration von zzt. noch bestehenden Sonderbehörden (z.B. Geologischer Dienst, Studienseminare (ZfsL), LANUV) in die Bezirksregierungen 65 erheblich gestärkt werden.

Eine Schwächung der Bezirksregierungen, z.B. durch das Herauslösen einzelner Fachbereiche wie dem staatlichen Umwelt-, 70 Arbeits- und Gesundheitsschutz führt zu einer Zerstückelung mit der Folge, dass politisch widerstreitende Interessen auf regionaler Ebene nicht mehr ausgeglichen werden könnten. Die Interessen der 75 betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern könnten bei einer zweiten Reform innerhalb weniger Jahre nur unzureichend berücksichtigt werden. Der Widerstand der Personalvertretungen würde 80 in diesem Fall zu Recht erfolgen. Darüber hinaus entstünden nicht zu verantwortende Mehrkosten für künftige Landeshaushalte.

85 Auch ein bloßes Nebeneinander von Fachbereichen (Versäulung innerhalb der Bezirksregierungen) schränkt die politischen Gestaltungsmöglichkeiten stark ein und hat die reale Wirkung einer Innovationsbremse. Insbesondere würde dadurch erhebliche

90 Personalmehrkosten entstehen, da zur Zeit
viele Aufgaben durch Querschnittspersonal
der Bündelungsbehörde erledigt werden.

95 Die Rolle der Regierungspräsidentinnen und
Regierungspräsidenten als Sachwalter der
Landesregierung würde Schaden nehmen.
Dadurch wäre der politisch wichtige
horizontale und vertikale Ausgleich der
Interessen in den Regionen gefährdet;
100 landespolitische Zielsetzungen wären
gefährdet.

Die Bezirksregierungen müssen aufgrund
ihrer umfassenden Kompetenz im Rahmen
105 der zzt. bestehenden Gesetze weiterhin für
Aufgaben der Landesplanung in ihrem
Bezirk zuständig sein.

Aufgrund des hohen Know-hows dieser
110 Behörden in den unterschiedlichsten
Bereichen müssen die Bezirksregierungen
auch für die Förderung bei bestehenden und
künftigen Landesprogrammen zuständig
sein. Eine Zerfaserung der Förderlandschaft
115 mit einer Vielzahl unterschiedlicher
Landesbehörden ist daher vor dem
Hintergrund der stark steigenden
Anforderungen an die Abwicklung der
Förderprogramme in der nächsten
120 Förderperiode abzulehnen, will man die
hohe Effizienz und Rechtssicherheit der
Verfahren erhalten.

Die Bezirksregierungen müssen ihre weit
125 reichenden Zuständigkeiten im Bereich von
Schule und Bildung auch zukünftig unter
Beweis stellen können. Sie können
Themenkomplexe wie
Bildungsgerechtigkeit, Inklusion, Ausbau
130 des Ganztags, Verbesserung der
Unterrichtsqualität und der Beruflichen
Bildung aufgrund ihres Wissens und ihrer
Erfahrungen in den verschiedenen Regionen
unseres Landes am besten umsetzen und
135 voranbringen.

Antragsbereich IR/ Antrag 3

Unterbezirk Gelsenkirchen

**ACTA transparent
diskutieren - Grund- und
Freiheitsrechte auch im
Netz achten!**

**ACTA transparent
diskutieren - Grund- und
Freiheitsrechte auch im
Netz achten!**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Erledigt durch Ablehnung von ACTA im
Europäischen Parlament

5 Die NRWSPD fordert die SPD-
Bundestagsfraktion und die SPE-Fraktion im
Europäischen Parlament dazu auf, in Bezug
auf die Unterzeichnung, Ratifizierung und
10 nachfolgende Umsetzung des „Anti-
Counterfeiting Trade Agreements“ (deutsch
„Anti-Produktpiraterie-Handelsabkommen“,
kurz ACTA) dafür einzutreten, dass vor
entsprechenden Beschlussfassungen eine
ausreichend lange, öffentliche und unter
15 Einbeziehung der relevanten
Interessensgruppen erfolgende Debatte
insbesondere über die vorzunehmenden
Grundrechtsabwägungen geführt wird.

20 Wir fordern ebenso die Bundespartei dazu
auf, dieser Debatte von gesellschaftlicher
Relevanz eine angemessene Plattform
beispielsweise im Rahmen von
Zukunftswerkstätten oder netzpolitischen
25 Themenforen zu geben.

Von der rot-grünen Landesregierung in
NRW erwarten wir, sich - im Falle einer
Missachtung der demokratischen
30 Öffentlichkeit im Fall der ACTA-Beschlüsse
durch die schwarz-gelbe Bundesregierung -
durch entsprechendes Handeln im Rahmen
der Möglichkeiten des föderalen Systems für
die Möglichkeit einer in angemessener
35 Weise und Dauer geführten Debatte über die
weitreichenden Inhalte von ACTA
einzusetzen.

40 Bis eine ausreichende öffentliche Debatte
über ACTA ermöglicht worden und erfolgt
ist, muss die Ratifizierung des Abkommens
abgelehnt werden

45 Wir fordern daher die SPD-Fraktion im
Deutschen Bundestag sowie die SPD-
Gruppe im Europäischen Parlament auf
gegen die Ratifizierung dieses Abkommens
zu stimmen und sich gemeinsam mit der
NRWSPD im parlamentarischen Prozess für
50 ein demokratisches und transparentes
Verfahren bezüglich einer Reform des
UrheberInnenrechts einzusetzen.

Antragsbereich IR/ Antrag 4

Unterbezirk Hamm

**ACTA ablehnen und das
UrheberInnenrecht
reformieren**

**ACTA ablehnen und das
UrheberInnenrecht
reformieren**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Erledigt durch Ablehnung von ACTA im Europäischen Parlament

5 Die NRWSPD lehnt das Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA) ab.

10 Wir fordern daher die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag sowie die SPD-Gruppe im Europäischen Parlament auf gegen die Ratifizierung dieses Abkommens zu stimmen und sich gemeinsam mit der NRWSPD im parlamentarischen Prozess für ein demokratisches und transparentes Verfahren bezüglich einer Reform des UrheberInnenrechts einzusetzen.

Begründung:

20 Unabhängig von der durch die EU-Kommission angestrebten juristischen Prüfung des Abkommens, bleibt aus unserer Sicht die Haltung gegenüber ACTA weiterhin eine politische Entscheidung und ist nur nachrangig eine juristische Frage.

25 An ACTA sind aus einer sozialdemokratischen Perspektive insbesondere drei Punkte kritikwürdig.

30 1) ACTA ist in einem intransparenten und undemokratischen Vorgehen entstanden. Der seit Jahren andauernde Verhandlungsprozess wurde, auch von der EU-Kommission und den beteiligten Mitgliedsstaaten, unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt. Bis heute sind nicht alle relevanten Unterlagen und Informationen frei einsehbar. Diese Geheimniskrämerei entspricht nicht unserem Verständnis einer modernen Demokratie und einer gerechten Beteiligung von InteressenvertreterInnen und BürgerInnen.

45 2) Die in ACTA vorgesehenen Regelungen und Maßnahmen sind einseitig zu Gunsten der Industrie und Content-Verwerter. Das Abkommen lässt eindeutige Aussagen zum Rechtsschutz der betroffenen BürgerInnen vermissen und stärkt stattdessen die gesetzliche Grundlage für eine Rechtsdurchsetzung gegen sie. In unserem Verständnis eines modernen Rechtsstaates kommen weiterhin allen Beteiligten gleiche Rechte zu, so dass die Wahrung der Interessen aller auch auf juristischem Wege gesichert ist.

55 3) ACTA macht den zweiten Schritt vor dem ersten. Mit der Ratifizierung des ACTA-

60 Abkommens würde das existierende
UrheberInnenrecht zementiert und seine
Durchsetzung gesichert. Dabei werden die
Zeichen der Zeit verkannt. Durch den
rasanten technischen Wandel der digitalen
65 Gesellschaft sind neue Produktions- und
Konsumformen entstanden, die längst
gesellschaftliche Praxis sind, sich aber
häufig in einer urheberrechtlichen Grauzone
befinden. Anstatt diese nun endgültig zu
70 kriminalisieren, stünde es einer progressiven
Kraft wie der SPD gut zu Gesicht, in die
Diskussionen um eine Reform des
UrheberInnenrechts einzusteigen und für
eine modernes und zeitgemäßes
75 UrheberInnenrecht einzutreten. Auf der
Basis eines reformierten UrheberInnenrechts
ist dann auch die Verabschiedung eines
internationalen Vertrags zum Schutz eines
reformierten UrheberInnenrechts möglich
und sinnvoll.
80

Antragsbereich IR/ Antrag 5

Unterbezirk Hochsauerland

**Erhöhung
Entschädigung
Schöffen**

**der
von Erhöhung
Entschädigung
Schöffen**

**der
von**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Überweisung an SPD-Landtagsfraktion

5 Die NRWSPD spricht sich für eine lineare
Erhöhung des Stundenansatzes bei der
Entschädigung für Zeitversäumnis bei
ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern
(Schöffen) aus.

10 **Begründung:**

15 Antrag zum Gesetz über die Vergütung von
Sachverständigen, Dolmetscherinnen,
Dolmetschern, Übersetzerinnen und
Übersetzern sowie die Entschädigung von
ehrenamtlichen Richterinnen,
ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen,
20 Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und
Entschädigungsgesetz - JVEG) im Abschnitt
4 - § 16 Satz 1 „Entschädigung für
Zeitversäumnis“

25 Justizvergütungs- und -
Entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004
(BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch
Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juli

2009 (BGBl. I S. 2449), welches nach dem derzeitigen Stand durch Art. 7 Abs. 3 G v. 30.7.2009 I 2449 geändert wurde

30

Die Vergütung bzw. Entschädigung von ehrenamtlichen Richter/-innen [Schöffinnen/Schöffen), sowie deren Höhe wird nach dem Justizvergütungs- und -Entschädigungsgesetz (JVEG) bemessen. Selbiges leitet einen Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag, sowie einen Ersatz von Auslagen infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit bei Gericht nach § 16 Satz 1 ab.

35

40

§ 16 Entschädigung für Zeitversäumnis

45

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt derzeit 5 Euro je Stunde.

50

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach der Heranziehung geltend gemacht wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 JVEG).

55

Die vorgenannte näher bezeichnete Entschädigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ist aus unserer Sicht und unter weiterer Einbeziehung des besonderen Status dieses Personenkreises nicht mehr zeitgemäß. Eine entsprechende Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Richterinnen und Richter durch eine lineare Erhöhung des Entschädigungssatzes ist folgedessen mehr als zeitangemessen. Diese müsste sich aus unserer Sicht weiter an dem

60

65

Entwurf zum Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen-TVgG- NRW) orientieren, welches einen festgelegten vergabespezifischen Mindestlohn i.H. von 8,62 EUR für eine Vergabe von öffentlichen Aufträgen bzw. Auftragsarbeit vorsieht.

70

75

Abschließend bewertet ist eine Änderung des § 16 Satz 1 im Bezug auf die Anhebung des Stundenansatzes um 3,62 € / Stunde auf sodann 8,62 EUR und unter weiterer Berücksichtigung der öffentlichen Sonderstellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mehr als zeit- und würdigungsangemessen.

80

Mehr Entschädigung, Schutz und Rechte für Schöffinnen und Schöffen **Mehr Entschädigung, Schutz und Rechte für Schöffinnen und Schöffen**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Überweisung an SPD-Landtagsfraktion

5 Seit über 160 Jahren zählt die Beteiligung von Frauen und Männern aus dem Volk an der Rechtsprechung zu den zentralen Errungenschaften auf dem Weg zum Rechtsstaat, die nach dem Strafprozess auch in die moderneren Verfahren der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs-, Handels-,
10 Landwirtschafts- und Finanzgerichte, in vielen Ländern sogar der Verfassungsgerichte Einzug gehalten hat. In verschiedenen Bundesländern hat dieser Grundsatz sogar Verfassungsrang, so zum
15 Beispiel in NRW nach Artikel 72, in Hamburg nach Artikel 62 und in Brandenburg nach Art. 108 der jeweiligen Landesverfassung.

20 In den letzten Jahren ist diese Beteiligung nicht nur durch den Bundesgesetzgeber unter vorgeblich ökonomischen Gründen beständig ausgehöhlt worden; auch die gerichtliche wie gesellschaftliche Praxis bereitet den ehrenamtlichen Richtern zunehmend Schwierigkeiten. Davon sind insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betroffen.

30 Wir fordern den Bundesgesetzgeber, insbesondere die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag, und die Landesregierung Nordrhein-Westfalen auf,
35 zur Verbesserung des ehrenamtlichen Richteramtes in den nachfolgenden Punkten initiativ zu werden:

40 1. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter erhalten als Arbeitnehmer für die Zeit, die sie zur Mitwirkung bei den Gerichten herangezogen werden, einen gesetzlichen Lohnfortzahlungsanspruch. Die
45 Entschädigung für Verdienstausfall von Nicht-Arbeitnehmern sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis bleiben davon unberührt. Die Entschädigung für Zeitversäumnis ist mit Blick auf die wirtschaftliche Entwicklung angemessen zu
50 erhöhen.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter erhalten derzeit eine Entschädigung für

55 Verdienstausfall, die auf 20 € (brutto,
einschl. Arbeitgeberanteil) pro Stunde
gedeckt ist. Die Entschädigung umfasst die
Lohn- bzw. Einkommensteuer und die
Sozialabgaben. Dies führt zu folgenden
Schwierigkeiten:

60

a. Ehrenamtliche Richter, die einen höheren
Brutto-Stundenlohn als 20 € haben, erleiden
einen echten Einkommensverlust.

65

b. Die ehrenamtlichen Richter müssen aus
der vom Gericht gezahlten Entschädigung
die Sozialabgaben herausrechnen und an die
Sozialversicherungsträger abführen. Zu einer
solchen Berechnung dürften die wenigsten
in der Lage sein.

70

c. Der Arbeitgeber führt auf der Basis des
geringeren Einkommens weniger
Sozialabgaben ab, was bei einem Einsatz in
lang andauernden Verfahren (z.B. bei
Schwurgerichtsprozessen oder
Wirtschaftsstrafverfahren) zu einer
Verringerung der Altersrente führen kann.

75

80

d. Eine Verringerung der Altersrente kann
zwar nach § 163 Abs. 3 SGB VI vermieden
werden, wenn der Arbeitgeber auf Antrag
des Arbeitnehmers die Sozialabgaben nach
dem ungekürzten Entgelt entrichtet. Aber
das führt zu einem weiteren
Einkommensverlust, wenn die
Entschädigung der Justizkasse nur bis zu
dem Höchstsatz von 20 € geleistet wird.

85

90

e. Die Bearbeitung der Entschädigung für
Verdienstausfall nimmt bei vielen Gerichten
längere Zeit in Anspruch. Teilweise müssen
Arbeitnehmer so Monate auf einen Teil ihres
Einkommens warten.

95

Die vorgeschlagene Verbesserung entspricht
der Systematik des Arbeitsvertragsrechts, da
bereits nach § 616 Abs. 1 BGB für
kurzfristige Abwesenheitszeiten des
Arbeitnehmers (wozu nach allen
Kommentierungen auch die Zeit der
Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten zählt)
ein Lohnfortzahlungsanspruch besteht. Die
heutige gesetzliche Regelung im
Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
(JVEG) weicht von dieser Systematik aber
ab.

100

105

110 Eine Reform hat folgende Vorteile:

- Die verfassungsrechtlichen Probleme

- 115 einer unterschiedlichen Behandlung ehrenamtlicher Richter mit Ansprüchen auf Fortzahlung der Entlohnung (Beamte, öffentliche Angestellte) und ohne solche Ansprüche würden beseitigt.
- Der Verwaltungsaufwand bei der Gerichtskasse würde verringert, weil der Verdienstaufschlag nicht mehr mit jedem ehrenamtlichen Richter, sondern nur mit den sachkundigen Buchhaltungen der Unternehmen zu regeln ist und keine schriftlichen Nachweise für die ehrenamtlichen Richter für deren Steuererklärungen ausgestellt werden müssen.
 - Steuern und Sozialabgaben würden ordnungsgemäß abgeführt und zu einer Erhöhung der staatlichen Einnahmen führen. Die ehrenamtlichen Richter müssen weder Aufwand für ihre Steuererklärung treiben noch auf ihre Entlohnung warten.
 - Der Anspruch kann begrenzt werden auf die Höhe der üblichen Brutto-Besoldung hauptamtlicher Richterinnen und Richter gleichen Dienstalters in vergleichbarer Position bzw. in vergleichbarem Spruchkörper einschließlich aller Zuschläge zuzüglich der Sozialversicherungsabgaben des Arbeitgebers.

150 2. Die Arbeitnehmerschutzrechte sind auf die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter zu übertragen. Die Schutzrechte von Schwangeren und Wöchnerinnen sowie die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sind auf die ehrenamtlichen Richter zu übertragen. § 45 Abs. 1a DRiG ist auf den Schutzzumfang des Art. 110 der brandenburgischen Landesverfassung zu erweitern.

160 Nach § 45 Abs. 1a DRiG sollen Nachteile wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter ausgeschlossen sein. Insbesondere ist eine Kündigung wegen des Amtes nicht möglich.

165 Dieser Schutz hat sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen. Die Zahl der Fälle, in denen Inhaber oder Bewerber eines ehrenamtlichen Richteramtes mit **Kündigung** bedroht werden, hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen.

170

Bei einem Probearbeitsverhältnis oder bei Einstellung ist der Schutz eines ehrenamtlichen Richters ohnehin schwer zu verwirklichen, da die Übernahme in das unbefristete Arbeitsverhältnis oder die Einstellung ohne weitere Begründung abgelehnt werden kann.

175

180

Aber auch der Schutz vor der Kündigung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses ist durch § 45 Abs. 1a DRiG nicht gewährleistet, da diese Vorschrift nur Schutz vor „Nachteilen wegen des Amtes“ bietet. Kein Arbeitgeber stützt aber eine Kündigung auf die Tatsache, dass der Arbeitnehmer ein ehrenamtliches Richteramt wahrnimmt. Der Arbeitnehmer ist daher beweispflichtig, dass eine Kündigung auf seinem Ehrenamt beruht, um in den Genuss des Schutzrechtes zu kommen.

185

190

195

Artikel 110 der brandenburgischen Landesverfassung geht einen anderen Weg. Solange ein Arbeitnehmer ehrenamtlicher Richter ist, ist eine Kündigung nur aus Gründen zulässig, die eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen. Die Beweislast liegt damit beim Arbeitgeber bzw. Dienstherrn. Eine Umgehung des Kündigungsschutzes ist – wie die Rechtsprechung der brandenburgischen Arbeitsgerichtsbarkeit zeigt – kaum möglich.

200

205

Ehrenamtliche Richter sind im Verhältnis zu dem Gericht, an dem sie tätig sind, keine Arbeitnehmer. Das führt dazu, dass sie im Verhältnis zu ihren Berufen Nachteile hinzunehmen haben.

210

- Hochschwängere Frauen und stillende Mütter sind in einer Reihe von Fällen durch die Vorsitzenden nicht vom Sitzungsdienst befreit worden (obwohl § 54 GVG die Befreiung wegen Unzumutbarkeit der Teilnahme zulässt).
- Schichtarbeitern wird zugemutet, nach einer Nachtschicht ihren Sitzungsdienst beim Gericht wahrzunehmen. Einen durchsetzbaren Anspruch gegen den Arbeitgeber, die Schicht so frühzeitig zu beenden, dass der ehrenamtliche Richter ausgeruht zum Gericht kommt, gibt es nicht. Durch die Verletzung der Arbeitszeit- und Ruheregelungen des

215

220

225

Arbeitszeitgesetzes wird auch die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts gefährdet, wenn etwa ein ehrenamtlicher Richter während der Sitzung einschläft.

230
235
240
245
250

- Die Pflicht zur Freistellung nach § 45 Abs. 1a DRiG wird inzwischen bei gleitender Arbeitszeit dadurch umgangen, dass dem Arbeitnehmer nur die Kernzeit auf dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und (teilweise) des Bundesverwaltungsgerichts wird von dem ehrenamtlichen Richter verlangt, dass er für die Zeit bei Gericht außerhalb der Kernzeit Freizeit einsetzt. Im Vergleich zu einem Arbeitnehmer, der kein Ehrenamt ausübt, wird der ehrenamtliche Richter daher doppelt belastet. Die Rechtsprechung kann durch eine entsprechende Änderung des § 45 Abs. 1a DRiG verändert werden.

255
260

3. Die Praxis der Besteuerung der Zeitentschädigung nach § 16 JVEG ist zu beseitigen. Wir fordern die Bundesregierung auf, dies in den Lohnsteuer-Richtlinien klarzustellen. Wird eine Veränderung des Einkommensteuergesetzes für erforderlich gehalten, soll die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag auf eine Veränderung des Einkommensteuergesetzes hinwirken.

265
270
275

Die Besteuerung der Entschädigungen der ehrenamtlichen Richter richtet sich nach § 3 Nr. 12 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Steuerfrei sind aus einer Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Bundesgesetz festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden. Das Gleiche gilt für „andere Bezüge“, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstaussfall oder Zeitverlust gewährt werden.

280
285

Dass die Verdienstaussfallentschädigung so versteuert wird, als wenn der Lohn vom Arbeitgeber gezahlt worden wäre, versteht sich von selbst. Die Entschädigung für Zeitversäumnis wäre nach dieser Vorschrift steuerfrei, da die Aufwendungen für

ehrenamtliche Richter in jedem Landeshaushalt festgesetzt sind und auf bundesrechtlicher Grundlage (§ 55 GVG, §§ 15, 16 JVEG) beruhen.

290

Die steuerliche Praxis wendet die Steuerpflicht aber auch auf die Entschädigung für Zeitversäumnis an, die an die ehrenamtlichen Richter gezahlt wird, weil sie die Zeitentschädigung mit den „anderen Bezügen“ gleichsetzt. Diese Praxis stützt sich dabei auf die vom Bundeskabinett erlassenen Lohnsteuer-Richtlinien (siehe unten im Anhang).

295

300

Diese berücksichtigen die im EStG vorgenommene Differenzierung nicht hinreichend. Es ist nur schwer nachvollziehbar, dass die staatliche Entschädigung gleich wieder besteuert wird und für die Erhebung dieser Kleinststeuer ein erheblicher Verwaltungsaufwand betrieben wird. Zwar besteht für diese Entschädigung ein Freibetrag von 2.100 €. Aber zum einen werden alle Entschädigungen für Ehrenämter (Kommunalvertreter, Betreuer usw.) zusammengezogen, zum anderen müssen diese Zahlungen zunächst einmal erklärt und vom Finanzamt geprüft und beschieden werden. Der Aufwand übersteigt das finanzielle Ergebnis erheblich. Ein Wegfall der Besteuerung würde also sowohl zu einer Entlastung der Finanzämter als auch der ehrenamtlichen Richter führen. Soweit die Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien nicht für ausreichend erachtet wird, ist das Einkommensteuergesetz entsprechend zu ändern.

305

310

315

320

325

4. Bei den Schöffenvahlen sind Möglichkeiten zu schaffen, sich als Bewerber für den Einsatz beim Amts- oder Landgericht entscheiden zu können.

330

Die Gemeinden stellen einheitliche Vorschlagslisten für die Bewerber um das Schöffenamts in Erwachsenenstrafsachen bei Amts- und Landgericht auf. Ob der Bewerber zum Schöffen beim Amts- oder Landgericht berufen wird, entscheidet allein der Schöffenvwahlausschuss.

335

340

Das kann für Arbeitnehmer wie Unternehmer kleinerer Betriebe Probleme verursachen, da sie damit rechnen müssen, als Schöffen beim Landgericht im Laufe der fünfjährigen Amtszeit in einem

345 Umfangsverfahren eingesetzt zu werden und
deshalb Wochen oder Monate im Betrieb
fehlen können.

350 Das Wahlrecht sollte die Möglichkeit
eröffnen, seine Bewerbung auf ein
bestimmtes Gericht zu konzentrieren. Ein
Arbeitnehmer oder Unternehmer eines
kleinen Betriebes könnte sich so zum
Amtsgericht bewerben, um sicher zu sein,
355 nicht in langen Verfahren eingesetzt zu
werden, gleichzeitig aber eine staatspolitisch
wichtige Aufgabe übernehmen und erfüllen
zu können.

Begründung:

360

**Anhang: Gesetzestexte und
Verwaltungsanweisungen**

365 **Artikel 110 der Verfassung des Landes
Brandenburg (Ehrenamtliche Richter)**

(1) Den ehrenamtlichen Richtern dürfen
durch ihre Tätigkeit keine Nachteile
entstehen. Während ihrer Amtszeit ist eine
370 Kündigung oder Entlassung nur zulässig,
wenn Tatsachen vorliegen, die den
Arbeitgeber oder Dienstherren zur fristlosen
Kündigung berechtigen.

375 (2) Ehrenamtliche Richter können eine
Vertretung an den Gerichten wählen, die
ihre Interessen wahrnimmt. In ihrer Funktion
haben ehrenamtliche Richter einen Anspruch
auf Weiterbildung.

380

§ 3 Nr. 12 Einkommensteuergesetz (EStG)

Steuerfrei sind (...)

385 12. aus einer Bundeskasse oder Landeskasse
gezahlte Bezüge, die in einem Bundesgesetz
oder Landesgesetz oder einer auf
bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher
Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder
390 von der Bundesregierung oder einer
Landesregierung als
Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und
als Aufwandsentschädigung im
Haushaltsplan ausgewiesen werden. 2 Das
395 Gleiche gilt für andere Bezüge, die als
Aufwandsentschädigung aus öffentlichen
Kassen an öffentliche Dienste leistende
Personen gezahlt werden, soweit nicht
festgestellt wird, dass sie für
400 Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt
werden oder den Aufwand, der dem

Empfänger erwächst, offenbar übersteigen;

405 **Lohnsteuer-Richtlinien 2011 zu § 3 Nr. 12**
ESTG R 3.12 Aufwandsentschädigungen
aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr. 12 Satz 2
ESTG)

(...)

410

(3) 1 Zur Erleichterung der Feststellung,
inwieweit es sich in den Fällen des § 3 Nr.
12 Satz 2 EStG um eine steuerfreie
Aufwandsentschädigung handelt, ist wie
415 folgt zu verfahren:

2 Sind die Anspruchsberechtigten und der
Betrag oder auch ein Höchstbetrag der aus
einer öffentlichen Kasse gewährten
420 Aufwandsentschädigung durch Gesetz oder
Rechtsverordnung bestimmt, ist die
Aufwandsentschädigung

1. bei hauptamtlich tätigen Personen in
425 voller Höhe steuerfrei,

2. bei ehrenamtlich tätigen Personen in Höhe
von 1/3 der gewährten
Aufwandsentschädigung, mindestens 175
430 Euro monatlich steuerfrei.

3 Sind die Anspruchsberechtigten und der
Betrag oder auch ein Höchstbetrag nicht
durch Gesetz oder Rechtsverordnung
bestimmt, so kann bei hauptamtlich und
435 ehrenamtlich tätigen Personen in der Regel
ohne weiteren Nachweis ein steuerlich
anzuerkennender Aufwand von 175 Euro
monatlich angenommen werden.
440

Antragsbereich IR/ Antrag 7

Unterbezirk Rhein-Erft

Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens

Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens

Der Landesparteitag möge beschließen:

Annahme in geänderter Fassung

5 Die SPD-Landtagsfraktion und die
Landesregierung werden aufgefordert, sich
im Landtag für eine rasche
Wiedereinführung des
Widerspruchsverfahrens in der bis 2007
gültigen Rechtslage einzusetzen.
10

streichen Zeile 8-9" in der bis 2007 gültigen
Rechtslage"

Begründung:

07.09.2012

15 Eine der immer wiederkehrenden Klagen,
denen Kommunalpolitiker in ganz NRW im
Gespräch mit Bürgerinnen und Bürgern
begegnen, ist, dass ihnen, nach Abschaffung
des Widerspruchsverfahrens durch die
ehemalige schwarz-gelbe Landesregierung,
20 in der Auseinandersetzung mit
Verwaltungen sehr schnell nur der
Klageweg bleibt. Unser Eindruck ist:

25 - Viele Bürgerinnen und Bürger verfolgen
berechtigte Anliegen nicht weiter, weil sie
den Aufwand des Klageweges scheuen.

30 - Die Verwaltungsgerichte und auch die
betroffenen Verwaltungen werden mit
Verfahren belastet, die sich im
Widerspruchsverfahren auf „kurzem Wege“
hätten klären lassen.

35 - Die Abschaffung des
Widerspruchsverfahrens ist somit weder
bürger- noch verwaltungsfreundlich und
führt auch nicht zu einem effizienteren
Arbeiten.

40 Wir begrüßen sehr, dass sich SPD und
Bündnis 90/Die Grünen in ihrem
Koalitionsvertrag darauf verständigt haben,
das Widerspruchsverfahren „dort wieder
einzuführen, wo dies nach sorgfältiger
45 Prüfung sinnvoll ist“.

50 Im Sinne der Bürgerinnen und Bürger
fordern wir die Landesregierung und die
Landtagsfraktion auf, das
Widerspruchsverfahren in der bis 2007
bewährt praktizierten Form wieder
einzuführen.

Antragsbereich IR/ Antrag 8

Unterbezirk Hochsauerland

Änderung des Änderung Landeswahlgesetzes - Landeswahlgesetzes des Landesliste - Landesliste

Der Landesparteitag möge beschließen:

Ablehnung

5 Landeswahlgesetz weiterentwickeln –
Stärkung der SPD im ländlichen Raum und
Verringerung von Überhangmandaten

Die NRWSPD fordert die Landtagsfraktion
auf, in enger Kooperation mit dem

10 Koalitionspartner und der Landesregierung
eine Änderung des Landeswahlgesetzes
NRW mit dem Inhalt herbeizuführen, dass
bei künftigen Landtagswahlen in NRW 50%
15 der Abgeordneten über Landeslisten zu
wählen sind.

Begründung:

20 Am 19.12.2007 beschloss der Landtag NRW
mit den Stimmen aller Fraktionen die
Einführung einer Zweitstimme für die
Landtagswahlen. Hiermit folgte man der
gängigen Praxis im Bund und in fast allen
Ländern. Verändert wurde dabei aber nicht
25 das Verhältnis zwischen den in den
Wahlkreisen direkt zu wählenden
KandidatInnen und den
ListenkandidatInnen. In NRW werden
bislang nur 29,3% der
30 Landtagsabgeordneten über die Listen
gewählt. Damit liegt NRW im Vergleich zu
den anderen Ländern an letzter Stelle (siehe
Tabelle). Dies hat zur Folge, dass viele
Regionen in NRW nicht mehr mit einer bzw.
35 einem SPD-Abgeordneten im Landtag
vertreten sind, was die Arbeit vor Ort ganz
deutlich erschwert. Gerade auch im
ländlichen Raum hat die SPD in der
Vergangenheit sehr gute Wahlergebnisse
40 erzielt und somit auch zum Erfolg unserer
Partei bei der NRW-Wahl am 13.05.2012
ganz maßgeblich beigetragen.

45 Das aktuelle Wahlrecht hat zudem bei der
vergangenen Landtagswahl am 13.05.2012
zu dem Ergebnis geführt, dass die Anzahl
der Landtagsmandate durch
Überhangmandate und entsprechende
Ausgleichsmandate von 181 auf nunmehr
50 237 angestiegen ist. Auch das ist in erster
Linie auf den vergleichsweise hohen Anteil
von Direktmandaten zurückzuführen.

55 Würde man das Verhältnis von Direkt- und
Listenmandaten gleichsetzen, bestünde die
Möglichkeit über die Listenaufstellung die
einzelnen Regionen besser in die
Fraktionsarbeit einzubinden. Des weiteren
würde die Anzahl möglicher Überhang- und
60 Ausgleichmandate verringert.

Land / Bund	Stimmen- zahl	Mandate	davon in Wahlkreisen	Liste	Listenplätze in Prozent
Nordrhein- Westfalen	2	181	128	53	29,3

70	Niedersachsen	2	135	87	48	35,6
	Berlin	2	130	78	52	40
75	Hamburg	10	121	71	50	41,3
	Baden- Württemberg	1	120	70	50	41,7
80	Schleswig- Holstein	2	69	40	29	42
	Bayern	2	180	92	88	48,9
85	Mecklenburg- Vorpommern	2	71	36	35	49,3
	Rheinland- Pfalz	2	101	51	50	49,5
90	Brandenburg	2	88	44	44	50
	Hessen	2	110	55	55	50
95	Sachsen	2	120	60	60	50
	Thüringen	2	88	44	44	50
100	Saarland	1	51	0	51	100
	Sachsen- Anhalt	2	91	45	46	50,5
105	Bremen	5	83	0	83	100
	Saarland	1	51	0	51	100
115	Bund	2	598	299	299	50

120

125

07.09.2012

130

135

Antragsbereich IR/ Antrag 9

Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (AsJ)

Für eine zeitgemäße Reform der psychiatrischen Maßregel nach § 63 StGB - Gewährleistung von Sicherheit, umfassende Behandlung, effiziente Organisation und vertretbare Kosten.

Für eine zeitgemäße Reform der psychiatrischen Maßregel nach § 63 StGB - Gewährleistung von Sicherheit, umfassende Behandlung, effiziente Organisation und vertretbare Kosten.

Der Landesparteitag möge beschließen:

Überweisung an SPD-Landesvorstand, mit dem Ziel der Einsetzung einer Projektgruppe mit Experten zum Thema Maßregelvollzug

5 Die NRWSPD beschließt das folgende Positionspapier zur Reform der psychiatrischen Maßregel nach §63 StGB.

10 Die psychiatrische Maßregel als eine Institution zum Schutz der Allgemeinheit vor krankheitsbedingt gefährlichen Personen, von denen weitere erhebliche Rechtsgutsverletzungen erwartet werden, bedarf dringend einer Weiterentwicklung und Reform. Die rechtlichen Regelungen und der Vollzug der psychiatrischen Maßregel sollen bei einer auch zukünftig umfassenden Gewährleistung des Schutzes der Allgemeinheit "freiheitsorientiert und therapiegerichtet" (BVerfG) sein und dabei
15
20 effektiver und letztlich auch kostengünstiger gestaltet werden als bisher:

25 1. Nicht wenige der in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachten Personen können sehr viel früher als bislang in teilstationäre und ambulante Betreuungs-, Versorgungs- und Sicherungsformen wechseln, ohne dass damit die Sicherheit der Bevölkerung dadurch gefährdet würde. Überlange Unterbringungsauern können vermieden
30

werden. Dies würde die betroffenen Menschen weniger belasten, ihre Resozialisierungs- und Legalbewährungschancen fördern und zu einer erheblichen Reduzierung der gesellschaftlich-fiskalisch bereitzustellenden Finanzmittel führen.

2. Notwendig ist dafür eine konzeptionell und personell kontinuierliche Behandlung, Betreuung und begleitende Kontrolle aus einer Hand bzw. durch eine Institution. Anzustreben ist ein flächendeckendes sozialpsychiatrisch gestaltetes Versorgungsnetzwerk, das sich von hochgesicherten Stationen eines psychiatrischen Krankenhauses bis zu niedrigschwellig tätigen Forensisch-Psychiatrischen Ambulanzen erstreckt und die in der psychiatrischen Maßregel untergebrachten Personen solange begleitet, bis ihre Gefährlichkeit auf ein Maß reduziert ist, dass die Maßregel und damit der staatliche Zugriff insgesamt für erledigt erklärt und beendet werden kann.

3. Die Forensisch-Psychiatrischen (Nachsorge-) Ambulanzen müssen zu einem integralen Bestandteil des Vollzugs der psychiatrischen Maßregel werden. Ein stationär wie nachstationär einheitliches Risikomanagement ist besser geeignet, kontinuierlich die Verantwortung für die betroffenen Personen und für die Allgemeinheit wahrzunehmen, als dies bisher bei der Aufteilung der Sicherungs- und Begleitmaßnahmen auf verschiedene Institutionen mit jeweils unterschiedlicher Struktur, Verantwortungszuordnung, Ausstattung und rechtlicher Verankerung sowie mit unterschiedlichen Rechtsschutz- bzw. Verfahrenswegen möglich ist.

4. Dazu sind zunächst Änderungen im Strafgesetzbuch (StGB) und in der Strafprozessordnung (StPO) durch den Bundesgesetzgeber erforderlich, insbesondere im Vollstreckungs- und Vollstreckungsverfahrensrecht. Parallel dazu oder zumindest im direkten Anschluss daran muss die jeweilige Landesgesetzgebung für den Vollzug der psychiatrischen Maßregel durch das Land auf die neuen Vorgaben des Bundesrechts abgestimmt werden.

Wir fordern die SPD in Bund und Ländern auf, alsbald folgende gesetzlichen Änderungen zu betreiben:

90

§63 StGB:

95 In § 63 StGB sind die Worte "die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus" durch "eine therapiegerichtete und die Allgemeinheit schützende Maßregel" zu ersetzen.

100 Die Neufassung sollte dann folgendermaßen lauten:

"§63 Zuweisung zu einer therapiegerichteten und schützenden Maßregel.

105 Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§21) begangen und ergibt die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat, dass von ihm
110 infolge seines Zustands weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist, so ordnet das Gericht eine therapiegerichtete und die Allgemeinheit schützende Maßregel
115 an."

§67d Abs. 2 StGB:

120 Die bisher gemäß §67d Abs. 2 StGB obligatorisch nach der Bewährungsaussetzung einer §63er Maßregel eintretende Führungsaufsicht (einschließlich der Bewährungshilfe) entfällt, weil ihre Funktion durch die
125 veränderte Konzeption vom Vollzug der Maßregel übernommen bzw. in den Vollzug integriert wird. Deshalb kann

130 §67d Abs. 2 StGB in der bis jetzt geltenden Fassung gestrichen werden.

§67d Abs. 6 StGB:

135 Bisher sieht §67d Abs. 6 StGB eine Erledigterklärung der Maßregel bei zwei Fallkonstellationen vor: der Fehleinweisung und den Eintritt der an der Dauer der in der Unterbringung verbrachten Zeit gemessenen Unverhältnismäßigkeit. Beide
140 Beendigungsweisen werden bei der Neukonzeptionierung obsolet. Deshalb ist

145 §67d Abs. 6 StGB in der bis jetzt geltenden Fassung zu streichen.

§67d Abs. 6 StGB neu:

150 Das Ende der Maßregel nach der vorgeschlagenen Neukonzeption des §63 StGB ist dann in einem neuen §67d Abs. 6 StGB folgendermaßen neu zu normieren.

155 §67d Abs. 6 StGB neu: "Die Maßregel nach §63 StGB ist zu beenden, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Anordnung geführt haben, nicht mehr vorliegen."

160 Grundsätzliches zur Vollstreckung der Maßregel:

165 Es werden Folgeänderungen in den §§67 ff. StGB erforderlich werden, auf deren detaillierte Darstellung hier aus Gründen der konzeptionellen Übersichtlichkeit verzichtet wird.

§62 StGB:

170 Der §62 StGB ist um einen Satz 2 zu ergänzen, der über die Anordnung hinaus ebenso die Eingriffsintensität während der Durchführung einer Maßregel unter das Verhältnismäßigkeitsgebot stellt. Die Ergänzung sollte dann folgendermaßen lauten:

"§ 62 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

180 1Eine Maßregel der Besserung und Sicherung [...].

185 2Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt auch im Hinblick auf das Maß der Freiheitsbeschränkungen sowie bei darüber hinaus erforderlichen Grundrechtseingriffen."

§67h StGB:

190 Zur befristeten Wiederinvollzugssetzung: Da die Führungsaufsicht für die Maßregel des §63 StGB entfällt, ist auch der

195 Bezug auf §63 StGB in dieser Norm zu streichen.

§463 Abs. 4 StPO:

200 Hier ist die Begriffsbestimmung "psychiatrisches Krankenhaus"

205 durch die neue Formulierung in §63 StGB "therapiegerichtete und schützende Maßregel" zu ersetzen.

§§136 und 138 Abs. 2 StVollzG:

210 Dieses Bundesrecht ist gemäß Art.125a Abs.
2 GG

durch Landesrecht als
Maßregelvollzugsrecht neu zu fassen.

215 **Begründung:**

Am 1. Januar 1934, also vor rund 80 Jahren,
wurden – nach langjährigen Vorarbeiten,
aber schließlich recht schnell nach der
220 Machtergreifung – von den
Nationalsozialisten die schuldunabhängigen
Maßregeln als zusätzlich zur bzw. anstelle
von Strafe anzuordnenden
225 kriminalrechtlichen Sanktionen ins deutsche
Strafgesetzbuch eingeführt. Hierbei handelte
es sich vor allem um die Unterbringung in
der Heil- oder Pflegeanstalt, in einer
Trinkerheilanstalt und in der
Sicherungsverwahrung.

230 Der Bundesgesetzgeber hat diese Maßregeln
nach dem Krieg und im Rahmen der
Strafrechtsreform der 1960er/ 1970er Jahre
in ihren wesentlichen Grundstrukturen
235 unverändert beibehalten. Konzeptionell sind
sie im Unterschied zur Strafe nicht auf einen
Ausgleich für in der Vergangenheit
begangenes Unrecht ausgerichtet.

240 Ziel und Zweck der Maßregeln ist vielmehr
die präventive Gefahrenabwehr: der Schutz
der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen
rechtswidrigen Taten, die von einem Täter in
der Zukunft erwartet werden, also vor einer
245 erneuten Realisierung seiner Gefährlichkeit.
Diese Weise der Gefahrenabwehr erfolgt
einerseits durch grundlegende Eingriffe in
die Freiheitsrechte des Betroffenen, also mit
Sicherungsmaßnahmen in entsprechend
250 ausgestatteten Gebäuden. Andererseits sind
insbesondere solchen Betroffenen, deren
Gefährlichkeit auf einer Krankheit, Störung
oder Behinderung beruht, Behandlungs- und
Resozialisierungsmaßnahmen anzubieten.
255 Diese sind darauf auszurichten, den
Ursachen der Gefährlichkeit zu begegnen
und den Betroffenen die Möglichkeit einer
sozialverantwortlichen Teilnahme an der
Gesellschaft (wieder) zu eröffnen.

260 Entsprechend dem psychiatrischen
Kenntnisstand der damaligen Zeit und den
politischen Absichten der

265 Nationalsozialisten konnte man sich bei der
Einführung des Maßregelrechts ins StGB im
Jahre 1934 die Gewährleistung der
Sicherheit durch die Maßregeln nur in einem
"festen Haus" vorstellen. Und – soweit
überhaupt an eine Behandlung der
270 Untergebrachten gedacht war – sollte diese
Funktion der psychiatrischen Maßregel nur
in einer geschlossenen stationären und
baulich gesicherten Einrichtung
durchgeführt werden. Bei der
275 psychiatrischen Maßregel wurde deshalb im
damaligen §42b RStGB (heute: §63 StGB)
die "Heil- oder Pflegeanstalt" (heute: das
"psychiatrische Krankenhaus") als die
organisatorische und bauliche Institution
280 normativ festgeschrieben, die diese beiden
Aufgaben wahrzunehmen hatte.

Diese inzwischen 80 und mehr Jahre alten
Vorstellungen von Sicherung und Besserung
285 und die darauf fußenden Regelungen bleiben
inzwischen längst weit hinter den
Entwicklungen und den Möglichkeiten einer
zeitgemäßen sozial-psychiatrischen
Betreuung und Versorgung mit
290 differenzierten Sicherungsgraden und
Behandlungsformen zurück. Die heutige
Psychiatrie ist nicht mehr allein auf feste,
baulich gesicherte und nur hierin
Behandlung ermöglichende Einrichtungen
295 begrenzt und angewiesen. Sie ist inzwischen
als soziale Psychiatrie vielmehr in der Lage,
weit über den stationären Bereich hinaus
teil-stationär, durch Betreutes Wohnen und
ambulant auf differenzierte Weise
300 therapeutisch und rehabilitativ effizient zu
arbeiten und dabei auch und in zahlreichen
Fällen deutlich nachhaltiger im nicht-
stationären Handeln ihre sichernden
Aufgaben zu erfüllen. Dies trifft
305 grundsätzlich auch auf die psychiatrische
Maßregel zur Gefahrenabwehr bei psychisch
kranken Rechtsbrechern zu.

Allerdings haben sich die realen
310 Versorgungsstrukturen von allgemeiner
Psychiatrie und forensischer Psychiatrie
(psychiatrischer Maßregelvollzug) in den
letzten beiden Jahrzehnten signifikant
auseinander entwickelt: Während in der
315 allgemeinen Psychiatrie ein erheblicher
Abbau stationärer Behandlungsplätze
vorgenommen wurde, sind für die
forensische Psychiatrie eine Vielzahl hoch
gesicherter Einrichtungen neu gebaut
320 worden. Während in der allgemeinen
Psychiatrie die Behandlungsdauer im

stationären Bereich immer weiter bis auf
 rund 39 Tage (im Jahr 2004)
 zurückgegangen ist, stieg die
 325 Unterbringungsdauer – trotz erheblicher
 Personalzuwächse bei Therapeuten und in
 der Sozialarbeit – im psychiatrischen
 Maßregelvollzug von rund 5 auf inzwischen
 330 durchschnittlich etwa 8 Jahre an. Zusätzlich
 mussten die Einrichtungen des
 psychiatrischen Maßregelvollzugs sowohl
 deutlich erhöhte Zuweisungen an
 Untergebrachten seitens der Gerichte
 aufnehmen als auch eine zunehmend
 335 zögerliche Entlassungspraxis durch die
 Gerichte verkraften.

Diese Verschiebungen zwischen der
 Versorgung in der allgemeinen Psychiatrie,
 340 in der die Behandlung überwiegend von den
 Krankenkassen getragen wird, und der
 forensischen Psychiatrie, die aus
 Steuermitteln finanziert werden muss, haben
 darüber hinaus aufgrund von Investitionen in
 345 Gebäude und durch massive Steigerungen
 der Betriebsausgaben zu einem enormen
 Ausgabenanstieg in diesem Bereich der
 fiskalischen Finanzierung geführt.

350 Diesen Trend gilt es zu stoppen ! Und er
 kann gestoppt, sogar umgekehrt werden !

Zunächst ist von den selbstverständlich in
 den Händen des Gerichts liegenden
 355 Entscheidungen über die Anordnung der
 Unterbringung wie auch über deren
 Beendigung auszugehen.

(Wollte man auf die Anordnungspraxis der
 360 Gerichte nachhaltigen Einfluss nehmen,
 müssten die normativen
 Anordnungsvoraussetzungen der §§20, 21,
 63 StGB, am besten im Zusammenhang
 einer Gesamtdiskussion des strafrechtlichen
 365 Sanktionensystems, neu bedacht und gefasst
 werden.)

Aber damit ist keineswegs die inhaltlich zu
 gestaltende Praxis des Vollzugs dieser
 370 Maßregel unumstößlich festgeschrieben.
 Diese kann unmittelbar durch Veränderung
 der zugrundeliegenden gesetzlichen
 Bestimmungen und mittelbar durch eine
 bessere, effizientere, vielfältigere und damit
 375 zielgenauere Ausgestaltung beeinflusst
 werden – eine erwünschte Wechselwirkung.

1. Ausgangslage und Problembeschreibung
 im Einzelnen empirisch/faktisch:

380 Unterbringungs-Anordnungen

Die erhebliche Zunahme der Anordnungen von Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß §63 StGB in Deutschland machen folgende Zahlen deutlich:

1990 = 432

390 1995 = 559

2000 = 758

2006 = 796

395

2009 = 968

Diese Zahlen ergeben eine Steigerungsrate der Neu-Anordnungen von 1990 bis 2009 in Höhe von 224%.

400

Bestand an Untergebrachten

Die Bestandszahlen der in Deutschland zu einem bestimmten Stichtag nach §63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachten Personen haben sich wie folgt entwickelt:

410 1990 = 2.489

1995 = 2.902

2000 = 4.098

415

2005 = 5.640

2010 = 6.569

420 2011 = 6.620

Diese Zahlen ergeben eine Steigerungsrate der Bestandszahlen von 1990 bis 2011 in Höhe von 266%.

425

Schizophrene Untergebrachte

Seit etwa zwei Jahrzehnten hat der Anteil schizophrener Patienten im Maßregelvollzug z. B. im Land NRW um ein Drittel zugenommen, so dass er inzwischen rund die Hälfte der hier Untergebrachten ausmacht. Vor allem aus Gründen des Platzmangels in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs muss hierzulande eine größere Zahl von ihnen bereits seit längerem in der Allgemein-Psychiatrie

untergebracht und versorgt werden. Dies
betrifft allerdings nur Patienten mit nicht
440 besonders gravierenden Delikten,
insbesondere keine mit Sexualdelikten.

Verweildauern

445 Zu den Verweildauern im psychiatrischen
Maßregelvollzug nach §63 StGB liegen nur
wenige Zahlen vor. Nach einer
Untersuchung der Kriminologischen
Zentralstelle Wiesbaden (Krim) hatte die
450 Dauer des Aufenthalts im psychiatrischen
Krankenhaus bei allen im Jahr 2006
entlassenen Personen im Durchschnitt 6,5
Jahre betragen. Aus dem sog. Kerndatensatz
ergibt sich am 31.12.2008 eine
455 durchschnittliche Unterbringungsdauer bis
zu diesem Stichtag von 7,2 Jahren, d.h. bei
einer Entlassung werden sich diese Patienten
noch länger im Maßregelvollzug befunden
haben.

460 Allein in NRW stieg der Anteil der im
psychiatrischen Maßregelvollzug
untergebrachten Personen mit einer
Unterbringungsdauer von 10 und mehr
465 Jahren von 21,6% im Jahr 2006 auf 25,4%
im Jahr 2009. Dabei gelten längst nicht alle
Personen in einer solchen
Langzeitunterbringung als hoch gefährlich,
sie sind demgemäß auch nicht unbedingt
470 ausschließlich oder überwiegend baulich zu
sichern.

Für einen nicht unerheblichen Teil, nicht nur
der Langzeit-Untergebrachten, würden
475 bereits weniger martialisch ausgestattete
Wohnformen zur erforderlichen Sicherung
ausreichen, wenn denn die vorhandenen,
auch aufsuchend tätigen "Forensisch-
Psychiatrischen (Nachsorge-) Ambulanzen"
480 über eine dieser Aufgabe der Betreuung und
Kontrolle gerecht werdende personelle und
sachliche Ausstattung verfügten. Sie
könnten Aufgaben übernehmen, die nach
jetzt geltender Rechtslage in den Bereich der
485 nach einer Entlassung zuständigen
Führungsaufsicht fallen, von dieser aber aus
strukturellen und personellen Gründen nicht
in dem Maße wahrgenommen werden
können wie von einer genau auf diese
490 Personen mit ihren Krankheits- und
Delinquenzmerkmalen spezialisierten
Forensisch-psychiatrischen Ambulanz
(Näheres siehe weiter unten).

495 Entwicklung der Allgemein-Psychiatrie

Nicht ohne Einfluss auf die hier dargelegten steigenden Indexziffern des psychiatrischen Maßregelvollzugs ist nach Ansicht vieler Fachleute die Entwicklung in der Allgemein-Psychiatrie gewesen: Nicht nur, dass dort in den vergangenen Jahren massiv stationäre Behandlungsplätze abgebaut wurden. Es hat sich auch eine sog. "Drehtür-Psychiatrie" entwickelt. Bei einer Verkürzung der hier durchschnittlichen Aufenthaltsdauern von 39 Tagen im Jahr 2004, was auch mit der abnehmenden Bereitschaft der Krankenkassen zur Zahlung der stationären Behandlungsaufenthalte zu tun hat, werden gerade an einer Schizophrenie erkrankte Personen immer weniger adäquat therapiert. Die Folge ist bei einer Reihe von Betroffenen eine Chronifizierung, die vielfach mit einem sozialen Abstieg verbunden ist und schließlich zur Delinquenz führt. Eine weitere Folge des Abbaus von Sicherungen und geschlossenen Stationen in der Allgemein-Psychiatrie ist die, dass krankheitsbedingt zeitweise aggressive Patienten dort nicht mehr "gehalten" werden können und über eine Einstweilige Unterbringung gemäß §126a StPO schließlich "forensifiziert" werden, – was einer der Gründe für den oben dargestellten Anstieg des Anteils schizophrener Patienten im Maßregelvollzug sein dürfte.

530 Kosten des Maßregelvollzugs

Ein Blick auf die fiskalischen Kosten der strafrechtlichen Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus gemäß §63 StGB:

- Bei einem in zahlreichen Bundesländern gegenwärtig abgerechneten stationären Tagessatz von rund 230 – 240 € an Betriebskosten für eine im psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Person kostet diese dem Fiskus im Jahr rund 84.000 – 86.400 €.

- Bei einer durchschnittlichen Verweildauer im stationären Maßregelvollzug des psychiatrischen Krankenhauses von rund gerechnet 7,5 Jahren ergibt sich hieraus ein Fallkosten-Betrag von 630.000 – 648.000 € pro Person.

- Für eine Forensisch-Psychiatrische Ambulanz fällt ein Tagessatz pro betreuter

Person von etwa 20 € an.

555

Im Jahre 2000 betragen die gesamten Aufwendungen (Betriebskosten ohne Investitionen) für eine im psychiatrischen Maßregelvollzug untergebrachte Person von der Aufnahme bis zur Entlassung zwischen

560

rund 400.000 DM (204.500 €) und 930.000 DM (475.500 €), je nach Bundesland.

565

Rechnet man die fiskalischen Aufwendungen für die im psychiatrischen Maßregelvollzug untergebrachten Personen eines Bundeslandes auf je 100.000 Personen der Wohnbevölkerung um, dann ergab sich für das Jahr 1999 eine Spanne zwischen

570

637.000 DM (325.690 €) im "preiswertesten" Bundesland und 1.686.000 DM (862.035 €) im "teuersten".

575

Allein in NRW mussten seit dem Jahr 2000 etwa 470 gesicherte stationäre Behandlungsplätze für den Maßregelvollzug neu gebaut werden. Inzwischen wird die Notwendigkeit zum Bau von weiteren 750

580

Behandlungsplätzen in NRW vom zuständigen Ministerium prognostiziert. Entsprechende Standortsuchen sind

585

angelaufen, neue Gebäude werden bereits geplant. Die Kosten für die Errichtung eines gesicherten stationären Behandlungsplatzes wurden im Jahr 2002 mit rund 220.000 € veranschlagt. Inzwischen wird mit

590

Baukosten von 300.000 bis 350.000 € pro neuem stationärem Platz im forensisch-psychiatrischen Krankenhaus gerechnet. (Zum Vergleich: Auch für den Neubau eines Platzes in der Sicherungsverwahrung wird gegenwärtig mit rund 350.000 € kalkuliert, wobei selbst eine therapeutisch orientierte Sicherungsverwahrung noch nicht einmal den Standard eines forensisch-psychiatrischen Krankenhauses erreichen muss.)

600

normativ:

605

Ein wesentlicher Grund für diese Entwicklung des psychiatrischen Maßregelvollzugs liegt außer in der – aufgrund richterlicher Entscheidungsfreiheit unbeeinflussbaren – Zunahme der Anordnungen der psychiatrischen Maßregel in den einerseits starren, andererseits zersplitterten gesetzlichen Regelungen des

610

(Bundes-) Vollstreckungs- und (Länder-) Vollzugsrechts.

§63 StGB sieht für krankheitsbedingt schuldunfähige bzw. vermindert schulfähige und aus diesem Grund gefährliche Täter obligatorisch die Unterbringung "in einem psychiatrischen Krankenhaus" vor. Damit ist die Zuweisung zu einer nicht nur organisatorisch auf Gesundheitsversorgung ausgerichteten, sondern auch durch weitgehend sichernde Gebäude gekennzeichneten Institution festgelegt. Anders als in der allgemeinen Psychiatrie, die sich in den vergangenen Jahrzehnten als Krankenhaus zu einer offenen Einrichtung fast ohne "geschlossene Türen" (s. o.) und daneben mit einem vielgestaltigen Versorgungsangebot weiter entwickelt hat, sind in der forensischen Psychiatrie die baulichen und technischen Sicherheitsstandards ständig erhöht worden. Gab es bis in die 1980er Jahre hinein in den meisten Einrichtungen des psychiatrischen Maßregelvollzugs noch ein differenziertes Konzept der Stationen von gesicherten, geschlossenen, halboffenen und offenen bis hin zu Wohngruppen auf dem Klinikgelände, so sind aus den Kliniken des Maßregelvollzugs heute fast ausschließlich Hochsicherheitseinrichtungen geworden, die nur durch massiv gesicherte Schleusen betreten und verlassen werden können. Eine in der Behandlungs- und Resozialisationsplanung vorgesehene allmähliche und gleitende Rücknahme von Freiheitsbeschränkungen, die stützend und kontrollierend in ihren notwendig kleinen Schritten von forensisch-psychiatrisch erfahrem Fachpersonal begleitet wird, kann deshalb kaum noch erfolgen. Vielmehr muss ein im psychiatrischen Maßregelvollzug Untergebrachter heute einen einzigen großen Schritt über eine hohe Hürde tun, um aus der gesicherten Umgebung in Freiheit oder wenigstens in freiere Unterbringungsformen und von dort aus zu einer Entlassung aus dem Maßregelvollzug zu gelangen.

Dies liegt entscheidend an der Schwellenfunktion des §67d Abs. 2 StGB. In den von dieser Vorschrift erfassten Fällen erfolgt eine Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung – mit anschließend obligatorisch vorgesehener Führungsaufsicht (dazu siehe unten) –, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene "keine rechtswidrigen Taten mehr begehen" wird. Selbst wenn herrschende Meinung und Rechtsprechung

670 das "Keine" so interpretieren, dass keine
Taten von einem Gewicht gemeint sind, die
auch eine Anordnung nach §63 StGB
rechtfertigen würden, ist die Schwelle des
Übergangs vom Vollzug (mit den
675 differenzierten Regelungen des
Vollzugsrechts) in die Führungsaufsicht zu
hoch!

Denn die Führungsaufsicht als gerichtliche
680 Organisation und vor allem die
Bewährungshilfe mit ihren weitgehend auf
Sozialarbeit ausgerichteten Mitarbeitern sind
für eine adäquate Betreuung und Kontrolle
der aus der Forensik Entlassenen – im
685 Unterschied zu "gesunden" Straftlassenen
– nicht hinreichend strukturiert und
ausgestattet (s. o). Das hat nichts mit einer
mangelnden Qualifizierung der dort Tätigen
zu tun. Sie sind für eine andere Klientel,
690 nämlich in erster Linie gesunde
Vollverbüßer aus dem Strafvollzug,
ausgebildet und haben ein Maß an
"Fallzahlen" zu betreuen, das für aus dem
psychiatrischen Maßregelvollzug entlassene
695 Personen unangemessen ist und gerade
ihnen nicht die erforderliche Zeit,
Aufmerksamkeit und hier besonders
erforderliche fachspezifische Betreuung
zukommen lassen kann. Zudem stehen
700 unterhalb eines gerichtlich anzuordnenden
Bewährungswiderrufs nur minimale
Eingriffs- und Steuerungsregelungen beim
Auftreten von krankheits- und/oder
delinquenzrelevanten Krisen zur Verfügung.

705 All dies bleibt dann auch nicht ohne Einfluss
auf die von Sachverständigen zu
erstellenden Legalprognosen und die
entsprechende richterliche Bereitschaft zur
710 bedingten Entlassung aus der
Unterbringung.

2. Teil- und Schein-Lösungen

715 Diese Probleme werden nicht nur seit
langem von Fachleuten diskutiert. Sie sind
auch den Ländern wie dem Bund als den
zuständigen Gesetzgebern bekannt.
Allerdings ist es bisher zu keiner
720 nennenswerten normativen wie
vollzugsorganisatorischen Gesamtlösung im
Sinne einer strukturellen Reform der
psychiatrischen Maßregel gekommen. Das
hat verschiedene Ursachen: Obwohl der
725 Bund bis zu den umfassenden Änderungen
des Grundgesetzes im Rahmen der sog.
"Föderalismusreform I" im Jahr 2006 noch

die Gesetzgebungskompetenz für den
Vollzug der Maßregeln besaß, hatte er schon
730 Anfang der 1980er Jahre entschieden,
hiervon keinen Gebrauch zu machen. Damit
standen nach und nach alle 16 Bundesländer
in der Pflicht, die für erforderlich gehaltenen
735 hoheitlichen Grundrechtseingriffe in der
psychiatrischen Maßregel wie auch die
organisatorischen und strukturellen
Voraussetzungen ihrer je länderspezifischen
Durchführung in einem eigenen Gesetz zu
normieren. Acht der 16 Länder haben dies in
740 einem eigenständigen, auf den
psychiatrischen Maßregelvollzug begrenzten
Gesetz (MVollzG) getan, die anderen acht
im Zusammenhang mit ihrem PsychKG
bzw. UBG. Herausgekommen ist dabei eine
745 föderal-bunte Vielfalt an unterschiedlichen
Regelungen gleicher Sachverhalte.

Bedeutsamer ist aber die Tatsache, dass es
nicht gelungen ist, ein Zusammenwirken
750 zwischen dem Bund und den Ländern
dahingehend herzustellen, dass das Recht
zur Anordnung, zum Vollzug, zur
Vollstreckung und zur Beendigung der
psychiatrischen Maßregel einschließlich der
755 Funktionen von Führungsaufsicht und
Bewährungshilfe zusammen mit den
landesrechtlichen Vollzugsregelungen einen
in sich stimmigen Normen- und
Organisationsrahmen bildet. So wird bereits
760 durch die inzwischen entstandene
Normenvielfalt und ihre Inkohärenz die
Durchführung der psychiatrischen Maßregel
in den heute möglichen und zeitgemäßen
Versorgungsformen erheblich beeinträchtigt
765 bis nahezu unmöglich gemacht.

Daran ändern auch einige der in den letzten
Jahren im Bundes-Vollstreckungsrecht des
StGB und der StPO vorgenommene
770 Änderungen und Ergänzungen nichts. Im
Gegenteil, sie haben nicht nur die
Rechtssystematik, insbesondere die bisher
bestehende funktionelle Unterscheidung
zwischen Vollstreckungs- und
775 Vollzugsrecht, weiter durcheinander
gebracht. Sie haben darüber hinaus auch die
Gewährleistung der Sicherheit der
Allgemeinheit mittels einer zeit- und
zweckmäßigen sozial-therapeutischen
780 Versorgung zu wirtschaftlich vertretbarem
Aufwand bei der Durchführung der
psychiatrischen Maßregel mehr als nötig
erschwert.

785 Einige Beispiele können dies anschaulich

machen:

Externe Überprüfung der weiteren Unterbringungsnotwendigkeit:

790

Nicht nur um dem verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebot zu genügen und um überlange und unnötig in Freiheitsgrundrechte eingreifende

795

Unterbringungszeiten mit ihren immensen fiskalischen Kosten zu vermeiden, hatte bereits 1984 das Land NRW in seinem damals neuen Maßregelvollzugsgesetz (in Aufnahme eines Vorschlags der ASJ NRW von 1980 !) vorgesehen, nach jeweils drei Jahren vollzogener Unterbringung einen externen Sachverständigen zur Begutachtung der weiteren Unterbringungsnotwendigkeit

800

805

heranzuziehen. Diesem Beispiel sind einige andere Bundesländer gefolgt, die meisten nicht.

810

Da diesbezüglich keine einheitliche Regelung der Länder zur Bemühung um eine Verkürzung von überlangen Unterbringungsauern zu erreichen war, hat schließlich der Bund durch die Einfügung eines neuen Absatzes 4 in den §463 StPO den Gerichten vorgeschrieben, wenigstens alle fünf Jahre die weitere Notwendigkeit der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus durch einen externen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

815

820

Allerdings hat die Kenntnisnahme eines solchen Gutachtens durch das Vollstreckungsgericht und selbst der Hinweis darauf in einer Fortdauerentscheidung keine

825

Bindungswirkung für die psychiatrische Vollzugseinrichtung und die durch sie zu gestaltende faktische Durchführung des Vollzugs. Sie kann an ihrem Patienten "festhalten", solange sie dies – und sei es fälschlicherweise aus Behandlungs-, statt aus Gefahrenreduzierungs- bzw. Sicherheitsgründen – für notwendig erachtet und das Gericht keine

830

835

Entlassungsentscheidung trifft. Dies ist nicht nur deshalb möglich, weil die beiden Rechtsbereiche des Vollstreckungs- und des Vollzugsrechts nicht "synchron" gestaltet sind, sondern auch, weil die auf je eigene Ziele ausgerichteten Strukturen von Vollzug und Vollstreckung dies nicht sind.

840

Beurteilung: Die Normierung einer externen

845 Überprüfung im Vollstreckungsrecht der
StPO ist an dieser Stelle aus Gründen der
Rechtssystematik fehlplatziert, weil sie ohne
wirksame Einflussmöglichkeit auf die
Gestaltung der Unterbringung bleibt.

850 Aber auch im Vollzugsrecht kann eine
externe Überprüfung die intendierte
Funktion der Kontrolle der
Verhältnismäßigkeit des
freiheitsentziehenden Grundrechtseingriffs
855 nur unzureichend erfüllen. Rechtlich und
faktisch defizitär bleibt die
Verhältnismäßigkeitskontrolle jedenfalls
dann und solange sie stärker oder gar
ausschließlich auf die (horizontale) Dauer
860 der geschlossenen stationären Unterbringung
fokussiert ist. Die Verhältnismäßigkeit des
maßregelrechtlichen Zugriffs auf die Person
hat aber nicht nur oder nicht einmal in erster
Linie die *Dauer* des Grundrechtseingriffs zu
865 bedenken. Vielmehr hat sie sich im Blick auf
die Durchführung des Vollzugs der
strafrechtlichen Unterbringung auf die
(vertikal) notwendige und damit in ihrer
Zulässigkeit auch begrenzte Intensität des
870 Eingriffs in Freiheitsrechte zu konzentrieren.
Soweit diesbezügliche Differenzierungen
angesprochen und eingefordert werden,
scheitern viele Vorschläge an der in den
vergangenen Jahren immer defizitärer
875 gewordenen "Klaviatur" einer nach
Eingriffsintensität gestuften Vielfalt und
damit einhergehenden
Differenzierungsmöglichkeiten des
maßregelrechtlichen Versorgungssystems (s.
880 o.).

Befristete Wiederinvollzugsetzung:

885 Lange Zeit war es ehemals Untergebrachten
des psychiatrischen Maßregelvollzugs, die
inzwischen zur Bewährung entlassen worden
waren und unter Führungsaufsicht standen,
nicht möglich, bei einer episodisch
auftretenden psychischen Krise oder einem
890 phasenweise bedrückend empfundenen
Gefühl von sozialer Vereinsamung mit
unmittelbarer Auswirkung auf das
Gefährlichkeitspotential, die fachlich
vorhandene medizinische und/oder
895 psychotherapeutische Hilfe einer bekannten
Vertrauenspersonen in der ursprünglichen
Unterbringungseinrichtung kurzfristig
ambulant oder stationär in Anspruch zu
nehmen. Zum Schutz der Allgemeinheit und
900 zur Hilfe für den Betroffenen blieb oftmals
nur der Weg über einen sofort vollziehbaren

905 Sicherungshaftbefehl gem. §453c StPO, um zu einem gerichtlich anzuordnenden Bewährungswiderruf nach §67g StGB zu kommen, der in aller Regel zu einer erneut längere Zeit dauernden Maßregelunterbringung bis zur nächsten Entlassung führte.

910 Einer kurzfristig vorzunehmenden effektiven Krisenintervention standen rechtliche und organisatorische Hürden im Wege. Für die Maßregelvollzugsklinik bestand außerhalb der o. g. Maßnahmen weder ein
915 Aufnahmerecht, noch eine Aufnahmepflicht, noch eine Finanzierungsregelung. Zudem wäre der rechtliche Status des nur zur kurzfristigen Krisenintervention Aufgenommenen ungeklärt gewesen. Auch
920 die organisatorischen und personell-fachlichen Möglichkeiten von Führungsaufsicht und Bewährungshilfe waren und sind nicht darauf ausgerichtet, solche Krisen von ehemaligen Patienten des
925 psychiatrischen Maßregelvollzugs mit spezifischen forensisch-psychiatrischen Mitteln und Fachkenntnissen sichernd und helfend zu bewältigen.

930 Um diesem Missstand zu begegnen, hatte das Land NRW bereits anlässlich der Novellierung seines Maßregelvollzugs-Gesetzes im Jahre 1999 in dieses *Vollzugs-*
935 *Gesetz* eine Regelung eingefügt, nach der entlassene forensische Patienten – auch ohne gerichtlichen Bewährungswiderruf – kurzfristig zur Krisenintervention in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgenommen werden können und dieser Aufenthalt aus
940 dem Vollzugsetat zu finanzieren ist.

Schließlich hat auch der Bundesgesetzgeber eine solche Form der rasch durchführbaren Krisenintervention zum Schutz der
945 Allgemeinheit vor vermeidbarer Rückfälligkeit und zur Hilfe für den Betroffenen für angezeigt gehalten. Im Jahr 2007 wurde deshalb zur Verkürzung des zeit- und verfahrensaufwendigen
950 Bewährungswiderrufs die Befristete Wiederinvollzugsetzung als §67h ins StGB eingefügt.

955 Beurteilung: So "fortschrittlich" die Regelung des §67h StGB auf den ersten Blick auch erscheinen mag, haften ihr doch einige Mängel bzw. Defizite an.

Sie lässt einzig nur eine erneute stationäre

960 Unterbringung, in der Regel auf einer
 geschlossenen Station, in einem
 psychiatrischen Krankenhaus zu. Dabei
 könnten in zahlreichen Fällen bereits
 gegenüber dem erneuten Einschluss
 965 subsidiäre und weniger eingreifende
 Maßnahmen zur erforderlichen
 Krisenbewältigung – Verschlimmerung der
 Anlass-Erkrankung bzw. daraus folgend
 erhöhte Gefährlichkeit – beitragen und auch
 970 ausreichen. Zudem könnten diesbezüglich
 notwendige Entscheidungen sachnäher,
 beweglicher und effektiver von der
 Unterbringungseinrichtung als
 Vollzugsbehörde getroffen werden, als
 975 durch das Gericht, das bisher weiterhin –
 auch bei der Krisenintervention gemäß §67h
 StGB – mit den Formerfordernissen und
 dem Zeitaufwand eines entsprechenden
 Verfahrensrechts einzuschalten ist. Hierbei
 980 handelt es sich bei solchen
 Vollstreckungsentscheidungen um
 Strafvollstreckungsentscheidungen nach den §§462a, 463
 StPO, wobei das Gericht, die
 Strafvollstreckungskammer (StVK) des
 985 Landgerichts, die Maßnahmen anordnet und
 die Rechtskontrolle durch das OLG ausgeübt
 wird (Zur diesbezüglichen Problematik:
 siehe auch weiter unten).

990 Spezielle Forensisch-Psychiatrische
 (Nachsorge-) Ambulanzen im System der
 Führungsaufsicht:

Die Führungsaufsicht wurde mit dem 2.
 995 StrRG (1969/1975) als Ersatz für die frühere
 Polizeiaufsicht ins StGB eingefügt. Gedacht
 und konzipiert war sie, um gefährlichen
 Straftätern, insbesondere Schwerkriminellen
 und Gewalttätern, Vollverbüßern aus dem
 1000 Strafvollzug und aus der
 Sicherungsverwahrung Entlassenen sowie
 Personen mit ungünstiger Prognose nach
 ihren oft langjährigen Freiheitsentzügen
 einerseits Hilfestellung zu geben, zugleich
 1005 aber auch eine weitere Sicherung zu
 ermöglichen. In diesen Personenkreis
 einbezogen wurden auch die aus dem
 psychiatrischen Maßregelvollzug
 entlassenen, ehemals als "krank und
 1010 gefährlich" untergebrachten Personen.

Dabei ging man bei der Konzeption dieser
 Maßregel in den 1960er Jahren noch ohne
 Weiteres davon aus, dass die – nach
 1015 längerem weitgehend stationär und in
 geschlossenen Einrichtungen
 durchgeführtem Freiheitsentzug – aus der

psychiatrischen Maßregel zu Entlassenden in
einen von weiteren Hilfe- und
1020 Unterstützungsangeboten "freien" sozialen
Empfangsraum gerieten.

In den seither vergangenen rund 50 Jahren
an Erfahrungen mit dieser Institution
1025 Führungsaufsicht werden eine Reihe von
konzeptionellen und strukturellen
Schwächen bzw. ein dementsprechender
Veränderungsbedarf – vor allem im Blick
auf die ihr unterstellten aus der
1030 psychiatrischen Maßregel entlassenen
Personen – erkennbar. Von den etwa 25.000
bis 30.000 Probanden der Führungsaufsicht
(eine exakte Statistik wird nicht geführt)
befinden sich rund 60% sog. Vollverbüßer
1035 aus dem Strafvollzug, bei einem Großteil der
anderen Probanden ist durch das Gericht
Führungsaufsicht angeordnet worden, und
nur ein kleiner Anteil der Klientel kommt
mit einer Bewährungsentlassung gemäß
1040 §67d Abs. 2 StGB aus der psychiatrischen
Maßregel. Die Zahl der der
Führungsaufsicht unterstellten Probanden
hat sich in den zurückliegenden Jahren
deutlich erhöht, teilweise wird von einer
1045 Verdoppelung in den letzten zehn Jahren
berichtet. Diese Entwicklung wurde seit
1998 infolge von Gesetzesänderungen – eine
mögliche Entfristung der Führungsaufsicht
und weitere Unterstellungsmöglichkeiten –
1050 noch forciert. Nicht nur der gerichtlich-
administrative Bereich der Führungsaufsicht
ist nicht entsprechend mit gewachsen, auch
die Zahl der Bewährungshelfer ist hinter der
Entwicklung der Probandenzahl
1055 zurückgeblieben. In der Folge stieg die auf
jeden Helfer entfallende Fallzahl an zu
Betreuenden überproportional an. Diese
Entwicklung brachte es aber auch mit sich,
dass die forensische Klientel mit ihrer
1060 spezifischen Bedürfnislage hinsichtlich
sozial-psychiatrischer Betreuung und
notwendiger Gefährlichkeitskontrolle
zunehmend weiter marginalisiert wurde.

Eine insoweit schleichend eingetretene und
diesbezüglich zunehmende Insuffizienz der
Führungsaufsicht als Institution, nicht der
dort tätigen Mitarbeiter (!), wurde von der
forensischen Psychiatrie durchaus als
1070 Gefährdung nicht nur der Allgemeinheit,
sondern auch des eigenen Behandlungs- und
Resozialisierungs- und damit schließlich des
Legalbewährungserfolgs registriert. Soweit
etwa zeitgleich die stationären
1075 Sicherungsvorkehrungen baulicher und

konzeptioneller Art Hand in Hand mit zurückgehenden Lockerungsgewährungen und Entlassungen in der Praxis an Relevanz gewannen, wurde offenkundig, dass ein Erfolg der psychiatrischen Maßregel nicht bei einem "krassen" Übergang aus dem geschlossenen stationären Bereich eines Krankenhauses in die unstrukturierte Freiheit bei gleichzeitiger Abnahme der Hilfe- und Kontrollmöglichkeiten durch die Führungsaufsicht zu gewährleisten sei.

Angesichts dieses Dilemmas begannen einige Maßregelvollzugskliniken damit, zunächst mit Hilfe von sog. "grauen Ambulanzen" – ohne die rechtliche Stellung einer Institutsambulanz nach §118 SGB V und zunächst mit einer "verdeckten" Finanzierung aus den Etats für die stationären Behandlungen – die (Nach-) Betreuung und die notwendige Kontrolle des Legalverhaltens neben der Führungsaufsicht in die eigenen Hände zu nehmen. Trotz aller zunächst rechtlichen, strukturellen und Finanzierungsunsicherheiten konnten die in diesen Ambulanzen tätigen Klinikmitarbeiter bereits bei einer langfristigen Beurlaubung eines Maßregelvollzugspatienten mit ihrer Fachkompetenz und der persönlichen Kenntnis des einzelnen Patienten zielgenau eingesetzt werden. Dass dann auch die Nachsorge nach einer formellen Entlassung sinnvollerweise durch genau diese Ambulanz weitergeführt werden sollte, erschien recht schnell sinnvoll und naheliegend.

Diese personell kontinuierliche Begleitung der im psychiatrischen Maßregelvollzug untergebrachten Personen vom geschlossenen stationären Aufenthalt über diverse Lockerungsmaßnahmen im Rahmen des Vollzugs bis hin in die bedingte Entlassung durch eine Forensisch-Psychiatrische (Nachsorge-) Ambulanz fand auf der einen Seite ein Vorbild in den (Sozial-) Psychiatrischen Ambulanzen der Allgemein-Psychiatrie, denen es im Laufe der Zeit gelungen war, erheblich zum Abbau stationärer Behandlungsplätze beizutragen (s. o.). Auf der anderen Seite, hier vor allem in Hessen, das die forensische Ambulanz bereits deutlich vor den anderen Bundesländern flächendeckend einführte, trug die Arbeit dieser Institution nicht nur zu einer vergleichsweise kürzeren Verweildauer der Untergebrachten im

stationären Bereich der forensischen Klinik
1135 bei, sondern sorgte auch nachhaltig dafür,
die Rückfälligkeitsrate der entlassenen
Personen – nicht zuletzt durch aufsuchende
Arbeit – auf sehr niedrigem Niveau zu
halten.

1140 Da die Länder nicht willens und/oder nicht
in der Lage waren, diese beispielhaft
erfolgreiche Arbeit der Forensisch-
Psychiatrischen (Nachsorge-) Ambulanzen
1145 durch einen personellen und strukturellen
Ausbau der Institution Führungsaufsicht für
ihren originären Zuständigkeitsbereich zu
übernehmen, aber gleichwohl nicht auf die
Früchte dieser erfolgreichen Arbeit
1150 verzichten wollten, bewegten sie den Bund
im Jahr 2007 immerhin dazu, die als Teil der
forensischen Psychiatrie tätigen und/oder
mit den Krankenhäusern des
Maßregelvollzugs eng verbundenen
1155 Forensisch-Psychiatrischen (Nachsorge-)
Ambulanzen im System der
Führungsaufsicht nach §§68 ff. StGB,
insbesondere hinsichtlich der
Weisungsmöglichkeiten und der
1160 gegenseitigen Informationspflichten, einen
größeren Stellenwert einzuräumen, – ohne
allerdings eine Verpflichtung zur
Einrichtung solcher Ambulanzen und eine
Regelung ihrer Finanzierung verbindlich
1165 vorzusehen.

Beurteilung: Die Anerkennung der
bisherigen Arbeit der Forensisch-
Psychiatrischen (Nachsorge-) Ambulanzen
1170 durch ihre Einbindung in die Regelungen
des StGB zur Führungsaufsicht und hier
insbesondere im Rahmen der den
Entlassenen aufzuerlegenden Weisungen,
§68b StGB, mag zwar auf den ersten Blick
1175 als "fortschrittlich" erscheinen. Aber ebenso
wie bereits die beiden vorgenannten
Beispiele ist auch diese Einbindung der
Ambulanzen in die dem Vollstreckungsrecht
zuzurechnende Führungsaufsicht nicht nur
1180 ebenfalls systemwidrig, sondern auch
fachlich inkonsequent und unangemessen.

Die psychiatrische Maßregel als
Gefährlichkeitsprävention gegenüber
1185 (ehemals und unter Umständen anhaltend)
psychisch kranken und schuldunfähigen
Tätern zum Schutz der Allgemeinheit bedarf
aus fachlichen Gründen einer personell und
sachlich kontinuierlichen Behandlung,
1190 Betreuung und begleitenden Kontrolle, die
verantwortlich solange in einer Hand bzw.

- bei einer Institution liegt, bis ihre Gefährlichkeit auf ein Maß reduziert ist, dass die Maßregel und damit der staatliche Zugriff auf sie insgesamt für erledigt erklärt und beendet werden kann. Aus diesen Gründen erscheint eine normative und strukturelle Regelung sinnvoller, bei der die Forensisch-Psychiatrischen (Nachsorge-) Ambulanzen zu einem integralen Bestandteil des Vollzugs der psychiatrischen Maßregel werden, der im Rahmen seines Schutzauftrags eine Breite Palette von Maßnahmen von stationären, sichernden und betreuenden bis hin zu niedrigschwelligen und ambulanten umfasst, ohne das es der "Übergabe" an oder der stetigen Abstimmung mit einer anderen Institution wie der Führungsaufsicht bedürfte. Deshalb ist ein Vollzug als kontinuierliches stationär wie nachstationär einheitliches Risikomanagement angemessener, präziser und besser als eine Aufteilung dieser Aufgaben auf verschiedene Institutionen mit unterschiedlicher Struktur, Zuordnung, Ausstattung und rechtlichen Verankerung sowie unterschiedlichen Rechtsschutz- bzw. Verfahrenswegen.
- 1195
- 1200
- 1205
- 1210
- 1215
- 1220 Darüber hinaus können Weisungen im *Vollzug* der psychiatrischen Maßregel nicht nur differenzierter und zielgenauer eingesetzt, sondern auch einfacher und schneller überprüft, erweitert, geändert oder zurückgenommen werden, als dies bei der Führungsaufsicht möglich ist. Während dort immer erst nach einem längeren administrativen Vorlauf das Gericht (StVK) über Änderungen entscheiden muss, können notwendige Änderungen im Vollzug unmittelbar von der Vollzugsbehörde getroffen werden, wobei der verwaltungsverfahrensrechtlich geprägte Rechtsschutz nach §§109 ff. StVollzG voll erhalten bleibt und bei Zweifeln an den vollzugsbehördlichen Maßnahmen mit einer Überprüfung durch die StVK und das OLG effektiv genutzt werden kann (zu Einzelheiten s. u.). Daneben bleibt fraglich, ob die ebenfalls 2007 vorgenommene verschärfte Strafbewehrung bei bestimmten Weisungsverstößen in der Führungsaufsicht, §145a StGB, wirklich geeignet ist, verhaltensregulierend auf das Klientel des psychiatrischen Maßregelvollzugs einzuwirken.
- 1225
- 1230
- 1235
- 1240
- 1245

Normativ ist eine Reform in dem aufgezeigten Sinne so zu gestalten, dass die

1250 Personen, bei denen eine Maßregel nach §63 StGB angeordnet wurde, aus dem Katalog derjenigen herausgenommen werden, für die bisher §68 StGB Führungsaufsicht vorsieht, da diese für sie obsolet ist.

1255 Erledigung wegen Un-Verhältnismäßigkeit trotz weiter bestehender Gefährlichkeit:

1260 Überlange Unterbringungsauern im psychiatrischen Maßregelvollzug bringen nicht nur Versorgungsprobleme hervor und stellen Finanzierungsfragen. Sie fordern auch und gerade das Gerechtigkeitsempfinden heraus. Anders als die auf das Maß der Schuld bezogene (Freiheits-) Strafe, §46 StGB, endet die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus erst, wenn keine weiteren rechtswidrigen Taten mehr erwartet werden, §67d Abs. 2 StGB. Sie ist zeitlich unbefristet.

1275 Die Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung hängt in den meisten Fällen entscheidend von der psychiatrisch-psychologischen Prognose künftigen Legalverhaltens des Betroffenen ab. Ist diese wiederholt und damit über lange Zeit ungünstig, dann verbleibt auch ein Täter mit relativ geringfügigem Anlass-Delikt überdurchschnittlich länger im stationären psychiatrischen Maßregelvollzug als ein Täter mit vergleichbarer Deliktsschwere bei Schuldfähigkeit an Lebenszeit im Strafvollzug verbüßt. In erster Linie aus diesem Vergleich wird die Frage nach einer verfassungsgemäß höchst zulässigen und damit begrenzten Dauer der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus gestellt.

1280 Im Jahr 1985 hatte das BVerfG über dieses Problem anlässlich der Unterbringungsdauer des Beschwerdeführers in einer forensischen Klinik von über 15 Jahren für ein Diebstahlsdelikt mit einem Schaden von unter 1.000 DM zu entscheiden (BVerfGE 70, 297). Natürlich konnte es weder aufgrund von Verfassungs- noch von einfachem Recht klare zeitliche Vorgaben nennen. So zog es sich mit Floskeln aus der Affäre, auf deren Wirksamwerdung in der Praxis von vielen Akteuren dennoch große Hoffnungen gesetzt wurden. Vergebens. Weder der Hinweis auf die mit zunehmender Unterbringungsdauer größer werdende Wirkkraft des Freiheitsgrundrechts des Betroffenen, noch der einer entsprechend

steigenden Anforderung an die richterliche Aufklärungspflicht, noch die Betonung, dass auch die Fortdauer der Unterbringung von dem mit Verfassungsrang ausgestatteten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beherrscht werde, trugen zur Klärung der Ausgangsfrage bei. Auch die Ermutigung an die Fachgerichte, mit der Bewährungsausetzung dürfe "ein vertretbares Risiko" eingegangen werden, führten nicht zu der erwarteten "Entlassungswelle". So vermochten die tragenden Beschlussgründe – abgesehen von der Entlassung des Beschwerdeführeres – keine grundsätzliche Klärung und keine strukturelle Lösung für die Frage nach der Zulässigkeit einer langfristigen Unterbringung herbeizuführen. Selbst der Vorschlag des BVerfG, sich an den Strafraumen der begangenen wie der befürchteten Tatbestände zu orientieren, lief ins Leere.

An der verbliebenen Orientierungslosigkeit änderten auch unterstützende Äußerungen in Teilen der Literatur und in der nachfolgenden Rechtsprechung der Tatsacheninstanzen nichts. Die Verweildauern im Maßregelvollzug stiegen nicht nur in Einzelfällen bei geringen Anlass-Delikten, sondern auch im Durchschnitt aller Untergebrachten weiter an (s. o.).

Nachdem insbesondere aus den Kliniken auch noch von zahlreichen Fehleinweisungen in den Maßregelvollzug berichtet wurde, trat der Bundesgesetzgeber im Jahr 2004 auf den Plan und fügte im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung den Absatz 6 in den §67d StGB ein. Danach kann bei einer Fehleinweisung oder aufgrund von inzwischen eingetretener Un-Verhältnismäßigkeit der Dauer der bisher verstrichenen Unterbringungszeit die psychiatrische Maßregel für erledigt erklärt werden, – selbst wenn von einer noch fortbestehenden Gefährlichkeit des Betroffenen auszugehen ist. Aber auch diese Neuregelung führte nicht zu einer Verkürzung der durchschnittlichen Unterbringungsauern und verschaffte dem stationär orientierten Maßregelvollzug keine wirksame Entlastung.

Beurteilung: Solange daran festgehalten

1370 wird, die mit Verfassungsrang ausgestattete
Verhältnismäßigkeit *allein auf die Dauer* der
Unterbringung in einem psychiatrischen
Krankenhaus zu beziehen, kann dies zu
keiner *gerechten* Bestimmung der
Unterbringungsdauer führen. Ein solcher
Bezug ist faktisch nicht wirksam und
rechtssystematisch unzureichend und damit
falsch.

1375 Es fehlen die insoweit erforderlichen
Maßstäbe zum Vergleich: Selbst eine weit
gefasste Orientierung am Strafraumen des
Anlass-Delikts und der damit verwirkten
1380 Tatschuld scheidet aus, da der
Maßregelvollzug nicht retrospektiv
Tatschuld vergilt, sondern der präventiven
schuldunabhängigen Gefahrenabwehr
verpflichtet ist. Aber auch der prognostische
1385 Blick auf möglicherweise weiterhin
drohende Rechtsgutsverletzungen verschafft
keine Klarheit, da der Schutzanspruch der
Allgemeinheit und die entsprechend durch
den Staat abzuwehrende Gefahr nicht an der
1390 zeitlichen Erstreckung von Tatbeständen
befürchteter Delikte gemessen und mit ihnen
limitiert werden kann.

1395 Solange von einer im psychiatrischen
Maßregelvollzug untergebrachten Person
eine mit hinreichender Verlässlichkeit
prognostizierte Gefahr ausgeht, die so groß
erscheint, dass sie nicht mehr als
sozialadäquat hinnehmbar eingestuft werden
1400 kann, ist der Staat verpflichtet, das Nötige
zur Abwehr dieser Gefahr zu tun. Deshalb
ist der Absatz 6 des §67d StGB
rechtssystematisch widersinnig, wenn er
dazu herangezogen wird, bei einer
1405 untergebrachten Person die Maßregel für
erledigt zu erklären, obwohl der Betroffene
für gefährlich gehalten wird.

1410 Die Frage: "Wann wird die Unterbringung
im psychiatrischen Krankenhaus
unverhältnismäßig?" ist folglich falsch
gestellt bzw. sie wird falsch verstanden und
dementsprechend unzutreffend beantwortet,
wenn sie sich ausschließlich auf die *Dauer*
1415 des Freiheitsentzugs in einer geschlossenen
stationären Einrichtung bezieht.

1420 Auch §62 StGB mit der Normierung der
Geltung des Grundsatzes der
Verhältnismäßigkeit für das Maßregelrecht
schafft hier keine Eindeutigkeit. Erstens ist
dort nur von der Anordnung der Maßregel
die Rede. Zweitens bringt der Hinweis auf

1425 vom Betroffenen ausgehende Gefahren, wie
oben bereits dargelegt, keine Vorgaben zur
zeitlichen Limitierung. Und drittens verstellt
die Fixierung allein auf die horizontale
Zeitachse den Blick auf die
verfassungsrechtlich vorrangig
1430 einzunehmende Perspektive und die Frage:
"Wie intensiv muss bzw. darf der Eingriff in
Freiheits- und andere Grundrechte des mit
der psychiatrischen Maßregel belegten
Betroffenen sein, um den Schutzanspruch
1435 der Gesellschaft zu gewährleisten?"

Damit wird in Abkehr von der horizontalen
Zeitachse für die Bestimmung der
verfassungsgemäßen Beachtung des
1440 Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf die
Achse der vertikalen Eingriffs-Intensität
verwiesen. Ein solcher Perspektivenwechsel
bringt rechtssystematisch eine größere
Kohärenz und verhilft in der
1445 Versorgungspraxis der psychiatrischen
Maßregel zu größerer Beweglichkeit bei der
Inanspruchnahme von Sicherungs- und
Versorgungseinrichtungen: von
hochgesicherten Unterbringungsräumen über
1450 geschlossene Stationen, von offenen
kliniknahen Wohnbereichen bis hin zu
Dauerwohnheimen, Betreutem Wohnen und
schließlich einer möglicherweise lange Zeit
erforderlichen niedrighwelligen Betreuung
1455 und Kontrolle des allein Wohnenden durch
eine Forensisch-Psychiatrische (Nachsorge-)
Ambulanz. Dem Schutzanspruch der
Allgemeinheit wird durch die Vornahme des
jeweils erforderlichen mehr oder weniger
1460 intensiven Eingriffs in die Freiheits- und
anderen Grundrechte des Gefahrträgers
entsprochen, an seiner Person und seinem
Persönlichkeits- und Gefährdungszustand
flexibel orientiert, – und nicht starr an den
1465 vorhandenen Institutionen ausgerichtet. Auf
diese Weise kann eine langdauernde Über-
Sicherung im kostenträchtigen Bereich einer
Klinikstation dann vermieden werden, wenn
andere geeignete Sicherungs- und
1470 Betreuungseinrichtungen zudem
kostengünstiger zur Verfügung stehen – und
ohne rechtliche Erschwernisse sowie ohne
größeren Zeit-, Organisations- und
Verfahrensaufwand in Anspruch genommen
1475 werden können.

Darüber hinaus wird die Diskussion um die
Verhältnismäßigkeit der Dauer der
psychiatrischen Maßregel dann überflüssig,
1480 wenn bei einem langanhaltenden unter
Umständen bis ins höhere Lebensalter

1485 aktiven, aber nicht besonders großen
 Gefährdungspotential des Betroffenen eine
 funktionsfähige niedrighschwellige Betreuung
 und Kontrolle in einem nicht-stationären
 Setting zum Schutz der Allgemeinheit – als
 1490 verhältnismäßig – ausreicht. Es kann dann
 zwischen unnötig hoher Sicherung und
 deren Beendigung wegen Un-
 Verhältnismäßigkeit trotz fortbestehender
 Gefährdung und niedrighschwelliger, aber
 ggf. langanhaltender "stützender" Kontrolle
 zugunsten letzterer Variante durchaus
 verfassungskonform abgewogen werden.

1495 Dabei bleiben in jedem Stadium der
 Eingriffsintensität wie des zeitlichen
 Verlaufs einer so konzipierten
 psychiatrischen Maßregel die gerichtliche
 1500 Überprüfbarkeit einer (Verwaltungs-)
 Maßnahme der Vollzugsbehörde und der
 Rechtsschutz gemäß §§109 ff. StVollzG
 gewahrt.

1505 Nicht aufeinander abgestimmte
 Verfahrensregelungen und Recht(schutz)
 wege:

1510 Über die Beendigung der Unterbringung in
 einem psychiatrischen Krankenhaus nach
 §63 StGB, also über das Ende des Vollzugs
 der Maßregel, durch eine Aussetzung zur
 Bewährung gemäß §67d Abs. 2 StGB oder
 infolge eine Erledigterklärung gemäß §67d
 1515 Abs. 6 StGB entscheidet die
 Strafvollstreckungskammer (StVK) des
 Landgerichts. Darüber hinaus trifft das
 Gericht auch Entscheidungen über die
 Festlegung und Änderungen von
 1520 Weisungen, §68b StGB, über eine befristete
 Wiederinvollzugsetzung der Maßregel, §67h
 StGB, und über einen Bewährungswiderruf,
 §67g StGB, sowie dann, wenn in
 1525 Angelegenheiten der Hilfe und Kontrolle des
 entlassenen Untergebrachten im Rahmen der
 Führungsaufsicht kein Einvernehmen
 zwischen der Führungsaufsichtsstelle, dem
 Bewährungshelfer und ggf. der
 1530 mitbeteiligten Forensisch-Psychiatrischen
 (Nachsorge-) Ambulanz oder dem
 niedergelassenen Arzt besteht, §68a StGB.
 Der hierfür vorgesehene *straf-prozessuale*
 Rechtsweg ist in den §§462a, 463 StPO
 1535 normiert. Über Beschwerden entscheidet das
 OLG, §121 Abs. 1 Nr. 2 GVG.

Zeitgleich mit dem Inkrafttreten des 2.
 StrRG im Jahr 1975 wurden für diese
 Entscheidungen die

1540 Strafvollstreckungskammern, §78a GVG,
ins Leben gerufen. Ursprünglich besaßen sie
ausschließlich die Kompetenz zu
Entscheidungen in Angelegenheiten, die die
1545 strafrechtsbezogenen Angelegenheiten der
Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder
einer Maßregel betrafen.

Als das (Bundes-) Strafvollzugsgesetz
(StVollzG) im Jahr 1977 in Kraft trat,
1550 bekamen sie auch die Zuständigkeit für
Vollzugs-Entscheidungen nach den §§109
ff. StVollzG, allerdings zunächst nur für den
Strafvollzug. Erst mit dem Beginn des
1555 Jahres 1985 wurde ihnen auch die
Zuständigkeit für Angelegenheiten des
Vollzugs der Maßregeln übertragen. Dieses
Vollzugsrecht ist im Unterschied zum
Vollstreckungsrecht weitgehend dem
1560 verwaltungsrechtlichen Verfahren
nachgeprägt: Die StVK (als
Strafvollstreckungskammer in
Vollzugssachen tätig) überprüft Maßnahmen
des psychiatrischen Krankenhauses als der
zuständigen Vollzugsbehörde für die
1565 psychiatrische Maßregel nach §63 StGB,
beurteilt Ermessensentscheidungen dieser
Behörde, z.B. bei der Gewährung oder
Versagung von Lockerungen, behandelt
Verpflichtungsanträge, gewährt ggf.
1570 einstweiligen Rechtsschutz und stellt
erforderlichenfalls die Rechtswidrigkeit von
Maßnahmen im Vollzug fest. Auch bei
diesem vollzugs-
1575 verwaltungsverfahrensrechtlichen Weg wird
ein Strafsenat des OLG bei der
Rechtsbeschwerde zuständig, §121 Abs. 1
Nr. 3 GVG, §§116 ff. StVollzG.

Damit entscheiden die
1580 Strafvollstreckungskammern nunmehr in
Vollstreckungsangelegenheiten nach
einheitlichem Bundesrecht des StGB und der
StPO, während sie in
Vollzugsangelegenheiten das jeweils
1585 geltende (Landes-) Maßregelvollzugsrecht
zugrunde zu legen haben, also für 16 Länder
16 teils erheblich unterschiedliche Gesetze.

Beurteilung: Diese für Vollzug und
1590 Vollstreckung unterschiedlichen
Verfahrensarten und Rechtswege, auch
wenn sie jeweils von "der einen StVK", die
für beide Wege zuständig ist, gehandhabt
werden, sind auf den (Haupt-) Zweck der
1595 psychiatrischen Maßregel, die
Gefahrenabwehr, bezogen nicht wirklich
miteinander kompatibel und in zahlreichen

Fallkonstellationen nicht nur ineffektiv, sondern kontraproduktiv.

1600

Während das Vollstreckungs- und das ihm zugeordnete Verfahrensrecht eher auf die organisatorische Abwicklung des "Rahmens" der Durchsetzung des staatlichen

1605

Geltungsanspruchs der Strafe als Schuldausgleich für eine verantwortlich begangene Tat hin konzipiert ist, ist insbesondere das Vollzugs-Recht der psychiatrischen Maßregel stärker auf die

1610

Rechtmäßigkeit der alltäglichen inneren und inhaltlichen Gestaltung dieser schuldunabhängigen Gefahrenabwehr unter Beachtung der jeweiligen Rechte und Pflichten der Beteiligten, hier des

1615

psychiatrischen Krankenhauses als Maßregelvollzugsbehörde, dort der untergebrachten Person, fokussiert.

1620

Das Vollstreckungsrecht hat vornehmlich die (horizontale) Dauer des staatlichen Zugriffs auf die Person im Blick, das Vollzugsrecht regelt schwerpunktmäßig die verfassungsrechtlich gebotene

1625

Erforderlichkeit und die Zulässigkeit der (vertikalen) Intensität des Freiheitseingriffs und weiterer freiheitsbeschränkender Maßnahmen sowie die Ansprüche auf Therapie und Resozialisierung als zentralen

1630

und kausal ansetzenden Mitteln zur Gefährlichkeitsreduzierung neben den die Allgemeinheit schützenden Freiheitseingriffen. Auch wegen dieser divergierenden Konzeptionen und Ausrichtungen von Vollstreckungs- und

1635

Vollzugsrecht kann das Vollstreckungsrecht z.B. im Zusammenhang mit den regelmäßigen Überprüfungen der weiteren Unterbringungsnotwendigkeit, §§67e, 67d

1640

Abs. 2 StGB, keinen Einfluss auf die durch die Vollzugsbehörde vorzunehmenden Behandlungs- und Lockerungsentscheidungen nehmen, selbst wenn sie ein unzureichendes

1645

Behandlungsangebot der Klinik und eine Nichtgewährung von Lockerungen als rechtswidrig feststellt.

1650

Auf der anderen Seite bleibt das eher dynamisch zu handhabende und aktuell zur Reaktion fähige Vollzugsrecht bei den oben aufgeführten, eigentlich dem Vollzugsbereich zuzurechnenden

1655

Maßnahmen in Gestalt bestimmter Weisungen, der Zusammenarbeit des (ehemals) Untergebrachten mit der

1660 Forensisch-Psychiatrischen (Nachsorge-) Ambulanz, der Krisenintervention sowie bei der externen Überprüfung der weiteren Unterbringungsnotwendigkeit und ihrer unter Umständen anders zu gestaltenden Fortführung außen vor. Auch dies spricht dafür, die psychiatrische Maßregel normativ und organisatorisch so umzugestalten und zeitgemäß weiter zu entwickeln, dass diese zwischenzeitlich systemwidrig ins Vollstreckungsrecht implementierten vollzuglichen Maßnahmen tatsächlich in den Zuständigkeitsbereich des Vollzugs übertragen werden.

1670 Zusätzlich würde die Übernahme einer Regelung, die dem §172 VwGO entspricht, der Auferlegung eines Zwangsgeldes gegen eine "renitente" Vollzugsbehörde, einer optimierten Gestaltung des Vollzugs, seiner richterlichen Kontrolle und damit einem effektiven Rechtsschutz gut tun.

1680 3. Ziel der mit diesem Antrag angestrebten Reform

Allgemein:

1685 Die psychiatrische Maßregel als einer Institution zum Schutz der Allgemeinheit vor krankheitsbedingt gefährlichen Personen, von denen weitere erhebliche Rechtsgutsverletzungen erwartet werden, bedarf dringend einer Weiterentwicklung und Reform. Die inzwischen rund 80 Jahre alten Strukturen müssen auf die Höhe der normativen, wissenschaftlichen, versorgungspraktischen und organisatorischen Standards dieser Zeit gebracht werden. Die Ergebnisse und Erfahrungen aus den Veränderungen der Allgemein-Psychiatrie in den letzten Jahrzehnten, die erheblich angewachsene Zahl der strafrechtlich untergebrachten Personen, die stetig steigende durchschnittliche Verweildauer, die exorbitante Zunahme der für Bau und Betrieb aufzuwendenden fiskalischen Kosten sowie positiv insbesondere die erweiterten Möglichkeiten und Chancen teilstationärer Versorgung, von Betreutem Wohnen und der nicht-stationären Hilfe und Kontrolle bei der Wiedereingliederung und Rückfallprävention durch die Forensisch-Psychiatrischen (Nachsorge-) Ambulanzen legen ein Aufgeben der bisher allein auf die bauliche und organisatorische Struktur des psychiatrischen Krankenhauses festgelegten

Zentrierung und Fokussierung nahe.

1715

In die künftige Neuausrichtung der psychiatrischen Maßregel nach §63 StGB ist die gesamte Breite und Palette der zur Verfügung stehenden sozialpsychiatrischen

1720

und milieutherapeutischen Versorgungs- und Kontrollmöglichkeiten einzubeziehen. Das psychiatrische Krankenhaus wird als "Krankenhaus des Maßregelvollzugs" seinen Platz für diejenigen behalten, die einer forensisch-psychiatrischen

1725

Krankenhausbehandlung bedürfen. Dabei sind sowohl hochgesicherte wie auch offene Stationen vorzusehen. Andere der psychiatrischen Maßregel unterstellte Personen sind durch andere Einrichtungen und Dienste zu betreuen und in einem an ihrer weiteren Gefährlichkeit orientierten Maß auch zu kontrollieren.

1730

1735

Das bedeutet im Einzelnen:

1. Damit auch andere Institutionen, die nicht unter den Begriff "psychiatrisches Krankenhaus" subsumierbar sind, die hoheitliche Aufgabe des psychiatrischen Maßregelvollzugs wahrnehmen können, ist zentral in §63 StGB die normative Zuweisung einzig zu einem solchen Krankenhaus als Vollzugsbehörde durch eine offener Formulierungen zu ersetzen. Sie sollte auf die Zuweisung zu "einer therapiegerichteten und die Allgemeinheit schützenden Maßregel" – als adaptierte Übernahme des "freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzugs" nach der Rechtsprechung des BVerfG zur Sicherungsverwahrung – lauten.

1740

1745

1750

1755

2. Als zentrale Vollzugsbehörde für eine in diesem Sinne strukturell erweiterte psychiatrische Maßregel könnte dabei durchaus eine (ärztlich-) therapeutische und pflegerische Vollzugsleitung als Leitung eines Krankenhauses infrage kommen bzw. beibehalten werden.

1760

3. Mit einer solchen Änderung hätte als eine Konsequenz die Herausnahme der der psychiatrischen Maßregel unterstellten Personen aus der Führungsaufsicht einherzugehen. Die dem stationären Aufenthalt in einer geschlossenen Unterbringung nachgelagerten Aufgaben der Führungsaufsicht sind dann durch die Forensisch-Psychiatrischen (Nachsorge-) Ambulanzen zu übernehmen. Sie würden

1765

1770

damit des Charakters einer Vollstreckungsmaßnahme enthoben und zu einem originären Segment des Vollzugs werden. Für sie würde Vollzugs- und Vollzugsverfahrensrecht gelten.

1775
1780 4. Damit wäre als weitere Konsequenz die bisher in §67d Abs. 2 StGB normierte Bewährungsaussetzung obsolet, da nicht mehr vollstreckungsrechtlich über eine Entlassung aus dem stationären Vollzug entschieden werden muss.

1785 5. Die bisher in §67e StGB normierte regelmäßige Überprüfung der weiteren Unterbringungsnotwendigkeit wäre dahingehend zu ändern, dass sie auf die Frage einer gänzlichen Beendigung des staatlichen Zugriffs mittels der psychiatrischen Maßregel im Sinne der Erledigung ohne anschließende Führungsaufsicht auszurichten ist.

1795 6. Damit wäre auch die Erledigterklärung wegen Unverhältnismäßigkeit der Dauer des Maßregelvollzugs, §67d Abs. 6 StGB, obsolet. Er dauert solange an, wie der Schutzanspruch der Allgemeinheit die präventive Gefahrenabwehr, selbst wenn sie auf noch so niedrighschwelligem Niveau beizubehalten ist, erforderlich macht.

1800 7. Sozusagen im Gegenzug hat dann §62 StGB die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der vollzuglichen Eingriffe in die Rechte der betroffenen Personen normativ aufzunehmen.

Die dazu zunächst erforderlichen gesetzlichen Änderungen sind im Antragstext dargestellt. Weitere notwendig werdende Änderungen von Normen werden hier nicht mehr im Detail aufgeführt.

Antragsbereich IR/ Antrag 10

*Ortsverein Bonn-Mitte
(Unterbezirk Bonn)*

**Konsequenter
gegen
Ungleichheiten
Rechtsextremismus**

**Kampf
soziale
und**

**Konsequenter
gegen
Ungleichheiten
Rechtsextremismus**

**Kampf
soziale
und**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Überweisung als Material an die Projektgruppe des Landesvorstandes

"Maßnahmen für Toleranz und gegen
Rechtsextremismus"

5 Die Morde des „Nationalsozialistischen
Untergrunds“ und deren Aufarbeitung
zeigen die blinden Flecken im Kampf gegen
Rechtsextremismus und
10 Menschenfeindlichkeit. Diese wollen wir in
NRW mit aller Kraft angehen.

15 Im Fokus vieler Diskussionen über den
Rechtsextremismus stehen vor allem die
Feindlichkeit gegenüber Menschen mit
Migrationshintergrund und der
Antisemitismus von Neonazis.
Rechtsextremismus gilt vielen als „Erbe“ der
20 NS-Zeit, dem mit mehr Aufklärung und
Bildung begegnet werden müsse.

25 Rechtsextremismus geht für uns jedoch weit
darüber hinaus. RechtsextremistInnen
glauben an eine unveränderliche und
legitime Ungleichwertigkeit von Menschen,
sie haben ein geschlossenes Weltbild, lehnen
Demokratie als gesellschaftliches
30 Grundprinzip ab, lehnen das Recht auf
individuelle Entfaltungsmöglichkeit sowie
Freiheit in der Wahl des eigenen Lebensstils
ab und wenden sich gegen ein solidarisches
Zusammenleben. Damit richtet sich
rechtsextreme Gesinnung nicht nur gegen
gesellschaftliche Minderheiten, sondern
35 gegen eine demokratische, solidarische und
freie Gesellschaft insgesamt!

Deswegen fordern wir:

40 Eine stärkere Thematisierung des
Zusammenhangs von sozialer Ungleichheit
und Rechtsextremismus

45 Die Zusammenhänge zwischen Sozialabbau
und zunehmender sozialer Ungleichheit,
Abbau öffentlicher und öffentlich
geförderter Strukturen sowie die Zunahme
menschenfeindlicher Gesinnung müssen
stärker bewusst gemacht und im politischen
Diskurs konsequent mitgedacht werden!
50 Wir, die NRWSPD, verpflichten uns, diese
Zusammenhänge stärker in unserer
politischen Arbeit aufzugreifen und im
Rahmen einer großen parteiinternen
Veranstaltung, wie etwa des nächsten
55 Zukunftskonvents, zu diskutieren!

Mehr Transparenz bei den
Sicherheitsbehörden

60 Wir begrüßen die Forderung der SPD-
Innenminister nach einer stärkeren

65 parlamentarischen Kontrolle und mehr
 Transparenz in der Arbeit von
 Sicherheitsbehörden. Die Kriterien, nach
 denen rechtsextreme Straftaten erfasst
 werden, müssen transparent und
 nachvollziehbar sein! Die NRWSPD prüft
 70 Möglichkeiten, eine offene Diskussion über
 institutionellen Rassismus und Vorurteile in
 den Sicherheitsbehörden in NRW zu
 initiieren und zusammen mit einer
 ExpertInnen-Gruppe mögliche
 Gegenmaßnahmen zu erarbeiten.

75 Seitens des Verfassungsschutzes ist die
 Gefahr einer Gleichsetzung gesellschaftlich-
 linker Ideen mit rassistischen Bewegungen
 zu vermeiden: Die NRWSPD setzt sich
 entsprechend für eine Präzisierung des
 80 Begriffs „Linksextremismus“ ein, der eine
 Beobachtung durch den Verfassungsschutz
 NRW rechtfertigt!

Ein neues NPD-Verbotsverfahren

85 Wir begrüßen die Anstrengung eines neuen
 NPD-Verbotsverfahrens. Nach dem Abzug
 der V-Leute aus der Führungsspitze der
 Partei müssen Beweise sorgfältig und mit
 90 Bedacht gesammelt werden. Unser
 politisches Ziel ist ein Verbot der NPD, um
 ihr die Grundlage für ihre rassistischen
 Umtriebe zu entziehen. Rassismus,
 Menschenfeindlichkeit, Sozialdarwinismus
 95 und Volksverhetzung dürfen sich nicht
 hinter der Meinungsfreiheit verstecken!

Mehr Unterstützung der Arbeit gegen
 Rechtsextremismus: NRW in der
 100 Verantwortung!

Vereine, Behörden und bürgerliches
 Engagement, welche sich gegen
 Rechtsradikalismus und sonstiges
 105 demokratiefeindliches und
 menschenverachtendes Gedankengut
 richten, brauchen Unterstützung und eine
 kontinuierliche Finanzierung. Dies gilt
 insbesondere auch für den Kampf gegen
 110 Vorurteile und „harmlose“
 Fremdenfeindlichkeit, die erst den
 Nährboden für weitergehende rassistische
 Umtriebe liefern!

115 Die NRWSPD begrüßt den Beschluss des
 Landtags ein Landesprogramms
 „Demokratie stärken – Rechtsextremismus
 bekämpfen“ aufzulegen. Sobald dieses
 vorliegt, möchten wir es in unseren

120 Gliederungen diskutieren und überlegen wie
wir es auch in unsere Parteiarbeit integrieren
können.

Begründung:

125 Eine stärkere Thematisierung des
Zusammenhangs von sozialer Ungleichheit
und Rechtsextremismus

130 Rassismus und Menschenfeindlichkeit
dienen der Legitimation sozialer
Ungleichheiten, indem sie die
Diskriminierung von gesellschaftlichen
135 Gruppen rechtfertigen: Gerade in Zeiten des
sozialen Umbruchs werden Vorstellungen
von Dazugehörigkeiten verknüpft mit
Vorstellungen der „ökonomisch Nützlichen“
und „ökonomisch nicht Nützlichen“. Die
zunehmende Prekarisierung der Arbeitswelt,
140 die soziale Polarisierung, das steigende
Armutrisiko und eine rückläufige
Lohnentwicklung befördern Abstiegs- und
Existenzängste und machen viele Menschen
anfällig für rassistische und
145 menschenfeindliche Ideen.

Ganze Bevölkerungsgruppen werden von
RechtsextremistInnen als
150 „Sozialschmarotzer“ stigmatisiert,
ausgegrenzt und diskriminiert – wahlweise
sind das Gruppen, die entlang der ethnischen
oder religiösen Herkunft konstruiert werden.
Aber auch Obdachlose, Menschen mit
Behinderung, alte Menschen, Suchtkranke
155 und allgemein Menschen, die auf öffentliche
Hilfe angewiesen sind, werden Opfer von
menschenfeindlichen Einstellungen.

Es ist kein Zufall, dass zur selben Zeit, in
160 welcher in der Gesellschaft ein zunehmend
entsolidarisierter Diskurs über soziale
Gerechtigkeit geführt wird, (rechts-)
populistische Ideen wie die von Thilo
Sarrazin oder der Pro-Bewegungen an
165 Zuspruch gewinnen.

Auch das Gewaltpotenzial rechtsextremer
Milieus steigt an: In NRW haben
rechtsgerichtete Gewaltdelikte von 2010 auf
170 2011 um 23 Prozent zugenommen; auch
bundesweit ist ein Anstieg zu verzeichnen.

Mehr Transparenz bei den
Sicherheitsbehörden

175 Das systematische Versagen der
Verfassungsschutzämter auf Landes- und

180 Bundesebene bei der Aufklärung der Morde durch den rechtsextremen „Nationalsozialistischen Untergrund“ wird zurzeit sowohl durch den Bundestag als auch verschiedene Landesparlamente aufgearbeitet. Wir begrüßen die Forderung der SPD-Innenminister nach einer stärkeren parlamentarischen Kontrolle und mehr
185 Transparenz in der Arbeit von Sicherheitsbehörden. Doch gehen diese Maßnahmen nicht weit genug:

190 Dortmund gilt als Nazi-Hochburg. Dennoch wurde nach den Morden des „NSU“ in Dortmund (wie auch in Köln) nicht im rechtsextremen Milieu nach den TäterInnen gefahndet, sondern lediglich im Umfeld der
195 türkei- und griechischstämmigen Opfer, weil ihnen kriminelle Verbindungen unterstellt wurden. Dieses Konnotieren von Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund mit Verbindungen zu
200 kriminellen Aktivitäten ist ein schwerwiegendes Vorurteil und absolut inakzeptabel. Im Falle der Neonazimorde haben solche Vorurteile nicht nur zu einer Nicht-Aufklärung von schweren Verbrechen
205 geführt, sondern sie gingen auch mit einer großen Respektlosigkeit gegenüber den Angehörigen der Opfer einher.

210 Es zeigt sich: Fremdenfeindlichkeit beginnt nicht erst mit Aufmärschen und Gewalttaten von Neonazis, sondern in den Köpfen jedes einzelnen von uns. Daher eröffnet der Prozess der Umstrukturierung von Sicherheitsbehörden auch Möglichkeiten
215 dafür, die Beschäftigten innerhalb der Sicherheitsbehörden stärker für institutionellen Rassismus zu sensibilisieren.

220 Trotz umfangreicher Statistiken und Daten über rechtsextreme Gewalt spiegeln diese nicht die Realität der rechten Gefahr wider. Zahlen von zivilgesellschaftlichen Initiativen sind regelmäßig höher als die von
225 offiziellen Stellen. Zum Beispiel: Folgt man der offiziellen Statistik, dann ist die Zahl der Todesopfer von rechter Gewalt in den letzten 20 Jahren gesunken. Doch sind in diesen Zahlen viele Gewalttaten von Rechtsextremen aufgrund eines lückenhaften
230 Erfassungssystems sowie Fehleinordnung seitens Polizeibehörden der Länder und der Landeskriminalämter nicht erfasst: Die Zahl rassistischer und ausländerfeindlicher Übergriffe liegt nach Angaben von
235 zivilgesellschaftlichen Gruppen wie z.B. der

Amadeu Antonio Stiftung doppelt so hoch, Opfer aus sozial und gesellschaftlich ausgeschlossenen Gruppen wie Obdachlose oder Menschen mit Behinderung sind laut Medien zu mehr als 70 Prozent nicht erfasst. Hier muss intensiver darüber diskutiert werden, nach welchen Kriterien menschenfeindliche und politisch motivierte Straftaten als solche erfasst werden.

Angesichts der hohen Opferzahlen rechtsextremer Gewalt stellt sich auch die Frage nach der Prioritätensetzung des NRW-Verfassungsschutzes. Hierzu gehört die Frage, wer vom Verfassungsschutz beobachtet wird: Es besteht die Gefahr einer Gleichsetzung von Gruppen, die die Gleichwertigkeit von Menschenleben grundsätzlich infrage stellen, und „linksextremen Gruppen“, zu deren „klassischen Themenfeldern“ laut Verfassungsschutz NRW „Antikapitalismus und Antiglobalisierung“ gehören.

Doch eine kritische Diskussion über das kapitalistische Wirtschafts- und Gesellschaftssystem sowie das Ziel eines „klassenlosen sozialistischen/kommunistischen Gesellschaftssystems“, „in dem jeder Mensch – unabhängig von seiner Herkunft, seinem Geschlecht oder der Zugehörigkeit zu einer Religion oder einem Staat – frei von Herrschaft durch andere Menschen sein soll“ (so das Ziel linksextremistischer Gruppen laut Verfassungsschutzbericht 2011, S. 58) rechtfertigen noch keine Beobachtung – und damit die Gefahr der gesellschaftlichen Stigmatisierung – durch den Verfassungsschutz.

Auch die SPD steht seit dem Hamburger Programm wieder in der „stolzen Tradition des demokratischen Sozialismus“. Diskussionen über und gewaltfreies Engagement für alternative Gesellschaftsentwürfe im und außerhalb des kapitalistischen müssen in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft möglich sein. Zumal das Grundgesetz keinesfalls den Kapitalismus vorschreibt.

Hingegen werden Webseiten wie „Politically Incorrect“ (www.pi-news.net), die regelmäßig gegen religiöse (v.a. muslimische) oder soziale Minderheiten hetzen, nicht beobachtet.

295 Ein neues NPD-Verbotsverfahren

2001 wurde ein erster Versuch unternommen, die NPD zu verbieten. Seitdem hat es keinen weiteren Anlauf gegeben. Dabei hat sich in den letzten Jahren das Auftreten der NPD in der Öffentlichkeit signifikant gewandelt. Der Weg führte weg von Aufmärschen mit den für viele BürgerInnen beängstigend anmutenden Skinheads hin zur Veranstaltung von Kinderfesten und einer bewussten Zurschaustellung von Bürgernähe. Dadurch besteht die große Gefahr, dass die NPD mit unverfänglichen und bürgernahen Themen in der Mitte der Gesellschaft Fuß fasst und diese sukzessive unterwandert. Diesem Prozess der schleichenden Unterwanderung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung müssen sich alle DemokratInnen in Deutschland entschlossen entgegenstellen!

Als ein Instrument der wehrhaften Demokratie ist ein Verbotsverfahren das am besten geeignete Mittel, der NPD die Bühne im öffentlichen Raum zu entziehen.

Mehr Unterstützung in der Arbeit gegen Rechtsextremismus: NRW in der Verantwortung!

Die geplanten Kürzungen der Bundesmittel um mehr als 2 Millionen Euro in der Arbeit gegen Rechts wurden von der Bundesregierung erst durch das Bekanntwerden der Mordserie des „NSU“ überdacht. Jedoch war schon 2007 ein Anstieg von Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund um knapp 15 Prozent deutschlandweit zu verzeichnen.

Es zeichnet sich ein Bild des reinen Reagierens auf das öffentliche Meinungsbild sowie des hastigen verspäteten Handelns aufgrund von Versäumnissen ab. Gezieltes, verantwortliches und langfristiges Handeln gegen rechtsextremes Gedankengut sieht anders aus!

Der Kampf gegen rechtes Gedankengut benötigt ein konstantes Agieren, das sich auf den verschiedenen Ebenen wie der politischen Bildung und Aufklärung, der Sozialpädagogik, der Kinder- und Jugendarbeit usw. langfristig manifestieren

soll. Es muss ein konstantes und angemessenes Budget existieren, das nicht davon beeinflusst wird, wie aktuell der
 355 Rechtsradikalismus im öffentlichen Fokus steht und wie ausführlich sich die Medien damit beschäftigen. Vereine, Behörden und bürgerliches Engagement, welche sich gegen Rechtsradikalismus und sonstiges
 360 demokratiefeindliches und menschenverachtendes Gedankengut richten, müssen vermehrt Unterstützung und Anerkennung erfahren, anstatt Stolpersteine seitens der politischen Verantwortlichen in
 365 den Weg gelegt zu bekommen.

Daher begrüßen wir ausdrücklich die Annahme des Antrags „Demokratie stärken – Rechtsextremismus bekämpfen. Ein
 370 Landesprogramm gegen Rechtsextremismus in NRW auflegen“ durch den Landtag NRW, das bis Ende 2012 ein „integriertes Handlungskonzept gegen
 375 Rechtsextremismus und Rassismus unter Federführung der Landeszentrale für politische Bildung NRW“ vorsieht.

Antragsbereich IR/ **Antrag 11**

Ortsverein Köln-Rodenkirchen/Weiß/Hahnwald/Michaelshoven
 (Unterbezirk Köln)

Gegen Rechtspopulismus Gegen Rechtspopulismus

„Hva jeg gjorde, er å formidle en holdning og det er troen på demokrati, menneskeheten og varme“ - *Das, was ich tat, war eine Haltung zu vermitteln und das ist der Glaube an die Demokratie, Menschlichkeit und Wärme*
 5 Jens Stoltenberg, 27. Dezember 2011

10 **Gegen Rechtspopulismus**

Für Humanität und gegen Menschenverachtung

15 Rechtspopulistische Bewegungen nehmen überall in Europa Gestalt an. Sie bedienen sich eines Populismus, der ganze Menschengruppen für gesellschaftliche Fehlentwicklungen in Haft nimmt und sich
 20 Pauschalurteilen und stereotypen Zuordnungen bedient, die gefährlich an nationalsozialistische Argumentationsmuster erinnern, die wir eigentlich überwunden

25 glaubten. Die Sozialdemokratie hat sich
schon immer gegen Ideologien gestellt,
welche die Menschenwürde nicht achten und
wird dies weiterhin entschieden tun.
Rechtspopulismus ist Rechtsextremismus im
30 bürgerlichen Gewand. Rechtspopulismus
macht menschenverachtende Ideologien
gesellschaftsfähig und bereitet so den
Nährboden für Gewalt gegen Menschen.

35 Deutschland und Europa haben im
vergangenen Jahr miterleben müssen, wozu
diese menschenverachtende Ideologie führen
kann.

40 Durch die Terrorbombe in Oslo und das
Massaker auf Utøya sind am 22. Juli 2011
77 Menschen ums Leben gekommen.

45 Durch Zufall wurde im November 2011 eine
rassistisch motivierte Mordserie von
Neonazis aufgedeckt. Mindestens zehn
Menschen wurden in diesem
Zusammenhang zwischen 2000 und 2007
Opfer rechtsextremer Gewalt. Die Zahl der
Opfer rechtsextremer Gewalt insgesamt liegt
50 noch viel höher.

Wir Sozialdemokratinnen und
Sozialdemokraten erklären die
55 uneingeschränkte Solidarität mit allen
Menschen, die hierunter leiden mussten. Wir
setzen uns für eine Politik ein, die
rechtspopulistischen und
rechtsextremistischen Bewegungen den
Nährboden nimmt. Wir stehen ein für
60 Demokratie, für Menschlichkeit und für
Solidarität.

Antragsbereich IR/ Antrag 12

Unterbezirk Mönchengladbach

Kampf gegen Kampf Rechtsextremismus Rechtsextremismus gegen

Der Landesparteitag möge beschließen:

Überweisung an Landtagsfraktion und
Landesvorstand

5 1. Alle Voraussetzungen für ein
erfolgreiches NPD-Verbotsverfahren müssen
umgehend geschaffen werden.

10 2. Es ist zu prüfen, ob das Verbot auf PRO
NRW ausgeweitet werden kann.

3. Es ist zu prüfen, unter welchen

Voraussetzungen eine staatliche Finanzierung der NDP ausgeschlossen werden kann.

15

4. Rechtsextremen Umtrieben muss jeglicher Spielraum beschnitten und es darf kein Cent aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.

20

5. Die Notwendigkeit des Einsatzes von V-Leuten muss strengstens überprüft und etwaige Formen der Kooperation staatlicher Stellen mit rechtsextremen Organisationen muss beendet werden.

25

6. Die momentane Finanzierung zivilgesellschaftlicher Organisationen gegen Rechtsextremismus seitens des Bundes muss mindestens in dem Umfang wie im Haushalt 2009 veranschlagt werden.

30

Begründung:

35

Es kann und darf nicht sein, dass der NPD und ihren Hilfsorganisationen – aber auch anderen rechtsextremen Organisationen – Spielräume offen gelassen werden, die ihnen auf Grund ihrer Menschenverachtung und Verfassungsfeindlichkeit nicht zustehen.

40

45

Deshalb müssen die Voraussetzungen für ein NPD-Verbots geschaffen werden, das erfolgreich ist. Denn eine Misserfolg vor dem Bundesverfassungsgericht würde ein klassisches Eigentor sein. Unabhängig davon müssen jedoch allen rechtsextremen Organisationen ihre Handlungsspielräume so weit wie eben möglich eingeschränkt werden. Außerdem muss verhindert werden, dass diese Organisationen finanziell öffentlich gefördert werden.

50

55

Demgegenüber muss leider festgestellt werden, dass in den letzten Jahren im gleichen Umfang, wie die rechtsextremen Umtriebe und rechtsextrem motivierten Gewaltverbrechen zugenommen haben, bei der finanziellen Unterstützung durch den Bund für zivilgesellschaftliche Organisationen, die den Rechtsextremismus permanent bekämpfen, überproportional eingespart worden ist.

60

65

Wer die beiden Studien „Die Mitte in der Krise“ (FES 2010) und „Deutsche Zustände – Das unsichere Jahrzehnt (Uni Bielefeld, Langzeitstudie 2002-2011) kennt, wird wissen, warum es unbedingt notwendig ist, die zivilgesellschaftlichen Organisationen

70 gegen Rechtsextremismus erheblich besser
finanziell zu fördern.

Antragsbereich IR/ Antrag 13

Unterbezirk Mönchengladbach

Ablehnung der verdachtsunabhängigen Vorratsdatenspeicherung

Ablehnung der verdachtsunabhängigen Vorratsdatenspeicherung

Der Landesparteitag möge beschließen:

Erledigt durch O14 "Mitgliederbegehren unterstützen"

5 Die SPD lehnt die Wiedereinführung der verdachtsunabhängigen Vorratsdatenspeicherung ab. Es ist durch eine Überarbeitung der Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratspeicherung eine europaweite, mit den Grundrechten vereinbare Regelung zu treffen, um die
10 Mitgliedsstaaten von der Überwachungspflicht zu befreien und gleichzeitig Überwachungsexzesse, wie sie in anderen EU-Staaten stattfinden, zu
15 beschränken. Folglich spricht sich die SPD gegen eine verdachtslose Speicherung von Daten zu allen Telefonaten, SMS, E-Mail und Internetverbindung aus.

20 **Begründung:**

Die zurzeit immer wieder sowohl von der CDU als auch aus den Reihen der SPD geforderte Vorratsdatenspeicherung erlaubt
25 eine ständige Überwachung von über 80 Millionen Bundesbürgern, um einige Kriminelle zu fassen. Mit der Vorratsdatenspeicherung sollen 6 Monate lang generell alle Verbindungsdaten von
30 allen Bürgerinnen und Bürger gesammelt und gespeichert werden. Zur diesen Daten gehört zum Beispiel, wann man mit wem wie lange telefoniert hat. Im Fall von Mobiltelefonen kommt dazu, dass die
35 Standorte der Teilnehmer gespeichert werden. Daraus lassen sich leicht Bewegungs- und Verhaltensprofile bilden. Auch für jede E-Mail wird gespeichert, wann wer mit wem und von welchen IP-
40 Adressen Mailkontakt hat. Hier werden Maßnahmen, die sonst nur gegen Schwerverbrecher eingesetzt werden, auf normale, unbescholtene Bürgerinnen und Bürger angewandt.

45 Diese Maßnahmen sind ein

50 unverhältnismäßig starker Eingriff in die Privatsphäre und die informationelle Selbstbestimmung der Bürger und widersprechen damit dem deutschen Grundgesetz, weshalb sie vom Bundesverfassungsgericht im März 2010 verboten wurde.

55 Die oben aufgeführten Punkte widersprechen dem sozialdemokratischen Grundverständnis bezüglich des Verhältnisses zwischen Staat und Bürger sowie dem Bild des selbstbestimmten, freien
60 Menschen und sind daher abzulehnen.

Kommunalpolitik

Antragsbereich K/ Antrag 1

Unterbezirk Dortmund

Aktiven gestalten

Stadtumbau

Aktiven gestalten

Stadtumbau

Der Landesparteitag möge beschließen:

Überweisung an SPD-Landtagsfraktion

5 1. Der Landesparteitag bittet die Landtagsfraktion, sich dafür einzusetzen, dass

10 a) die Enquetekommission des Landes NRW - "Wohnungswirtschaftlicher Wandel und neue Finanzinvestoren auf den Wohnungsmärkten in NRW" - als Ergebnis ihrer Beratungen in ihrem Abschlussbericht schlüssige und wirkungsvolle Handlungsoptionen zur Stabilisierung und
15 Aufwertung von Wohnquartieren beschließt.

20 b) die Handlungsoptionen über Modellversuche erprobt und umgesetzt, damit die Erkenntnisse auf andere Quartiere umgesetzt werden können. Ein Modellversuch muss wegen der besonderen Probleme in Dortmund stattfinden. Die Finanzierung notwendiger Kosten für die Revitalisierung der Wohnimmobilien erfolgt
25 über das Land NRW.

30 c) durch öffentliche Förderprogramme zukünftig Netzwerke privater Einzeleigentümer zur gemeinschaftlichen Aufwertung von Stadtquartieren unterstützt und betreut werden.

35 2. Der Landesparteitag fordert die Bundesregierung auf, zur Erreichung der beschlossenen Klimaziele und aus konjunkturpolitischen Gründen finanzielle Mittel (z. B. Abwrackprämie für veraltete Heizungsanlagen) für eine objektbezogene Zuschussförderung der Wohnungsbestände
40 bereitzustellen.

Antragsbereich K/ Antrag 2

Unterbezirk Rhein-Erft

Interessen der Städte im Kreistag ein höheres Gewicht geben

Interessen der Städte im Kreistag ein höheres Gewicht geben

Der Landesparteitag möge beschließen:

Überweisung an SPD-Landtagsfraktion

5 Die NRWSPD wird aufgefordert, die Gemeinde- und Kreisordnung so zu ändern, dass die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen künftig Rederecht im Kreistag haben und für den Kreistag wählbar werden.

10

Begründung:

15 Die Praxis der Kreispolitik zeigt, dass kommunale Interessen nicht besonders ernst genommen werden. Auch über Beschlüsse der Bürgermeisterkonferenz geht die Kreistagsmehrheit ignorant hinweg. Die jährliche Stellungnahme der Kommunen zum Kreishaushalt wird nur zu Protokoll

20 genommen.

25 Der Kreistag würde an Debattenkultur gewinnen, wenn man sich mit den Argumenten der betroffenen Kommunen auch in der direkten Diskussion auseinandersetzen muss. Dies ist umso entscheidender, da der Kreis sich ganz wesentlich über die Kreisumlage finanziert, die vor Ort in den Kommunen aufgebracht

30 werden muss.

Antragsbereich K/ Antrag 3

Unterbezirk Märkischer Kreis

Örtliche Tarifgestaltung durch die Kommunen

Örtliche Tarifgestaltung durch die Kommunen

Der Landesparteitag möge beschließen:

Ablehnung

5 Die NRWSPD setzt sich im Besonderen für die Interessen der kommunalen Nahverkehrsträger ein. Die Zusammenlegung von Zweckverbänden mit der Konsequenz, dass die kommunalen Nahverkehrsträger immer weniger bei der

10 Festlegung von Fahrtarifen – gerade im örtlichen Bereich – mitbestimmen können, wird abgelehnt. Im Gegenteil: Kommunale Nahverkehrsträger sollen die Möglichkeit erhalten, über die Fahrpreise im Bereich der

15 örtlichen Zuständigkeit selbst zu entscheiden.

Begründung:

20 Eine weitere Zentralisierung, zum Beispiel durch Zusammenlegung von

Verkehrsverbänden, würde den Gedanken der Selbstverwaltung konterkarieren. Wir stehen zum Selbstverwaltungsgedanken und wollen den Verantwortungsträgern vor Ort neue Spielräume geben. Dadurch würde sich der Spielraum bei der kommunalen Verkehrsplanung zu Gunsten eines nachhaltigen Verkehrsangebots für die Kommunen vergrößern.

*Antragsbereich K/ **Antrag 4***

*Ortsverein Neuss-Stadtmitte
(Kreisverband Rhein-Kreis Neuss)*

Die Stadt Neuss soll wieder kreisfrei werden! Die Stadt Neuss soll wieder kreisfrei werden!

Der Landesparteitag möge beschließen:

Ablehnung

Die SPD-Landtagsfraktion wird aufgefordert, die notwendigen Schritte einzuleiten, um Neuss wieder den Status einer kreisfreien Stadt zu geben.

Begründung:

Die letzte kommunale Neugliederung Nordrhein-Westfalens wurde 1975 vorgenommen. Damals verlor die Stadt Neuss ihre Kreisfreiheit und wurde trotz ihrer beachtlichen Einwohnerzahl Kreisstadt. Bis heute ist Neuss die einwohnerstärkste kreisangehörige Gemeinde Nordrhein-Westfalens.

In der rot-grünen Koalitionsvereinbarung für die Jahre 2012 bis 2017 heißt es in Kapitel IX Für handlungsfähige Kommunen und eine lebendige Demokratie in Nordrhein-Westfalen u.a.:

„Unsere Städte und Gemeinden sind das Fundament unseres Landes. Nirgendwo wird Politik so unmittelbar wahrgenommen wie in unseren Kommunen. Sie sind es, die für die Daseinsvorsorge verantwortlich sind und den Alltag der Menschen prägen.

Daher ist es eine Pflicht, aber auch ein Merkmal guter Landespolitik, dieses Fundament zu stärken und zukunftsfest zu machen. In den Kommunen entscheidet sich zu großen Teilen, ob und wie unsere Gesellschaft den ökonomischen Strukturwandel bewältigt, den sozialen und

40 demografischen Wandel meistert und den
Klimawandel wirksam bekämpft. Dies gilt
für die ländlichen Regionen und die großen
Städte gleichermaßen.

45 Gerade deshalb brauchen wir hier den Mut
und die Möglichkeiten zu strukturellen
Veränderungen. Was wir heute in
vorsorgende Strukturen der Städte und
50 Gemeinden investieren, wird sich mittel-
und langfristig auszahlen. Das entlastet
zukünftig unsere Kommunen und stärkt
unsere Gesellschaft. Daher werden wir die
kommunale Selbstverwaltung weiter stärken
und die Handlungsfähigkeit unserer
55 Kommunen erweitern.“

Das Ziel der NRW-Regierungsparteien, die
Kommunalfinanzen und die kommunale
Selbstverwaltung zu stärken, sollte auch die
60 Handlungsspielräume einzelner Gemeinden
in den Blick nehmen und wo möglich, auch
konkret erweitern.

In den vergangenen Jahrzehnten hat die
65 Stadt Neuss bewiesen, dass sie grundsätzlich
nahezu alle kommunalen Aufgaben
bürgernah in eigener Regie bewältigen kann.
Wo sinnvoll und nötig, wurden über die
Gemeindegrenzen hinweg Kooperationen
70 geschlossen.

Vor diesem Hintergrund erscheint die
damalige Entscheidung, Neuss die
Kreisfreiheit zu nehmen, auch heute noch
75 anachronistisch. Mit seinen inzwischen über
154.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
ist Neuss deutlich größer als die kreisfreien
Städte Bottrop (116.000) und Remscheid
(109.596) und kann sogar mit
80 Landeshauptstädten wie Potsdam (156.906)
und Schwerin (95.220) gut mithalten!

Der neue Koalitionsvertrag setzt auch auf
den Ausbau der „Interkommunalen
85 Zusammenarbeit“. Bei konsequenter
Umsetzung der gesetzten Ziele wird Neuss
endgültig in die Lage versetzt, sich wieder -
wie in den Jahrzehnten vor der
Neugliederung - erfolgreich selbst zu
90 verwalten.

Gesundheitspolitik

Antragsbereich G/ **Antrag 1**

Kreisverband Warendorf

Streichung § 43a SGB XI Streichung § 43a SGB XI

Der Landesparteitag möge beschließen:

Annahme

5 Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, im Rahmen der Reform der Pflegeversicherung die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu initiieren, damit § 43 a Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) gestrichen wird.

10

Begründung:

15 § 43a (Inhalt der Leistung) regelt: „Für Pflegebedürftige in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen, in der die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung behinderter Menschen
20 im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen (§ 71 Abs. 4), übernimmt die Pflegekasse zur Abgeltung der in § 43 Abs. 2 genannten Aufwendungen zehn vom Hundert des nach § 93 Abs. 2 des
25 Bundessozialhilfegesetzes vereinbarten Heimentgelts. Die Aufwendungen der Pflegekasse dürfen im Einzelfall je Kalendermonat 256 Euro nicht überschreiten. Wird für die Tage, an denen
30 die pflegebedürftigen Behinderten zu Hause gepflegt und betreut werden, anteiliges Pflegegeld beansprucht, gelten die Tage der An- und Abreise als volle Tage der häuslichen Pflege.“

35

40 Somit müssen die Pflegekassen für Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe untergebracht sind, maximal Leistungen in Höhe von 256 Euro pro Monat zahlen; also anders als bei allen anderen Pflegeversicherungen nicht die gesetzlich festgelegten Sätze für die Pflege.

45 Es ist völlig unvertretbar, wenn der Gesetzgeber einen Unterschied darin macht, ob jemand behindert auf die Welt gekommen ist und dann zum Pflegefall wird. In diesem Fall bekommt er im Monat 256
50 Euro. Wenn jemand nicht behindert auf die Welt kommt, aber später dement wird und auch geistig behindert ist, dann bekommt er die vollen Leistungen der

55 Pflegeversicherung. Diese
Ungleichbehandlung ist auch unter dem
Aspekt der Inklusion völlig unverträglich.
Diese Vorschrift muss gestrichen werden.
Der Bund muss sich um dieses Thema bei
der Pflegereform unbedingt kümmern. Der
60 Wegfall wäre auch ein erheblicher Beitrag
zur finanziellen Entlastung der kommunalen
Familie.

Antragsbereich G/ **Antrag 2**

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA)

Krankenhaussanierungen in NRW ausreichend finanzieren

Krankenhaussanierungen in NRW ausreichend finanzieren

Der Landesparteitag möge beschließen:

Ablehnung

5 Die Landesregierung möge die dringend
erforderlichen Sanierungsarbeiten in
Krankenhäusern gesetzeskonform fördern
und so mitarbeiterfreundliche
Arbeitsbedingungen schaffen.

Begründung:

15 Um den derzeit durch öffentliche Zuschüsse
nicht gedeckten Finanzierungsbedürfnissen
zu entsprechen werden von den
Krankenhäusern Mittel, die für die
Patientenversorgung für mehr Personal zur
Verfügung stehen, zweckentfremdet. In
Folge dessen sind die Beschäftigten in
Krankenhäusern extrem überlastet, die
20 Anzahl der Gefahrenanzeigen (besonders
aus der Krankenpflege) steigt und nimmt
bereits ein bedrohliches Ausmaß an. Die
Patientenversorgung ist partiell akut
gefährdet.

25 Seit 2003 die Einführung der Fallpauschalen
(Diagnosis-Related Groups, DRGs) den
Investitionsmittelbedarf erhöht hat müssen
Krankenhäuser investieren, um ihre
30 Leistungen betriebskostenoptimal erbringen
zu können. Als Erbringer von
hochkomplexen, kapitalintensiven
Dienstleistungen sind auch Krankenhäuser
wie jedes andere Wirtschaftsunternehmen
35 verpflichtet Investitionen zu tätigen. Diese
Investitionen sind kurz-, mittel- und
langfristig zu Planen und Finanzieren, wozu
es ganz klare gesetzliche Grundlagen gibt

40 Das Krankenhausfinanzierungsreformgesetz
(KHRG) aus dem Jahr 2008 sieht für alle

Plan-Krankenhäuser in NRW eine jährliche Bau-Investitionspauschale von durchschnittlich nur 410 000 € vor. Der bereits seit Jahren erfolgte Rückgang der Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser in NRW führte zu dieser niedrigen Bau-Investitionspauschale. Die bis 2008 erfolgte öffentliche Investitionsfinanzierung, die als Grundlage für die Pauschale diente, reichte zur Deckung des durchschnittlichen Investitionsbedarfs bereits nicht aus.

Die Landesregierung muss ihrer Verpflichtung nachkommen Krankenhäuser ausreichend zu finanzieren: Krankenhausfinanzierung ist Ländersache!

Antragsbereich G/ Antrag 3

Unterbezirk Dortmund

Änderung des Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Nichtraucherschutzgesetzes

Der Landesparteitag möge beschließen:

Erledigt durch Annahme von G4 in der Fassung der Antragskommission

Der SPD-Landesparteitag begrüßt die Initiative der Landtagsfraktion, eine klare Regelung des Nichtraucherschutzes herbeizuführen, um Grauzonen und rechtliche Unklarheiten zu beseitigen.

Der Landesparteitag spricht sich dafür aus, dass es auch in der Zukunft Kneipen und Lokale geben kann, in denen geraucht werden darf. Voraussetzung muss auch weiterhin sein, dass inhabergeführte Lokale einen klar getrennten Raucherraum ausweisen können. Dieser Raum darf nicht als Durchgangsraum zum Nichtraucherbereich fungieren und er muss vom Nichtraucherbereich uneinsehbar sein. Im Raucherraum dürfen sich nur Jugendliche über 18 Jahre aufhalten. Inhabergeführte Bier- und Weinlokale jedoch, die nur Erwachsenen zugänglich sind und keinen abgetrennten Raum aufweisen können, sollen auch weiterhin die Möglichkeit erhalten, sich als Raucherlokal auszuweisen. Die Kneipenszene des Ruhrgebiets ist ein kulturelles Gut, das erhaltenswert ist. Rauchen ist gesundheitsgefährdend, daran besteht kein Zweifel. Aber auch Alkoholgenuss und Übergewicht gefährden die Gesundheit.

35 Ziel unserer Politik darf es nicht sein, hier
mit Verboten, finanziellen Sanktionen und
Ausgrenzung zu reagieren. Staatliches
Handeln darf sich nicht zum Ziel setzen,
erwachsene Menschen in all ihren
40 Entscheidungen zu gängeln und zu
bevormunden. Sofern sie andere Personen
nicht beeinträchtigen, müssen die
Betroffenen selbst entscheiden können, wie
sie sich verhalten. Solange Tabakkonsum
45 nicht verboten ist, muss das Rauchen
sozialverträglich möglich bleiben. Ein
Verbot jeglichen Rauchens in allen Lokalen,
Festzelten und Veranstaltungen gefährdet
diese Sozialverträglichkeit.

50
1) Raucher verlassen das Lokal, in dem sie
sich aufhalten, um vor der Tür zu rauchen.
Passanten und Anwohner werden belastet
und belästigt, auch durch den dadurch
55 entstehenden Lärm. Schließungen von
Lokalen und damit eine tote Szene sind die
Folge.

60
2) Gastwirte kleiner Lokale in den Städten
und Vorstädten NRWs verlieren ihre
Existenzgrundlage und fallen in die
Arbeitslosigkeit. Leere Ladenlokale und
verödete Viertel sind die Folge.

65
3) Gastwirte, die im Vertrauen auf die
bestehenden gesetzlichen Regelungen
Investitionen vorgenommen haben, um
getrennte Räume für Raucher und
Nichtraucher zu schaffen, erleben eine
70 wirtschaftliche Schädigung, die nicht zu
rechtfertigen ist. Der Eindruck fehlender
Rechtssicherheit ist die Folge.

75
4) Das soziale Miteinander der Gesellschaft
leidet, weil die Menschen einen Ort
möglicher Zusammenkunft verlieren.
Vereinzelung und fehlender sozialer
Zusammenhang sind die Folge.

80
5) Migrantinnen und Migranten, die sich in
ethnisch organisierten Versammlungslokalen
treffen und dort auch rauchen, werden in
ihrer Entfaltung behindert. Konflikte in der
Umgebung (s. Punkt 1) und mit den
85 Ordnungskräften im Falle von Kontrollen
sind die Folge.

Antragsbereich G/ Antrag 4

Unterbezirk Düsseldorf

07.09.2012

Endlich einen umfassenden Nichtraucherschutz durchsetzen - dabei Eckkneipen schützen

Endlich einen umfassenden Nichtraucherschutz durchsetzen - dabei Eckkneipen schützen

Der Landesparteitag möge beschließen:

Annahme in geänderter Fassung

5 Die NRWSPD begrüßt die Anstrengungen der rot-grünen Koalition im Land, endlich einen einheitlichen Nichtraucherschutz im Rahmen des Arbeitsschutzes durchzusetzen, das Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in 10 Nordrhein-Westfalen sowie die Verordnungen zu überarbeiten und ausufernde Ausnahmeregelungen („Raucherclubs“) abzuschaffen.

Überschrift neu:

Endlich umfassenden Nichtraucherschutz durchsetzen – rechtssichere und praktikable Regelungen schaffen

Ab Zeile 13 einfügen:

Die SPD-Landtagsfraktion wird gebeten im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob

- private geschlossene Gesellschaften vom Rauchverbot auszunehmen sind
- Ausnahmen für Brauchtumsveranstaltungen in Festzelten vor dem Hintergrund baurechtlicher Bestimmungen zu gewähren sind
- Angemessene Übergangsfristen für Gastronomiebetriebe eingeräumt werden können, die im Vertrauen auf die bisherigen gesetzlichen Regelungen Investitionen in erheblichem Umfang vorgenommen haben.

15

20

25

30

35

Antragsbereich G/ Antrag 5

*Ortsverein Düsseldorf-Mitte
(Unterbezirk Düsseldorf)*

Endlich einen umfassenden Nichtraucherschutz durchsetzen - dabei Eckkneipen schützen

Endlich einen umfassenden Nichtraucherschutz durchsetzen - dabei Eckkneipen schützen

Der Landesparteitag möge beschließen:

Erledigt durch Annahme von G4 in der Fassung der Antragskommission

Die NRWSPD begrüßt die Anstrengungen

5 der rot-grünen Koalition im Land, endlich
einen einheitlichen Nichtraucherschutz im
Rahmen des Arbeitsschutzes durchzusetzen,
das Gesetz zum Schutz von
10 Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in
Nordrhein-Westfalen sowie die
Verordnungen zu überarbeiten und
ausufernde Ausnahmeregelungen
(„Raucherclubs“) abzuschaffen.

15 Die NRWSPD begrüßt insbesondere neue
Regelungen zum Schutz von Kindern und
Jugendlichen, die auch ein Rauchverbot
„unter freiem Himmel“, beispielsweise auf
Kinderspielplätzen, vorsehen.

20 Gleichzeit fordert die NRWSPD die SPD-
Landtagsfraktion auf, bei der anstehenden
Novellierung folgenden Paragraphen in das
„Gesetz zur Novellierung des Gesetzes zum
25 Schutz von Nichtraucherinnen und
Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen“
einzufügen, um die Existenz der vom
Bundesverfassungsgericht definierten
Einraumgaststätten, den so genannten
30 Raucherkneipen bzw. Eckkneipen, auch
weiterhin zu ermöglichen:

§ 4 Einraumgaststätten

35 (1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer
Gaststätte mit nur einem Gastraum mit einer
Grundfläche von weniger als 75 m² kann das
Rauchen erlauben. Voraussetzungen für eine
Raucherlaubnis sind, dass

40 1. in der Gaststätte keine oder nur einfach
zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und
Stelle als untergeordnete Nebenleistung
verabreicht werden und

45 2. über die Raucherlaubnis durch deutlich
wahrnehmbare Hinweise insbesondere im
Eingangsbereich der Gaststätte informiert
wird und

50 3. Personen unter 18 Jahren der Zutritt
verwehrt ist.

Begründung:

55 Die alte schwarz-gelbe Koalition hatte für
Nordrhein-Westfalen ein Gesetz zum Schutz
von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern
beschlossen, das löchrig wie ein Schweizer
60 Käse ist und den Namen nicht verdient.
Nichtraucherschutz darf keine halbe Sache
sein. Wir sind nach wie vor für eine

65 bundeseinheitliche Regelung, die einen
überzeugenden Schutz der
Nichtraucherinnen und Nichtraucher in ganz
Deutschland gewährleistet, und gegen einen
Flickenteppich von unterschiedlichen
Regelungen beim Bund und in den Ländern.
70 Da das aber offensichtlich momentan nicht
möglich, begrüßen wir die Initiative der rot-
grünen Koalition auf Landesebene, die einen
konsequenten Passivraucherschutz
rechtsverbindlich sicherstellt.

75 Es ist richtig, insbesondere Kinder und
Jugendliche nicht nur vor den Schäden des
Passivrauchens zu schützen, sondern auch
das „Kippen-Problem“ auf Spielplätzen
anzugehen.

80 Obgleich das Bundesverfassungsgericht im
September 2009 ein absolutes Rauchverbot
in Gaststätten für verfassungskonform
erklärt hat, bestätigte es in diesem Urteil
85 auch die zwischen dem Bundesministerium
für Gesundheit und Soziale Sicherung und
dem Bundesverband des Deutschen Hotel-
und Gaststättenverbandes getroffene
Definition einer Einraumgaststätte. In
90 diesem Zusammenhang hat das
Bundesverfassungsgericht auch eine
entsprechende Ausnahmeregelung beim
Nichtraucherschutz für Einraumgaststätten
unter den im Beschlusstext angeführten
95 Bedingungen erlaubt. Wir teilen die
Einschätzung, dass viele Einraumgaststätten
bei einem absoluten Rauchverbot mit
massiven wirtschaftlichen Einbußen zu
rechnen hätten und somit in ihrer Existenz
100 gefährdet wären. Dabei geht es nicht nur um
gastro-kulturelle Zentren inmitten der
Städte, sondern vor allem auch um die
„Eckkneipe“ in der Peripherie. Sie haben oft
gar keine Chance, beispielsweise aufgrund
105 fehlender Voraussetzungen für die
Zubereitung von Speisen, Einnahmeverluste
durch ein erweitertes Angebot zu
kompensieren. Daher soll die Möglichkeit
einer Ausnahmeregelung für
110 Einraumgaststätten im Gesetz aufgenommen
werden, wie sie beispielsweise bereits für
das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-
Pfalz am 14. Mai 2009 einstimmig (!)
beschlossen und später auch vom
115 Verfassungsgericht bestätigt wurde.

Rauchfreie Gaststätten: Raucher kneipen auch weiterhin ermöglichen!

Rauchfreie Gaststätten: Raucher kneipen auch weiterhin ermöglichen!

Der Landesparteitag möge beschließen:

Erledigt durch Annahme von G4 in der
Fassung der Antragskommission

5 Die SPD-Fraktion im Landtag wird
aufgefordert, folgenden Paragraphen in das
„Gesetz zur Novellierung des Gesetzes zum
Schutz von Nichtraucherinnen und
10 Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen“
einzufügen und somit die Existenz von so
genannten Raucher kneipen auch weiterhin
zu ermöglichen:

§ 4 Einraumgaststätten

15 (1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer
Gaststätte mit nur einem Gastraum mit einer
Grundfläche von weniger als 75 m² kann das
Rauchen erlauben. Voraussetzungen für eine
Raucherlaubnis sind, dass

20 1. in der Gaststätte keine oder nur einfach
zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und
Stelle als untergeordnete Nebenleistung
verabreicht werden und

25 2. über die Raucherlaubnis durch deutlich
wahrnehmbare Hinweise insbesondere im
Eingangsbereich der Gaststätte informiert
wird und

30 3. Personen unter 18 Jahren der Zutritt
verwehrt ist.

Begründung:

35 Obgleich das Bundesverfassungsgericht im
September 2009 ein absolutes Rauchverbot
in Gaststätten für verfassungskonform
erklärt hat, bestätigte es in diesem Urteil
40 auch die zwischen dem Bundesministerium
für Gesundheit und Soziale Sicherung und
dem Bundesverband des Deutschen Hotel-
und Gaststättenverbandes getroffene
Definition einer Einraumgaststätte. In
45 diesem Zusammenhang hat das
Bundesverfassungsgericht auch eine
entsprechende Ausnahmeregelung beim
Nichtraucherschutz für Einraumgaststätten
unter den angeführten Bedingungen erlaubt.
50 Da insbesondere die Einraumgaststätten von
einem absoluten Rauchverbot mit massiven

wirtschaftlichen Einbußen zu rechnen haben und somit in ihrer Existenz gefährdet wären, sollte die Möglichkeit einer
55 Ausnahmeregelung für Einraumgaststätten gewahrt werden.

Antragsbereich G/ Antrag 7

*Ortsverein Köln-Bickendorf/Ossendorf
(Unterbezirk Köln)*

**Rauchen auch weiterhin
in öffentlichen Räumen
ermöglichen - Die
derzeitigen Regelungen
zum
Nichtraucherschutzgesetz
NRW nicht verschärfen**

**Rauchen auch weiterhin
in öffentlichen Räumen
ermöglichen - Die
derzeitigen Regelungen
zum
Nichtraucherschutzgesetz
NRW nicht verschärfen**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Erledigt durch Annahme von G4 in der
Fassung der Antragskommission

Keine weitere Verschärfung des
5 Nichtraucherschutzgesetzes NRW
zuzulassen.

Die NRWSPD lehnt die im Landtag aktuell
10 eingebrachte Verschärfung des
Nichtraucherschutzgesetzes ab.

Die von der grünen NRW-
15 Gesundheitsministerin Steffens geplante
Verschärfung des
Nichtraucherschutzgesetzes ist ausgrenzend,
bevormundend und stigmatisierend.

Insbesondere trifft dies für das geplante
20 Verbot der Einrichtung von Raucherräumen
und Einrichtung von Raucherclubs, sowie
beim geplanten uneingeschränkten
Rauchverbot bei Veranstaltungen der
Brauchtumspflege in Sälen und Bierzelten
zu.

Darüber hinaus ist das geplante
25 uneingeschränkte Rauchverbot in
Einrichtungen der Pflege, der
Behindertenhilfe sowie der Wohnungslosen-
und Gefährdetenhilfe unmenschlich.

Wir fordern an Stelle von Bevormundung
35 präventive gesundheitliche Aufklärung
über die Gefahren des exzessiven
Nikotinkonsums sowie die Förderung von
Rauch-Entwöhnungsmaßnahmen.

Begründung:

40

Die geplante Verschärfung führt dazu, dass Raucher an der gesellschaftlichen Teilhabe gehindert werden.

45

Der im Landtag eingebrachte Gesetzesentwurf ist eine unzumutbare bisweilen auch unmenschliche Bevormundung der rauchenden Bevölkerung im Stile einer „Volkserziehung“, die

50

negative Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben im Stadtteil und Gemeinwesen hat.

55

Rauchen gehört schon von Alters her zur Kultur unserer Wertegesellschaft und wird von jeher toleriert.

60

Mit der Erkenntnis der gesundheitlichen Gefahren, die vom Rauchen ausgehen, sind erforderliche Rücksichtnahmen die auch für bestimmte öffentliche Einrichtungen wie beispielsweise beim Jugendschutz, in Behörden, Gesundheitseinrichtungen und im Arbeitsrecht usw. gelten, gesetzlich zu regeln.

65

Diese Einschränkungen dürfen aber nicht zur Ausgrenzung mündiger Bürger führen. Für die Raucher müssen Freiräume und Wahlmöglichkeiten zur Nutzung von öffentlichen Räumen unter der Tolerierung des Rauchens geschaffen bzw. erhalten bleiben.

70

75

Insbesondere in Einraumkneipen, und Gastronomiebetrieben, die nach der derzeit noch gültigen Nichtraucherregelung entsprechende Investitionen vorgenommen haben, sowie in öffentlichen Veranstaltungen wie Brauchtum- und Volksfestivitäten darf sich der Staat nicht einmischen. Diese Lokale und Feste sind nicht nur reine Konsumeinrichtungen. Sie sind Orte des gesellschaftlichen Lebens eines Stadtteils und Gemeinwesens. Hier treffen sich die Bürger zwanglos in gemütlichen Runden und tragen dadurch zur Verbesserung des gesellschaftlichen Lebens und zum Erhalt der Lebensqualität vor Ort bei.

80

85

90

Die Wirte dieser Einraumkneipen und Gastronomiebetriebe sind durchaus in der Lage mit ihren rauchenden und nichtrauchenden Gästen einvernehmliche Regelungen zu treffen. Auf der Grundlage des derzeitigen Gesetzes haben sie ihre

95

100 Gaststätten entsprechend umgebaut. Mit der geplanten Novellierung werden diese Investitionen hinfällig und wird einige Beriebe in wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen. Die Wirte und Gastronomiebetriebe sollten politisch und gesetzlich gestärkt und nicht geschwächt werden, um ihre Gäste - Raucher und Nichtraucher- am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen.

105 Im Bereich der stationären Pflege, Behinderten- und Gefährdetenhilfe etc. soll mit der geplanten Novellierung des Raucherschutzgesetzes der Anspruch auf
110 Einrichtung von Raucherräumlichkeiten in diesen Einrichtungen gestrichen werden. Das würde bedeuten, dass diese in der Regel alten und kranken Raucher nur noch im Freien rauchen dürfen. Diese Menschen
115 haben oft ein Leben lang geraucht und können oft aus physischen und psychischen Gründen nicht ohne Weiteres auf das Rauchen verzichten. Sie sollen bei Wind und Wetter rausgeschickt werden. Wir fordern,
120 dass diese Unmenschlichkeit verhindert wird.

125 Eine Ausgrenzung eines beachtlichen Anteils von Steuer zahlenden mündigen Bürgern von diesen Einrichtungen des öffentlichen Lebens ist nicht zu rechtfertigen. Hinzu kommt, dass auch ohne den gesetzlichen Nichtraucherschutz die Rücksichtnahme von Rauchern auf
130 Nichtrauchern in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen hat. Dies sollte anerkannt und nicht durch weitere Reglementierungen disqualifiziert werden.

135 Etwa 30% der erwachsenen Bevölkerung konsumiert die legalen Genussmittel der Rauchwarenprodukte, vornehmlich Zigaretten. Hierfür entrichten diese Konsumenten eine nicht unerhebliche
140 Tabaksteuer, die dem Staat zu Gute kommt.

145 Ein Großteil dieser Steuereinnahmen verschwindet im allgemeinen Haushalt. Wir fordern, dass diese Mittel vollständig zweckgebunden zur gesundheitlichen Aufklärung zum Thema Rauchen sowie für Rauch-Entwöhnungsmaßnahmen genutzt werden, um so das Rauchen durch Freiwilligkeit und Einsicht weiter einzuschränken.

Antragsbereich G/ Antrag 8

Ortsverein Hürth
(Unterbezirk Rhein-Erft)

Rettet Raucherkneipen!

die Rettet Raucherkneipen!

die

Der Landesparteitag möge beschließen:

Erledigt durch Annahme von G4 in der
Fassung der Antragskommission

5 Auf Landtagsfraktion und Landesregierung
einzuwirken, um zusätzlich zum
notwendigen Nichtraucherschutz weiterhin
Ausnahmetatbestände zuzulassen. Dazu
müssten insbesondere die Kapitel A und B
10 des Gesetzentwurfes der Landesregierung
zur drastischen Verschärfung des
Nichtraucherschutzgesetzes NRW
grundlegend überarbeitet und in etwa durch
folgende Formulierungen ersetzt werden:

15 „Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist
der Nichtraucherschutz auch im
Gastronomiebereich konsequent und
rechtssicher auszugestalten. Ausnahmen
jedoch müssen auch weiter möglich sein.
20 Beim Nichtraucherschutz bedarf es gewiss
klarer Regelungen, um Grauzonen und
rechtliche Unklarheiten zu beseitigen. Wir
sprechen uns dennoch dafür aus, dass es
auch in Zukunft Kneipen und Lokale geben
25 kann, in denen geraucht werden darf.
Voraussetzung muss auch weiterhin sein,
dass inhabergeführte Lokale einen klar
getrennten Raucherraum ausweisen können.
Dieser Raum darf nicht als Durchgangsraum
30 zum Nichtraucherbereich fungieren und er
muss vom Nichtraucherbereich uneinsehbar
sein. Im Raucherraum dürfen sich nur
Jugendliche bzw. Menschen ab 18 Jahre
aufhalten. Inhabergeführte Bier- und
35 Weinlokale jedoch, die nur Erwachsenen
zugänglich sind und keinen abgetrennten
Raum aufweisen können, sollen auch
weiterhin die Möglichkeit erhalten, sich als
Raucherlokal auszuweisen. Weitere
40 Ausnahmen muss es bei der
Brauchtumpflege geben.“

Begründung:

45 Die Kneipenszene in NRW ist ein kulturelles
Gut, das erhaltenswert ist. Ziel unserer
Politik darf es nicht sein, hier mit Verboten,
finanziellen Sanktionen und Ausgrenzung zu
reagieren. Staatliches Handeln darf sich
50 nicht zum Ziel setzen, erwachsene
Menschen in all ihren Entscheidungen zu
gängelnd und zu bevormunden. Sofern sie

andere Personen nicht beeinträchtigen,
müssen die Betroffenen selbst entscheiden
55 können, wie sie sich verhalten. Solange
Tabakkonsum nicht verboten ist, muss das
Rauchen sozialverträglich möglich bleiben.
Ein Verbot jeglichen Rauchens in allen
Lokalen, Festzelten und Veranstaltungen
60 gefährdet diese Sozialverträglichkeit:

1. Raucher/innen verlassen das Lokal, in dem
sie sich aufhalten, um vor der Tür zu
rauchen. Passant/innen und Anwohner/innen
65 werden belastet und belästigt, auch durch
den dadurch entstehenden Lärm.
Schließungen von Lokalen und damit eine
tote Szene sind die Folge.

2. Wirtsleute kleiner Lokale in den Regionen
von NRW verlieren ihre Existenzgrundlage
und fallen in die Arbeitslosigkeit. Das in
Kapitel B des Gesetzesentwurfes
75 vorgeschlagene Ausweichen auf andere
Betriebskonzepte für „getränkeorientierte(n)
Kleingastronomie mit einem hohen Anteil
an rauchender Stammkundschaft“ erscheint
unrealistisch.

3. Gastwirt/innen, die im Vertrauen auf die
bestehenden gesetzlichen Regelungen
Investitionen vorgenommen haben, um
getrennte Räume für Raucher und
Nichtraucher zu schaffen, erleben eine
85 wirtschaftliche Schädigung, die nicht zu
rechtfertigen ist. Der Eindruck fehlender
Rechtssicherheit ist die Folge

4. Das soziale Miteinander der Gesellschaft
leidet, weil die Menschen einen Ort
90 möglicher Zusammenkunft verlieren.
Vereinzelung und fehlender sozialer
Zusammenhang sind die Folge. Gerade zur
Karnevalszeit ist das in unserer Region
95 unvorstellbar.

Antragsbereich G/ Antrag 9

Unterbezirk Hochsauerland

**Volksentscheid zum
Nichtraucherschutzgesetz**

**Volksentscheid zum
Nichtraucherschutzgesetz**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Erledigt durch Annahme von G4 in der
Fassung der Antragskommission

Die NRWSPD fordert unter Ausschöpfung
5 der gesetzlichen Möglichkeiten einen NRW-
weiten Volksentscheid über die geplante

Neuregelung zum Nichtraucherschutz durchzuführen.

10 **Begründung:**

15 Aus Sicht der NRWSPD bietet dieses Thema eine ideale Möglichkeit um die Bürgerinnen und Bürger in dieser Frage selbst entscheiden zu lassen.

20 Die Erfahrungen in Bayern haben gezeigt, dass die Ermöglichung eines Volksentscheides in dieser bei den Bürgerinnen und Bürgern umstrittenen Frage zu einer Klärung beigetragen hat. Ob es am Ende eine strikte
25 Nichtraucherschutzregelung oder eine Beibehaltung des Status Quo geben wird ist aus unserer Sicht zweitrangig. Wir plädieren vielmehr für eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Wir sollten diesen Schritt zu mehr Demokratie an dieser Stelle wagen. Dies ist auch im rot-grünen
30 Koalitionsvertrag vereinbart. Dort heißt es im Kapitel IX (Kommunen, Innen, Justiz):

35 „NRW bleibt auch in der neuen Wahlperiode Vorreiter der lebendigen Demokratie und Bürgerbeteiligung. Wir wollen die gelungene Balance zwischen repräsentativer und direkter Demokratie auf die Landesebene übertragen.“

40

Sozialpolitik

Antragsbereich S/ **Antrag 1**

Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen (ASF)

Paradigmenwechsel in der Integrationspolitik **in** **Paradigmenwechsel in der Integrationspolitik**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Überweisung an SPD-Landtagsfraktion

5 Wir fordern die SPD-Bundespartei, den SPD-Landesverband NRW, die SPD-Regionen und ihre Gliederungen auf, einen Paradigmenwechsel in der Integrationspolitik nach den sozialdemokratischen Grundsätzen zu vollziehen.

15 Wir fordern die Umsetzung der „Integration auf sozialdemokratisch“ mit folgenden 10 Leitlinien:

20 Deutschland ist ein Einwanderungsland. Die Eingewanderten haben unser Land wirtschaftlich und kulturell bereichert. Wir wertschätzen die kulturellen, ethnischen und religiösen Zugehörigkeiten der Einzelnen. Wir setzen voraus, dass sie sich im Einklang mit unserem Grundgesetz befinden.

25 1. Wir streben eine Gesellschaft der Freien und Gleichen an, in der jeder Mensch seine Persönlichkeit in Freiheit entfalten kann, ohne die Würde und Freiheit anderer zu verletzen. Wir widersetzen uns jeder Form der Diskriminierung.

30 2. Unsere sozialdemokratischen Grundwerte sind der Maßstab für die Ausrichtung und Umsetzung unserer Integrationspolitik.

35 3. Integration bedarf umfassender Investitionsmaßnahmen. Wir werden hierzu die entsprechenden Ressourcen bereitstellen. Wir werden niemanden, kein Kind, keinen Jugendlichen und keinen Erwachsenen zurück lassen, sondern mit Herzlichkeit in unserer Mitte aufnehmen.

40 4. Wir werden den Migrantinnen und Migranten unsere Grundwerte als Lebensentwurf vermitteln und sie auffordern, sich uns anzuschließen (ohne Assimilation).

45 5. Wir setzen uns für die soziale Teilhabe auf allen gesellschaftspolitischen und wirtschaftlichen Ebenen ein.

50 6. Wir haben zu allen

- 55 Religionsgemeinschaften im Rahmen
unseres Grundgesetzes eine neutrale
Haltung,
7. Wir bekämpfen und ächten jegliche
Form von Extremismus.
8. Wir werden uns als Partei in unserer
60 Gesellschaft für die Interkulturelle
Öffnung einsetzen. Dabei werden wir
die Organisationen und Institutionen
fördern, die überparteilich und
überreligiös arbeiten.
9. Den heterogenen Bedarfen der
65 Migrantinnen und Migranten
entsprechend, werden wir uns für die
interkulturelle Ausrichtung der
Öffentlichen Dienste insbesondere im
70 Sozialen-, Erziehungs-, Bildungs- und
Gesundheitsbereich einsetzen. Die
Vielfalt unserer Gesellschaft muss
sich auch bei den Mitarbeitenden im
Öffentlichen Dienst widerspiegeln.

75 **Begründung:**

Die Sozialdemokratische Partei
Deutschlands ist die älteste parlamentarische
Partei, die aus der Arbeiterbewegung
80 hervorgegangen ist. Sie ist zu einer
Gemeinschaft von Menschen von
unterschiedlichen Glaubens- und
Denkrichtungen geworden. Ihre
Übereinstimmung beruht auf gemeinsamen
85 sozialen Grundwerten und gleichen
politischen Zielen. Die Sozialdemokratische
Partei strebt eine Lebensordnung im Geiste
dieser Grundwerte an. Der Sozialismus ist
eine dauernde Aufgabe - Freiheit und
90 Gerechtigkeit zu erkämpfen, sie zu
bewahren und sich in ihnen zu bewähren.
Diese Ausrichtung gilt ausnahmslos für alle
Politikbereiche so auch für die
Integrationspolitik.

95 Erst mit dem Regierungswechsel unter der
Rot-Grünen Regierung bekennt sich
Deutschland ein Einwanderungsland zu sein
und schaffte 2005 die entsprechenden
100 gesetzlichen Grundlagen.

Für die ehemaligen „Gastarbeiter“ konnten
politische Fehlentscheidungen der
105 vergangenen 50 Jahre damit nicht umfassend
beseitigt werden. Leider haben die meisten
der heute 15,6 Mio. zugewanderten
Bürgerinnen und Bürger mit
Migrationshintergrund nicht von den neuen
Möglichkeiten profitieren können. Die
110 bisherige Ausländerpolitik war restriktiv und

beschränkte sich dabei auf die Erduldung bzw. Assimilation der Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund. Während dieser Zeit gab es viele Fehlentwicklungen und die Schere zwischen der deutschen Mehrheitsgesellschaft und den Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund in Bezug auf die sozialen Teilhabemöglichkeiten wie gute Arbeit, Einkommen, Wohnen und Bildung ist immer weiter auseinander gegangen.

Die politische Diskussion drehte und dreht sich dabei nicht um diese eigentlichen Probleme und Ungerechtigkeiten, sondern meistens um religiöse oder kulturelle Unterschiede. Die Religionszugehörigkeit der Migrantinnen und Migranten scheint gewollt in den Vordergrund gerückt zu sein. Es entsteht daraus der Eindruck, dass die Migrantinnen und Migranten die Lösung der sozialen Ungerechtigkeit als „Gottgegeben“ in der Religion finden sollen. Denn solange sie sich mit ihrer Religion befassen würden, würden sie keine weitergehenden politischen Forderungen auf Partizipation stellen, sich vielmehr in ihrer eigenen Gemeinschaft „einigeln“ und somit unter sich bleiben. Gleichzeitig böten sie durch ihre Haltung den politisch konservativen Kräften den Beweis dafür, dass sie sich nicht in die hiesige Gesellschaft integrieren wollten.

Parallel zu dieser Entwicklung ist seit dem „Mauerfall“ und dem Zerfall der Sowjetunion in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts eine weltweite erschreckende retrograde Wiederbelebung von „Religiosität“ zu beobachten. Obwohl immer mehr Bürgerinnen und Bürger sich von der Kirche „als Institution“ abwenden, steht die Religion als Top-Thema im Fokus der Gesellschaft.

Wir, die Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten in einer nicht klerikalen, keiner bestimmten Religion zugehörigen Partei sind aufgefordert, nun im 21. Jahrhundert entsprechende Antworten auf diese Entwicklungen und Herausforderungen zu geben.

Das, was die Sozialdemokratie ausmacht, sind die sozialdemokratischen Grundwerte wie Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität und Gleichheit. Ausschlaggebend ist der Wille zur Veränderung der jetzigen Gesellschaft hin zu einer Gesellschaft, die sich dem

170 demokratischen Sozialismus verpflichtet
fühlt– „Gemeinsam sind wir stark und nur
gemeinsam können wir bestehende
Ungerechtigkeiten politisch verändern“. Diese Grundwerte sind die tragenden Säulen
der Partei, die sowohl national als auch
175 international die Menschen dazu bewegen,
sich der Sozialdemokratie anzuschließen.

180 Dagegen wird die Zugehörigkeit zu einer
Religionsgemeinschaft (in der Regel
unwiderruflich) durch die Geburt bestimmt.
Religionen trennen die Menschen
voneinander und spalten die Menschheit. Ein
Beleg dafür sind die weltweit seit
185 Jahrhunderten geführten Glaubenskriege.

In Deutschland gibt es allerdings sowohl
grundgesetzlich garantierte Religionsfreiheit
als auch die Freiheit für Nichtgläubige.

190 Migrantinnen und Migranten sind in Bezug
auf ihre ethnische, kulturelle, politische und
religiöse Zugehörigkeit sehr heterogen. Wir
sind aufgefordert, geleitet durch die
universellen sozialdemokratischen
195 Grundwerte, „den Menschen“ als solchen
und an sich in den Mittelpunkt unserer
Politik zu stellen, anstatt ihn auf seine
Sprache, seine Ethnie und seine Religion zu
reduzieren. Viele Migrantinnen und
200 Migranten haben sich von der SPD
abgewendet hin zu den „Linken“ und zu
„Bündnis 90/Die Grünen“, weil sie sich in
unserer derzeitigen unklaren politischen
Ausrichtung in der Integrationspolitik nicht
205 wiederfinden. Sie sind irritiert über die ihnen
paradox erscheinende Haltung der
Sozialdemokratie. Die Sozialdemokratie
sollte daher erzkonservative
Religionsgemeinschaften, die tradierte
210 Wertevorstellungen haben, und deshalb
unter Umständen mit unserem Grundgesetz
nicht vereinbar sind, nicht unterstützen.

*Antragsbereich S/ **Antrag 2***

*Ortsverein Warendorf-Einen-Müstringen
(Kreisverband Warendorf)*

Rente

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 5 - Die Abschläge bei Bezug einer
Erwerbsunfähigkeitsrente i.H.v. bis zu 10,8

Rente

Überweisung an Sonder-Landesparteirat
zum Thema "Zukunft der Alterssicherung"

% werden abgeschafft

10 - Bei Beibehaltung des Rentenbezuges ab 67 Jahren werden Möglichkeiten geschaffen, um alters- oder körperlich bedingte Beeinträchtigungen auszugleichen.

15 - Es wird ein gesetzlicher Mindestlohn für alle Arbeitnehmer und alle Branchen eingeführt damit auch die Renten von langjährig Versicherten mit unterdurchschnittlichem Verdienst oberhalb der Armutsgrenze liegen.

20 - Es wird eine Mindestsicherung in der Rentenversicherung eingeführt.

25 - Equal Pay in der Leiharbeit (Gleiche Arbeit – Gleiches Geld)

Begründung:

30 Aufgrund der bisher vom Gesetzgeber beschlossenen Rentenkürzungen einerseits sowie durch die Fehlentwicklungen auf dem Arbeitsmarkt andererseits ist bereits in den nächsten Jahren ein deutlicher Anstieg der Altersarmut zu befürchten.

35 Um dies zu verhindern, ist eine dringende Korrektur erforderlich. Ziel muss es dabei sein, materielle Sicherheit für die zunehmende Zahl von Arbeitnehmern zu schaffen, für die das rentenrechtliche Ideal eines Durchschnittsverdieners mit 40 Beitragsjahren schon heute unerreichbar ist. Viele Versicherte erwerben durch individuelle Risikofaktoren, wie z. B. Arbeitslosigkeit und
45 Langzeitarbeitslosigkeit, Niedrig- und Armutslöhne, Zeiten der sozialversicherungsfreien Erwerbstätigkeit, geringere Rentenanwartschaften. Gleichzeitig verfügen viele Versicherte nicht
50 über ausreichende finanzielle Mittel, um die wachsenden Vorsorgelücken durch eine verstärkte private Altersvorsorge auszugleichen. All dies wird dazu führen, dass ein immer größerer Teil der künftigen
55 Rentnerinnen und Rentner Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung erwirbt, die unterhalb der armutsvermeidenden Grundsicherung liegen.

60 Langfristig muss das Rentenniveau bei einem erfüllten Erwerbsleben oberhalb der Armutsgrenze liegen.

65 Die Leistungen der Gesetzlichen
Rentenversicherung (GRV) sind durch
gesetzliche Eingriffe bis 2030 um bis zu
25% gesenkt – Kürzungsfaktoren sind:
70 Riestertreppe, Nachhaltigkeitsfaktor,
Nachholfaktor, Streichung der
Ausbildungszeit-

Wandlung im Arbeitsmarkt: Die Zahl der
Beschäftigten im Niedriglohnsektor ist von
75 16% auf 22 % gestiegen, gleichzeitig sind
die Einkommen, gesunken.

Erwerbsminderungsrente:

80 Die im Jahr 2000 eingeführten Abschläge
bei Bezug einer EU – Rente von bis zu 10,8
% verringern die Absicherung des
Erwerbsminderungsrisikos. Die Abschläge
sind systemwidrig und müssen wieder
85 abgeschafft werden. Gerade
Erwerbsminderungsrentnerinnen und -
rentner sind einem gesteigerten Armutsrisiko
ausgesetzt Außerdem haben die 3 und 6
Stunden Grenze für eine volle bzw. halbe
90 Erwerbsminderung keinen Bezug zu den
tatsächlichen Anforderungen im
Arbeitsleben.

Rente mit 67:

95 Für viele wird die Rente mit 67 zu
Abschlägen führen (bei 4 Jahren 14,4%).
Die Förderung der Altersteilzeit durch die
Bundesagentur müsste wieder eingeführt
100 werden, um die letzten Jahre abzudecken.
wenn es bei der Rente mit 67 bleibt.

Für viele Arbeitnehmer ist eine
Erwerbstätigkeit wegen körperlicher oder
105 altersbedingter Beeinträchtigungen in dem
bisherigen Umfang oder/oder an der bisher
ausgeübten Stelle nicht mehr leistbar.

Antragsbereich S/ Antrag 3

*Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen (Jusos)
Arbeitsgemeinschaft - SPD 60 plus*

**Der demographische
Wandel braucht eine
politikfeldübergreifende
Gesamtstrategie**

**Der demographische
Wandel braucht eine
politikfeldübergreifende
Gesamtstrategie**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Überweisung an SPD-Landesvorstand

Der demographische Wandel führt zu einem

5 tiefgreifenden Wandel in allen gesellschaftlichen Bereichen. Er hat Auswirkungen in allen Generationen, in der Wirtschaft und auf allen Ebenen staatlichen Handelns.

10 Eine zukunftsorientierte Politik zur Gestaltung des demographischen Wandels muss daher Leitbilder, Schwerpunktsetzungen und konkrete
15 Maßnahmen für nahezu alle Politikfelder entwickeln.

Die politische Debatte konzentriert sich aber derzeit mehr auf die traditionelle
20 Alterssozialpolitik, auf Altenhilfepolitik, auf Pflegepolitik und Vermeidung von Altersarmut. In ein umfassendes Gestaltungskonzept gehören jedoch:
25 Wirtschaftspolitik, Beschäftigungspolitik, Familienpolitik, Wohnungspolitik, Verkehrspolitik, Bildungs- und Kulturpolitik, Integrationspolitik und Verbraucherschutzpolitik. Ergänzt um eine
30 Regionalpolitik, die den unterschiedlichen Verlauf des demographischen Wandels in den Teilräumen Nordrhein-Westfalens berücksichtigt.

Die politische Steuerung des demographischen Wandels in einem so
35 breiten, querschnittsorientierten und in ständiger Entwicklung befindlichen Bereich bedarf daher klarer Orientierungen, umfassender Konzepte, übergreifender
40 konsensgetragener Leitbilder und daraus abgeleiteter Ziele. Dies, damit das politische Handeln nicht länger von Kurzfristdenken und Ressortegoismen geprägt wird. Dies, damit die konzeptionelle Zusammenarbeit
45 von Bund, Ländern und Kommunen verbessert wird.

Die AG 60plus und die Jusos fordern daher die Durchführung von Zukunftswerkstätten
50 durch die Landespartei mit aktiver Beteiligung der einzelnen Gliederungen zur Erarbeitung einer politikfeldübergreifenden Gesamtstrategie.

55 Mit Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Gewerkschaft, Kirchen, Sozialverbänden und den Bürgerinnen und Bürgern sollte ein Leitbild für die Gestaltung des demographischen Wandels entwickelt, Ziele
60 formuliert und Konzepte für die Umsetzung erarbeitet werden.

65 Gute Zukunftspolitik braucht die offene
Auseinandersetzung. Die teils
anspruchsvollen Wege, die gegangen
werden müssen, brauchen die Zustimmung
der Mehrheit der Menschen und ihre
70 Beteiligung an einer Politik für eine
Gesellschaft mit hohem Wohlstand,
wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch
vernünftig, sozial gerecht und im friedlichen
Miteinander. Der Mensch im Mittelpunkt
politischen Handelns.

75 Gute Zukunftspolitik erfordert langfristige
Ziele für das Handeln. Wer den Menschen
Verlässlichkeit für die Gestaltung ihres
Lebens geben will, darf die
80 Handlungsperspektive nicht auf eine
Legislaturperiode oder die nächsten Jahre
begrenzen. Es geht um die Zielsetzung für
die nächsten Jahrzehnte.

85 **Begründung:**

Der demografische Wandel ist eine der
zentralen Herausforderungen Deutschlands.
Niedrige Geburtenraten und die steigende
90 Lebenserwartung führen dazu, dass die
Bevölkerung schrumpft und dabei
gleichzeitig immer älter wird. Zudem nimmt
der Anteil von Menschen mit
Migrationshintergrund zu.

95 Diese Entwicklung stellt die Gesellschaft
vor enorme Herausforderungen.

100 In der vorherrschenden Diskussion werden
die Herausforderungen des
demographischen Wandels fast
ausschließlich als Gefahr für unsere sozialen
Sicherheitssysteme gesehen. Die
Herausforderung geht weit darüber hinaus.
105 Bei einem sinkenden
Erwerbstätigenpotenzial und einer
gleichzeitig steigenden Zahl von nicht mehr
im Erwerbsleben stehenden Personen ist
diese Entwicklung eine Gefahr für den
110 individuellen Wohlstand aller Bürger
unseres Landes.

Die Folgen des demographischen Wandels
gehen weit über Fragen des Erhalts bzw. der
115 Steigerung des ökonomischen Wohlstands
hinaus. In einer schrumpfenden und
alternden Gesellschaft stellen sich zahlreiche
Gestaltungsnotwendigkeiten aber auch
Gestaltungschancen in anderen
120 Politikfeldern. Sie betreffen die

125 Familienpolitik, die Bildungspolitik, die
Finanzpolitik und besonders die
Einkommens- und Verteilungspolitik. Es
geht um Fragen der sozialen Stabilität in
130 einer Gesellschaft, die eine zunehmende
Spaltung in arm und reich nicht verträgt. Es
braucht darüber hinaus die Steigerung des
Erwerbs sozialer Kompetenzen in einer
Gesellschaft mit zunehmender
130 Individualisierung.

135 Dies alles macht deutlich – wer die Folgen
der demographischen Entwicklung
abmildern und vorhandene Chancen nutzen
will, darf den demographischen Wandel
nicht auf Fragen der sozialen
Sicherungssysteme oder auf eine
ökonomische Sichtweise reduzieren.

140 Die AG 60plus und die Jusos gehen für die
Erarbeitung einer Gesamtstrategie von
folgenden Vorgaben aus:

145 Ohne Sozialstaat geht es nicht. Der Staat –
Bund, Länder und Gemeinden – müssen im
demografischen Wandel das Miteinander der
Generationen möglich machen und dazu
sozialstaatliche Regeln setzen und
garantieren. Eine der häufigen Fragen an den
150 demografischen Wandel ist, ob und wie trotz
veränderter Bevölkerungszahl und
Altersstruktur soziale Sicherheit
gewährleistet bleibt. Die Bedrohung der
Sozialsysteme durch den demographischen
155 Wandel zeigt sich bereits jetzt und verschärft
sich in Zukunft.

160 Weniger deutlich richtet sich die politische
Debatte auf die eigentliche ökonomische
Bedrohung, die im möglichen Rückgang
unseres Wirtschaftswachstums liegt.
Weniger Wirtschaftswachstum bedeutet eine
Verlangsamung der gewohnten Steigerung
des Wohlstandes. Bedeutet aber auch
165 weniger Verfügungsmasse für
Sozialleistungen.

170 Die erste Schlüsselgröße für Lösungen um
die negativen Auswirkungen nicht eintreten
zu lassen oder zumindest zu minimieren, ist
die Erwerbstätigkeit. Ohne Reformen wird
auf dem Arbeitsmarkt die Zahl der
Erwerbsfähigen und als eine mögliche Folge
die Zahl der Erwerbstätigen sinken. Da die
175 Bevölkerung, und damit die Zahl der
Konsumenten, in diesem Zeitraum nahezu
konstant bleibt, müssen weniger
Erwerbstätige dieselbe Menge an

180 Konsumgütern produzieren. Dies erfordert
alle Potentiale im eigenen Land zu
aktivieren.

185 Welches Potenzial allein die derzeit
ungenügend genutzte Arbeitskraft der
Älteren birgt, zeigt eine Modellrechnung des
Max-Planck-Instituts für demografische For-
schung: Selbst wenn man das Rentenalter
190 nicht erhöhen wollte, wäre es möglich, die
wirtschaftliche Arbeitsleistung pro Kopf für
etwa 20 Jahre auf dem Niveau von heute zu
halten. Dazu müssten nur die 50- bis 60-jäh-
rigen so viel arbeiten wie derzeit die 35- bis
195 49-jährigen. Das wären im Durchschnitt 30
Stunden pro Woche, und nicht wie heute
bloß acht. Die 60- bis 65-jährigen müssten
auf 20 Stunden aufstocken.

200 Die Lösungsansätze liegen im Prinzip auf
der Hand: eine höhere Erwerbstätigkeit,
insbesondere der Frauen, ein früherer Eintritt
der Jungen in die Erwerbstätigkeit (keine
Warteschleifen mehr), ein längerer Verbleib
der Älteren im Erwerbsleben, eine gesteuerte
205 Zuwanderung und mehr Aus- und
Weiterbildung.

210 Vermehrte Bildungsanstrengungen würden
eine beachtliche Steigerung der Produktivität
der Erwerbstätigen bedeuten. Dies führte zu
weiteren positiven Effekten im Hinblick auf
das Produktionspotenzial. In jedem Fall liegt
in der Produktivitätsentwicklung ein zweiter
Schlüssel zum Ausgleich des durch den
demographischen Wandel bedingten
215 Rückganges der Erwerbstätigenzahl. Zur
Bewältigung dieser Aufgabe brauchen wir
eine effektive Politik für die Aus- und
Weiterbildung der jüngeren wie älteren
Arbeitnehmer.

220 Neben diesen Maßnahmen gilt es den
Bevölkerungsschwund abzubremsen. Dies
durch eine Politik für Familien, durch
Zuwanderung und erfolgreiche Integration.

225 Familien stehen im Zentrum unserer
Gesellschaft. Sie übernehmen
Verantwortung für einander und für die
gesamte Gesellschaft, erziehen Kinder,
230 tragen große Teile unseres sozialen
Sicherungssystems und sind die Grundlage
für die Entwicklung unserer Gesellschaft.

235 Wir Sozialdemokratinnen und
Sozialdemokraten wollen mit unserer
Familienpolitik sie alle erreichen – vom

Kind bis zu den Seniorinnen und Senioren.
Wir wollen ihnen die Unterstützung geben,
die sie brauchen. Alle Kinder sollen gesund,
240 materiell abgesichert und mit gleichen
Teilhabechancen aufwachsen können. Wir
dürfen kein Kind zurücklassen.

Menschen sollen ihre Lebensentwürfe
245 verwirklichen können. Deshalb wollen wir
für gute Rahmenbedingungen in der
Gesellschaft und auf dem Arbeitsmarkt
sorgen. Frauen und Männer sollen
Familienarbeit und Berufstätigkeit
250 partnerschaftlich vereinbaren können. Dies
entspricht heute auch mehrheitlich den
Wünschen von Eltern.

Wir wollen bessere Bildungschancen für alle
255 Kinder. Deshalb werden wir ein stärkeres
Gewicht auf Investitionen in eine qualitativ
hochwertige Bildungs- und
Betreuungsinfrastruktur setzen. Auch die
Vereinbarkeit von Pflege und Beruf sowie
260 die bessere Unterstützung von Menschen mit
Pflegebedarf und deren Angehörige haben
wir im Blick.

Die monetäre Förderung von Familien soll
265 gerechter werden. Wir wollen insbesondere
Familien mit geringem Einkommen stärker
unterstützen.

Eine soziale Familienpolitik umfasst also ein
270 ganzes Maßnahmenbündel, das sowohl
Bildung und Betreuung als auch
Arbeitsmarkt- und Finanzpolitik,
Gleichstellungspolitik sowie Aspekte der
Pflegepolitik beinhaltet.

275 Der wirtschaftliche Wohlstand ist sicherlich
ein entscheidendes Kriterium für den
Zustand einer Gesellschaft. Angesichts der
Alterung und Schrumpfung der Gesellschaft
ist daher die materielle Sicherheit der
280 Bevölkerung ein wichtiges Ziel. Die
materielle Sicherheit bezogen auf die eigene
soziale Absicherung kann jedoch nicht das
ausschließliche Ziel sein. Es muss durch den
nicht materiellen Wert der gesellschaftlichen
und individuellen Sicherheit und Solidarität
ergänzt werden. Die Gesellschaft muss
sozialer und gerechter werden.

Umwelt-, Energie- und Verkehrspolitik

Antragsbereich U/ **Antrag 1**

Unterbezirk Rhein-Sieg-Kreis

**Stadtverkehrsförderung
dauerhaft fortführen**

**Stadtverkehrsförderung
dauerhaft fortführen**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Annahme

5 Der Landesparteitag fordert
Landtagsfraktion und Landesregierung auf,
sich energisch für die Fortführung der
Stadtverkehrsförderung in Form
kommunaler Straßen- und
10 Radwegförderung durch Bund und Land
auch über 2013 hinaus einzusetzen.

Dazu müssen folgende Maßnahmen
ergriffen werden:

15 - Der Bund muss die bisherigen
zweckgebundenen Mittel aus dem
Entflechtungsgesetz (Förderalismusreform)
weiter ungekürzt an das Land auszahlen

20 - Das Land muss diese Mittel weiter
ungekürzt und zweckgebunden für die
kommunale Straßen- und Radwegförderung
einsetzen

25 - Kommunaler Straßenbau ist ausdrücklich
auch im Sinne von Erhaltungsinvestitionen
zu definieren.

Begründung:

30 Nach derzeitiger Rechtslage endet mit dem
Jahr 2013 die Zweckbindung der
Bundesmittel aus dem Entflechtungsgesetz
für den kommunalen Straßenbau. Die
35 Bundesregierung beabsichtigt sogar, diese
Mittel ab 2014 bis 2019 gänzlich auslaufen
zu lassen. Eine kompensatorische neue
Landesförderung ist angesichts der
Finanzeckdaten nicht realistisch.

40 Damit hier nicht erneut die Kommunen und
ihre Infrastruktur Opfer überörtlicher
Entscheidungen werden, ist ein frühzeitiges
Gegensteuern unerlässlich.

45 In anderen Bundesländern ist diese
Thematik bereits Gegenstand gesetzlicher
Regelungen.

Antragsbereich U/ **Antrag 2**

Ortsverein Lüdenscheid-West-Brügge

07.09.2012

(Unterbezirk Märkischer Kreis)

Kein Fracking zur Förderung von unkonventionellem Erdgas

zur Förderung von

Kein Fracking zur Förderung von unkonventionellem Erdgas

zur Förderung von

Der Landesparteitag möge beschließen:

Erledigt durch Koalitionsvertrag

5 Kein Fracking zur Förderung von unkonventionellem Erdgas

10 1. Der Landesparteitag der SPD in Nordrhein-Westfalen fordert die Landesregierung NRW auf, sich beim Bundesgesetzgeber weiter dafür einzusetzen, dass das Bergrecht entsprechend ihrer Bundesratsinitiative kurzfristig so geändert wird, dass eine zeitgemäße Form der Bürgerbeteiligung eingeführt wird und die Einhaltung moderner Umweltstandards (Umweltverträglichkeitsprüfung) Genehmigungsvoraussetzungen für die Erdgasförderung aus unkonventionellen Lagerstätten sind.

25 2. Zum Schutz von Mensch und Umwelt, insbesondere zum Schutz des Grundwassers sind an jede Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten folgende Mindestanforderungen zu stellen:

30 - Kein Fracking zur Gewinnung von Erdgas in sensiblen Gebieten (z. B. Trinkwassergewinnungsgebiete, Heilquellen, Mineralwasservorkommen)

35 - Obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung (für jeden einzelnen Frack sowie das gesamte Gasgewinnungsfeld)

40 - Grundsätzlich Beteiligung der zuständigen Wasserbehörden zur Bewertung der

Auswirkungen auf das Grundwasser

45 - Vollständige Offenlegung der verwendeten Additive und der exakten Zusammensetzung der Fracturing Fluide für jeden einzelnen Frac

50 - Registrierung der Fracking-Chemikalien für diese Verwendung gemäß REACH-Verordnung

- Überwachung der Frack-

55 Flüssigkeiten und des Flowbacks
(zurückgefördertes Frack- und
Lagerstättenwasser) sowie Nachweis
über die ordnungsgemäße Entsorgung
in einem Kataster
- Erstellung eines Notfallplans und
Störfallvorsorge
60 - Gefährdungsanalyse und
begleitendes Monitoring durch die
Förderunternehmen

65 Der Landesparteitag fordert ferner die
Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion auf,
diesen Antrag aktiv zu unterstützen und sich
für die Änderung des Bergrechts
einzusetzen.

70 **Begründung:**

Die Bevölkerung Nordrhein-Westfalens ist
beunruhigt über die Bestrebungen großer
Unternehmen, auf lange Sicht sog.
unkonventionelles Erdgas im heimischen
75 Raum fördern zu wollen. Als
unkonventionell bezeichnet man
Lagerstätten außerhalb der bekannten
porösen Trägergesteine. Sie sind an andere,
gering durchlässige Trägergesteine
80 (Steinkohle, dichte Sand- oder Kalksteine,
Tonstein) gebunden. Um dieses Gas zu
gewinnen, muss das Gestein in der Regel
hydraulisch aufgebrochen werden
(Hydraulic Fracturing), um Fließwege für
85 das Gas zur Bohrung zu schaffen. Hierbei
werden aus Bohrlöchern heraus im Gestein
des Lagerstättenhorizonts mit Hochdruck
Risse erzeugt oder erweitert, um den
Gaszustrom zur Bohrung zu stimulieren.
90 Dazu wird in der Regel ein Gemisch aus
Wasser, Sand und Chemikalien eingesetzt.

Chemische Substanzen unbekannter
Zusammensetzung sollen also in tiefen
95 Schichten des Erdreichs eingebracht werden,
um dort auch mit Hilfe sog. Minierdbeben in
Stein gebundene Erdgasvorkommen
förderfähig zu machen. Die
Umweltauswirkungen von Vorhaben zur
100 Aufsuchung und Gewinnung von
Bodenschätzen über Bohrungen und hier
insbesondere der Vorhaben, bei denen das
Hydraulic Fracturing (Frac-Maßnahmen)
durchgeführt wird, sind vielfältig. In
105 Betracht kommen zum Beispiel nachteilige
Auswirkungen auf das Grundwasser durch
die Frac-Maßnahmen und die dabei
verwandten Flüssigkeiten, Leckagerisiken,
Erschütterungen und bei größeren

110 Gewinnungsvorhaben die erhebliche
Inanspruchnahme von Natur und Landschaft
durch Bohrstandorte und
Verbindungsleitungen.

115 Im Einzelnen befürchten die Menschen
Verunreinigung des Trinkwassers,
Instabilität des Untergrundes und
aufsteigende radioaktive Gase aus den
120 tiefliegenden Gesteinsschichten. Beispiele
von Umweltschädigungen dieser Art aus
Abbauvorgängen in den USA lassen die
vorgenannten Befürchtungen real
erscheinen. Selbst unabhängige
125 Wissenschaftler zeigten sich bei einem
Besuch in den USA geschockt von den
möglichen Auswirkungen.

Die gesetzliche Grundlage für diese Technik
ist ein Bundesgesetz, das sog. Bergrecht.
130 Dieses stammt in seinen wesentlichen Teilen
aus dem Jahr 1934 und ist einseitig bestimmt
von den Interessen der damals
einflussreichen Montanindustrie im
Gleichklang mit der politischen Vorgabe der
135 Autarkie. Bürgerrechte spielten keine Rolle
und sind auch bis heute im Bergrecht, wenn
überhaupt, nur marginal vorgesehen.

Die geltenden Regelungen für die
140 bergrechtliche Zulassung von Vorhaben der
Erdöl- und Erdgasgewinnung
berücksichtigen diese namentlich bei
Vorhaben zur unkonventionellen
Erdgasgewinnung in Betracht zu ziehenden
145 spezifischen Auswirkungen bisher nicht.
Insbesondere sind die Voraussetzungen des
§ 1 Nr. 2 der Verordnung über die
bergbaulichen Vorhaben (UVG-V Bergbau),
wonach Gasgewinnungsvorhaben mit einer
150 täglichen Fördermenge von mehr als
500.000 Kubikmeter Erdgas der Pflicht zur
Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen,
bei Vorhaben zur unkonventionellen
155 Erdgasgewinnung in der Regel nicht erfüllt.
Im Einzelnen sehen die Verfahren nach
BBergG zur Erteilung von
Bergbauberechtigungen als Genehmigung
für die allgemeine Aufsuchung (§ 11
160 BBergG) und zur Erteilung von
Betriebsplanzulassungen für
Probebohrungen (§ 55 Abs. 1 BBergG)
bislang lediglich die formelle Beteiligung
von Behörden und Gemeinden vor. Diese
165 werden um eine Stellungnahme gebeten.
Eine Beteiligung der Öffentlichkeit
geschieht nur durch

170 Bürgerinformationsveranstaltungen, die das
beantragende Bergbauunternehmen
durchführen soll. Eine formelle Beteiligung
im Wege einer Auslegung mit
entsprechenden Einwendungsbefugnissen
der Bürgerinnen und Bürger ist nicht
vorgeschrieben. Selbst im späteren
175 Genehmigungsverfahren zur Gewinnung der
Bodenschätze ist eine förmliche UVP und
damit eine Bürgerbeteiligung nur in
bestimmten Fällen (Fördermenge > 500.000
qm) vorgesehen.

180 Auch bei Tiefbohrungen im Rahmen der
Erkundung von Erdgaslagerstätten
(Aufsuchung) können erhebliche
Umwelteinwirkungen eintreten – etwa dann,
185 wenn diesen Bohrungen Frac-Maßnahmen
zu Testzwecken durchgeführt werden sollen.

Jenseits aller ideologischen Betrachtung ist
es natürlich auch heute aus den
190 verschiedensten Gründen wichtig, heimische
Ressourcen sorgfältig auf ihre
Verwendungsfähigkeit zu prüfen. Dazu mag
man auch die im Auftrag des
Bundeswirtschaftsministeriums erstellte
195 Studie zur Abschätzung der Potentiale an
unkonventionellem Erdgas rechnen.
Prüfung, Probebohrungen und Förderung
dürfen aber nur im Kontext heute gültiger
Standards von Transparenz, demokratischer
200 Teilhabe und ökologischer Verträglichkeit
erfolgen. Dies ist unter dem geltenden
Bergrecht nicht gewährleistet.

Antragsbereich U/ Antrag 3

Unterbezirk Gelsenkirchen

Schülerticket für Studierende des Zweiten Bildungsweges in NRW jetzt!

Schülerticket für Studierende des Zweiten Bildungsweges in NRW jetzt!

Der Landesparteitag möge beschließen:

Erledigt durch Beschluss des Landtages vom
15.09.2012/ Entschließungsantrag Drs.
15/176.

5 Wir fordern die Einführung von
vergünstigten Schülertickets für Studierende
des Zweiten Bildungsweges (ZBW) in ganz
Nordrhein-Westfalen zum
Schuljahresbeginn 2012/2013 ein.

10 Wir setzen uns dafür ein, dass die
Landesregierung Nordrhein-Westfalens die
Umsetzung der vergünstigten Schülertickets
für den Zweiten Bildungsweg endlich

15 realisiert. Die Verkehrsbetriebe müssen durch die Bezuschussung der Schülertickets, genau wie beim Ersten Bildungsweg auch, durch das Land NRW unterstützt werden.

20 Den Studierenden des Zweiten Bildungsweges in NRW darf nicht länger die vergünstigte Teilhabe am öffentlichen Nahverkehr verwehrt werden, weshalb der Anspruch auf vergünstigte Schülertickets endlich zeitnah umgesetzt werden muss.

25

Antragsbereich U/ Antrag 4

Unterbezirk Unna

Mehr Bürgerbeteiligung im Bergrecht

Mehr Bürgerbeteiligung im Bergrecht

Der Landesparteitag möge beschließen:

Erledigt durch Koalitionsvertrag

5 Energieunternehmen wie Exxon Mobil, Wintershall oder Mingas Power streben in NRW derzeit die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten an. Diese lagern nicht in großen Hohlräumen, sondern sind gebunden in undurchlässigen
10 Gesteinsschichten aus Kohleflözen, Tonstein, Sandstein oder Schiefer. Unbemerkt von der Öffentlichkeit sind in NRW bereits Aufsuchungserlaubnisse für eine Fläche von 17.859 km² vergeben, was
15 etwas mehr als 50% der Landesfläche entspricht.

20 Zur Gewinnung der unkonventionellen Erdgasvorkommen soll ein „Fracking“ genanntes Verfahren eingesetzt werden, bei dem nach Tiefenbohrungen unter hohem Druck neben Wasser und Sand auch chemische Substanzen in den Untergrund
25 gepresst werden, um Risse im Gestein entstehen zu lassen, durch die das Erdgas entweichen kann. Unter den von den Firmen eingesetzten Stoffen finden sich Benzole, Touole und Quecksilber. Die ökologischen Gefahren des Verfahrens sind derzeit nicht
30 absehbar. So warnen örtliche Wasserversorger wie die Gelsenwasser AG, es könnte es dazu kommen, dass die eingeleiteten Chemikalien, die z.T. zur höchsten Wassergefährdungsstufe gehören,
35 ins Grundwasser eindringen und so die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung nachhaltig schädigen.

40 In vielen Städten im südlichen Münsterland
haben sich in den letzten Monaten
Bürgerinitiativen gegen das Fracking
gebildet. Viele Bürger fühlen sich
45 unzureichend informiert und äußern ihre
Sorge über die möglichen Gefahren für
Umwelt und Trinkwasser. Die berechtigten
Sorgen der Menschen müssen ernst
genommen werden und die Technologie auf
ihre Gefahren für die Umwelt untersucht
50 werden. Um dem berechtigten
Informationsinteresse der Öffentlichkeit
Rechnung zu tragen, haben viele Kommunen
bereits reagiert und selbst organisierte
Informationsveranstaltungen zum Thema
55 Fracking durchgeführt.

Dabei zeigt sich, dass das deutsche
Bergrecht, welches in der Zuständigkeit des
60 Bundes liegt, nur unzureichend auf die
neuen technischen Entwicklungen und das
gestiegene Partizipationsinteresse der
Bevölkerung vorbereitet ist. Für die in Frage
stehenden Abbaumaßnahmen sind weder
eine Öffentlichkeitsbeteiligung noch eine
65 Umweltverträglichkeitsprüfung
vorgeschrieben. Auch werden Träger
öffentlicher Belange, insbesondere die
Kommunen und die Wasserschutzbehörden
nicht am Verfahren beteiligt. Zwar beteiligt
70 die zuständige Bezirksregierung mittlerweile
freiwillig die Wasserversorger und
Wasserschutzbehörden, vorgeschrieben ist
diese Beteiligung jedoch im
Bundesberggesetz nicht. Auch sieht die
75 bestehende Rechtslage keine Möglichkeit für
die Bürger vor, Pläne der in ihrer
Gemeinden geplanten Bohrvorhaben
einzusehen und Einwände gegen diese zu
erheben.

80 Die Landesregierung hat mittlerweile
reagiert und eine unabhängige Studie zu den
Risiken der unkonventionellen Gasförderung
in Auftrag gegeben. Auch wurde ein
85 Moratorium verhängt, nach dem Anträge
über Probebohrungen im Zusammenhang
mit dem Fracking solange nicht bearbeitet
werden bis die Ergebnisse der Studie
vorliegen.

90 Die Zeit des Moratoriums muss nun genutzt
werden, um das deutsche Bergrecht zu
reformieren. Die Bundesregierung ist
gefordert, endlich die Sorgen der
95 Bevölkerung ernst zu nehmen und das
Bundesberggesetz den heutigen technischen

Möglichkeiten anzupassen sowie eine stärkere Einbindung der Öffentlichkeit zu ermöglichen.

100

Dringend erforderlich ist es, dass im Bundesberggesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung auch

105

unterhalb einer Fördermenge von 500.000 m³ pro Tag vorgeschrieben wird. Sobald ein Vorhaben UVP-pflichtig ist, löst es die Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit umfassender Öffentlichkeitsinformation und -beteiligung

110

sowie Beteiligung aller Träger öffentlicher Belange aus. Außerdem müssen Umweltbelange, d.h. Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, berücksichtigt werden.

115

Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang die Ankündigung der rot-grünen Landesregierung, eine Bundesratsinitiative zur Reform des Bergrechts auf den Weg bringen zu wollen.

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Antragsbereich WF/ Antrag 1

Unterbezirk Dortmund

Änderung des Ladenschlussgesetzes in NRW **Änderung des Ladenschlussgesetzes in NRW**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Erledigt durch Koalitionsvertrag

5 Die Landtagsfraktion wird aufgefordert, das Ladenöffnungsgesetz wie folgt zu ändern:

10 A) Ladenöffnungszeiten im Einzelhandel sind montags bis freitags auf 20 Uhr zu begrenzen, samstags bis 18 Uhr.

B) Die Möglichkeit verkaufsoffener Sonntage ist einzuschränken.

15 C) Die Zahlung tarifvertraglich vereinbarter Zuschläge für die Beschäftigten ist durch geeignete Maßnahmen und Kontrollen sowie ggf. Sanktionen sicher zu stellen.

Antragsbereich WF/ Antrag 2

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA)

Vermögenssteuer

Vermögenssteuer

Der Landesparteitag möge beschließen:

Erledigt durch Beschluss SPD-Bundesparteitag 4.-6.12.2011 "Fortschritt und Gerechtigkeit: Wirtschaftlicher Erfolg, solide Finanzen und sozialer Zusammenhalt"

5 Die zurzeit ruhende Vermögenssteuer wird entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts unverzüglich wieder aktiviert.

Begründung:

10 Die Bundesregierung sagte im August 2010 voraus, dass die Vermögen der Deutschen in den nächsten 4 Jahren mehr als zweimal so schnell steigen, wie die Löhne. Dies führt zu einer weiteren Benachteiligung der Lohnabhängigen und zu einer weiterhin ungerechten Besteuerung der Vermögenden.

Antragsbereich WF/ Antrag 3

Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA)

PPP-Projekte des Landes NRW überprüfen

PPP-Projekte des Landes NRW überprüfen

Der Landesparteitag möge beschließen: Annahme

5 Der Landesparteitag der NRWSPD fordert die SPD-Landtagsfraktion auf, die bislang im Land NRW auf den Weg gebrachten PPP (Public Private Partnership) – Projekte und die PPP Task-Force des Landes NRW einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

10 Die Prüfung soll insbesondere die versprochenen mit den eingetretenen Auswirkungen vergleichen, insbesondere die Auswirkungen finanzieller Art und die
15 Auswirkungen für die betroffenen Beschäftigten. Bei der Überprüfung sollte Landesrechnungshof und die häufig betroffene Gewerkschaft ver.di beteiligt werden.

20 **Begründung:**

25 Die PPP-Task Force des Landes NRW wurde im Jahre 2002 im Finanzministerium gegründet. Sie soll Anlaufstelle für öffentliche Projektträger sein, die PPP-Projekte auf den Weg bringen wollen. Sie soll darüber hinaus PPP-Projekte initiieren, begleiten und evaluieren.

30 Seitdem sind zahlreiche PPP-Projekte in NRW mit unterschiedlichsten Laufzeiten von bis zu 25 Jahren Laufzeit auf den Weg gebracht worden (Universitätsklinikum
35 Köln, Rettungszentrum Soest, Landesstraßen Südwestfalen, Kreisstraßen Lippe, Kindertagesstätten Leverkusen, Schulen in Lage, ...).

40 Im April 2011 (noch vor der Regierungsübernahme von Rot-Grün in NRW) wurde die Broschüre "Öffentlich Private Partnerschaften – Initiative NRW" durch das Finanzministerium NRW
45 veröffentlicht. Diese Broschüre wurde von Dr. Ute Jasper von der Kanzlei, Heuking Kühn Lüer Wojtek (Düsseldorf) im Auftrag des Finanzministeriums NRW erstellt. Wer nur etwas im Internet recherchiert, erfährt
50 sehr schnell, dass es sich bei Frau Dr. Ute Jasper um die Person handelt, die als Beraterin für viele PPP-Projekte auftritt und dabei rechtliche und wirtschaftliche Gutachten erstellt und erstellen lässt, die
55 häufig einzig und allein das Ziel verfolgen, PPP-Projekte erst mal auf den Weg zu bringen. Wenn es hinterher teurer wird, kann wegen der Vertragslaufzeiten und von

60 Baufortschritten nicht mehr aus den
Verträgen ausgestiegen werden (Beispiele:
Rheinisch-Westfälische-Wasserwerke,
Elbphilharmonie).

65 Im PPP Kompetenznetzwerk NRW wurden
seit jeher Gewerkschaften nicht
eingebunden, wenngleich viele PPP-Projekte
massive Auswirkungen für Beschäftigte mit
sich bringen: Arbeitsplatzabbau, schlechtere
Arbeitsbedingungen und weniger Entgelt.

70 Es wird Zeit, die Projekte und die PPP-Task-
Force einer gründlichen Überprüfung zu
unterziehen.

75

Antragsbereich WF/ Antrag 4

Unterbezirk Märkischer Kreis

**Für attraktive
Innenstädte - Kein
großflächiger
Einzelhandel (FOC) auf
der grünen Wiese**

**Für attraktive
Innenstädte - Kein
großflächiger
Einzelhandel (FOC) auf
der grünen Wiese**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Annahme

5 Die Landesregierung wird aufgefordert,
kurzfristig einen rechtlichen Rahmen zu
schaffen, der es erlaubt, großflächigem
Einzelhandel auf der grünen Wiese mit
innenstadtrelevanten Sortimenten einen
Riegel vorzuschieben. Wir warnen, wie auch
10 die SPD-Fraktionen in den Regionalräten
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und
Münster und in der Verbandsversammlung
des RVR sowie zahlreiche Städte (siehe
15 Hammer Erklärung vom 28. November
2011), vor weiterer Aushöhlung unserer
Innenstädte durch solche Vorhaben.

20 Die Landesregierung wird aufgefordert, die
Regeln der Städtebauförderung entsprechend
anzupassen

Begründung:

25 Das sog. Ochtrup-Urteil hat ein wesentliches
landesplanerisches Instrument zur
räumlichen Steuerung der Ansiedlung von
FOC für nichtig erklärt. Dieses bis heute
nicht geschlossene rechtliche Vakuum lädt
Investoren im Verein mit einzelnen
30 ansiedlungswilligen Kommunen geradezu
ein, in NRW sog. FOC bzw. DOC zu planen

und deren Realisierung voranzutreiben.

35 Derzeit sind in NRW zusätzlich zu dem
bereits in Roermond, Niederlande
betriebenen FOC weitere FOC mit
unterschiedlichen Verfahrenständen in
Planung (DOC Remscheid, FOC Werl,
IKEA-Homepark Wuppertal u.a.).

40 Der großflächige Einzelhandel auf der
grünen Wiese bedroht unsere Innenstädte.
Ein FOC mag eine Region noch verkraften,
mehrere FOC in ihrer überlagernden
45 Wirkung hinsichtlich veränderter
Kaufkraftströme sind das Aus für den
Einzelhandel und machen damit, mit allen
soziokulturellen Folgen, Innenstädte
entbehrlich. Dass auch die
50 ansiedlungswilligen Kommunen in der
Regel jeweils Mitunterzeichner sog.
regionaler Einzelhandelskonzepte sind und
sich damit auf freiwilliger Grundlage selbst
zur Abwehr dieser zerstörerischen
55 Entwicklung bekannt haben, sei am Rande
vermerkt.

Die Landesregierung NRW ist in der
Zwischenzeit nicht untätig geblieben. Ein
60 Gutachten zu drei Fragestellungen (Größe
der zentrenrelevanten Sortimente,
Größenbegrenzung nicht zentrenrelevanter
Sortimente, Inhalt zentrenrelevanter
Sortimente) soll bei der rechtssicheren
65 Formulierung entsprechenden Paragrafen im
neuern LEP helfen. Die Ergebnisse liegen
inzwischen vor und sind im Internet
eingestellt. Die entsprechende Gesetzgebung
steht noch aus.

70 Auch die betroffenen Anliegerstädte und
Regionalparlamente wehren sich. In der
Hammer Erklärung haben sich am 28.
November des vergangenen Jahres 20
75 Kommunen des östlichen Ruhrgebietes und
am 19. Dezember der RVR öffentlich gegen
diese Entwicklung gestemmt.

Die Fraktionen der SPD in den
80 Regionalräten NRW unterstützen die
Anliegerkommunen ausdrücklich und
wenden sich ihrerseits gegen die Ansiedlung
großflächiger Einzelhandels-Center durch
die in den jeweiligen Nachbarkommunen die
85 Urbanität der Innenstädte und
Stadtteilzentren bedroht und die vielfältigen
Einzelhandelsangebote reduziert oder z.T.
vernichtet werden. Die Ansiedlung am
falschen Ort und in falscher

90 Dimensionierung konterkariert die
Bemühungen, die Politik und Verwaltung
bei der Abstimmung der Ansiedlungspolitik
und der Aufwertung der Innenstädte mit
Fördermitteln (u.a. Städtebauförderung)
95 ausgezeichnet hat.

Antragsbereich WF/ Antrag 5

Arbeitsgemeinschaft Selbständige (AGS)

Regionale Förderbanken regulieren

Regionale Förderbanken regulieren

Der Landesparteitag möge beschließen:

Ablehnung

5 1. Regionale Förderbanken sind
landesrechtlich derart zu regulieren, dass
sich ihre Aufgaben und Geschäfte auf den
staatlichen Auftrag, das Land und seine
kommunalen Körperschaften bei der
Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben –
10 insbesondere in den Bereichen der Struktur-,
Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik
– zu unterstützen, beschränken.

15 2. Diese Beschränkungen sollten mit
folgenden Maßnahmen einhergehen: Damit
die Förderbanken auch auftragsgemäß
arbeiten können, muss das Banken-
aufsichtsrecht, d.h. Liquiditäts-,
Eigenkapital- und
20 Risikobewertungsvorschriften, auf bundes-
und EU-Ebene das regionale Geschäft
entsprechend privilegieren:

25 Regionale Förderbanken, wie beispielsweise
die NRW Bank, müssen die Möglichkeit
haben, ihre Gelder auftragsgemäß in das
regionale Förderkreditgeschäft zu
marktüblichen Konditionen investieren zu
können.

30 Deshalb müssen die regionalen Aspekte und
Förderaufträge im Rahmen des
Bankenaufsichtsrecht an starkem – positiven
– Einfluss gewinnen.

- 35
- Risikobewertungsmodelle, die auf der
persönlichen Beziehung zum Kredit-
nehmer aufbauen und nicht auf
externen Ratings, müssen privilegiert
werden.
 - regionale Kreditvergaben sind bei den
Liquiditätsvorgaben der Bank zu be-
günstigen, d.h. sie müssen im
Gegensatz zu überregionalen
45 Investitionen privilegiert werden.

- die Eigenkapitalvorschriften haben ebenfalls entsprechende Ausnahmetatbestände aufzunehmen, damit sich regionale Kreditvergaben im Rahmen des Förderauftrags sowohl für die kreditvergebenden Banken als auch für den Kreditnehmer bei den Konditionen des Kredites entsprechend positiv auswirken.

Antragsbereich WF/ Antrag 6

Arbeitsgemeinschaft - SPD 60 plus

**Vermögende
wieder
heranziehen!**

**endlich
stärker**

**Vermögende
wieder
heranziehen!**

**endlich
stärker**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Erledigt durch Beschluss SPD-Bundesparteitag 4.-6.12.2011 "Fortschritt und Gerechtigkeit: Wirtschaftlicher Erfolg, solide Finanzen und sozialer Zusammenhalt"

5 Der Landesparteitag fordert die SPD-Landtagsfraktion auf, unverzüglich eine Bundesinitiative zur Wiedereinführung einer sozialverträglich ausgestatteten Vermögenssteuer auf den Weg zu bringen. Diese Steuer soll insbesondere den Ländern und Kommunen helfen, Schulden abzubauen. Darüber hinaus sollen mit gezielten Investitionsprogrammen konjunkturell bedingt schwache Branchen gefördert werden.

15

Begründung:

20 Seit mindestens sieben Jahren erzielen besonders die mit hohen Vermögen Ausgestatteten, trotz Banken- und Finanzkrisen, hohe Steigerungsraten. Im Gegensatz dazu, sind die Normalverdienenden bei einer Netto-Bewertung im Durchschnitt bestenfalls mit einer „Roten Null“ davon gekommen. Außerdem sind bei allen Euro-Rettungsaktionen die Risiken wieder bei allen Steuerzahlern angesiedelt, wobei gerade die Banken als wesentliche Mitverursacher der Krise, kaum oder gar nicht in Haftung genommen werden. So hat sich seit Jahren eine gewaltige finanzwirtschaftliche Umverteilung von unten nach oben vollzogen. Dem muss nun endlich Einhalt geboten werden. Dazu gehört ein sozial besser austariertes Steuersystem, das Reiche stärker heranzieht. Nur so ist mit einem langfristig angelegten Umverteilungsprozess in die andere

- 40 Richtung das wirtschaftliche Gleichgewicht wieder ein Stückchen mehr in eine Balance zu bringen.

Antragsbereich WF/ Antrag 7

Arbeitsgemeinschaft - SPD 60 plus

Steuerpflicht durchsetzen und Steuerhinterziehung bekämpfen!

DerLandesparteitag möge beschließen:

- 5 Der Landesparteitag unterstützt die Landesregierung und ihren Finanzminister Norbert Walter-Borjans vollinhaltlich beim Umgang mit den Finanzdaten der angekauften Steuer-CDs mit Hinweisen auf nichtlegale bzw. wirtschaftskriminelle
- 10 Steuerumgehungstatbestände.

- 15 Sollten bei den Ermittlungen konkrete Hinweise auf aktives Mitwirken von Bankangestellten oder gar Angebote von Schweizer Banken an Schwarzgeld-Bankkunden vorliegen, sich als richtig erweisen, und die sogar noch das geplante und bereits von der Schweiz und Deutschland
- 20 unterzeichnete Steuerabkommen umgehen helfen („Sieben Wege ins Glück“, Kapital-Transferhilfen nach Singapur, Panama, Stiftungsunwesen etc.), fordert die NRWSPD ein sofortiges Strafverfolgungsverfahren gegen die
- 25 betreffenden Banken bzw.die Bankangestellten in der Schweiz einzuleiten.

Begründung:

- 30 Wenn allein ca. 150 Milliarden Euro Schwarzgeld von deutschen Steuerpflichtigen in Schweizer Bank-Tresoren lagern (Schätzung der Deutschen
- 35 Steuergewerkschaft), dann wird deutlich, dass dies nur ein Bruchteil des am Fiskus vorbei geschleusten Vermögens darstellt. Unglaubliche Summen. Mit nur einer geringen Besteuerungsquote auf all diese
- 40 Vermögen könnten sofort alle Staatsschulden beglichen werden. Schwarzgeld-Eigentümer wie auch Helfershelfer sind nicht nur unverantwortliche Steuersünder sondern auch „Gesellschaftsbetrüger“ und dürfen
- 45 sich nicht anonym aus der Verantwortung stehlen können. Sie sind wie jeder andere Betrüger mit der ganzen Schärfe des

Steuerpflicht durchsetzen und Steuerhinterziehung bekämpfen!

Annahme in geänderter Fassung

Ersetzen Zeile 4 bis 26:

Der Landesparteitag unterstützt die Landesregierung in ihrer konsequenten Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Geldwäsche durch Geldanlagen bei schweizerischen Banken. Finanzminister Dr. Norbert Walter-Borjans und die nordrhein-westfälische Steuerverwaltung leisten mit dem Ankauf von entsprechenden Datensätzen einen unverzichtbaren Beitrag zur Steuergerechtigkeit in unserem Land.

Die nordrhein-westfälische Justiz muss illegale und kriminelle Aktivitäten in diesem Zusammenhang konsequent ahnden. Der Landesparteitag unterstützt die Pläne von Justizminister Thomas Kutschaty MdL, durch die Einführung eines Unternehmensstrafrechtes - mit dem z.B. die Unterstützung der Steuerhinterziehung und Geldwäsche durch Banken strafbar gemacht würde - eine empfindliche Lücke in dem bestehenden Strafgesetzen zu schließen.

Gesetzes zur Verantwortung zu ziehen,
gleich ob Prominente, Reiche oder Banker.

50

Sonstige

Antragsbereich So/ **Antrag 1**

Unterbezirk Oberhausen

Rauchmelderpflicht in Wohnungen **in** **Rauchmelderpflicht in Wohnungen**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Annahme

5 Der Landesgesetzgeber wird aufgefordert, die Bauordnung des Landes (BauO NRW) zu ergänzen, um dem im folgenden formulierten Anliegen gerecht zu werden:

10 In Wohnungen müssen geeignete Aufenthaltsräume sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Warnmelder haben. Die Melder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Gas und Rauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Bestehende Wohnungen sind in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend auszustatten.

20 **Begründung:**

25 Der Antrag gibt den Gesetzestext des Landes Rheinlandpfalz aus 2005 wieder. Der Antrag der SPD Fraktion vom 5.9.2006 (Drs. 14/2479) wurde bisher nicht umgesetzt. Die beiden Minister Voigtsberger und Jäger versprachen nach dem Brand in Aachen für eine entsprechende Umsetzung, dieses Versprechen soll hiermit bekräftigt und unterstützt werden.

35 In Deutschland brach 2005 durchschnittlich alle zwei Minuten ein Feuer aus und jährlich waren ca. 600 sogenannte Brandtote zu beklagen. Dabei kommen etwa 5 % direkt durch die Flammen ums Leben, 95 % ersticken qualvoll an den hochgiftigen Brandgasen, so auch beim Flughafenbrand 1996 in Düsseldorf. Wie aus der aktuellen Presse zu entnehmen, vergrößert sich die Gefahr der Konzentration gefährlicher Gase durch die erhöhte Dämmung nach dem Energieeinsparungs-gesetz.

45 Die Monoxid Vergiftung ist eine herausragende Gefahr im häuslichen Bereich. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass die Aufklärungen nicht ausreichen, freiwillig entsprechende Warnmelder in ausreichender Zahl einzubauen. Auch im bevölkerungsreichsten Bundesland ist durch eine konkrete Handlungsverpflichtung der

Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers
und Vermieters Nachdruck zu verleihen.
55 Damit allein kommt das Land endlich seiner
Für- und Vorsorgepflicht Gefahren
abzuwehren nach.

60

Antragsbereich So/ Antrag 2

Unterbezirk Gelsenkirchen

**Kein Applaus für Kein Applaus für
Tiervorführungen Tiervorführungen**

Der Landesparteitag möge beschließen:

Überweisung an SPD-Bundestagsfraktion

5 Die NRWSPD spricht sich für ein Verbot
von Wildtieren im reisenden Zirkus aus.

10 Die SPD-Landtagsfraktion wird,
Möglichkeiten aufzuzeigen, wie ein
Wildtierverbot für Zirkusbetriebe bei der
Nutzung öffentlicher Grundstücke umgesetzt
werden kann. Dies gilt auch für
Grundstücke, die sich im Eigentum von
städtischen Tochtergesellschaften befinden.

15